Handbuch der Staats-Arzneikunde für Aerzte, Medicinal-Beamte und Gesetzgeber / bearbeitet von L. Krahmer.

Contributors

Krahmer, Friedrich Ludwig, 1810-1893.

Publication/Creation

Halle a/S : Lippert, 1874-1876.

Persistent URL

https://wellcomecollection.org/works/ax9vpz3q

License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.

wellcome collection

Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
https://wellcomecollection.org

K26433

Sparks Bequest.

22102367103

Med
K26433

Digitized by the Internet Archive
in 2016

https://archive.org/details/b28125903

Handbuch

der

Staats-Arzneikunde

für

Aerzte, Medicinal-Beamte und Gesetzgeber

bearbeitet

von

L. Krahmer,
Kreisphysikus und Professor.

Erster Theil.

Medicinal-Ordnung.

Halle a/S.

Lippert'sche Buchhandlung
(Max Niemeyer).

1874.

System

der

Medicinal-Ordnung.

Für

Aerzte, Medicinal-Beamte und Gesetzgeber

bearbeitet

von

L. Krahmer,
Kreisphysikus und Professor.

Halle a/S.
Lippert'sche Buchhandlung
(Max Niemeyer).
1874.

16848646

WELLCOME INSTITUTE LIBRARY
Coll. welMOmec
Call No. WB

Vorwort.

Dem alten Herkommen in einer Vorrede, welche die Wenigsten beachten, über Motive und Zwecke seiner schriftstellerischen Leistung trotzdem sich zu verbreiten, will ich mich nicht entziehen. Die vieljährige Beobachtung, dass es keinen anderen Stand giebt, (oder müsste man wirklich schon sagen „gab"), der wie der ärztliche seine gemeinsamen Standes-Interessen verkennt und geringschätzt, hat diese Arbeit hauptsächlich veranlasst. Persönlich sind mir unangenehme Erfahrungen aus dieser habituellen Nichtachtung der allgemeinen ärztlichen Standeswohlfahrt wenig erwachsen. Wenn ich dessen ungeachtet darüber schreibe, so muss ich den Vorwurf befürchten, mich um Dinge zu kümmern, die mich nichts angehen. Es hat mir indess nie in den Sinn gehen wollen, dass so viele Kollegen mehr darauf ausgehen, durch ihr persönliches Können Anderen zu imponiren und es nicht verschmähen zu dem Ende selbst ihre Kollegen zu verdächtigen, statt mit diesen vereint für eine tüchtige Darstellung des ärztlichen Wissens überhaupt zu sorgen und in gemeinsamen Streben den standesgemässen ärztlichen Einfluss zu wahren und zu steigern. Ein solches einseitiges Vorgehen artet zu leicht zu einem bellum omnium contra omnes aus, das im Stande auch den Einzelnen schädigt. Die üblen Folgen eines so wenig kollegialischen Verhaltens liegen nun zu Tage. Viele sind so betroffen dadurch geworden, dass sie die Unbefangenheit in der Beurtheilung der Verhältnisse ganz verloren zu haben scheinen. Ist es ja vorgekommen, dass man die Regeneration des ärztlichen Standes von einer Geburts- und Familien- statt von einer Bildungs- und Leistungs-Aristokratie beanspruchte. Das grosse Publikum, das uns doch nicht entbehren kann, hat ganz unverholen seine Nichtachtung unserer Bestrebungen öffentlich ausgesprochen. Die Staatsweisheit unserer gesetzgeberischen Faktoren hat durch die Gewerbeordnung erklärt, dass sachverständiges ärztlishes Wissen und jede Art heil-

künstlerischer Schwindelei in ihrem Rechtsbewusstsein zusammenfallen. Damit ist die soziale Basis genommen, auf der allein die Aerzte als Stand sich halten und gedeihen können.

Es musste wohl zu der Zeit der nachmals so bekannt gewordene Schwindel-Vertilgungs-Fanatismus noch nicht erfunden gewesen sein. Das haben wir gelernten Aerzte, die wir unser Studium uns haben etwas kosten lassen, recht sehr zu bedauern. Für den kontemplativen Anthropologen macht es nichtsdestoweniger einen fast erheiternden Eindruck, wenn ein Bayard der Ehrlichkeit plötzlich über das schrankenlose Auftreten des natürlichen Egoismus, der bekanntlich im eigenen und nie im fremden Wohlergehen sein Behagen findet, in ein unglaubliches Erstaunen geräth, nachdem er das Seine dazu beigetragen hat die Schranken zu beseitigen, die im Interesse des Gemeinwohls zu errichten man früher für angemessen gehalten hatte. Freilich verknöcheren die Gefässe im Alter! Wer durch sie junges Leben strömen lassen will, der bereitet ein Leichenfeld vor. Wer jedoch Freiheit vor Bildung erstrebt, der säet, wenn nicht den Wind, doch in den Wind. Wer Neigungen für Grundsätze, Doktrin für Methode hält und verwerthet, der treibt Menschen und Dinge zum Widerspruch gegen die eigene bessere Ueberzeugung. Hinterher darüber zu jammern, dass die Menschen schlechter sind, als man sich gedacht hatte, ist mindestens naiv. Das mag eine Mannesseele sehr betrüben. Sie wird dessenungeachtet die Menschen nicht anders machen, als sie sind. Man kann wohl auf sie einwirken. Man kann auf ihre natürliche und beglückende Entwicklung, oder auf ihre gewaltthätige und verstümmelnde Dressur zu seinem bescheidenen Theile beitragen. Man kann jede dieser von einer so verschiedenen Schätzung des Menschen ausgehenden, auf so verschiedene Ziele lossteuernden Einflussweisen in ein System bringen, wie sie zur Zeit in der Freimauerei und im Jesuitismus vorliegen. Man kann jedes System mit weniger oder mehr Geschick und Konsequenz verwerthen und durch Ausdauer und Methode Staunenswerthes leisten, oder ohne sie versäumen. Immer muss man, um Menschen leiten zu können, nicht blos sich, sondern auch Andere kennen und verstehen. Um sie voll zu entwickeln oder sie gründlich zu verbilden, wird man seine Hebel bei der entwicklungsfähigen Jugend anzusetzen haben.

Der Arzt muss die seinem Stande widerfahrene Herabsetzung unwillig empfinden. Um so mehr, wenn er seine Bildung und Leistung mit Recht als eigenthümlich und seegenbringend anerkennen darf. Gegen die ihm ungünstige öffentliche Meinung vermag er nur aufzukommen, wenn es ihm gelingt sie um- und ihm günstig zu stimmen. Von den dafür sich darbietenden beiden Wegen der Aufklärung oder der Einschüchterung mag man beschreiten, welchen man für den bequemsten und zweckmässigsten hält. Ein anerkennenswerther Erfolg steht nur in Aussicht, wenn der gewählte Weg von Vielen gleichmässig eingeschlagen wird. Um den vereinzelten Gegner bekümmert sich die öffentliche Meinung nicht. Sie macht ihn bald mundtod oder erklärt ihn für verrückt. Wollen die Aerzte sich nicht selbst aufgeben, so müssen sie fortan besser zusammenhalten, durch Eigenartigkeit der Bildung und Gemeinnützigkeit der Leistung eine bevorzugte Stellung behaupten und im Kampfe gegen ihre staatlichen Verächter und Gegner sich gegenseitig unterstützen. Dazu sind sie durch die Gewerbeordnung gezwungen.

Die Verhältnisse, welche die standesmässige ärztliche Bildung, Leistung und Geltung im Staatsleben sichern, näher zu besprechen und zu ihrem besseren Verständniss beizutragen ist der Zweck dieser Schrift. Möge ihr Erfolg der Absicht ihres Verfassers entsprechen. Fände derselbe seine Muse zur schriftstellerischen Thätigkeit nicht so unterbrochen, kämen nicht immer und immer wieder Tage und Wochen, in denen seine Aufmerksamkeit von ganz anderen Berufsaufgaben in Anspruch genommen wird, so dürfte der Zweifel oder die Vergessenheit, ob ein für das Verständniss wichtiger Satz schon seinen Ort und seine Erläuterung gefunden hat, für die Darstellung weniger einflussreich gewesen sein, als es jetzt der Fall ist. Das allgemeine logische Verhältniss, dass ein Produkt des Organismus eine Potenz wohl für die Seele des Beschauers sein, aber keinen zurückzudatirenden Einfluss äussern, sich nicht selbst und noch weniger seine Entstehungsbedingungen erzeugen, dass die Flammen kein Brennmaterial für das Feuer, die erhitzte Platte ein Theil des heissen, aber kein Wärmefaktor für den kalten Ofen sein kann, hoffe ich niemals aus den Augen verloren zu haben. Die Verläugnung der naturgesetzlichen Bedeutung dieses Verhältnisses charakterisirt unsere medicinischen Mode-

Theorien mehr als billig, wenn der Mensch an seiner eigenen Temperatur sich verbrannt haben, wenn er als Brutstädte für Pilze durch diese dazu vorgebildet sein soll u. s. w. Für die Erklärung von Erscheinungen bleibt, dünkt mich, der Umstand massgebend, dass ihre Gründe in der Zeit der Erscheinung vorangegangen sein müssen und dass dem Raume nach in allgemeinen Verhältnissen die Veranlassung besonderer Zustände nicht gefunden werden kann. Wenn der Mensch überall von gefährlichen Pilzkeimen umgeben ist und sich dabei wohl befindet, so können diese Keime nicht gleichzeitig die ausreichende Veranlassung seiner Erkrankung sein. So hoch ich die praktischen Erfolge der Listerschen Verbandmethode nach den Mittheilungen Magdeburger und hiesiger berühmter Wundärzte schätzen muss: die dafür gegebene Theorie, so weit ich aus den gleichen Mittheilungen sie habe entnehmen können, gilt mir dennoch als Schwindel. Und wenn der Karbolsäure-Verband einzig und allein Pyämie und Septicaemie, Entzündung und Temperaturerhöhung aus der Welt der Erscheinungen wirklich und vollständig vertilgte, so bleibt die Aetiologie dieser Zustände immer noch eine offene Frage. Wäre denn die Antwort selbstverständlich, wenn man fragte: warum Chlorwasser beim Milzbrandkarbunkel „Wunder“ thut, um mich dieses eben so beliebten als zweideutigen Ausdruckes zu bedienen, und bei Diphtheritis so viel schadet? Wenn es blos auf Pilze ankäme, warum beseitigt bei letzterem Leiden Reinlichkeit so gut wie alle Gefahren des örtlichen Leidens und nur nicht wenn sie durch s. g. differente Mittel erzielt werden soll? — Doch ich fürchte, man könnte mir mit M. Luther auf unnütze Fragen antworten.

Halle, im November 1873.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1
Literatur der Staats-Arzneikunde 3
§ 1. Begriff der Staats-Arzneikunde 3
§ 2. Wissenschaftliche Bedeutung der Staats-Arzneikunde 3
§ 3. Aufgabe der Staats-Arzneikunde 4
§ 4. Wissenschaftlicher Inhalt der Staats-Arzneikunde 7
§ 5. Ausübung der Staats-Arzneikunde 8
§ 6. Eintheilung der Staats-Arzneikunde 9
§ 7. Geschichte und Entwicklung der Staats-Arzneikunde 10

Erster Theil.

Die Medicinal-Ordnung

oder

Polizei der Medicin. Politia medica.

Literatur 15
§ 8. Grund und Zweck der Medicinal-Ordnung 17
§ 9. Das Heilpersonal 19
§ 10. Persönlichkeit der Aerzte. Geschlecht 20
§ 11. Wissenschaftliche Vorbildung der Aerzte 23

Erstes Kapitel.

Die medicinische Ausbildung.

I. Der Aerzte.

§ 12. Umfang der ärztlichen Ausbildung 26
§ 13. Die ärztlichen Aushülfen 28
§ 14. Methode des ärztlichen Studiums 29
§ 15. Das medicinische Universitäts-Studium 30

II. Des ärztlichen Hülfspersonals.

§ 16. 1) Der Zahnärzte 33
§ 17. 2) Der Arzt- oder Heilgehülfen 34
§ 18. 3) Der Hebammen 36
§ 19. 4) Der Orden zur Krankenpflege. Johanniter. Diakonissinnen . . . 38
§ 20. 5) Krankenwärter und Krankenwärterinnen 39
§ 21. 6) Der Apotheker 41
§ 22. Pharmazeutisches Studium 42
§ 23. 7) Der Thierärzte 44

Zweites Kapitel.

Die medicinische Prüfung und Approbation.

I. Der Aerzte.

Seite

§ 24. Zweck ärztlicher Prüfungen 46
§ 25. Medicinische Bildungsnachweise. Prüfungssysteme 47
§ 26. Prüfungsaufgabe und Wissensnorm 50
§ 27. Prüfungsverfahren 53
§ 28. Die Prüfungsbehörde 54
§ 29. Das Prüfungshonorar 56
§ 30. Die gesetzlichen ärztlichen Prüfungen 57
§ 31. 1) Tentamen physicum 58
§ 32. Prüfungsresultat 59

2) Die Staatsprüfung der Aerzte.

§ 33. Anmeldungsbedingungen 62
§ 34. Vergleichung der gegenwärtigen und früheren Anmeldungsbedingungen 63
§ 35. Das Verfahren bei der Staatsprüfung 64
§ 36. Die Entbehrlichkeit der Staatsprüfung 66

3) Die Fakultätsprüfungen. Tentamen medicum et examen rigorosum.

§ 37. Bedeutung der Fakultätsprüfungen 68
§ 38. Aufgabe 69
§ 39. Prüfungsbedingungen 73
§ 40. Einrichtung der Fakultätsprüfung 75

II. Des ärztlichen Hülfspersonals.

§ 41. 1) Der Zahnärzte 76
§ 42. 2) Der Heilgehülfen 77
§ 43. 3) Der Hühneraugen-Operateure 77
§ 44. 4) Der Hebammen 77
§ 45. 5) Der Apotheker 78
§ 46. 6) Der Thierärzte 79

Drittes Kapitel.

Die medicinische Berufsthätigkeit.

I. Der praktischen Aerzte.

Literatur.
§ 47. Gesetzliche Stellung 81
§ 48. Der Einfluss der Gewerbeordnung auf die ärztliche Stellung 85
§ 49. Der ärztliche Wohnsitz 89
§ 50. Die Hülfsmittel zur gleichmässigeren Vertheilung der Aerzte 90
§ 51. Aerztlicher Erwerb 92
§ 52. Aerztliche Hülfsbedürftigkeit 93

II. Des ärztlichen Hülfspersonals.

§ 53. 1) Zahnärzte. Wundärzte. Heilgehülfen. Thierärzte . . 94
§ 54. 2) Hebammen 95
3) Apotheker 95
Literatur 97

Seite

§ 55. Derzeitige Stellung der Apotheker und deren Abänderung 97
§ 56. Arzneiverkehr 102
§ 57. Arzneitaxe 104
§ 58. Apothekerpersonal 105
§ 59. Aufsicht auf Apotheken 105

Viertes Kapitel.

Der ärztliche Staatsdienst.

§ 60. Das staatliche medicinische Bedürfniss. Staats-Aerzte 107
§ 61. Die öffentliche Gesundheitspflege in England 109
§ 62. Das englische und heimische System der Medicinal-Ordnung . . . 113
§ 63. Beruf und Stellung der Staats-Aerzte 116

Die Medicinal-Beamten.

A. Die Kreis-Medicinal-Beamten.

§ 64. Geschäftscharakter und Arten 118

1. Der Kreisphysikus. Bezirks-, Amtsarzt.

§ 65. Bildung und Prüfung 118
§ 66. Stellung 119
§ 67. Der Physikatsdienst 122
1) des Kreis-Medicinal-Beamten 122
§ 68. 2) des Gerichtsarzt 126
§ 69. 3) des beglaubigten Sachverständigen 128
§ 70. Erfordernisse sachverständiger ärztlicher Zeugnisse 129
§ 71. a) über Lebensfähigkeit 131
§ 72. b) über Lebensdauerhaftigkeit 132
§ 73. c) über Dienstfähigkeit und Invalidität 136
§ 74. d) über Arbeitsunfähigkeit 140
§ 75. e) über Krankheit 150
f) über Geisteskrankheit und Unfreiheit 150
Literatur 151
§ 76. Zur Fragestellung 156

I. Die psychologischen Systeme.

§ 77. Die Bedeutung psychologischer Doktrinen 159
§ 78. 1) Die intellektuellen psychologischen Systeme. Doktrin von d. Einsicht 160
§ 79. 2) Die aktuellen psychologischen Systeme. Moral-Theorie. Doktrin von der Willensbestimmung 163
§ 80. 3) Das psychiatrische System der Geisteskrankheit 167
§ 81. 4) Das theologische System 169

II. Die naturwissenschaftliche Betrachtung der Seele und ihrer Vermögen.

§ 82. Seele. Seelenthätigkeit. Seelenzustände.

1. Das Kausalverhältniss der Seele. Der Wille.

§ 83. Die Veranlassung der persönlichen Erscheinung 172
§ 84. Physiologie der Handlung 175
§ 85. Zwecklose-Zweckwidrige Handlungen 178
§ 86. Das Urtheil über Willensstörungen und Unfreiheit 180

2. Das formale Seelenelement. Selbstbewusstsein. Vernunft.

§ 87. Das Bewusstsein und seine Grade 182

Seite

§ 88. Bewusstlose-Wahnsinnige Handlungen 184
§ 89. Der Beweis der Bewusstseinsstörung 186

3. Das schaffende Seelenelement.

§ 90. Der Verstand 188
§ 91. Blödsinnige-Tobsüchtige Handlung 190
§ 92. Der Beweis des Unverstandes 192

III. Die gerichtsärztliche Prüfung und Beurtheilung Geisteskranker.

§ 93. Der Einfluss der psychopathischen Hypothese 195
§ 94. Die zu prüfenden menschlichen Eigenschaften 196
§ 95. Der medicinische Charakter entschuldbaren Bildungsmangels . . . 199
§ 96. Entstehung, Dauer und Einfluss entschuldbaren Bildungsmangels . 202

IV. Die gesetzlichen Arten der Geisteskrankheit und Unfreiheit nach der persönlichen Darstellung.

§ 97. Die strafrechtliche Geistesstörung 206
§ 98. Die landrechtlichen Arten der Geistesstörung. a) Wahnsinn . . . 209
§ 99. b) Blödsinn 211

V. Das ärztliche Untersuchungsverfahren.

§ 100. Verschiedenes Verhalten Geisteskranker 215
§ 101. Die Entwicklungsbedingungen der Seelenstörungen 217
§ 102. Die Exploration des Seelencharakters
a) der bestehenden Form der Geisteskrankheit 218
§ 103. b) des verschwundenen, zweifelhaften Seelencharakters 223
§ 104. Das körperliche Befinden als Beweis eines krankhaften Seelenzustandes 226
§ 105. Die Exploration des Einflusses der Wahnvorstellungen 227
§ 106. Das gerichtsärztliche Explorationsverfahren 229
§ 107. **2. Der Kreiswundarzt.**
§ 108. **3. Der Kreisthierarzt.**
§ 109. **B. Bezirks- und Provinzial-Medicinal-Behörden** 234
§ 110. 1) Der Regierungs-Medicinalrath 235
§ 111. 2) Der Departements-Thierarzt 235
§ 112. 3) Die Provinzial-Medicinal-Kollegien 236
§ 113. Die staatsarzneiliche Bedeutung der Medicinal-Kollegien 237

C. Die medicinischen Central-Behörden.

§ 114. 1) Die Medicinal-Abtheilung des Ministerium 239
§ 115. 2) Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen . . . 240
§ 116. 3) Die Ober-Examinations-Kommission f. d. höheren Staatsprüfungen der Medicinal-Personen 241

Fünftes Kapitel.

Die Medicinal-Gesetzgebung.

§ 117. Allgemeine Grundsätze für Medicinal-Gesetzgebung 242
§ 118. Die Aerzte im Verhältniss zur Medicinal-Gesetzgebung 246
§ 119. Gegenstände der Medicinal-Gesetzgebung 249
Register 251

28

Staats-Arzneikunde.

Einleitung.

Literatur: Fortunati Fidelis medici Florentini de relationibus medicorum libri quatuor [Palermo 1603] in quibus ea omnia quae in forensibus ac publicis causis medici referre solent plenissime traduntur. Stud. D. Pauli Ammanni Lips. 1674. 8. (LXIX nicht paginirt u. 612 pp.) libr. I 1. de locorum salubritate 2. locor. mutatione 3. de pestilenti constitutione 4. de vitiis eduliorum praecavendis. libr. II 1. de cicatricum natura et judiciio 2. de simulatione morborum 3. de tormentis sustinendis 3. de laesionibus musculorum 4. de artuum laesionibus 5. de mutilatione 6. de membris 7. de laesionibus quae post vulnera remanent 8. de erroribus eorum qui medicinam faciunt. libr. III. 1. de virginitate 2. de potentia generandi 3. de morbis hereditariis 4. de congnoscenda ingravidatione 5. de molae generatione 6. de animatione et formatione foetus 7. de tempore partus 8. de monstris. libr. IV. 1. de mortuorum indiciis 2. de vulnerum lethalitate 3. de veneno interfectis 4. de suffocatis 5. de vexatis 6. de ictis a fulmine. — Paulus Zacchias quaestionum medico-legalium libr. I (1. de aetatibus 2. de partu legitimo et vitali 3. de praegnantia, superfoetatione et mola 4. de morte causa partus 5. de similitudine et dissimilitudine natorum) Romae 1621. 4. libr. II (1. de dementia 2. de venenis 3. in leges aliquot ff. de aedil. edict.) Rom. 1625. 4. libr. III (1. de impotentia coeundi et generandi 2. de morborum simulatione 3. de peste et contagio) Rom. 1628. 4. libr. IV (1. de miraculis 2. de virginitate et stupro) Rom. 1628. 4. libr. V (1. de Jejunio et quadragesima 2. de vulneribus 3. de membris eorumque mutilatione 4. de aëre, aquis et locis) Rom 1630. 4. [Frankf. in 8. Lips. in 4. 1630 apud El. Rehefeldium.] libr. VI (1. de medicorum erroribus a lege punibilibus 2. de tormentis et poenis 3. de praecedentia inter medicum et jurisperitum. Rom. 1634. 4. libr. VII (1. de debito conjujali 2. de stigmatibus magorum) Rom. 1635. 4. — Pauli Zacchiae Romani, totius status ecclesiastici proto-medici generalis, quaestionum medico-legalium tomi tres. Edt. nova emendt. et novis recentiorum Authorum inventis ac observationibus aucta cura Joann. Dan. Horstii. Noriberg 1726. Fol. — Mich. Bernh. Valentini prof. Gissen. corpus juris medico-legale constans e pandectis, novellis et authenticis iatrico-

forensibus. Edt. nov. Francof. a/M. 1722. Fol. — Chr. Fridr. Daniel institutionum medicinae publicae edendarum adumbratio. Lips. 1787. 8. — L. v. Körnigk politia medica oder Beschreibung dessen, was die medici sowohl insgemein als auch verordnete Hof- Stadt- Feld- Hospital- und Pestmedici, Apotheker, Materialisten, Wundärzte, Barbierer, Feldscherer, Oculisten, Bruch- und Steinschneider, Zuckerbäcker, Krämer und Bader, desgleichen die obristen geschwornen Frauen, Hebammen, Unterfrauen und Krankenpfleger etc. zu thun, und was auch sie in Obacht zu nehmen. Frankfurth a/M. 1638. 4. — Wolfg. Thom. Rauen Gedanken von dem Nutzen und der Nothwendigkeit einer medicinischen Polizeiordnung in einem Staate. 2. Aufl. Ulm 1764. 8. — Rückmann von dem Einfluss der Arzneiwissenschaft auf den Staat. Jena 1771. 8. — S. A. K. Reiser von der Gesundheit und deren Einfluss auf die Glückseligkeit des Menschen. Giessen 1776. 8. — J. F. Niemann Taschenbuch der Staats-Arzneiwissenschaft. 1. Bd. Gerichtl. Arzneiw. Leipzig 1827. kl. 8. 2. Bd. 1. Abth. Civil-Medicinal-Polizei. Mit 4 Kupfer u. 1 Vignett. 1828. kl. 8. 2. Abth. Militaer-Med.-Polizei. Mit 4 Kupfer und 2 Vignett. 1829 (Consbruch Allg. Encyclopädie für prakt. Aerzte. Bd. 10). — A. Lion. Compendium der Sanitätspolizei und Gericht.-Medicin. Ein Repetitor für die Physikatsprüfung für Physiker, Juristen und Apotheker. Mit 14 in den Text gedr. Holzschnitten. gr. 8. XVI und 328 pp. Berlin 1867. — Dr. L. Gottl. Kraus und Dr. W. Pichler Encyclopäd. Wörterb. der Staatsarzneikunde. Nach dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft bearbeitet. I. Bd. [Aas-Dünger] II u. 624 S. gr. 8. Erlangen 1872. — Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. Herausgeg. v. Ad. Henke 1.—23. Jahrgang à 2 Bd. à 2 Hft Erlangen 1821—1843. Dieselbe herausg. v. Fr. Jul. Siebenhaar 24. Jahrg. Bd. 47. 48. 1844. Dieselbe herausg. von A. Siebert 25.—27. Jahrg. 1845—47. Dieselbe herausg. von Fr. Behrend 28—45. Jahrg. Bd. 87. 1848—64. Ergänzungshefte 1—47. (1858). Register: Bd. I—XX. Egzh. XIII. Erlg. 1831. Bd. XXI—XXXVI. Egzh. XIV—XXV. 1839. Bd. XXXVII—XLVI. Egzh. XXVI—XXXII. 1844. Bd. XLVII—LXVI. Egzh. XXXIII—XLIV. 1853. Bd. LXVII—LXXVI. Egzh. XLV—XLVII. 1859. — Vierteljahrschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin. Herausg. von J. L. Casper. gr. 8. Bd. I—XXV. Berlin 1852—1864. Dieselbe herausg. v. W. Horn. Neue Folge. Bd. I—XIV. 1871. Dieselbe v. H. Eulenberg. Bd. XIV— wird fortgesetzt. Register zu Bd. I—XX. Berlin 1862. — Annales d'hygiène publique et de médecine légale. Premère serie 50 vol. Paris 1829—1853. 8. Tables alphabétiques 1—50. Paris 1855. Seconde serie No. 1—76. Paris 1854 — wird fortgesetzt. — Analekten für die gesammte Staatsarzneikunde oder auserlesene Abhdlg. a. d. Gebiete der med. Polizei. 1. Bd. 1. u. 2. Hft. Berlin 1838. 1839. 8. — Annalen der Staatsarzneikunde, herausg. v. P. J. Schneider, J. H. Schürmeyer u. F. Hergt 1—3. Bd. à 2 Hft. Frbg. 1836—38. 4.—11. Jahrg. 1839—1846 à 4 Hft. Freiburg. — Magazin für die Staatsarzneikunde. Begründ. v. d. Bezirks- und Gerichts-Aerzten d. Kgr. Sachsen. Herausg. v. F. Jul. Siebenhaar. Bd. 1 u. 2 à 2 Hft. gr. 8. Leipzig 1842—43. 3.—5. Bd. Herausg. F. Jul. Siebenhaar u. Rud. Jul. Alb. Martini ebd. 1844—1846. — Vereinte deutsche Zeitschrift für die Staatsarzneikunde unter Mitwirkung der Mitglieder der staatsärztl. Vereine im Grossherzgth. Baden und Kgr. Sachsen. Herausg. von

Schneider, Schürmeyer, Hergt, Siebenhaar u. Martini. Neue Folge Bd. 1—10 à 2 Hft. Freiburg 1847—1851. — Deutsche Zeitschrift für die Staatsarzneikunde unter Mitwirkung der in- und ausländ. Mitglieder d. Vereins bad. Aerzte zur Förderung der Staatsarzneikunde. Herausg. von P. J. Schneider u. H. J. Schürmeyer. 11—12 Bd. Freiburg 1852. — Deutsche Z. f. d. St. mit vorzüglicher Berücksichtigung der Strafrechtspflege in Deutschland u. Oesterreich, herausg. von D. P. J. Schneider, J. H. Schürmeyer u. J. J. Knolz (bis z. 20. Bd. 1862) unter Redaktion v. Sigmund P. J. Schneider. N. Folg. 1 — Erlangen 1853—1872. (wird fortgesetzt). — Zeitschrift für gerichtliche Medicin, öffentliche Gesundheitspflege und Medicinalgesetzgebung. Wochenschrift f. Aerzte, Wundärzte, Apotheker u. Beamte Redig. L. Glb. Kraus seit Dcbr. 1865. 4 Jahrg. 1868 à 52 Nrn.

§ 1.

Begriff.

Staatsarzneikunde (Medicina publica, Med. politico-forensis) heisst diejenige medicinische Disciplin, welche im Interesse der allgemeinen oder staatlichen Wohlfahrt und in der dafür festgestellten Form die Resultate naturwissenschaftlicher Bildung und ärztlicher Erfahrung zu verwerthen lehrt. Mit Rücksicht auf den üblichen Namen derjenigen Medicinalpersonen, welche zunächst und am meisten berufen sind, den Inbegriff der Staatsarzneikunde zur Anwendung zu bringen, hat man sie Physikats-Wissenschaft zu nennen vorgeschlagen. In Ländern, deren Medicinalordnung keine Physiker kennt, fehlt es an einem Worte, welches alle in dem deutschen Ausdruck einbegriffenen Erfahrungen und Lehren zugleich bezeichnete. Man hilft sich mit der von Daniel gegebenen lateinischen Bezeichnung Medicina publica oder öffentliche Medicin.

§ 2.

Wissenschaftliche Bedeutung.

Die Staatsarzneikunde gehört zu den angewandten Naturwissenschaften. Für Aufstellung, Begründung und Erweiterung ihrer Lehren anerkennt sie die Methode naturwissenschaftlicher Beobachtung und Prüfung. Ihren objectiven Inhalt gewinnt sie nicht aus dem natürlichen Vorkommen der Objekte, sondern aus einer doctrinellen, durch die Rücksicht auf den Staat geleiteten Auffassung des Wohlbefindens.

In der Staatsarzneikunde ist die Erfahrung allein das Kriterium der Wahrheit. Wahr ist, was der geübte Sinn nach besonnener Prüfung als wirklich erkennt und dessen Erscheinung er auf Grund naturwissenschaftlicher Erfahrung als naturgesetzlich zu erklären vermag.

Die Wichtigkeit, die systematische Bedeutung der Dinge dagegen hängt nicht von deren Erscheinung, sondern von ihrer Verwendbarkeit zum Staatszweck ab. Das Wasser z. B. ist für die Staatsarzneikunde nicht HO, es steht nicht im Gegensatze zu HCl, HN_3 u. s. w. sondern es ist ein durststillendes, kühlendes, reinigendes Medium, ein werthvoller Besitz oder ein lästiger Auswurfsstoff. Danach wird es geprüft, beurtheilt, beschafft, beseitigt.

Die ärztliche Thätigkeit, mag sie im Uebrigen einen Namen haben, welchen sie will, wird eine staatsärztliche nur dann, wenn sie auf Veranlassung und im Interesse des Staates geübt wird. Jede staatsärztliche Thätigkeit setzt medicinische Bildung voraus. In einem gebildeten Gemeinwesen ist ein Stand ohne standesgemässe besondere Bildung ein logischer Widerspruch. Kein Arzt hat die Befugniss nach eigenem Ermessen das Staatswohl in Bahnen zu leiten, wie sie ihm gut dünken. Sofern ihm nicht ein besonderer Wirkungskreis ein für allemal zugewiesen ist, hat er eine Aufforderung zur Thätigkeitsäusserung abzuwarten.

Dagegen gewährt die spezifisch staatsärztliche Thätigkeit nur selten Gelegenheit zu unzweifelhaften Beobachtungen und zur Gewinnung schlussfähiger Thatsachen. Nirgends pflegen die Entstehungsbedingungen einer Erscheinung so zweifelhaft und bestritten, nirgends die experimentelle Wiederherstellung analoger Vorgänge so unausführbar zu sein, wie es in der staatsärztlichen Praxis Regel ist. Es hat deshalb nie an Beispielen einer nicht unbedenklichen Überschätzung der Verlässlichkeit subjectiven staatsärztlichen Wissens gefehlt.

Anmerk. Zum Beweise irrthümlicher staatsärztlicher Anschauungen, die man als objective Wahrheit zur Reglung praktischer Verhältnisse missbräuchlich benutzte, verweise ich auf literarische Erscheinungen der verschiedensten Zeiten z. B. Valentini Novellae Cas LI. de horrendo veneficio sympathetico". Appendix pg. 378 „de variis sagas concernentibus quaestionibus." — Kurzer und einfältiger Bericht, wie man in der Zeit der jetzo grassirenden Pestilenz beides in der Präservation und auch Curation sich verhalten soll". Halberstadt 1597. — Paul Sorbait, freundliches Gespräch über die zu Wien entstandene Pest. Wien 1681 („dass den 10. Aug. 1678 die conjunctio Saturni et Martis geschehen sei und dass die Autoren einhelliglich bekräftigen, dass diese conjunctio eine sichere Mutter der Pest sei." — Verfahren bei ansteckenden Krankheiten. Gesetz v. 8. August 1835. Berlin — Cholera-Regulativ, den Sanitätsbehörden, den Aerzten und dem Publicum vorgelegt von Griesinger v. Pettenkofer u. Wunderlich. München 1865. gr. 8. —

§ 3.

Die Aufgabe der Staatsarzneikunde.

Der Staatszweck, zu dessen Erfüllung die Medicin als Staatsarzneikunde mitwirken soll, ist anerkannt ein mehrfacher. Er wird theils

in der Ordnung der eigenen Angelegenheiten des ärztlichen Standes, theils in der Entwicklung andrer auf medicinischer Erfahrung basirter staatlicher Einrichtungen gefunden. Alle staatlichen Einrichtungen setzen, um zweckmässig zu sein, ein richtiges anthropologisches Verständniss voraus. Das Individuum, wie das Volk, sind nie Ideal, nie, was der Mensch sein soll oder kann. Die Staatsform bildet sich nach den relativen Bedürfnissen. Der Staatskultus der Astarte bedingt andere Anforderungen auch an die Medicin, als die Bestrebungen Lykurgs. Wo einzelne die Vortheile des Gemeinwesens für sich nehmen, ihr Wohlergehen zum allgemeinen Staatszweck machen, da gewinnt die Staatsarzneikunde eine andre Form, sie erfüllt eine andre Aufgabe, als in Staaten, in denen alle Glieder der Gemeinschaft möglichst gleiche Rücksicht auf ihr Behagen erheischen. Die Aufgabe der Staatsarzneikunde hängt im Einzelnen von der Idee ab, deren Verwirklichung ein konkretes Staatswesen nachstrebt. Ihr Kern ist Klärung des anthropologischen Verständnisses in Allen, die für den Staat wirken.

Die wissenschaftliche Bedeutung der Staatsarzneikunde hebt sie grundsätzlich über die Anforderungen des alltäglichen Lebens weit hinaus. Sie soll aus der ärztlichen Erkenntniss des Menschengeschlechts lehren, was für die Befriedigung des medicinischen Bedürfnisses, des Körperheils, geschehen muss, welchen Einfluss lokale Verhältnisse auf die Ausführung praktischer Massregeln haben. Sie darf nicht unerwähnt lassen, dass weder Staat noch Staatsbürger jemals als konkrete Begriffe sich darstellen, dass jeder Versuch, das wirkliche Leben nach einer doktrinären Schablone zu gestalten, an den natürlichen Widerständen scheitert, dass die Weisheit der Staatskunst die Erkenntniss ist, dass die Menschen sich wohl zeigen, wie man sie haben will, aber sind, wie es ihnen natürlich ist und sie sich gewöhnt haben.

Die Aufgabe der Staatsarzneikunde ist eine dreifache. Sie hat 1) als Theil der medicinischen Wissenschaft für ihre eigene Entwicklung und Geltung im Staatsleben Sorge zu tragen. 2) Ueber die wahren medicinischen Bedürfnisse und über die zu deren Befriedigung verwendbaren Mittel immer besser und vollständiger aufzuklären. 3) Die Staatsverwaltung in dem Bestreben wirksam zu unterstützen, jenen Bedürfnissen entgegenzukommen und ihre Befriedigung zu erleichtern.

Anmerk. Dem naturwissenschaftlichen Urtheile ist der Staat ein Verein wesentlich gleicher, d. h. in ihrem Werden, Sein und Streben an gleiche Gesetze gebundener, aber in der Form sehr ungleicher, nach Begabung, Bildung, Bestrebung und Stellung ganz verschiedener Individuen. Durch ihre gesellige Natur, durch die mit dem Leben verbundene Ueberzeugung, dass der Eine auf den Andren angewiesen ist,

wird diess bunte Gemisch innerlich zusammengehalten und ordnet sich zu einem Gemeinwesen. — Zu gleicher Zeit wiederum wird dessen Bestehen in seiner Ordnung durch das Bestreben nach Veränderung bedroht. Die in ihren Lebensformen weniger begünstigten Mitglieder der Gemeinschaft streben den mehr Begünstigten es gleich oder zuvor zu thuen und, was oben war, herab zu bringen. Die unvermeidlichen Täuschungen bei einem solchen der Staatsidee, oder der entwickelten und gebildeten Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Gemeinschaft, durch sein Uebermass widersprechenden Bestreben führen schliesslich zu einem Widerspruch gegen die gesellige Natur des Menschen selbst und zu dem Wahne, dass der Einzelne ausserhalb der bestehenden Gemeinschaft, wenn nicht gar ausser jeder Gemeinschaft überhaupt, sich am besten befinde.

Diese Unzufriedenheit mit dem Bestehenden verbunden mit dem Streben nachdauernden Neugestaltungen sind menschlich. Man soll über diese Eigenschaften nicht klagen, nicht triumphiren, sondern mit ihnen rechnen, sie unter das Gebot seiner Einsicht stellen.

Jeder Mensch ist seiner Natur nach monarchisch. Er strebt nach Einheit der Vorstellung, nach der einen, ungetheilten Wahrheit. Ihre subjective Darstellung, die einige Ueberzeugung beherrscht die ganze Person. Die Herrschaft selbst ist wandelbar. Keine Ueberzeugung bietet dauernde Befriedigung. Kein Epikuräer hat den Zustand seiner Götter selbst genossen. Jeder Erfolg stürzt die Ueberzeugung, die ihn veranlasste, und stellt eine verbesserte, geänderte, kurz eine andre auf den Thron. Jeder Mensch ist seiner Natur nach ebenso revolutionär, als monarchisch. Die heutige herrschende Ueberzeugung ist an sich nicht berechtigter, als die gestürzte gestrige.

Daraus folgt, dass nicht die Ueberzeugung, sondern ihre Gründe intellektuellen Werth haben. Es ist nicht wahr, was gefällt, sondern was mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung steht, was als naturgesetzlich erwiesen werden kann.

Darum der Kampf zwischen doktrinären Fanatismus einer Schule, einer Partei, welche nach der stätigen Entwicklung einer Vorstellung, eines Prinzips drängt, und zwischen der wissenschaftlichen Kritik der Irrthümer, die in jeder Ueberzeugung sind.

Die vollkommenste Staatsordnung lässt Jeden sein Streben nach Besserung seiner Stellung so frei, dass dessen Erfolglosigkeit niemals der Gemeinschaft d. h. der faktischen Ordnung der Gesellschaft zur Last fällt. Ein Jeder fehlt dann durch eigene Schuld! Die Verwirklichung einer solchen Staatsform wäre das goldene Zeitalter, von dem der Dichter träumt und an welches kein Anthropologe glaubt. Dennoch erstrebt man eine solche Staatsform nicht blos als Ideal. Man verstösst dabei, namentlich neuerlich, wie es scheint, gegen ein Naturgesetz und beraubt selbst sich des Erfolgs für sein Mühen. Man versucht, die wünchenswerthe allgemeine Zufriedenheit mit der Staats-Einrichtung durch eine nie erreichbare Beseitigung aller faktischen Widerstände gegen das Behagen herbeizuführen. Auf diesem Wege muss man die glücklich situirte Minderheit zu der weniger begünstigten Mehrheit herabdrücken. Oder man blendet und betäubt die Menge, um ihr das Streben, aus sich herauszugehen und fortzuschreiten, zu nehmen. Wo keine Einsicht — keine Enttäuschung! Beide zur Zeit sehr modernen politischen Richtungen, die demokratische oder radicale

und die theokratische oder ultramontane führen in ihrer Konsequenz zu keiner Vermehrung des allgemeinen Behagens. Sie befriedigen Einzelne auf Unkosten der Anderen und sind aus dem Grunde unwahr. Der einzige richtige Weg jenem Ideale einer Staatsordnung sich zu näheren, liegt für die Staatsbürger oder Strebenden in der Steigerung ihrer Einsicht und ihrer Selbstbeherrschung. Für die Staatsverwaltung in dem Aufsuchen und Würdigen der wirklichen Bedürfnisse des menschlichen Lebens, die nur durch die Mittel des Staates genügend befriedigt werden können.

§ 4.

Wissenschaftlicher Inhalt der Staats-Arzneikunde.

Der wissenschaftliche Inhalt der Staatsarzneikunde ist kurz kaum anzugeben. Sagt man: Staatsarzneikunde ist anthropologische Staatswissenschaft. Ihr Charakter ist wissenschaftliche Sammlung und Nutzung des anthropologischen Materials, behufs Ausbildung des typischen Begriffs persönlicher Wohlfahrt und behufs Sicherstellung derselben gegen missverständliche Auffassung der Natur und gegen schwindelhafte Ausbeutung persönlicher Ansichten zu unsozialen Eingriffen — so wird man häufig gescholten und selten begriffen werden.

Die eigentliche Krankenbehandlung rechnet man nicht zur staatsärztlichen Thätigkeit. Man findet vielmehr in der Nothwendigkeit der ersteren den Beweis einer beklagenswerthen Unzulänglichkeit der letzteren. Man giebt sich das Ansehen, als dürfe die Staatsarzneikunde Niemand erkranken lassen. Die Wahrung seines körperlichen Behagens oder die Wiederherstellung seiner Gesundheit ist für jeden Staatsbürger sehr wichtig. Wenn man den Staat für die Herstellung dieses Besitzes in jedem einzelnen Fall nicht in Anspruch nimmt, so verlangt seine allgemeine Wichtigkeit doch, dass der Staat um ihn überhaupt sich kümmert und müht. Grundlagen und Bedingungen entsprechender staatlicher Einrichtungen zu prüfen und festzustellen fällt der Staatsarzneikunde zu und bezeichnet antheilig ihren Inhalt. Die Zahl der Kranken die vorhanden sind und ärztlich behandelt werden müssen, beweist nicht, ob der Staat die erforderliche Rücksicht auf die Gesundheit und Beseitigung der Krankheit genommen habe, ob der Zustand der Staatsarzneikunde ungenügend sei.

Gesundheitsstörungen sind von allgemeinen, naturgesetzlichen wie von besonderen, willkührlichen oder ungesetzlichen Einflüssen abhängig. Nur die ersteren lassen sich ihrer Einwirkung nach berechnen. Sie sind vermeidlich, so weit man die Bedingungen ihres Wirksamwerdens kennt und aufzuheben vermag. Geschieht diess nicht ausreichend, so trifft hierfür den Staat ein Vorwurf. Die Staatsarzneikunde selbst hat aus der all-

gemeinen ärztlichen Erfahrung nur die Fälle zu entnehmen, deren Ursprung auf allgemeine naturgesetzliche Einwirkungen zurückzuführen sind. Sie hat nur die Mittel und Wege zu erforschen und zu bezeichnen, die zu öffentlichen Veranstaltungen gehören.

Die aus ungesetzlichen Einflüssen hervorgehenden Gesundheitsstörungen sind unberechenbar. Sie lassen sich nur dadurch vermeiden, dass man die Träger solcher Einflüsse zu einer unschädlicheren Wirkungsweise veranlasst. Dazu gehören wiederum naturwissenschaftliche und anthropologische Studien und Erfahrungen. Hauptsächliche Träger willkührlicher Gesundheitsbeschädigungen sind Menschen. Sie wollen ihrer besondren Natur nach aufgefasst, beurtheilt und behandelt werden. Prinzipiell soll jedoch den Aerzten weder das Sammeln solcher Erfahrungen, noch deren Verwerthung zum Urtheil über solche Gesundheitsstörer zustehen. Die Beihülfe der Aerzte wird nur für Ausnahmsfälle beansprucht. Zum Inhalt der Staatsarzneikunde gehört das anthropologische Material, welches die Anschauungen über menschliche Ausnahmsfälle im öffentlichen Interesse klärt und die Verwirklichung der massgebenden Doktrinen über Gesundheitsbeschädigungen fördert.

§ 5.

Ausübung der Staatsarzneikunde.

Ohne auf die Verschiedenheit einzugehen, welche für die staatsärztliche Thätigkeit aus der Verschiedenheit der einzelnen Aufgaben sich ergiebt, lässt sich behaupten, dass sie eine besondre Bildung voraussetzt.

Zu einer ausreichenden Befähigung gehören, neben einer zeitgemässen, umfassenden medicinischen Bildung, Kenntnisse der staatlich anerkannten medicinischen Bedürfnisse und Objekte, der Mittel zu ihrer Befriedigung resp. Beurtheilung und der Methoden ihrer Anwendung.

Die staatsärztliche Thätigkeit ist zugleich eine öffentliche. Sie wird nicht durch die persönliche Ueberzeugung, sondern durch einen staatlichen Auftrag gerechtfertigt. Ein Arzt und Naturforscher mag Vieles besser wissen, als die Staatsdoktrin besagt. Er mag über die Unhaltbarkeit offizieller Kontagiumslehren und andrer medicinischer Doktrinen, über die Zulässigkeit verbotener Farben zu dekorativen Schmuck, über nationalökonomische Zweckwidrigkeit in Aussicht genommener Belehrungs- und Besserungsmittel u. s. w., noch so besonders unterrichtet sein: für seine staatsärztliche Praxis müssen anerkannte Lehren als richtig gelten! Für die staatsärztliche Thätigkeit sind staatliche Anweisungen Normen. Eine abweichende Ueberzeugung hat der Staatsarzt wissenschaftlich zu vertreten und zur Geltung zu bringen, nicht in der Praxis.

§ 6.

Eintheilung der Staats-Arzneikunde.

Den Inbegriff der staatlichen Einrichtungen, welche auf Ausbildung, Prüfung und Verwerthung des ärztlichen Wissens abzwecken, bezeichnet man als Medicinal-Wesen eines Staates. Die Staatsarzneikunde hat als wissenschaftliche Disciplin die Theorie des Medicinalwesens zu lehren oder die staatlichen Einrichtungen zu bezeichnen, welche zur Entwicklung und Förderung des ärztlichen Standes dienen. In dieser Beziehung findet zwischen den staatlichen Einrichtungen für Aerzte und denen für andere Stände, welche einem allgemeinen Interesse dienen, eine Verschiedenheit statt, deren Bedeutung kaum beachtet, geschweige denn ihrer Consequenz nach gewürdigt wird. Am deutlichsten tritt dieser Gegensatz zwischen Medicin, als Institut für Körperheil, und Kirche als solches für Seelenheil hervor. Trotzdem in beiderlei Einrichtungen neuerdings mancherlei geändert ist, so scheint man doch des Wesens dieses Unterschiedes sich kaum recht bewusst geworden zu sein, geschweige seine Berechtigung geprüft zu haben.

Im Medicinalwesen verfolgt man das Prinzip, die Bildung und Leistung der Aerzte so streng wie möglich von Staatswegen zu kontroliren, die Sorge für die eigene Existenz dagegen den Betheiligten selbst zu überlassen. Beim geistlichen Stande wendet der Staat der Bildung wohl gelegentlich, der Leistung so gut wie gar keine Aufmerksamkeit zu. Dagegen zeigt er das eifrigste Bestreben durch Begünstigungen aller Art die Standschaft einzelner Kirchenglieder formell hervorzuheben. Auf die Gründe oder Vorurtheile einzugehen, aus dem diese Verschiedenheit sich erklärt, ist hier nicht der Ort. Wenn dem Staate an dem Seelenheile seiner Bürger so viel liegt, dass er für dessen Förderung so viel Mittel aufwendet, so hat er zu sorgen, nicht durch Unwissenheit, Schwindel und Betrug um seine Zwecke gebracht zu werden. In der Staatsarzneikunde muss man auf die Verschiedenheit selbst um so mehr aufmerksam machen, weil man sich in den staatlichen Einrichtungen augenblicklich auf der bekannten schiefen Ebene sich zu bewegen und standesmässig gebildete aber keine standesmässig wirkende Aerzte zu wollen scheint. Die Theorie des Medicinalwesens ist zur Zeit ein sehr wichtiger Theil der Staatsarzneikunde.

Im Staats- wie im Einzelleben wird man durch Schaden klug. Will man diesen Weg zur besseren Einsicht auf dem Gebiete des Medicinalwesens versuchen, so ist dagegen wenig zu machen. Die Wissenschaft hat für die Ueberzeugung einzutreten, dass es vortheilhafter ist, besonnen zu prüfen, Consequenz zu üben und Schaden zu vermei-

den. Beim Menschen stehen Bildung und Leistung im natürlichen, (nothwendigen, wie vernünftigen) Zusammenhang. Will der Staat um ständische Bildung sich kümmern, so muss er der gebildeten Leistung eine standesmässige Stellung sichern. Liegt dem Staate an einer standesmässigen Leistung, will er sie anderen menschlichen Leistungen gegenüber bevorzugen und schützen, so darf er die dazu erforderliche spezifische Bildung nicht ausser Acht lassen. Das Verlangen nach heilkünstlerischer Hülfe ist so allgemein und zweifellos, seine Befriedigung so wenig selbstverständlich, dass die Mitwirkung der Staatsverwaltung dabei nicht gelegentlich, sondern nothwendig einzutreten hat. Die Lehre davon, wie der Staat diess bewirkt, resp. zweckmässig zu bewirken hat, bildet den Theil der Staatsarzneikunde, den man Medicinal-Ordnung, Medicinal-Polizei, Politia medica nennt.

An Beschaffung und Ordnung des heilkünstlerischen Personals genügt dem Staate nicht. Die durch Krankheit veranlasste Hülfsbedürftigkeit ist häufig so gross und so allgemein, dass zu ihrer Beseitigung der Staat mit seinen Mitteln einzutreten hat. Die Lehre von den dazu dienenden resp. dienlichen Einrichtungen bildet einen andern Theil der Staatsarzneikunde, die öffentliche Krankenpflege.

In Ermangelung eines praktischen Scheidungsmittels zwischen Kranke und Gesunde und in Anbetracht, dass Erhaltung der Gesundheit das beste Mittel gegen Erkrankung ist, pflegt man die öffentliche Krankenpflege der öffentlichen Gesundheitspflege als Unterabtheilung zuzurechnen. Letzteren, die öffentliche Gesundheitspflege (Hygieine) bildet als Inbegriff der Lehren und staatlichen Einrichtungen zur Abwendung resp. Beschränkung natürlicher gesundheitswidriger Einflüsse den zweiten Theil der Staatsarzneikunde.

Der dritte Theil endlich ist die gerichtliche Medicin (Medicina forensis s. legalis) oder der Inbegriff der medicinischen Lehren und staatlichen Einrichtungen, die sich auf Störungen des Personenstandes beziehen, welche als Ursachen oder Folgen ungesetzlicher Erscheinungen auftreten, die eine besondere staatliche Bedeutung haben.

§ 7.

Geschichte und Entwickelung.

Die Staatsarzneikunde ist so alt, wie die menschliche Gesellschaft. Das darf man sagen, wenn auch dafür die historischen Beweismittel fehlen. Schon in der Familie benutzt der Eine seine bessere Einsicht vom Bekömmlichen oder Nichtbekömmlichen zur Unterweisung und Anleitung für Andere. So war es von jeher in kleineren, wie in grösseren Kreisen. Die Einsicht des Einzelnen, die Bedeutsamkeit seiner

Lehre und die Erfolge seiner Einrichtungen wuchsen mit der Mannichfaltigkeit der Verhältnisse, wie mit dem Umfange des Kreises, in dem sie zur Geltung kamen. Die ältesten bekannten Gesetzbücher, z. B. die von Moses, enthalten zahlreiche hygieinische Verordnungen. Plinius und Vitruvius diskutiren bereits die Bekömmlichkeit der Quellen mit Rücksicht auf ihren Abfluss nach Süden oder Norden.

Von einer wissenschaftlichen Bedeutung des damaligen staatsarzneilichen Wesens kann keine Rede sein. Die exakte Methode naturwissenschaftlicher Forschung war noch nicht bekannt. Selbst ein Aristoteles versuchte die Heilkunst nicht als natürliche Entwicklung eingetretener, oder veranlasster Körperzustände, sondern als ein Spiel des Zufalls zu erklären. („*οὐ γὰρ ανθρωπον ὑγιάζει ὁ ἰατρεύων, πλὴν ἀλλ' ἢ κατὰ συμβεβηκὸς.*“ Aristot. Metaph. 1.).

Es verlohnt sich für meinen Zweck nicht der Mühe, den Spuren staatsarzneilicher Entwicklung bei den älteren Kulturvölkern nachzugehen. Man findet des für uns Brauchbaren zu wenig.

Literarische Beweismittel führen auf eine bereits vorgeschrittenere Entwicklung der Staatsarzneikunde erst gegen Anfang des 17. Jahrhunderts. Sie weisen auf Italien als die Wiege dieser Wissenschaft. Der Florentiner Arzt Fortunato Fidele gab das literarische Material, das er behufs der Beantwortung an ihn ergangener, staatsarzneilicher Anfragen über gesundheitsgemässen Aufenthalt, über Anlagen von Städten und Fabriken, über Bedenken gegen gewisse Ehen, über Schwangerschaft, Geburt, verdorbene Nahrungsmittel und über v. a. Gegenstände im Verlauf seiner Praxis sich gesammelt hatte, im Jahre 1603 zu Palermo heraus. Seinem glänzend anerkannten Beispiele folgte bald der damalige Chef des römischen Medicinalwesens Paulus Zacchias, dessen quaestionum medic. legal. libr. VII. vom Jahre 1621—1635 zu Rom erschienen. Ihnen nacheiferten in Deutschland Sebiz, Welsch, Ammann, Bohn, Zittmann, Valentini u. A. Die genannten deutschen Autoren waren Universitätsprofessoren und Mitglieder der damaligen höchsten Medicinal-Instanzen. Sie gaben, wie Fidele, ihre gelegentlich für die Beantwortung von Anfragen zusammengestellten Ansichten und Erfahrungen heraus. Ihre Schriften gleichen so ziemlich kritiklos redigirten Sammeljournalen unserer Tage. Den damaligen Verhältnissen der deutschen Rechtspflege entsprechend ergingen Anfragen an die medicinischen Fakultäten weniger von den Verwaltungsbehörden, als von den Gerichten. Jene Sammelwerke sind hauptsächlich, wenn nicht ausschliesslich, gerichtlich-medicinischen Inhaltes. Auf die Medicinalverwaltung hatten die medicinischen Fakultäten selbst da keinen Einfluss, wo von ihnen, wie z. B. in Wittenberg, Physiker angestellt und Berichte eingefordert wurden.

Für die Medicinalbeamten entstand erst später ein Bedürfniss nach einer Zusammenstellung der für die öffentliche Gesundheitspflege und die Medicinalverwaltung wichtigen, mit dem Zustande der medicinischen Wissenschaft harmonirenden Lehren. Mit der wachsenden Bevölkerung traten besonders in grösseren Städten allmälig immer mehr die Uebelstände hervor, welche dem engen Zusammenleben vieler Menschen unvermeidlich anhaften. Bei der zur Geltung gekommenen Vielregiererei durfte das übliche, stramme Einschreiten gegen Gewohnheiten und Gebräuche nicht wohl ohne Motivirung bleiben. Nicht immer rechtfertigten die getroffenen Massregeln sich selbst. Die in Aussicht genommenen Erfolge liessen auf sich warten oder blieben ganz aus. Einzelne Pestordnungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert, wie wir sie aus Halberstadt, Hamburg, Regensburg, Nürnberg, Wien kennen, erinnern mutatis mutandis lebhaft an heutige Choleraregulative und Ruhrbelehrungen. Rauen, Rückmann, Reiser gaben dem wachsenden Verlangen nach Zusammenstellung der geltenden Medicinal-Verordnungen Ausdruck. Rücksichtlich der Medicinal-Polizei war diess in Frankreich schon früher geschehen. Die von P. Frank hierfür angeführten Werke sind mir nicht zugänglich gewesen. Für Deutschland ist die von L. von Hörnigk gegebene Uebersicht des Heilpersonals und der den verschiedenen Klassen desselben zustehenden Rechte und Pflichten zu erwähnen.

Die Erfahrungen und Einrichtungen zum Schutz und zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit wurden in einer bis dahin nicht erreichten Vollständigkeit von J. P. Frank in seinem System einer vollständigen med. Polizei gesammelt und zusammengestellt. Durch diese bahnbrechende Arbeit vollzog sich die bereits vorbereitete Trennung der beiden Disciplinen, die entweder aus der Beantwortung von Rechtsfragen, oder aus der Aufstellung von Medicinal-Verordnungen entstanden waren. Während Daniel für die beiden von ihm bereits gesonderten Theile, für Sanitätspolizei und für gerichtliche Medizin, eine neue generelle Bezeichnung wählte und beide Theile unter dem Titel medicina publica gemeinschaftlich veröffentlichte, haben Baumer, Hebenstreit, Bernt, Wildberg, Niemann, Nicolai, Schürmeyer, Lion und A. das ganze Gebiet der Staatsarzneikunde mehr weniger vollständig behandelt, aber gewöhnlich als getrennte Schriften herausgegeben. Diese Trennung entspricht einem praktischen Bedürfnisse. Die amtliche Stellung der Aerzte, welche hauptsächlich für Staatsarzneikunde sich interessiren, hat bei deren Mehrzahl ein grösseres Interesse für die gerichtliche Medicin, als für die Medicinalpolizei erwecken müssen. Als Gerichtsärzte haben die Kreisphysiker eine gewisse Selbstständigkeit. Ihre Thätigkeit ist gesetzlich geregelt, ehrenvoll, anerkannt, ihr

Urtheil für die vorgesehenen Fälle massgebend. Als Kreis-Medicinalbeamte haben sie nur zu antworten, sofern sie gefragt werden. Sie werden nur gefragt, wenn die Verwaltungsbehörde hofft*) dadurch eine unbequeme Verpflichtung kostenlos auf sie übertragen zu können. Der Erfolg des Urtheils hängt von der Bequemlichkeit oder dem Nutzen ab, den man aus seinen Consequenzen gewinnen zu können meint. Welcher Kreisphysikus stellt nicht den Gerichtsarzt über den Medicinalbeamten?

Die aus praktischen Rücksichten zweckmässige Trennung der Staatsarzneikunde in verschiedene Disciplinen hat dem Wahne einer grundsätzlichen Verschiedenheit zwischen diesen bis zu dem Grade Vorschub geleistet, dass in neuster Zeit die Behauptung Platz greift, die Staatsarzneikunde in ihrer Gesammtheit könne gar nicht von ein und derselben Person gehegt, gepflegt und vertreten werden. Dass dem Chemiker und Physiker Fäulniss und Verwesung, Grundwasser und Kloaken, Boden und Klima besser bekannt zu sein pflegen, als Kopfverletzungen und Strychninwirkungen ist kein Grund, der es dem Arzte unmöglich machte, durch sein spezifisches Wissen Richter wie Verwaltungsorgane in ihrem Interesse sachlich aufzuklären. Im besonderen Falle haben die Fragen stets nur für eins der beiden staatlichen Institute Interesse. Kann man über Staatsarzneikunde faseln, ohne einen einzigen ihrer Theile studiert zu haben, so kann man umgekehrt auch die ganze Staatsarzneikunde studieren, ohne im Einzelnen zu faseln. Kein Zweig der Staatsarzneikunde, weder Hygieine, noch gerichtliche Medicin, noch selbst Medicinalordnung können auf die Dauer ohne Rücksicht auf das sie einende Band wissenschaftlicher medicinischer Forschung gedeihlich fortgebildet werden. Die Hauptsache in allen Fällen ist, dass in Frage gestellte Erscheinungen ihrer Beschaffenheit nach genau untersucht und auf die ihnen beigelegte staatliche Bedeutung gründlich und unbefangen geprüft werden. Dem anmasslichen Wahne von der Autorität einer unbeweislichen persönlichen Meinung gebührt kein Raum. Nur solche Lehren sollen zur Erklärung des Zusammenhanges und zur Beurtheilung des Werthes im konkreten Falle benutzt werden, welche als allgemeine ärztliche Erfahrung geprüft und anerkannt sind. Diese Erfordernisse müssen zugleich die Medicinalordnung und die Bildung, Prüfung und Verwendung der Aerzte bestimmen.

Schon Ehrhard klagte, dass eine Menge von Theorien, welche

*) Ob es früher anders war? Bis zum April 1872 hatte ich als Kreisphysikus auf Veranlassung der Polizeiverwaltung wöchentlich Explorationen zu machen und Berichte zu erstatten. Seitdem hierfür honorirt werden muss, kommt Monate hindurch keine Aufforderung mehr an mich. Man hilft sich mit andren ärztlichen und Privat-Zeugnissen.

den Aerzten oft ihre Behauptungen eingäben und der Erfahrung zum Trotz erdacht schienen, in den Schriften der Staatsärzte andauerten und stets wiederkehrten.“ Möchten beide Disciplinen, die gerichtliche Medicin und Hygieine ihre Zusammengehörigkeit dadurch an den Tag legen, dass man in keiner medicinischen Theorien huldigt, ohne ihre faktischen Voraussetzungen geprüft und sicher gestellt zu haben.

Ueber die anerkennenswerthen Leistungen zu reden, die man neueren Autoren in der Staatsarzneikunde verdankt, wird später noch Gelegenheit sein. Der Grundsatz, für dessen Anerkennung in der gerichtlichen Medicin ich zuerst gekämpft habe, dass der Staatsarzt „auf einer höheren Warte, als auf den Zinnen der Partei“ (sei es auch der eigenen) stehe und nicht Entscheidungen für oder wider eine nach Anerkennung ringende Ansicht abzugeben, sondern zu erklären habe, was auf Grund erprobter medicinischer Erfahrung als wahr gelten und gewusst und befolgt werden müsse; dieser Grundsatz hat noch nicht die Anerkennung in der staatsarzneilichen Praxis gewonnen, welche er beanspruchen muss. Noch immer tritt das Bestreben, durch persönliche Autorität zu imponiren und über die Ausdehnung seines Wissens sich und andere zu täuschen mehr zu Tage, als man im Interesse unserer Disciplin, ja selbst des öffentlichen Wohls wünschen kann. In dem Widerstreit zwischen Recht und Macht, zwischen Theorie und Praxis, zwischen Wissenschaft und Offenbarung, zwischen Studium und Inspiration oder wie man die Gegensätze sonst formulirt, mögen staatsarzneiliche Schriftsteller nicht immer entschieden Partei ergreifen. Vielleicht weil in dem Menschen selbst der Kampf nie völlig aufhört. Die Folge ist, dass namentlich auf dem Gebiete der Sanitäts-Polizei, der in neuerer Zeit ein besonderes Interesse zugefallen ist, die entgegengesetztesten Ansichten abwechselnd sich die Herrschaft streitig machen und dass der alte Ausspruch P. Frank's, von der vorwiegenden Nützlichkeit guter Medicinaleinrichtungen, dahin gedeutet ist, dass dasjenige Land das glücklichste sei, in welchem die meisten Medicinal-Verordnungen erscheinen.

Das Prinzip der individuellen Freiheit besteht darin, dass der Mensch ein natürliches Recht besitzt in Dingen, die er gelernt hat und versteht, nach eigener Ansicht sein Interesse zu verfolgen und sein Behagen zu erstreben. Auf solchem Gebiet anerkennt er keine anderen Schranken für sein Thuen, als die im öffentlichen Interesse gegebenen und aufrecht erhaltenen Gesetze und Verordnungen, und für sein Denken und Streben die allgemeinen Normen menschlicher Bildung und Gesittung. Der Mensch hat aber kein Recht, Unverstand und Willkühr zum Gesetz zu machen und über Dinge, die er nicht kennt und begreift, nach Laune und Stimmung zu verfügen. Nach dem

Grundsatz, dass im bürgerlichen Leben Bildung diejenige Humanität ist, welche als leitendes Prinzip gilt, müssen in der Staatsarzneikunde die getroffenen, wie die zu treffenden Einrichtungen beurtheilt werden.

Erster Theil.

Medicinal-Ordnung

oder

Polizei der Medicin. Politia medica.

Literatur: Königl. Preuss. u. Kurfürstl. Brandenbrg. allgemeines und neugeschärftes Medicinal-Edict und Verordnung, auf Sr. Kgl. Majestät allergnädigsten Befehl herausgeg. von dero Oberkollegio medico. Berlin 1725. 4. 99 pp. — J. Benj. Erhardt Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohl der Bürger beziehen, und die Benutzung der Heilkunde zum Dienst der Gesetzgebung. Tübing. 1800. 8. — L. J. Schmidtmann Versuch einer ausführl. Anleitung zur Gründung einer vollkommenen med. Verfassung und Polizei. — F. L. Augustin die Königl. Preuss. Medicinalverfassung, oder vollständige Darstellung aller das Medicinalwesen und die med. Polizei in den Preuss. Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen. 2 Bd. A—Z. Potsdam 1818. 3. Bd. (1818—1823.) Potsd. 1824. 4. Bd. (1823—1827). Potsd. 1828. 5. Bd. (1828—1832). Potsd. 1833 6. Bd. (1833—1837). Potsd. 1838. 7. Bd. (1838—1842). Berlin 1843. — Lud. von Rönne und Heinrich Simon das Medicinalwesen des Preussischen Staates; eine systematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen. 1. Bd. XXVI u. 786 pp. gr. 8. Breslau 1844. 2. Bd. XVI u. 628 pp. Breslau 1846. 1. Suppltbd. (L. v. Rönne) die bis z. Jhr. 1852 erlassen. Verordnungen. gr. 8. VII u. 122 pp. Breslau 1852. 2. Spltbd. (d. bis Mitte des Jhrs. 1856 erlss. Verordnung.) gr. 8. VII u. 128 pp. Breslau 1856. — Wilh. Horn. Das preussische Medicinalwesen. 2. Aufl. 1. allgem. Thl. gr. 8. IX u. 512 pp. Berlin (1857) 1863. 2. (spezieller) Thl. gr. 8. V u. 653 pp. Berlin (1858) 1863. Supplemtb. das Preuss. Veterinär-Medicinal-Wesen. 29 pp. Berlin 1863. — W. v. Horn. Die Stellung der preuss. Medicinal-Verfassung zum Heilpersonale. Vrtljsch. f. ger. u. öffentl. Med. N. F. VI, I. Berl. 1867. — Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869. Berlin 1869. 8. 56 pp. — Carp, Kreisphys. Dr. J. H. E., Uebersicht der v. der Königl. Regierung z. Düsseldorf üb. das Medicinalwesen erlassenen Verordngn. nebst e. Anh. üb. Apothekervisitation. Zum Gebrauche f. Beamte, Aerzte und Apotheker zusgestellt. gr. 8. (IV u. 383 S.) Wesel 1863. — E. Müller und O. Ziurek Archiv der deutschen Medicinalgesetzgebung und öffentliche Gesundheitspflege für Aerzte, Apotheker und Beamte. 3. Jhrg. à 52 Nrn. Erlang. Enke's Verlag 1857—1860. —

E H. Müller Berlin's Sanitätswesen. Ein Führer für Fremde u. Einheimische. gr. 16. (VIII, 141 S.) Berlin 1870. — Thierfelder Beleuchtung einiger Mängel in der Verwaltung der Medicinalpolizei der Staaten, ihrer Ursachen u. der Mittel ihnen abzuhelfen. D. Zschr. f. Starzkd. 1866. XXIV, I. —

Bayern. Majer Dr. C. Fr. Generalbericht über die Sanitäts-Verwaltung im Kgr. Bayern. Im Auftrag nach amtlichen Quellen bearbeitet (—1867) VI. Bd. 8. München 1871. Carl Rich. Hoffmann das Civil. Medicinalwesen im Königreich Bayern mit den dermalen in Wirksamkeit bestehenden Medicinal-Verordnungen 1. Bd. Die private Medicin. gr. 8. VIII u. 648 pp. Landshut 1858. 2. Bd. die Medicinal-Polizei. gr. 8. (IV u. 724 pp.) Landshut 1860. 3. Bd. (Medpolz. Frtstz.) gr. 8. VIII u. 642 pp. 1863. — Mair, Dr. J. Handbuch d. aerztl. Dienstes bei d. Gerichts- u. Verwaltgsbehörd. gr. 8. (VII, 208 pp.) Würzburg 1869. — Osterrieder, Dr. Bened. ein freies Wort üb. das bayer. Medicinalwesen. Als Beleg f. d. Nothwendigkeit der Reform desselben. Der 2. Kammer Bayerns zur Beherzigung empf. gr. 8. (16 S.) Augsburg 1861. — E. Solger, Aus dem Sanitätswesen der Reichsstadt Nürnb. im 16. Jahrht. D. Ztschrft. f. Gsdpfl. II, 67. 1870.

Sachsen. Personal, das medicinal- u. veterinärärztliche u. die dafür bestehenden Lehr- u. Bildungsanstalten im Königreich Sachsen am 30. Juni 1860. Im Auftrage d. Königl. Ministerium d. Innern bearb. gr. 8. (VIII u. 132 S.) Dresden 1861. — Jahresbericht des Landes-Medicinal-Collegiums über das Medicinalwesen im Kgr. Sachsen aus d. Jahr 1867. Hoch 4. (VIII. 184 pp.) Dresden 1869. — 2. Bd. für 1868. Lex. 8. (160 p.) Dresd. 1871.

Baden. Bericht (d. grosshrz. Obermedizinalraths) über dem Zustand des Medicinalwesens im Grossherzogthum Baden im Jahr 1869. 4. Carlsruhe 1871.

Braunschweig. Medicinalgesetz für das Herzogthum Braunschweig v. 25. Octbr. 1865. Schm. Jb. 129. S. 269. — Spengler. Das medicinische Mecklenburg. D. Ztschr. f. Med. 1858. VII, 109. 213.

Frankfurt a/M. Jahresbericht über die Verwaltung d. Medicinalwesens, die Krankenanstalten u. die öffentl. Gesundheitsverhältnisse der Fr. St. Frankfurt. Herausgeg. unt. Mitwirk. d. Physicats v. dem ärztl. Verein. 1. Jahrg. 1857. 14. Jhrg. 1870. Lex. 8. Frankf. a/M. 1859—1872.

Oestreich. Karl Macher Handb. d. Kais. östrch. Sanitäts-Gesetze und Verordnungen f. d. k. k. Bezirks- und Kreisämter besonders für Sanitätsbeamte, Aerzte, Chirurgen etc. Chronologisch geordnet. Bd. 1.—4. Vn. d. ältesten Zeiten bis Ende 1851. gr. 8. (IV. 206 pp) Graz 1853. 5. Bd. [Handb. d. neusten k. k. östr. S. G. 1. Bd.] 1852 — Ende 1855. gr. 8. [388 pp.] Graz 1856. 6. [2. Bd.] 1856 u. 1859. (IV u. 464 pp.) 7. (3.) Bd. 1860—1868 (6 Hefte). Gratz 1869. Neue Folge: Sanitätsgesetze u. Verordnungen f. d. im Reichsrathe vertretenen Länder u. speciell f. Nieder-Oesterreich, hrsgb. v. Dr. v. Karajan u. Dr. L. Wittelshöfer 1 Jhrg. 1871. Wien gr. 8. — Compendium der Apotheker-Gesetze und Verordnungen des Kaiserth. Oestreich m. besondr. Rücks. auf d. Bedürfnisse d. Candidat. d. Pharmaz. 4. verb. bis zum Jahr 1867 ergänzte Ausgb. 8. (XXIV u. 140 pp.) Wien 1869. — Zur Medicinalreform in Oesterreich. Ansichten und Wünsche ausgesprochen durch d. Verein d. Aerzte in Steiermark. gr. 8. (63 p.) Gratz 1868. — Häm-

merle, Statth. Secret. Heinr., Sammlung von Gesetzen u. Verordnungen üb. Gesundheits-Polizei. gr. 8. (III u. 274 S.) Wien 1865. — M. Gauster die (österr.) Regierungsvorlage betr. die Organisation der Medicinal-Verwaltung. Bl. f. Med.-Gesetzg. u. öffentl. Gsdhpfl. 7—14. 1870. — Sturm A. J. recueil des lois, réglements, ordonances, tarifs cet. sur le service médical dans le Grand-Duché de Luxembourg depuis 1839—1869. gr. 8. (160 p) Luxembourg 1869. — Des devoirs imposés aux médecins, sages-femmes et officiers de santé par les art. 55, 56, 57 du code Napoleon et 346 du code pénal. Ann d'hyg. 33, 223. 1870. — Gesetz üb. d. öffentl. Gesundheitspflege für das Kgr. Italien v. 20. März 1868. D. Ztsch. f. Stakd. 1869. XXVII. 1. — Pietro Betti studi di medicina publica I—VI. Fierenze 1860/1. D. Ztsch. f. Stkd. 1862. XX, 148. 352. — Relatorio geral do Serviço de Saude no anno de 1862 publicado pelo conselho de Saude publica do reino. Lisboa 1864. 4. Angez. v. Ullersperger D. Zsch. f. Stakd. 1867. XXV, 170, 450. — M. Rohlfs Medicinische Reisebriefe aus England (1866. Sch. Jb. 141. S. 142.) und Holland (1867. Sch. Jb. 142. S. 269). Leipz. 1868. 8. XVI u. 514 S. — Organisation der Sanitätspolizei in England. Deutsch. Klnk 1869, 1. — Sander, Dr. Fr., die engl. Sanitäts-Gesetzgebung. gr. 8. (38 S.) Elberfeld 1869. — Fr. Sander d. Reform d. englischen Sanitätsgesetzgebung. D. Vjsch. f. G. III, 465. V, 343. — Public Health 1—13. Report of the Medical officer of the Privy Council. London 1859—1871. gr. 8. fortgesetzt u. d. T. Report of the Local Government Board. 1871—72. London 1872. gr. 8. LX und 522 S. 2d. annual Report. Lond. 1873. gr. 8. LIX und 353 S. — Papers relating to the constitution of the medical profession and to the operation of the Medical Act 1858. Pb. Health 1869. S. 200 pp. 1870. S. 38 pp. — A. Memorandum prepared in 1858 in explanation of the Medical Practitioners Bill of that year 1858. Pb. H. 1869. S. 200. — B. Correspondence with the General Medical Council as to the operation of the Medical Act, 1858 ibd. S. 210. — Departmental Memorandum on the Lord President's Medical Act Amendment Bill of 1870. Pb. H. 1870. 38. — W. G. Lumley and Edmund Lumley, The new sanitary Laws: namely, the public health acts, 1848 and 1858 and the Local Government Act 1858 with introduction notes and index and an appendix, containing various statutes referred to therein and incorporated therewith as well as those wich have since been inacted. 2. edit. Lond. 1871. 8. (XXVII u. 540 pp.). — The Public Health Act. 1872. [35 u. 36 Vict.] Ch. 79. London 1872. Lex. 8. 30 p. — Thom. Evans La commission sanitaire des Etats-Unis, son origine, son organisation et ses resultats. Paris 1865. — Das Gesundheitsgesetz für Newyork. D. Vrjsch. f. Gsdpfl. I. 577. — Russisches Archiv f. gerichtliche Medicin und öffentl. Gesundheitspflege. St. Petersburg. 1. Jhrg. 1865. 2. Jhrg. 1866. (Sch. Jb. 135. S. 138.)

§ 8.

Grund und Zweck der Medicinal-Ordnung.

Die bestehenden Medicinal-Ordnungen weichen in ihren Bestimmungen von einander ab. Wo es im Folgenden um staatliche Einrich-

tungen sich handelt, habe ich gewöhnlich die preussischen im Auge. Meine Bemühungen von anderen verlässliche Kunde zu erhalten, sind meistens ohne den erwünschten Erfolg geblieben. Ich glaube diess nicht sehr bedauern zu sollen. Die in Aussicht genommenen Neugestaltungen werden voraussichtlich aus den preussischen Verhältnissen sich entwickeln. Da letztere neuerdings eine durchgreifende Veränderung bereits erfahren haben, deren Zweckmässigkeit vielfach angezweifelt wird, und anderen Theils einer Veränderung sehr bedürftig noch immer erklärt werden, so erscheinen die allgemeinen Verhältnisse, welche die Grundlage jeder Medicinal-Ordnung geben müssen, einer Erörterung bedürftig, um die Unterlagen für ein wissenschaftliches Urtheil zu gewinnen.

Das Medicinalwesen im Staate beruht auf der Erfahrung, dass das menschliche Behagen durch gewisse, entweder bereits eingetretene, oder in bedrohlicher Aussicht stehende Körperzustände gestört wird, ohne dass der Gestörte in sich die Mittel findet, um genügend selbst sich helfen zu können. Aus diesem Missbehagen, verbunden mit dem Bewusstsein persönlicher Unzulänglichkeit zu seiner Abhülfe, entsteht ein allgemeines Verlangen nach fremder Hülfe, das seiner Allgemeinheit wegen Befriedigung durch öffentliche Einrichtungen um so mehr erheischt, weil der Rathlose ja nicht weiss, was ihm das Beste ist, und der Befähigung ermangelt, unter den scheinbar gebotenen Hülfsmitteln die richtigen zu ergreifen. Er ist ohne eine ihn beschützende Einsicht ein hilfloses Opfer fremden Schwindels.

Die aus diesem Grunde getroffenen öffentlichen Einrichtungen haben einen doppelten Zweck. Sie sollen eingetretenen unbehaglichen Körperzuständen, so viel deren unter die Kategorie heilkünstlerischer Hülfsbedürftigkeit oder Krankheit fallen, eine entsprechende Hülfe gewährleisten und den Bedürfnissen der Einzelnen genügen. Sie sollen weiter die Gefahren noch drohender Gesundheitsstörungen derartig beseitigen, dass der öffentlichen Meinung möglichst genügt wird.

Die Einrichtungen zur Lösung dieser doppelten Aufgabe müssen verschieden sein, je nach der Ausdehnung, in welcher der Staat sorgt. Das Bedürfniss, für welches gesorgt werden soll, bleibt um so zu sagen, in jedem Falle ein intellektuelles. Der Kranke kennt nicht die Mittel, die ihm helfen müssen, und versteht nicht sie richtig anzuwenden. Darum ist er hilflos. Die ihm gewährte Hülfe muss eine sachverständige sein, sonst verdient sie den Namen nicht.

Daraus folgt, dass der Staat unter allen Umständen für sachverständige Helfer zu sorgen verpflichtet ist. Nicht Anders gestaltet sich die staatliche Sorge vom Standpunkt der öffentlichen Meinung. Die Angst vor drohender Gefahr ist unzweifelhaft eine Bedingung persön-

lichen Missbehagens und einer öffentlichen Berücksichtigung werth. Diese darf ihr jedoch nicht ausschliesslich nach dem Grundsatze: mundus vult decipi! gewährt werden. Die „Angst“ ist auf ihr richtiges Mass zurückzuführen, nicht durch Autorisation von Gespenstern und durch Veranstaltung von Scheingefechten gross zu ziehen. Thörichte Furcht ist nur durch Beibringung einer besseren Ueberzeugung zu beseitigen. Thörichte Einbildungen sind zur Gestaltung staatlicher Einrichtungen nicht zu verwenden.

Soll der Staat in seinem Medicinal-Einrichtungen die öffentliche Meinung berücksichtigen, um der Bekümmerniss vor drohender Gefahr zu steuern, so kann er dabei nur die gebildete öffentliche Meinung sachverständiger Aerzte im Auge haben. Das allgemeine Interesse, ist auf sachverständige ärztliche Bildung hingewiesen, so wohl um die dem allgemeinen Gesundheitszustande drohenden Gefahren sachgemäss anzugreifen und zu beseitigen, als um ein beruhigendes Vertrauen zu den im öffentlichen Interesse getroffenen Sanitätsmassregeln zu erwecken. Im allgemeinen Interesse liegt es sachverständige ärztliche Bildung zu pflegen, möglichst frei walten zu lassen und in ihrer standesmässigen Bedeutung anzuerkennen und zu schützen.

So führt auch diese Erwägung zu dem Satze, dass der Zweck staatlicher Medicinal-Ordnung nicht die Herstellung einer irgend wie gebildeten und gearteten Heilgenossenschaft ist, sondern in der Förderung sachverständiger ärztlicher Bildung, in der Berufung einer dem praktischen Bedürfnisse entsprechenden Anzahl gebildeter Aerzte zu standesgemässen Leistungen und in dem wirksamen Schutz ihres standesgemässen Einflusses auf die öffentliche Meinung gefunden werden muss.

Dass ein anderer, als der eben erörterte Zweck einer bestehenden Medicinal-Einrichtung, als leitender Gedanke, erklärter Massen zu Grunde gelegt worden sei, ist nicht bekannt. Dass die Aerzte nur als Prügelknaben erzogen und misshandelt werden sollten, ist sicherlich Täuschung, wenn auch eine durch die Umstände sehr möglich und begreiflich gemachte. Es wird also gerechtfertigt sein, jenen Zweck als Kriterium der Zweckmässigkeit bestehender Medicinal-Einrichtungen zu verwerthen und das unwillige Staunen über den Misserfolg unzweckmässiger Einrichtungen richtiger zu deuten.

§ 9.

Das Heilpersonal.

Die Mannichfaltigkeit der Zustände, zu deren Beseitigung ein genügendes Personal zu beschaffen im öffentlichen Interesse liegt, und die Verschiedenheit der Bedingungen, welche heilkünstlerischer Hülfe

ihre möglichste Zweckmässigkeit sichern, haben selbst für einen beschränkten bürgerlichen Verkehrskreis zur Auswahl verschiedener Persönlichkeiten geführt, welche, jede in besonderer Art, den ärztlichen Zweck zu erfüllen bestrebt sind. Der Grund liegt dabei ebensowohl in der verschiedenen Begabung und Neigung der Medicinalpersonen, als in den Gewohnheiten und Sitten der Heilbedürftigen. Für jede beliebige Abtheilung des Heilpersonals sind folgende Anforderungen gleich massgebend. Sie müssen um ihre staatliche Mission zu erfüllen, 1) für ihren Berufskreis besonders gebildet und sachverständig unterrichtet, geübt und mit den erforderlichen Hülfsmitteln ausgerüstet sein, 2) dem Publikum als sachverständige Hülfe erkennbar und erreichbar gemacht werden, 3) einen ihrer Bildung und Leistungsfähigkeit entsprechenden Schutz und eine standesgemässe Anerkennung ihrer gemeinnützigen Thätigkeit geniessen.

Im Uebrigen unterscheiden die verschiedenen Klassen des Heilpersonals durch den Umfang ihrer Bildung, wie ihrer Berufsthätigkeit sich so merklich, dass an dieser Stelle nur den eigentlichen Aerzten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden kann. Der anderen Klassen des Heilpersonals wird unten vorübergehend besondere Erwähnung geschehen.

§ 10.

Die Persönlichkeit der Aerzte. Das Geschlecht.

Literatur: Thd. L. W. v. Bischoff, Das Studium und die Ausübung der Medicin durch Frauen. gr. 8. 56 p. München 1872. — Hermann, Das Frauenstudium und die Interessen der Hochschule Zürich. 8. Zürich 1872. — Victor Böhnert das Studieren der Frauen mit besonderer Rücksicht auf das Studium der Medicin. 8. 44 p. Leipzig 1872.

Der ärztliche Stand wurde von jeher gebildet und besteht noch jetzt fast ausnahmslos aus männlichen Individuen. Nur diejenigen Hülfsleistungen, welche Frauen unter der Geburtsarbeit und im Wochenbett regelmässig verlangen, oder welche bei der Behandlung äusserer Schäden in die Kategorie der Reinlichkeit gehören, pflegen von Frauen berufsmässig ausgeübt zu werden. Gegen diese hergebrachte Beschränkung des ärztlichen Berufes auf Männer ist man in neuerer Zeit aufgetreten. Man verlangt für das weibliche Geschlecht freien Zutritt zu allen medicinischen Bildungsanstalten und zu allen Arten heilkünstlerischer Thätigkeit als ein natürliches Recht, ohne zu bedenken, dass im Staatsleben die individuelle Natur nicht unbeschränkt ist. In Zürich und neuerdings in Leipzig ist bereits, wie die Zeitungen berichten, dieses Recht Frauen aller Art gewährt worden. Ebenso in Russland, wenn auch in geringerer Ausdehnung. Die neusten politischen Störungen des Züricher Treibens gehen mich nichts an.

Die ältere Ansicht, dass im öffentlichen Interesse der Zutritt zu medicinischen Studien und zur ärztlichen Praxis männlichen Individuen ausschliesslich vorbehalten bleiben soll, scheint mir die einzig richtige. Sie ist auf physiologische Gesetze zurückzuführen, die dadurch nicht hinfällig werden, dass eine oder die andere Frau den Ruf eines tüchtigen Arztes sich erworben hat. Vom staatlichen Standpunkte aus ist das ärztliche Praktisiren der Frauen ein Unwesen, das die bestehende bürgerliche Ordnung stört, ohne eine Steigerung des allgemeinen Behagens in Aussicht zu stellen.

Zu diesem Urtheile bedarf es keines Uebelwollens gegen das weibliche Geschlecht, keiner Missgunst gegen die Entwicklung ihrer Erwerbsfähigkeit, keiner anmasslichen Ueberschätzung des eigenen Werthes oder des eigenen Vortheils. Man kann dem mephistophelischen Satze von der verdienten Hinfälligkeit alles Bestehenden seine volle Berechtigung zuerkennen: zum Kriterium des Werthes einer Erscheinung ist er ungeeignet. Er findet mit gleichem Rechte auf das Werdende Anwendung. Es muss sich schliesslich Alles rechtfertigen. Nicht die Person entscheidet zwischen Wahn und Wahrheit. Der herrschende Humanitätsschwindel, der naturgesetzlich begründete Verschiedenheiten aus der Weltordnung auszutilgen sich eifrig bemüht, und Kürbisse auf den Eichbaum hängt, kann Unbefangene nicht blenden. Wo die natürliche Erwerbsfähigkeit der Frauen liegt, zeigen zur Genüge die Damen, die nach einander gleich mehrere fremde Vermögen sich anzueignen und sie aufzuzehren verstehen. Hielte die weibliche Bewahrungsfähigkeit mit ihrer Erwerbsfähigkeit gleichen Schritt, es würden sich stets Leute finden, welche die Last des Erwerbs auch für sie auf sich nähmen. Wenn in einer Gemeinschaft das Verständniss fehlt, das Erworbene zur gemeinsamen Befriedigung und Behaglichkeit nützlich anzulegen, dann leiden beide Theile. Es ist freilich nicht zeitgemäss darauf zu verweisen, was Jemand seiner Stellung entsprechend zu thuen schuldig ist. Man verdient sich mehr Dank, wenn man für Jeden die Befugniss beansprucht, zu thuen, was er will, selbst auf die Gefahr hin, dass das Nöthige ungeschehen bleibt. Dennoch frage ich: wollen die männlichen Mitglieder des L. V. für ihre auf Praxis gehenden Schützlinge das Wochenbett und die Kinderstube für sich übernehmen? — Es ist schlechte Politik, die Aufmerksamkeit von Dem abzulenken, was nothwendig geschehen muss, im allgemeinen Interesse gut geschehen sollte, und das als Ziel eines vernünftigen Strebens hinzustellen, was gut nicht geleistet werden kann und als Mittelvergeudung den Vorwurf wissenschaftlicher Rohheit verdient.

Ohne die schnelle Auffassung, das scharfe Urtheil, das treue Ge-

dächtniss, die lebhafte Phantasie antasten oder verkleineren zu wollen, durch welche begabte Frauen sich auszuzeichnen pflegen, muss man sagen, dass selbst diesen die Befähigung fehlt, ihre Subjektivität abstrakten Vorstellungen unterzuordnen. Auch bei solchen Frauen fallen einer Neigung, einer lieb gewonnenen Ueberzeugung gegenüber logische Gründe für eine entgegengesetzte Ansicht nicht ins Gewicht. Die Natur der Frauen ist zu sehr nach der monarchischen, zu wenig nach der revolutionären Seite entwickelt, um den Fortschritten des medicinischen Wissens gerecht zu werden. Sie wollen über Personen herrschen, der Sache sich nicht unterordnen. Bei allem erklärten Streben nach Wahrheit, ist schliesslich den Frauen doch nur wahr, was ihnen gefällt. Je weniger sie für eine Ueberzeugung, um sie zu ihrem Alles, zu ihrem Heiligsten und Unveräusserlichsten zu machen, der Kritik und einer sorgfältigen Erwägung der für oder dawider sprechenden Gründe bedürfen, desto bedeutungsloser wird für sie konsequentes Denken überhaupt. Der eindringlichsten Beweisführung von der Unangemessenheit eines Wunsches setzen sie nichts, als die unverdrossene Wiederholung des Wunsches selbst entgegen. Als Quelle der Wahrheit erkennen sie Auctorität und Offenbarung. Desto gleichgültiger ist ihnen deren faktischer Inhalt, den sie nicht prüfen noch zergliedern mögen. Ihre Ansichten sind von einer wahrhaft vernichtenden Tugend. Sie lassen nur ihre eigene Ueberzeugung von Recht und Pflicht gelten. Ihr Betragen ist von einer unbegreiflichen Toleranz gegen Sünder, weniger gegen Sünderinnen.

Wissenschaftliche Dinge vertragen eine solche subjektive Auffassung nicht. Selbst der begeisterste Vorkämpfer für Frauenrechte und Frauen-Emancipation wird in Interesse der medicinischen Wissenschaft eine hervorragende Betheiligung der Frauen an ihrer Entwicklung nicht beanspruchen. Unter Hundert gelehrten Frauen giebt es kaum eine, die Kritik übt und durch eigenes Nachdenken und Forschen lieb gewordene Irrthümer von sich thuen möchte.

Vielleicht will man Etwicklung und Fortbildung der medicinischen Wissenschaft den Männern überlassen, für Frauen nur die Ausbildung zu praktischen Heilkünstlerinnen beanspruchen? Ob weibliche Routiniers vor männlichen den Vorzug verdienen, kann dahingestellt bleiben. Die ganze Sippe ist nicht so viel werth, um für ihre Entwicklung Interesse zu haben. Für Routiniers bedarf es überhaupt keiner staatlichen Bildungsanstalten. Sie sind billiger zu haben. Aerztliche Praxis üben kann schon jetzt jedes Frauenzimmer. Nur als Hebamme muss sie gelernt haben. Dazu fehlt die Gelegenheit nicht. Was will man also noch? Der Erfahrung, dass wir Giftmörder, aber keine so geschäftsmässigen Giftmischer unter Männern finden, wie sie

unter Weibern nicht zu den Seltenheiten gehören, will ich kein Gewicht beilegen. Es verdient immerhin Beachtung, dass Frauen trotz ihrer unsäglichen Opferwilligkeit für eine geliebte, oder sonst ihnen theure Persönlichkeit, für ein organisches Leben, zu dessen Herstellung sie jeden Augenblick bereit sind, wenig Respekt beweisen. Im öffentlichen Interesse kann eine Zulassung der Frauen zum medicinischen Studium und zur heilkünstlerischen Praxis doch nur erst dann liegen, wenn Männer, die einmal ihrer ganzen Natur nach, oder allgemeiner, nach Jahrtausenden zählenden Erfahrung zufolge, besser dazu geeignet sind, in hinreichender Zahl zu einem solchen Lebensberuf nicht mehr zu veranlassen wären. Das ist vor der Hand nicht zu befürchten. Glaubt man wirklich, dass irgend eine Klasse, irgend ein Stand mit grösserem Vertrauen weiblichen Heilkünstlern sich zuwenden würde, als gebildeten Aerzten? Eine solche Voraussetzung widerspricht aller bisherigen Erfahrung. Bei Konvulsionen des geliebten Kindes meint die Mutter mit dem Rathe der Frau Basen und Gevatterinnen sich begnügen zu können. Bei Fehlern an den Geschlechtstheilen der Kleinen drängt Mutter wie Hebamme den Gelddoktor zu beschicken. Man sieht, es fragt sich nur, was hält man für wichtig? In wichtigen Angelegenheiten ziehen Frauen den Rath und die Einsicht eines Mannes der einer Genossin vor. Männer berathen in Gefühls- und Geschmacksangelegenheiten sich mit Frauen. Ihrer Zustimmung versichern sie sich gern noch bei vielen anderen Gelegenheiten. Für seine wissenschaftlichen Interessen findet der Mann seine Genossen selten im Unterrock.

§ 11.

Die wissenschaftliche Vorbildung der Aerzte.

Das medicinische Studium fordert, neben dem Erlernen fremder Wahrnehmungen mit den daraus gezogenen Folgerungen, neben dem Einüben erprobter Fertigkeiten, ein selbstständiges Beobachten, ein unbefangenes Prüfen eigener Wahrnehmungen, eine scharfe Kritik der das eigene Urtheil leitenden allgemeinen Vorstellungen. Die ärztliche Bildung besteht nicht nur in medicinischem Wissen und in der Anwendung des Gewussten zu bestimmten praktischen Zwecken, sondern vor Allem in einer wissenschaftlichen Methode des Forschens und Prüfens. Es liegt für den Arzt in dem Umstande, dass sein guter Ruf, sein Einfluss und sein Fortkommen zunächst von Leuten abhängen, die ärztliche Bildung und wissenschaftliche Verdienste zu prüfen und richtig zu beurtheilen nicht vermögen, vielmehr bei ihrer Werthschätzung Täuschungen jeder Art unweigerlich hingegeben sind, eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Der Arzt kommt nur zu leicht dahin, über

eigenes Wissen und Können selbst sich zu täuschen. Er verfällt einer bedenklichen Selbstüberschätzung, oder ergiebt sich einem unfruchtbaren Nihilismus. Der Praktiker steht im Allgemeinen sich viel besser, wenn er seine praktischen Leistungen gehörig herauszustaffiren versteht, Schwierigkeiten erfindet, wo keine sind, die vorhandenen heranwachsen lässt, bevor er sich mit ihnen ernsthaft beschäftigt, bei den naturgemässesten Veränderungen eine übergrosse Masse von Mitteln verwendet u. s. w. Wer über die naturgemäss engen Grenzen seines Wissens und Könnens sich und Andere nicht täuscht, wird trotz seines Werthes von der urtheilslosen Menge leicht als Schwächling angesehen. Mit Rücksicht auf die nie widerlegte Behauptung des Horaz, dass der Vortheil das Recht nahezu erzeuge, ist darauf zu halten, dass Männer, die solchen Gefahren sich hingeben wollen, zuvor sattsam gestählt und in der Liebe zur Wahrheit und im Streben nach Erkenntniss gross gesäugt sind.

Die in neuerer Zeit in entgegengesetzter Weise entschiedene Frage nach der Vorbildung, welche dem medicinischen Studium vorausgehen müsse, dürfte somit dahin zu beantworten sein, dass sie nur auf Gymnasien und nie auf Realschulen erstrebt und erworben werden muss. Die griechische oder lateinische Sprache enthält keinen Schlüssel zum richtigen Verständniss von Körperzuständen. Humanismus ziert, aber macht nicht den Arzt. Die Araber oder Salernitaner sind rücksichtlich ihrer Bedeutung z. B. für die deutsche medicinische Praxis mit den englischen, amerikanischen, russischen u. a. modernen Lehrern und Schriftstellern gar nicht in Vergleich zu stellen. Das ist eben so wahr, als für unsere Frage bedeutungslos. Fremde lebende Sprachen kann der angehende Arzt auf jeder Schule lernen. Die erforderliche Fertigkeit darin gewinnt er ausserhalb der letzteren. Die Ausbildung in den beschreibenden Naturwissenschaften, die der angehende Mediciner schon auf der Schule gewinnen sollte, wird auch in den Realschulen gewährt. Auf alle diese Umstände kommt es nur nebenbei an. Darin liegt kein wesentlicher Unterschied der Vorbildung. Der wissenschaftliche Sinn, der die Vorbedingung jedes ärztlichen Studiums sein soll, erfordert zu seiner Bildung und Entwicklung die Gewöhnung an ein Lernen und Arbeiten des Wissens und nicht des Nutzens wegen.

Die Realschulen sind von den Gymnasien abgezweigt, um den Sinn der Schüler von früh auf dem Idealen und Abstrakten ab- und dem praktisch Brauchbaren und Nützlichen zuzuwenden. In diesem Streben müssen sie konsequenter Weise jedes rege Interesse für eine Auffassung, die über die einseitige, nützliche Verwendung hinaus, auf eine allgemeinere, wissenschaftliche Bedeutung der

Dinge sich richtet, wenn nicht unterdrücken, doch aus Mangel an Entwicklung verkommen lassen. Ein solcher auf das Nützliche ausschliesslich gerichteter Sinn muss den Drang nach Wahrheit, nach steter geistiger Entwicklung, je reiner und uneigennütziger er sich äussert, um so mehr für überflüssig, ja für störend und schädlich erachten. Es ist nur konsequent, wenn man z. B. wie diess neuerdings öffentlich geschehen ist, die moderne Selbstmordmonomanie vornehmer, junger Russen dem Studium der alten Sprachen und der „humaniora" zur Last legt, und den aus solchen Studien gefolgerten Mangel religiöser Ueberzeugung durch eine doktrinäre Formel ersetzen will, deren Bekenntniss erzwungen werden müsse. Wer seinen Sinn auf das Nützliche richtet, dem wird ganz unvermeidlich „das ihm Nützliche" zum Ideal, zum Zweck seines Daseins und Strebens. Der vergisst für Andere, dass sie im einseitigen Doktrinarismus gross gezogen unregelmässigen Lockungen, wie Enttäuschungen des Lebens gedankenlos gegenüberstehen. Nicht das Studium der Klassiker, sondern der Mangel geistiger Durchbildung zur Selbstständigkeit veranlasst, dass man momentanen Stimmungen schutzlos anheim fallen muss.

Eine so einseitige Auffassung, welche die Wissensobjekte und geistigen Erreger lediglich nach dem zu erwartenden Nutzen beurtheilt und schätzt, darf eine ärztliche Vorbildung nicht kennzeichnen. Was man von dem Werthe der für die Realschulen gewählten Lehrgegenstände mit Recht lobend hervorheben mag: im Interesse des Staates liegt es unzweifelhaft Alle, welche dem ärztlichen Studium sich hingeben wollen, zu der Ueberzeugung zu erziehen, dass sie in dem gewählten Lebensberuf nicht allein ihren Unterhalt zu suchen, sondern damit einen höheren, allgemeineren, wissenschaftlichen Zweck, die Entwicklung und Förderung der medicinischen Wahrheit zu erstreben haben. Das mag sehr überschwänglich klingen, ist jedoch vollkommen naturgemäss und konsequent, sobald man zugiebt, dass nicht die Bildung ärztlicher Routiniers, sondern wissenschaftlicher, medicinischer Sachverständiger im allgemeinen Interesse liegt. Wissenschaftliche Bildung schliesst praktisches Geschick doch nicht aus! Weil die Realschulen, ihrer Bestimmung und Einrichtung nach, einer auf objektives Wissen gerichteten Ausbildung keinen Vorschub leisten, vielmehr ihr entgegenwirken, darum muss man gegen ihre Benutzung als Vorbildungsanstalten zu den medicinischen Studien entschiedene Verwahrung einlegen. Die Befähigung dereinstmals als berühmter Heilkünstler viel Geld zu verdienen, soll dem Realschüler nicht abgesprochen werden.

Erstes Kapitel.

Die medicinische Ausbildung.

I. Der Aerzte.

§ 12.

Umfang der ärztlichen Ausbildung.

Literatur: Vorschläge zur Reform des medicinischen Unterrichts in Wien. Lex. 8. 41 p. Wien 1870.

Aerztliche Wissenschaft und Bildung bestimmen sich nach der Aufgabe, die sie zu erfüllen haben. Die Medicin ist eine angewandte Naturwissenschaft. Im Sinne der öffentlichen Meinung besteht die ärztliche Aufgabe so gut wie ausschliesslich in der gewerbsmässigen Befriedigung des persönlichen Verlangens nach sachverständiger Hülfe unter dem Einfluss unbehaglicher Körperzustände oder Krankheiten.

Dieses Verlangen äussert sich erfahrungsgemäss so mannichfach und vielseitig, dass zu dessen Befriedigung die Befähigung eines Einzelnen selbst in einem beschränkten Kreise nicht ausreicht. Jeder einzelne Arzt pflegt die Befriedigung einer oder der anderen Art dieses Verlangens so gut wie ausschliesslich zur Aufgabe sich zu stellen. Danach theilen sich die Aerzte in Gruppen, die im Vergleich zu einander gleichwerthig sind, aber eine verschiedene Praxis betreiben und eine abweichende Bildung verwerthen. Alle zur Behandlung jeder besonderen Krankheitsgruppe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten stellen das Gesammtgebiet der ärztlichen Bildung dar, wenn wir sie auch nur im obigen Sinne der öffentlichen Meinung verstehen. In der That wird aber noch mehr von der ärzlichen Bildung gefordert, als gewerbsmässige Krankenbehandlung. Der Umfang der ärztlichen Wissenschaft ist grösser, als ihn die praktische heilkünstlerische Aufgabe bezeichnet.

Selbst in dem beschränkteren Umfange der öffentlichen Meinung umfasst ärztliche Bildung eine möglichst vollständige Kenntniss aller missbehaglichen Körperzustände, die das Verlangen nach heilkünstlerischer Hülfe erregen, und aller Hülfsmittel, die, behufs Umwandlung zum Bessern, für jeden Einzelnen zu Gebote stehen. Dazu tritt noch eine möglichst ausgebildete Fertigkeit in der Erkenntniss zweifelhafter Krankheitszustände und in der Auswahl und Anwendung der für den konkreten Fall geeignetsten Behandlung. Schon in diesem Umfange kann erfahrungsmässig kein einzelner Arzt ärztliche Bildung sich aneignen. Unmögliches zu erreichen sollte niemals

Ziel und Zweck ärztlicher Ausbildung sein! Für alle Aerzte ohne Ausnahme besteht ununterbrochen ein Bedürfniss, wie eine Pflicht der Weiterentwicklung und des Fortlernens. Dieses Bedürfniss und diese Pflicht stossen wohl auf Widerspruch. Manche Aerzte betrachten die Krankenbehandlung nicht als ein auf naturwissenschaftlichem Wege zu lösendes Problem, sondern als einen aus jedem naturgesetzlichen Zusammenhange gelösten Akt subjektiver Willkühr. Sie sehen darin ein Resultat künstlerischer Inspiration, einen Ausfluss einer ebenso beneidenswerthen, als schwer begreiflichen Offenbarung. Selbst diese zweideutige, wenn auch sicher sehr beneidenswerthe Begnadigung mit sonst unerhörten Mitteln zum Wissen zeigt in der Praxis ihre sehr bestimmte Begrenzung und bedauerliche Unvollkommenheit. Aerztliche Offenbarung hat sich noch niemals darauf eingelassen, einen Schiefbruch des femur ohne Verband und ohne Verkürzung zu heilen. Auch der offenbarungsbegnadigte, inspirirte, ärztliche Heilkünstler muss lernen, um etwas zu wissen. Seine Studien Menschen zu täuschen, macht man freilich nicht am Skelet.

Abgesehen von diesem prinzipiellen Gegensatze in der Auffassung der heilkünstlerischen Bildung, wird kein Arzt, der die Nothwendigkeit eines Studiums für die Ausbildung zu seinem Berufe anerkennt, der Meinung sein, alle Krankheitszustände nach Form, Veranlassung und Entwicklung und alle ärztlichen Hülfsmittel nach Eigenschaften, Abstammung und Anwendung gleich gut zu kennen, jede ärztliche Geschicklichkeit und technische Fertigkeit in gleicher Vollkommenheit zu besitzen. Ein jeder beschäftigt sich mit Vorliebe oder Ausschliesslichkeit mit einer Auswahl von Krankheitszuständen und mit einer ihnen besonders angepassten Heilthätigkeit. Und selbst der beschränkteste Spezialist, der potenzirteste Dynamiker kommt ohne fremdes Wissen, ohne fremden Beistand nicht aus.

Dieser von allen praktischen Aerzten innegehaltenen Beschränkung ihrer praktischen Bildung und Berufsthätigkeit gegenüber entsteht die Frage, soll der Einzelne, trotz der Unmöglichkeit eines glücklichen Gelingens, nach einer so allseitigen medicinischen Bildung streben, wie sie als Inbegriff des Wissens und Könnens für die Erfüllung des ärztlichen Zweckes überhaupt sich darstellt? Soll er nicht vielmehr danach trachten, für den Theil seiner künftigen Thätigkeit, zu dem er Neigung und Beruf fühlt, sich besonders tüchtig auszubilden? Oder soll er das Gebiet, das er sich anzueignen hat, noch durch die Kenntnisse und Fertigkeit bereichern, welche die spezifische Bildung des ärztlichen Hülfspersonals bezeichnen, oder welche für die Förderung verschiedener, wissenschaftlicher medicinischer, Zwecke unentbehrlich sind?

Der selbstständige Arzt beantwortet diese Fragen zu Gun-

sten einer Beschränkung seines Studiums auf diejenigen Gegenstände, welche für seine persönliche Stellung und Neigung besonderes Interesse haben und für deren Bewältigung er sich befähigt erkennt. Der Umfang persönlicher ärztlicher Bildung hängt ja immer von der intellektuellen Befähigung und von dem Nutzen ab, den man aus dem Wissen erwartet. Dem angehenden Arzte war früher eine gleiche Freiheit gegönnt. Seit etwa einem halben Jahrhundert erst ist eine Ausdehnung des Studiums auf alle Disciplinen der medicinischen Wissenschaft zur Pflicht gemacht. Immer noch findet dieser Drang nach Universalität, der keine individuelle Kraft gewachsen ist, kein Ende. Wozu ist denn die Gemeinschaft, wenn ein Jeder Alles verstehen und können soll? Aber freilich — sich beschränken sollen, ist so gemein! Zu welchem Erfolge das geführt hat, lehrt am überzeugendsten eine neuerliche Min. Vrfg. welche den Mangel theoretischer Studien rügt und die Fakultäten wegen des Ueberhandnehmens von ärztlichen Routiniers anklagt. Durch Ankündigungen von Vorlesungen, für die keine Zuhörer sich finden, kann diesem Uebelstande nicht abgeholfen werden. Man soll auf gründlichere Bildung halten und ein Studium in einem beschränkteren Umfange, als bisher gestatten, das dem individuellen Fassungsvermögen entspricht.

§ 13.

Die ärztlichen Aushülfen.

Nach dem erwähnten unzweideutigen Ministeriellen Zeugnisse kann nicht in Zweifel gezogen werden, dass wissenschaftliche Anforderungen, welche Fassungskraft und Lernbegierde übersteigen, das ärztliche Wissen im Allgemeinen oberflächlich, die Einsicht lückenhaft gemacht haben. Jeder weitere Versuch, den Umfang des ärztlichen Lerngebietes muthwillig und aus reinem doktrinären Fanatismus zu erweitern, ist verwerflich. Auf eine solche verderbliche Erweiterung des Lerngebietes läuft die in immer weiterer Ausdehnung zur Anwendung gelangende Praxis ebenfalls hinaus, die Aerzte eines unterrichteten Hülfspersonals zu berauben. Es lag wenig wissenschaftliches Verständniss in der Einrichtung einer Klasse von Heilpersonen, welche wie die Chirurgen erster Klasse, um ihre Kompetenz nicht zu überschreiten, unwissende Engel hätten sein müssen. Es geschieht der ärztlichen Bildung dadurch, dass sämmtliche Verrichtungen, die zur Krankenbehandlung gehören, auf ein und dieselbe Person übertragen werden, sicherlich kein Vorschub. Dem Satze, dass Theilung der Arbeit die Intelligenz des Arbeiters bedroht, steht bei Bestimmung des Lerngebietes für den Mediciner die Erfahrung gegenüber, dass Einer nicht Alles lernen und leisten kann. In Betreff der Aerzte steht fest, dass für den Einzelnen

durchschnittlich zu Vielerlei verlangt wird. Warum ihnen die Hülfe, welcher sie in der Praxis nicht entbehren können, systematisch entziehen? Diess gilt von den eigentlichen Arztgehülfen, wie in noch höherem Grade von den Pharmazeuten. Keine Klasse von Aerzten hat jemals ihr Geschäft ohne pharmazeutische Hülfe betrieben. Man darf nicht wähnen, dass verlässliche und brauchbare pharmazeutische Heilmittel ohne umfängliches spezifisches Wissen und ohne einen nicht unerheblichen Aufwand von Zeit und Geschick auf die Dauer zu beschaffen sein werden. Will man, wie es fast den Anschein gewinnt, den bisherigen Apothekern ihre Existenz verkümmern, und ihre regelmässige Mitwirkung zur Erfüllung des ärztlichen Heilzwecks in Frage stellen, so nöthigt man die Aerzte entweder zu einer weiteren Ausdehnung d. h., zur immer grösseren Verflachung ihres Studiums, oder zu einem Vertrauensbruch. Die Aerzte müssen einen wichtigen Theil ihrer Heilaufgabe in ungeprüfte und unzuverlässige Hände legen. Für die Medicinal-Ordnung ergiebt sich hieraus, dass die ärztliche Bildung als Lehrbegriff ungleich umfänglicher ist, denn als Lernbegriff.

§ 14.

Methode des ärztlichen Studiums.

Ein auf dem Gymnasium bis zur „Reife“ vorgebildeter Mann soll seine weitere ärztliche Ausbildung auf einer Universität sich verschaffen. So verlangt es die von ihm später zu beanspruchende wissenschaftliche Selbstständigkeit. Pepinieren, Convikte und andere Anstalten, welche vermittelst allerlei Zucht- und Zwangsmittel besondere Zwecke erstreben, können eine übereinstimmende Schulung herbeiführen und mehr weniger geschickte Werkzeuge für den besonderen Zweck erziehen. Sie beeinträchtigen die harmonische Entwicklung des Einzelnen um so mehr, je eigenthümlicher und selbstständiger derselbe von Natur angelegt ist.

Die medicinische Lehre ist zu lückenhaft und widerspruchsvoll, um sich in eine für die Praxis genügende Formel fassen zu lassen. Der angehende Arzt soll seine Sinne üben, sein Urtheil schärfen, die Wahrheit seines Wissens prüfen, Irrthümer erkennen und die Mängel und Lücken in seinem Wissen und Können durch eigene Anstrengung verbessern lernen. In der Medicin kann weder dem Lehrer Inhalt und Form seiner Lehre aufgegeben, noch dem Schüler befohlen werden, was er für wahr und für sich brauchbar anerkennen soll. Der Anfänger bedarf indess einer Leitung und Belehrung über den Gang seines Studiums. Er muss vor einem zeitraubenden, kostbaren, schnell entmuthigenden, rathlosen Umhertappen auf dem ihm noch unbekannten Wissensgebiete bewahrt

werden. Von vorn herein muss er mit einer bewährten Methode der Untersuchung ausgerüstet und angewiesen werden, seine Aufmerksamkeit allen Disciplinen zuzuwenden, die für seine Aufgabe wichtig sind. Die auf den Universitäten fortlebenden Traditionen über Einrichtung und Ausdehnung des medicinischen Studiums werden von vielen Studierenden offiziellen Studienplänen vorgezogen. Nicht immer deshalb allein, weil die Tradition das Minimum des Wissens bezeichnet, das man für das Examen braucht. Auch unter Studierenden giebt es solche, die mit ihrem Verständniss über ihre Erfahrung und Erkenntniss weit hinaus treffen, klüger sind, als ihre Lehrer und besser wissen, als diese, was dem Arzte nöthig ist!

Das medicinische Universitätsstudium (nicht allein der Studierenden) verfolgt zur Zeit eine vorwiegend praktische Richtung. Der Lehrer will dem Schüler, der letztere später dem Publikum durch glänzende Erfolge imponiren. An eine gelehrte Bildung, an eine Ausdehnung des Studiums auf sogenannte theoretische Fächer wird kaum gedacht. Man behauptet, die Theorie besser und bequemer in Hand- und Lehrbüchern studieren zu können. Das bequemste, wenn auch nicht beste ist, man studiert gar nicht und paukt sich zum Examen ein.

Wo Vorlesungs-Zwang weder direkt noch indirekt geübt wird, finden nur verhältnissmässig wenige Studierende in sich die Veranlassung zur möglichst gleichmässigen Ausdehnung ihrer Studien. Die herrschende Neigung, recht viele publica in das Anmeldebuch einzutragen, liefert keinen Gegenbeweis. Es liegt dem Universitätslehrer oft nahe, den Lernenden gegenüber sein Wissen für absolut zu geben, Alles darüber hinausliegende für unwichtig zu erklären. Das leitet zu einer bequemen Einseitigkeit und Beschränktheit, so bald man sich selbst Mass ist. Das Neue imponirt! In dieser Thatsache liegt der Grund einer doppelten Gefahr für das medicinische Studium. Man strebt das Alte in Vergessenheit zu bringen, zu ignoriren, als falsch und unbedeutend zu verwerfen, um für sich das Gebiet des Neuen zu erweitern und leichter Ruf zu gewinnen. Oder man bemüht sich möglichst schnell nur Neues vorzuführen, ohne zu sorgen, ob es wahr und schlussfähig ist, ob es als wissenschaftlich und wissenswürdig gelten kann, ob es alt zu werden verdient.

§ 15.

Das medicinische Universitätsstudium.

Dem jungen Mediciner liegt zunächst ob, den menschlichen Körper nach seinen sinnlichen Bestandtheilen, Eigenschaften, Kräften und Veränderungen kennen zu lernen. Dazu dienen ihm Anatomie, Histo-

logie, Physiologie so wie die exakten Naturwissenschaften Physik und Chemie. Jede dieser Disciplinen ist zu einem solchen Umfange entwickelt, dass die Beschäftigung mit einer allein die ganze Thätigkeit eines Menschen in Anspruch nehmen kann. Der angehende Arzt vermag, neben seinen sonstigen Aufgaben, sie im ganzen Umfange unmöglich zu erfassen. Eine Auswahl des für den Arzt Wichtigen und Wissenswerthen ist schwer zu treffen. Die Hauptsache bleibt, dass man diejenigen Körpertheile kennt, zu finden und zu beurtheilen weiss, die als Elemente oder Faktoren krankhafter Zustände bekannt und festgestellt sind, und dass man mit ihren natürlichen, chemischen oder physikalischen Eigenschaften und ihren naturgesetzlichen Verhalten gegen einander vertraut ist. In der geschickten Auswahl des Wissenswerthesten unter dem Wissenswerthen liegt der Vorzug des mündlichen Vortrags vor dem Lehrbuch.

Die Aufschlüsse über die histologischen, gesunden, wie kranken Elemente des Körpers, welche vermittelst des Mikroskops erhalten werden, und der Gebrauch des Instruments selbst sollen keinem Arzte unbekannt bleiben. Der beschäftigte Praktiker muss später dessenungeachtet zu fremder Hülfe seine Zuflucht nehmen, um unzweideutigen Aufschluss rasch zu erhalten. Er muss aber die Methode kennen und üben können, um vor einer neuen „Zelle“ nicht sofort anbetend auf die Knie zu sinken. Das ist eine den Fortschritt zu sehr hemmende Situation. Aehnlich verhält es sich mit der Anwendung chemischer und physikalischer Untersuchungs-Apparate. Zur Förderung wissenschaftlicher, medicinischer Zwecke sind sie unerlässlich. Der ärztliche Praktiker kann von ihnen nur für besondere Zwecke Gebrauch machen, wenn er nicht etwa Elektrotherapeut, oder Luftdruck-Praktiker werden will.

Zur Verständigung über die Stellung des Menschen in der Schöpfung dienen die beschreibenden Naturwissenschaften. Ein zu eingehendes Studium derselben führt leicht zu einer Unterschätzung der Verschiedenheiten zwischen den Individuen, zur naturphilosophischen Spielerei mit Analogien und Tendenzen und zu einer nicht unbedenklichen Handhabung unfundirter Begriffe in der Erklärung menschlicher Vorgänge, oder in der Auswahl heilkünstlerischer Einwirkungen. Der Zoolog, der Botaniker pflegen und behandeln nur ausnahmsweise Individuen, sie systematisiren ihr Reich. Das sind gefährliche Muster für den Arzt. Wichtig für ihn ist eine naturwissenschaftliche Kenntniss der Objekte aus den Naturreichen, welche zur Erhaltung, Pflege, Verbesserung oder Schädigung der menschlichen Gesundheit dienen. Abgesehen hiervon bleibt das Studium der beschreibenden Naturwissenschaften für den Arzt Sache der Neigung oder der Politik, weniger des

Bedürfnisses. Die beschreibenden Naturwissenschaften gehören gewissermassen, wie fremde Sprachen zur Vorbildung des Arztes.

Nachdem man eine naturwissenschaftliche Vorschule genossen hat, wendet man sich den praktischen Studien für einen besonderen ärztlichen Beruf zu. Dass man dabei keine gebotene Gelegenheit, mehr zu sehen und kennen zu lernen, versäumen soll, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Ein Arzt muss von Natur wissbegierig sein, sonst wird aus seiner Bildung nicht viel. Zur Zeit beherrscht eine gewisse Abgötterei des Thatsächlichen, des sinnlich Wahrgenommenen die Aerzte. Sinne sollen vor Einsicht gelten. Was man heute hier so gesehen, soll ewig und überall so bleiben. Die Entstehungsbedingungen und die Mittel zur Beseitigung kranker Zustände werden einer besonderen Beachtung kaum für werth gehalten. Die Aetiologie schrumpft zum Begriff des Grundwassers, oder des Pilzes zusammen. Die Pharmakologie ist ein Agiren mit Messer, Zange, Haken oder Injektionsspritze geworden. Gegen Skoda's Beschränkung der ärztlichen Kunst auf die Diagnose, lässt sich erweisen, dass Menschen vom Opium anders, als vom Sublimat beeinflusst werden. Ob man mit dieser Erfahrung etwas anzufangen weiss oder nicht, ist nicht Sache des Mittels.

Endlich gehört die staatsärztliche und psychiatrische Ausbildung unzweifelhaft zu den vom Universitäts-Unterricht zu leistenden Aufgaben, für die nicht ein jeder Beruf in sich trägt, noch Verständniss hat.

Zu den formellen Bedingungen des Universitätsstudiums gehört zuvörderst ein Zeugniss der Reife von einem Gymnasium oder von einer wissenschaftlichen Prüfungskommission. Auf Grund desselben erfolgt die Immatrikulation. Bei der ersten Inscription in das Album der Fakultät erhält der junge Student einen von der Fakultät entworfenen Studienplan, dessen Befolgung ihm anheimgestellt bleibt. Fakultäten haben zur Zeit keinen gesetzlichen Einfluss auf den Bildungsgang Studierender. Die Behörde hat durch die Aufstellung gewisser Normen für die Zulassung zu den Prüfungen die Meinung erweckt von der Entbehrlichkeit s. g. theoretischer Studien für den Mediciner auf der Universität. Zetern hilft dagegen nicht! Durch das in die Mitte des Universitätsstudiums gestellte tentamen physicum ist die Veranlassung zu einer fast ausschliesslichen Beschäftigung mit Anatomie, Physiologie und Naturwissenschaften während der ersten 4—6 Studiensemester gegeben. Am Ende des ganzen Studiums wird die Erfüllung praktischer Aufgaben gefordert. Sie sind so zum Zweck der ganzen akademischen Thätigkeit aufgestellt. In der Staatsprüfung wird der Ophthalmiatrik und pathologischen Anatomie noch besondere Aufmerk-

samkeit zugewendet. Der medicina publica als einzigen s. g. theoretischen Disciplin wird ein Viertelstündchen pro Kopf gewidmet. Die Art, wie danach ein medicinisches Studium sich einrichtet, liegt zu Tage. Zum Glück giebt es immer noch wissbegierige junge Mediciner, die zur Praxis abgerichtet zu werden nicht für den ganzen Zweck ihres Studiums halten. Systematisches Wissen ist für das Leben nicht Alles. Der Inbegriff von Kenntnissen, mit denen ein Einzelner geschickt sich durch das Leben schwindelt, als Inbegriff „medicinischer Bildung“ nicht ausreichend.

Eine Rückkehr zu den früheren Beschränkungen des Einzelnen bei seinen Studien und zu den alten Fleiss-Zwangsmitteln dürfte sich schwerlich empfehlen. Aber es ist nicht wohlgethan, wenn von obenherab eine universelle praktische, heilkünstlerische Ausbildung verlangt, ein wissenschaftliches Studium zurückgedrängt wird. Zur Vereinigung beider reichen Zeit und Mittel der Studierenden selten aus. Die Praxis zerfällt immer wieder in Specialitäten. Warum soll eine Specialisirung des Studiums nicht erlaubt sein? Am unbegreiflichsten wird ein solcher obervormundschaftlicher Zwang Aller, mit Allen sich zu befassen, sobald eine solche Sorgfalt ausschliesslich auf die Bildungszeit sich beschränkt, wie es augenblicklich rücksichtlich der Aerzte der Fall ist. Ob Jemand, der einen Hausirschein auf ärztliche Leistungen fordert und erhält, oder der in irgend einer anderen Form ärztliche standesmässige Geschäfte betreibt, ärztliche Bildung besitzt, danach wird nicht gefragt. Wer aber ärztliche Bildung sich erwerben will, der muss es ganz im vorgeschriebenen Umfange thuen, um Massregelungen zu vermeiden. Will der Staat eine Bildungsschablone aufstellen, so muss er für die danach geschulten eine spezielle Verwendung in Aussicht stellen, sonst artet ein solches Verlangen in Vergewältigung und Quälerei aus.

II. Ausbildung des ärztlichen Hülfspersonals.

§ 16.

1) Zahnärzte.

Zahnärzte sollen für ihr Fachstudium einen Grad allgemeiner Bildung mitbringen, welcher sie zur Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung befähigt. Die zahnärztliche Bildung erfordert 1, ein mindestens 4semestriges Universitätsstudium über Anatomie, Physiologie, Pathologie und Therapie, vorzüglich in Beziehung auf Zähne und Organe der Mundhöhle, und über Pharmakologie. 2, die eigentliche zahnärztliche, manuelle und instrumentelle Fertigkeit, die unter Anleitung eines praktischen Zahnarztes zu erwerben ist. Ueber

beide Abtheilungen des Studiums sind Zeugnisse beizubringen. Aerzte, welche der Zahnheilkunde sich widmen wollen, haben die zahnärztliche Technik besonders sich anzueignen. Ihre theoretische Bildung wird nicht in Frage gestellt.

§ 17.

2) Arzt- oder Heilgehülfen.

Heilgehülfen sollen die Schulbildung einer guten Bürgerschule besitzen und mindestens ein Jahr lang das Barbiergewerbe selbstständig betrieben haben. Rücksichtlich der Art ihre heildienerischen Kenntnisse sich zu beschaffen, unterliegen sie besonderen Vorschriften nicht. Zu den von Heildienern zu erwerbenden Kenntnissen und Fertigkeiten gehören: „summarische Kenntniss des Knochengerüstes, besonders der Extremitäten und ihrer Gelenke, der Lage der Eingeweide in den drei Höhlen, so viel zur Ausführung einer regelrechten (!!) Sektion eines Leichnams erforderlich ist, allgemeine Kenntniss des grossen und kleinen Blutumlaufs, des Verlaufs der grösseren Schlagadern an den Extremitäten mit Bezeichnung derjenigen Stellen, an welchen durch Compression mittelst der Hand oder des Tourniquets arterielle Blutungen einstweilen gestillt werden können; speziellere Kenntniss derjenigen Gegenden des Körpers, an welchen gewöhnlich die Ader geschlagen und geschröpft wird; Unterscheidungszeichen des medicinischen vom Pferdeegel, die Aufbewahrung der ersten und Besorgung und Stillung der Nachblutung nach dem Setzen derselben; Bereitungsweise und Setzen der verschiedenen Klystiere und anderer Einspritzungen; Bereitung von Umschlägen, Einreibungen, künstlichen Bädern und deren Anwendung; Kenntniss der gebräuchlichen Verbandstücke, der Charpie in ihren verschiedenen Formen, der Compressen, Unterbindungsfäden, Pflaster, der Binden (einfachen und zusammengesetzten), Strohladen, Schienen;

Die Kennzeichen und der Verlauf der regelmässigen Schutzpocken und deren Impfung;

Kennzeichen des Leisten- und Schenkelbruchs und deren Einklemmung, Anlegen des Bruchbandes;

Das Ausziehen hohler Zähne und Anwendung der Zange und des englischen Schlüssels.

Forderungen einer zweckmässigen Krankenverpflegung, namentlich Sorge für Ordnung und Reinlichkeit im Krankenzimmer, Reinheit der Luft, Erhaltung der vorgeschriebenen Temparatur unter Benutzung des Thermometers, der Transport, die Umkleidung und Lagerung des Kranken oder Verwundeten und vorläufiger Verband des Letztern, Verhütung und Hülfsmittel des Durchliegens des Kranken; das Bereiten

von kalten und warmen Getränken, das Eingeben der Arznei, Helfen bei der Kothentleerung, beim Schweiss, Speichelfluss, Erbrechen;

Die aus dem Habitus des Kranken, dem Pulse, dem Athmen, dem Schlafe, (der Temparatur vermittelst eines Thermometers) und der Art der Ab- und Aussonderungen abzunehmenden Zeichen der Besserung oder Verschlimmerung;

Allgemeine Kenntniss der wichtigsten ansteckenden Krankheiten, die Vorbauungsmittel gegen ihre Verbreitung mit besonderer Rücksicht auf den Biss toller Hunde, die Reinigung der Geräthe und Krankenzimmer von Ansteckungsstoffen.

Das Rettungsverfahren bei plötzlich eingetretenen Unglücksfällen, der Verblutung, des Ertrinkens, Erhängens, Erstickens, besonders durch Kohlendampf, oder durch die Ausdünstungen von gährenden Flüssigkeiten, Brunnen und Kloaken."

Die technischen Fertigkeiten des Arztgehülfen sollen sich auf „Schröpfen, Aderlassen nebst Anlegung des Verbandes; Anlegen des Tourniquets am Arme und am Ober-Schenkel; Bereiten von Pflastern mit dünnem und dickem Auftrag; Bereiten von Plümaceaux und Bourdonnets; Zurichtung eines vollständigen Verband-Apparates für eine bedeutendere chirurgische Operation oder für einen Beinbruch und Verabreichung der geforderten schneidenden Instrumente aus einer bereit gelegten Sammlung derselben; Einwicklung einer Extremität, (Zurichtung eines Gipsverbandes für beschädigte Gliedmassen); Anfertigung eines schriftlichen Krankenberichtes an den Arzt" erstrecken.

Diese Anforderungen zu einer Zeit, wo der Staat zur Bildung der Heilgehülfen gar nichts thut, ihnen den Zutritt zu den allgemeinen medicinischen Bildungsanstalten nicht gestattet und ihnen für ihre aufgewendete Zeit und Mühe nichts gewährt, als nach glücklich überstandener Prüfung das Prädikat „geprüft", sind offenbar viel zu hoch und unerfüllbar. Ich will nicht behaupten, dass für Publikum und Aerzte Heildiener von diesem Wissensumfang zu beschaffen unmöglich falle, oder unzweckmässig sei. Meiner Erfahrung nach vermeiden nur Arztgehülfen, die so weit ausgebildet sind, als Diener sich zur Disposition zu stellen. Sie betreiben das Heilgeschäft selbständig. Je höher die Ansprüche sind, die man an Halb- und Ungebildete stellt, desto höher schrauben diese ihre Gegenansprüche. Der Unterschied in ihren Leistungen vor und nach ihrer Ausbildung schwillt in ihrer Anschauung zu so ungeheuren Dimensionen auf, dass die Folgerungen, die daraus zu ziehen sie sich für berechtigt halten, geradezu schrankenlos werden. Wie die Chirurgen 1. und 2. Klasse, so werden auch die geprüften Heildiener aussterben. Statt ihrer werden sich Leute finden, die in Militairlazarethen gezogen sind und einer Prüfung nicht

bedürfen oder die ungeprüft aus derartigen Hülfsleistungen ein Geschäft machen. Ob das öffentliche Wohl damit Schaden nimmt, fällt zu entscheiden schwer. Die Unbequemlichkeit, die der Mangel an geprüften Heildienern für den Arzt herbeiführt, sind grösser, als der Nachtheil, der für ihn durch Competenzüberschreitungen hervorgerufen wird. Zumal jetzt, wo ein Jeder kuriren kann. Ein Staat, der geprüfte Heildiener haben will, muss für deren Ausbildung Sorge tragen und ihren Erwerb einigermassen sicher stellen.

§ 18.

3) Hebammen.

Literatur: Min. Resc. v. 6. Jan, 1871. Dass. v. 14. Decbr. 1861. — Circ Verfüg. v. 29. Septbr. 1869. — Dass. v. 2. Jan. 1870. — Reg. Verfüg. v. 26. October 1870.

Hebammen erhalten ihre Ausbildung der Regel nach in staatlichen resp. kreisständischen Hebammenschulen, deren es nahezu eine für jeden Regierungsbezirk giebt. Zur Zeit bestehen nach dem Medicinal-Kalender 24 Hebammen-Lehr-Institute in Preussen. Neuerdings ist es wiederum nachgelassen, auch solche Frauen als Hebammen zu prüfen und zur Praxis zuzulassen, die durch anderen Unterricht eine genügende Ausbildung erhalten haben. Die frühere Stellung der Hebammen zu den Verwaltungsbehörden ist durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wesentlich geändert. Ist die Bestimmung aufrecht erhalten, dass eine besondere Ausbildung unerlässlich und für den Gewerbebetrieb nachzuweisen ist, so wird doch die Befugniss zur Hebamme sich auszubilden nicht mehr von einem Wahlattest und von einer vorläufigen Prüfung der Vorbildung und der sonstigen Begabung zum Beruf durch den Kreisphysikus abhängig gemacht. Nur für die Aufnahme in ein Hebammen-Institut will man hier und dort die früheren Beschränkungen aufrecht erhalten. Umgekehrt setzt z. B. im Königreich Sachsen die Befugniss zur Praxis, dem Wortlaute der Approbation zufolge, eine Erklärung darüber voraus, dass die Niederlassung einer Hebamme auch den Gemeindebehörden nöthig erscheint. So lange die Leistungen der Hebammen gesetzlichen Schutz geniessen, sind solche Beschränkungen wenigstens nicht unlogisch.

Zur Aufnahme in ein Hebammenlehrinstitut durften bisher nur verheirathete Frauen oder Wittwen im Alter von 20—30, resp. 35 Jahr sich melden. Sie sollen körperlich rüstig, nicht schwanger, ohne ansteckende oder widrige Krankheiten, mit gesunden Sinnen, geraden Gliedmassen und wohlgebildeten, feinen Händen versehen, geistig hinreichend entwickelt, um den Unterricht voraussichtlich verstehen zu

können und im Schreiben und Lesen genügend geübt, resp. bildungsfähig (Paderborn) sein. Jungfrauen oder unehelich Geschwängerte scheinen auch fernerhin vom Unterricht ausgeschlossen bleiben zu sollen. Ein Verbot ist nur für letztere ausgesprochen. In einer amtlichen Bekanntmachung lese ich eine „unverehlichte“ L. als berechtigt zum Gewerbebetrieb als Hebamme proklamirt (Amtsb. d. Kgl. Reg. z. Merseburg 1873. S. 15. p. 78.). Kinderkriegen zu proscribiren ist nicht consequent, wenn Kindertödten, ja selbst procuratio abortus als Verbrechen gilt.

Frauen, welche von einem Hebammenbezirke durch ein Wahlattest zur Praixs vorbestimmt sind, sollen in inländischen Hebammeninstituten vorzugsweise aufgenommen und relativ kostenfrei unterrichtet werden. Sie werden von der Polizeiverwaltung des Bezirks der Regierung zur Aufnahme in die Lehranstalt vorgeschlagen und erhalten die erforderlichen Zeugnisse stempelfrei. Andre Frauen haben sich selbst zu melden. Die ihnen nöthigen Zeugnisse sind stempelpflichtig (Reg. Verfüg. v. 12. Juli 1871.). Ein von ihnen zu erlegender Kostenbeitrag wird von der Provinzial-Verwaltungsbehörde bestimmt. Das Verhältniss im hiesigen Regierungsbezirk ist 30 Thlr. halbjährl. Beitrag für Frauen mit Wahlattest, 80 Thlr. für andre.

Zur Meldung gehören:

1) ein Zeugniss des Kreisphysikus über körperliche und geistige Befähigung;

2) ein ortspolizeiliches Attest über Unbescholtenheit;

3) ein Tauf- oder Geburtsschein.*)

Der Unterricht bezieht sich auf Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Pflege der Neugebornen. Er soll den Frauen nicht nur eine Erkenntniss der betreffenden Verhältnisse verschaffen, sondern sie auch zu der nöthigen Gewandtheit und Sicherheit in der Untersuchung und Behandlung Schwangerer, Kreisender und Neugeborner heranbilden. Selbst zu manuellen, schwierigen, geburtshülflichen Operationen, wie Wendung und Nachgeburtslösung, erhalten die Schülerinnen Anweisung. Dabei fehlt ihnen die zu solchen oft schwierigen Entscheidungen erforderliche intellektuelle Befähigung. Sie wissen selten zu beurtheilen, ob eine Nachgeburt vollständig ist, oder ob die gelappte Form auf Substanzverlust hindeutet. Bedenkt man die geringe Vorbildung, mit der solche Frauen in das Lehrinstitut eintreten, so darf man den möglichen Erfolg des Unterrichts nicht zu hoch veranschlagen. Dass es

*) Mir ist in meiner Praxis noch keine Jüdin vorgekommen, welche zur Hebammenlehrtochter sich gemeldet hätte. Ein religiöses Bedenken liegt dabei nicht vor.

gegenwärtig nicht mehr erlaubt ist, die Befähigsten zum Unterricht auszusuchen, hat eine bereits merkbare Verringerung des Bildungsgrades, wie mir scheint, zur Folge gehabt. Wäre dem wirklich so, dann möchte man fragen, wem die Beseitigung der früheren Beschränkung in der Zahl der Hebammen zum Vortheil gereicht? Anscheinend nur dem dogmatischen Selbstgefühl moderner Ausgleichungstheoretiker. Dem praktischen Bedürfniss wurde früher hinreichend Rechnung getragen. Der Kreisphysikus fühlte sich schon damals schwerlich als Pascha. Legt er auf eine solche Stellung Werth, so giebt ihm das Institut der Bezirkshebammen noch immer hinreichende Veranlassung die durchschnittlich schmiegsamen Damen an seinen Triumpfwagen zu fesseln.

§ 19.

4) Die Orden zur Krankenpflege.

Literatur: Albert Burkhardt, Vier Monate bei einem preussischen Feldlazareth während des Krieges von 1870. Basel 1872. 8. 131 S.

Der Bildungsgrad der Ordensmitglieder, die zur Krankenpflege sich bekennen, ist zu verschieden, um einer gemeinschaftlichen Beurtheilung zu unterliegen. Von den katholischen Orden weiss ich wenig Verlässliches. Nach meinen Wahrnehmungen in Paris, Wien, Prag, Trier bin ich kein Verehrer ihrer Leistungen geworden. Dasselbe möchte ich von den modernen Johannitern sagen. So weit sie sich für die Herbeischaffung von Verpflegungsmaterial in Zeiten der Bedrängniss interessiren, mag ihre kostbare Thätigkeit auch erspriesslich sein. Wo sie einen specielleren Einfluss auf Krankenpflege erstrebten, fehlte so ziemlich jedes Verständniss dafür. Die Malteser haben neuerlichst unverholen gezeigt, dass sie mit der Krankenpflege gerade ebenso viel zu thuen haben, wie etwa das Schild mit der Wirthschaft.

Augenblicklich das grösste Interesse nimmt wohl das Institut der protestantischen Diaconissinnen in Anspruch. Man scheint darauf hinzuwirken, sie ausdrücklich zu einem Staats-Institut zu machen. Dieselben wurden zuerst in der rheinisch-westphälischen Mutteranstalt des Pastors Fliedner zu Kaiserswerth (1836 u. 29. Febr. 1844) später zu Bethanien in Berlin (29. Novbr. 1847) und anderswo ausgebildet. Im September 1872 zählte man 48 Mutterhäuser, hauptsächlich in Deutschland, doch auch in der Schweiz, Frankreich, England, Dänemark, Russland, Nord-Amerika mit Filialen in der Türkei und Aegypten. In ihnen und in 648 Stationen befanden sich 2657 Diakonissinnen.

In den mir bekannt gewordenen Statuten solcher Anstalten fand ich den Inbegriff des zu Erlernenden nur andeutungsweise gegeben. Ihren praktischen Leistungen nach scheint Alles darauf berechnet, die Vorsicht als Mutter der Weisheit zur Anerkennung zu bringen.

Wo die Hülfe einer Diakonissin unter etwas schwierigeren Verhältnissen zur Krankenpflege in Anspruch genommen werden sollte, da ist sie, meiner Erfahrung nach, nicht gewährt worden. Einzelnen Diakonissinnen ist wegen treuer Hingabe an ihren Beruf das höchste Lob gespendet worden. In meiner Praxis bin ich solcher Opferfreudigkeit leider noch nicht begegnet. Diakonissinnen haben das beklagenswerthe Unglück mit allen anderen bezahlten und nicht bezahlten Krankenwärterinnen, mit Müttern und Kindern, Gattinnen und Schwestern, Waschfrauen und Köchinnen, Johannitern und Trainknechten getheilt, einer Ansteckung durch Typhus, zumal in einer eigenen, von ihnen selbst schlecht geleiteten Anstalt zu erliegen. Darin kann ich kein Verdienst des Institutes erkennen. Hätten nicht einzelne Beispiele der Krankheit, die, wie man sagt, auf zwei Beinen davon läuft, mich davon überzeugt, dass man jenen Damen liebeleeres Dasein zum Unrecht nachsagt; ich wäre geneigt gewesen, mit dem verstorbenen Oppolzer, vom Geschäft zurückgetretenen puellis publicis, wegen ihrer bewährten Hingabe, den Vorzug in der Krankenpflege vor Elisabethinerinnen und Diakonissinnen zu geben!

So lange die Bildungsanstalten für Diakonissinnen von Privatleuten begründet und erhalten werden, lässt sich gegen das Institut höchstens einwenden, dass es unbefangeneren, brauchbaren Pflegerinnen die Existenz verkümmert und dadurch nachtheilig wirkt. Soll aber der Staat für sie eintreten, so müssen die Diakonissinnen bessere Garantien, als bisher bieten, dass ihnen die Krankenpflege mehr, als ein Aushängeschild ist. Dann würde auch festzustellen sein, ob es auf die Bildung von Aerztinnen und Chirurginnen, oder von Krankenwärterinnen abgesehen ist.

§ 20.

5) Krankenwärter und Krankenwärterinnen.

Literatur: C. Eml. Gedicke Anleitung z. Krankenwartung. Zum Gebrauch für die Krankenwarteschule der Berliner Charité-Heilanstalt, sowie zum Selbstunterricht. 2. umgearb. Aufl. 8. Berlin (1837) 1846.

Gelernte Krankenwärter und Krankenwärterinnen, welche die den Kranken verloren gegangene Beweglichkeit ersetzen und gewähren sollen, was der Kräftige und Gesunde sich selbst ausrichtet, sind schwerlich als ein so allgemeines Bedürfniss anzusehen, dass man den Staat für deren Ausbildung gewissermassen verantwortlich machen sollte. Nur zu Kriegszeiten, oder bei verbreiteten Epidemien wächst die Zahl der Kranken so an, dass zu ihrer Pflege und Wartung (ganz abgesehen von den Bedürfnissen der Armee, über die ich kein eigenes Urtheil haben kann,) die gewöhnlichen, dafür in Anspruch zu nehmenden Kräfte in der Familie nicht ausreichen. Dann

muss man zu ausserordentlichen Wärtern seine Zuflucht nehmen. Selbst in solchen Fällen gelingt es jedoch meistens anstandslos, einen willigen und geschickten Menschen zu seinem Beruf, je nach den Eigenthümlichkeiten des Falles, schnell vorzubereiten. Für Krankenhäuser und Pflegeanstalten sind geschulte Wärter und Wärterinnen unentbehrlich.

Aerzte wie Kranke sehen nichts destoweniger es gern, wenn für etwaige Fälle des Bedarfs ihnen bereits ausgebildete Wärter zu Gebote stehen. Die Einrichtung, wie sie an der Berliner Charité zur Zeit der ersten Choleraepidemie (1831) getroffen wurde, und meines Wissens noch besteht, dass geeignete Männer durch eine verhältnissmässig kurze und methodische Unterweisung zu Krankenwärtern ausgebildet werden, erscheint daher auch für andere Krankenanstalten nachahmungswerth. Mit gleichem Beifall ist die Ausbildung weltlicher Krankenpflegerinnen zu begrüssen, welche vom bayerischen Frauenverein, Zeitungsnachrichten zufolge, in Aussicht genommen ist. Auf „Diakonissinnen" scheint es dabei nicht abgesehen. Aehnliches wird auch noch anderwärts erstrebt. Nennenswerthe Erfolge sind mir noch nicht bekannt geworden.

Die Bedenken, die gegen den Charakter solcher professioneller Wärter schon a priori sich geltend machen, dass sie nämlich ihren mühseligen und selbst gefährlichen Beruf weniger aus allgemeiner Menschenliebe, als aus besonderem Eigennutz ergriffen haben, finden wohl nur zu oft ihre Bestätigung. Die rücksichtslose Wahrnehmung jeder Art von Vortheil, die man bei der Beobachtung professioneller Krankenwärter so häufig bestätigt findet, stellt ihrer Verwendung (der nicht ordinirten, wie der ordinirten) mit Rücksicht auf die Empfindungen der Kranken erhebliche Bedenken entgegen. Wer einen Krankenwärter annimmt, der sollte auf eine missbräuchliche Ausnutzung seiner Schwäche, als auf eine unvermeidliche Zugabe zu seiner Krankheit sich gefasst machen. Das wollen Viele nicht anerkennen.

Das Geschäft der Hühneraugen-Operateure, der Bandagisten und der Verfertiger chirurgischer Instrumente ist durch die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 der Aufsicht entrückt, welche in väterlicher Fürsorge die Staatsverwaltung früher über sie verhängt hatte. Dieselbe dehnte sich niemals auf die Ausbildung und Entwicklung solcher Künstler aus. Sie mussten zuvor geprüft sein, um unbehelligt ihr Geschäft betreiben zu dürfen. Dass zu dieser Beschränkung mit der neueren Gewerbegesetzgebung jeder plausible Grund weggefallen sei, wird für diesen Theil des ärztlichen Hülfspersonals anscheinend wirklich anerkannt.

§ 21.
6) Apotheker.

Literatur: Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Apothekergehülfen vom 11. August 1864. — Circ. Vrfg. v. 18. Decbr. 1870. — Anno XV u. XVI. Vict. Rg. Cap. LVI: An Act for regulating the Qualifications of Pharmaceutical Chemists. 30. June 1852. — A. XXXI u. XXXII. Vict. Rg. Cap. CXXI: An Act to regulate the Sale of Poisons, and alter and amend the Pharmacy Act of 1852. 31. July 1868. — Schop Hours Regulation Bill. cf. Phrm. Jrn. & Trsct. 3. Ser. 151 p. 918. 17. May 1873. ibd p. 924. 24. Mai 1873. — Education of Druggists (Apprentices. New-York Druggist's Circular) Phrm. Jrn & Trcts. June 1873. p. 1013.

Apotheker pflegen nicht zum ärztlichen Hülfspersonal gerechnet zu werden und dennoch benutzte so gut wie jeder Arzt bisher ihren Beistand. Ohne eine entsprechende Hülfe kann kein Arzt seine Heilpläne in der bisher üblichen und allgemein bewährten Weise zur Ausführung bringen. Selbst die homöopathischen Aerzte beziehen ihre Arzneiwaaren so gut wie ausschliesslich durch den Apotheker als Grossisten. Das Vorrecht ihre pharmaceutischen Heilmittel selbst zu vertreiben, das homöopathischen Aerzten eingeräumt ist, weil man ihrer schwer verständlichen Versicherung, sie bedienten sich keiner pharmaceutischen Mittel, sondern insubstantieller Potenzen, ein nicht minder schwer verständliches Zutrauen schenkte, wird nur mit Rücksicht auf den Kleinhandel ausgebeutet. Läge der Grund einer auf Pharmacie gestützten ärztlichen Praxis lediglich in einer ungerechtfertigten Bequemlichkeit der praktischen Aerzte, so würde von Seiten dieser gegen eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse, wie sie beplant, oder wenigstens von verschiedenen Seiten beansprucht wird, kein Einspruch zu erheben sein. Lässt sich dagegen beweisen, dass die spezifische Bildung unserer bisherigen Apotheker und ihre darauf begründete Thätigkeit für das Gelingen der ärztlichen Pläne, an dem doch das grosse Publikum ein unverkennbares Interesse hat, eine wesentliche, ja unentbehrliche Hülfe bildet, so müssen Aerzte wie Publikum jeder Aenderung widersprechen, die eine Beeinträchtigung der bisherigen sachverständigen pharmaceutischen Bildung in Aussicht stellt.

Es genügt an die so verschiedenen, selbst offiziellen Angaben über die beste unter den im Handel vorkommenden Sorten von Aloe, Rhabarber, Senna, Chinarinde, Sarsaparille, Opium, Benzoë u. s. w. an den Streit, ob bei ein und derselben Pflanze Wurzel, Holz, Kraut oder Blätter zu wählen sind, ob man oxydfreien oder oxydhaltigen Kermes bereiten, Kalomel, Quecksilberoxyd durch Sublimation oder Fällung darstellen soll, kurz an tausend und abertausend Fragen zu erinnern, welche die

praktische Pharmacie im Interesse der Arzneianwendung zu stellen und zu lösen fort und fort sich bestrebt, um die wohl von Niemand im Ernst bestritten Wahrheit darzuthuen, dass zu der bisher den Aerzten als Hülfsleistung gebotenen pharmaceutischen Technik ein tüchtiges pharmaceutisches Wissen aufgewendet werden muss.

Wer dieses pharmaceutische Wissen mit Rücksicht auf das allgemeine Wohlergehen am zweckmässigsten sich anzueignen hat? Ob Jeder einen natürlichen Anspruch besitzt, sein erworbenes Wissen zu seiner Er- und Unterhaltung ausnahmslos in der gerade ihm bequemen Form zu verwerthen? Diese und viele andere Fragen, welche an die Stellung des Apothekers sich anknüpfen, können hier ganz unerörtert bleiben. Die Bildung, welche bisher der Apotheker sich anzueignen hatte, um darauf hin den heilkünstlerischen Anforderungen zu entsprechen, wird unter allen Umständen ein hohes medicinisches Interesse beanspruchen und ein wichtiger Gegenstand für die Medicinal-Ordnung bleiben.

§ 22.

Pharmaceutisches Studium.

Literatur: Reg. Vrfg. v. 30. Aug. 1873.

Zum Eintritt in eine Apotheke behufs der Ausbildung zum Apotheker, die ausschliesslich dort begonnen wird, gehört ein Grad wissenschaftlicher Vorbildung, wie sie als Bedingung für den einjährigen freiwilligen Militärdienst gefordert wird. Aspiranten müssen ein Zeugniss darüber beibringen, dass sie mindestens ein Jahr hindurch mit Erfolg auf einem Gymnasium oder einer Realschule I. Ord. den Unterricht in der Secunda, auf einer Realschule II. Ord. in der prima beigewohnt haben. Oder sie müssen ein Abgangszeugniss der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen. Auf Grund eines solchen Zeugnisses, dem eine Vaccinations- und Revaccinations-Bescheinigung und ein vom Aspiranten selbstgeschriebenes Curriculum vitae beizulegen sind, ist der Kreisphysikus berechtigt wie verpflichtet dem Aspiranten das stempelpflichtige (15 gr.) Zeugniss als Apothekerlehrling zu gewähren.

Die Lehrzeit des Apothekers, deren Beginn durch das Zeugniss des Kreisphysikus festgestellt wird, dauert 3 Jahr. Hat der Aspirant eine höhere, als die gesetzlich vorgeschriebene Vorbildung nachgewiesen, so kann die Lehrzeit um ein halbes Jahr verkürzt werden.

Der Lehrherr übernimmt die Verpflichtung für Ausbildung seiner Lehrlinge durch praktische Anweisung und Uebung in der pharmaceutischen Technik, sowie durch gründlichen theoretischen Unterricht in der Pharmacie und deren Hülfswissenschaften Sorge zu tragen. Er ist da-

bei unter die Kontrole des Kreisphysikus gestellt, der von Laborationsbüchern und den Herbarien der Lehrlinge regelmässig des Jahres einmal Einsicht nehmen soll. Diese Ueberwachung der Apothekerlehrlinge in ihrer fortschreitenden Ausbildung durch den Kreisphysikus nimmt auf dem Papiere sich viel wirksamer aus, als sie in Wirklichkeit ist Man versuche z. B. Lehrlinge wider ihren Willen zu botanischen Excursionen und fleissigeren Sammeln von lebenden Pflanzen anzuhalten! Namentlich in neuerer Zeit wird der Kreisphysikus von Prinzipalen gerade in dieser Beziehung öfter um Beistand angegangen. Will man die jungen Leute auf ihren Excursionen nicht persönlich begleiten, was einfach eben nicht ausführbar ist, so muss man ihre Behauptung, dass ihr fleissiges Suchen fruchtlos gewesen sei, sich gefallen lassen. Was soll geschehen, wenn das Laborationsbuch den Beifall des Kreisphysikus nicht gewinnt? Wem nur soll man die Schuld beimessen? dem Prinzipal? oder dem Lehrling?

Nach beendigter Lehrzeit hat der Apothekerlehrling einer Prüfung durch einen approbirten Apotheker unter Leitung des Kreisphysikus und im Beisein seines Lehrherrn sich zu unterziehen und eine genügende Fertigkeit in der Uebersetzung der Pharmacopoea germanica, in der Anfertigung und Taxirung ärztlicher Arzneivorschriften und in der Erkennung und Bestimmung offizineller Pflanzen und Droguen, so wie eine entsprechende Kenntniss der pharmaceutischen Hülfswissenschaften, der Botanik und Chemie darzulegen.

Die Gebühren für diese Prüfung betragen 6 Thlr., welche zwischen dem Kreisphysikus und dem prüfenden Apotheker gleich getheilt werden. Nach befriedigendem Ausfall der Prüfung ertheilt der Kreisphysikus das stempelpflichtige Zeugniss als Apothekergehülfe. Ein nicht befriedigender Ausfall der Prüfung ist reglementsmässig nicht vorgesehen! In Sachsen, Anhalt, Braunschweig, Detmold und Bremen bestandene Prüfungen gelten für Preussen. Andre nicht!

Apothekergehülfen haben zunächst mindestens noch 3 Jahre lang in Apothekergeschäften zu serviren und sich weiter auszubilden und darauf drei Semester auf einer deutschen Universität oder auf dem pharmaceutischen Institute zu Braunschweig dem Studium der pharmaceutischen Wissenschaften, Physik, Chemie, Pharmacie, Pharmacognosie, Botanik und der anderen deskriptiven Naturwissenschaften obzuliegen. Hat ein Apothekergehülfe ein Jahr oder mehr über die vorgeschriebene Zeit von 3 Jahren hinaus servirt, so kann er auf jedes Jahr überschiessender Servierzeit ein Semester Studienzeit in Abrechnung bringen. Ein Apothekergehülfe hat sich in den in den Offizinen zu leistenden technischen Arbeiten, in der Rezeptur und Defektur geschickt zu machen und sich eine möglichst umfassende Kenntniss der

Droguen und Arzneistoffe anzueignen. Daneben soll er nicht nur praktisch Botanik und Chemie treiben, sondern auch eine systematische Kenntniss der exakten Naturwissenschaften und unter den deskriptiven besonders der Botanik sich aneignen.

Nachdem ein Apothekergehülfe diese Bedingungen erfüllt hat, kann er als Kandidat für das pharmaceutische Staats-Examen auftreten.

Wer die dermaligen deutschen Apothekerverhältnisse einigermassen kennen gelernt hat, wird, denke ich, in folgenden Sätzen mit mir übereinstimmen:

1) Zur Leitung und Besorgung des Arzneiverkehrs in den Apotheken ist eine ausgedehnte, naturwissenschaftliche und technische Vorbildung unerlässlich. Sie wird ohne zeitraubendes Studium und längere Uebung nicht erlangt. Jede kaufmännische Ausbildung fordert eine Lehrzeit. Jede Geschäftsentwicklung geht mit einem Studium der Verkehrsgegenstände Hand in Hand. In den Apothekergeschäften ist die Zahl der Handelsobjekte nicht nach Conjunkturen und persönlichen Beziehungen zu beschränken, sondern von einem doktrinellen Bedürfniss abhängig. Die Apothekerbildung ist zugleich eine spezifisch technische.

2) Die dermaligen Ansprüche an pharmaceutische Bildung sind in keiner Beziehung zu hoch gegriffen und nicht ausgedehnter, als sie z. B. in England durch das Bedürfniss unter Mitwirkung der Pharmaceutical society*), einer gesetzlich hoch privilegirten Korporation, geworden sind.

3) Der wissenschaftliche Sinn und der berufsmässige Eifer der zeitigen Apothekerlehrlinge und Gehülfen ist nicht im Wachsen, vielmehr im Abnehmen begriffen. Der Grund hiervon liegt unverkennbar, wie mich dünkt, in der Unsicherheit über die zukünftige Gestaltung ihrer Verhältnisse, in der die Apotheker schon seit Jahren sich befinden. Viele Lehrlinge und Gehülfen hoffen bereits, selbst bei geringerer Ausbildung, in's Brod zu kommen. Tüchtige wenden sich aussichtsvolleren Berufsarten zu. Im Interesse der pharmaceutischen Bildung und des darauf begründeten Arzneiverkehrs liegt eine baldige Entscheidung über die den Apothekern zu wahrende oder erst zuzuweisende standesgemässe Stellung. Arzneiwaarenhandel und Arzneibereitung ohne pharmaceutisches Wissen ist Schwindel und rechnet auf Täuschung der Käufer."

§ 23.

7) Thierärzte.

Thierärzte gehören zwar nicht zum ärztlichen Hülfspersonal, jedoch hat ihre Ausbildung und ihr Wissen eine allgemeine medicinische

*) Höchst bezeichnend in dieser Beziehung ist der von Mr. Hampson ge-

Bedeutung. Hausthiere sind ein auch die Aerzte häufig interessirender, nationalökonomischer Werth, mit dessen Fehlern bekannt zu sein wichtig werden kann. Besondere Zustände derselben äussern nicht selten einen direkten Einfluss auf das menschliche Befinden z. B. bei ihrer Verwerthung als Nährstoffe. Als Träger spezifischer Kontagien, Rotz, Hundswuth u. s. w. gehören sie zu den wichtigen Krankheitsursachen. Thierarzneiliches Studium gewährt so manche Belehrung durch die Beziehungen zu analogen menschlichen Zuständen, dass den Aerzten eine Betheiligung daran zu empfehlen ist.

Für die Ausbildung von Thierärzten bekundete unser Staat ein besonderes Interesse durch Begründung der Thierarzneischule zu Berlin (1790). Sie hatte zunächst die Aufgabe Rossärzte zum Militairdienst und für Gestüte und Marställe zu bilden. Im Jahre 1817 und 1836 (Regulativ vom 24. Juni 1836) wurden die Unterrichtsmittel der Thierarzneischule vergrössert und die Aufsicht über deren Verwerthung einem besonderen Kuratorium zugewiesen. Später kam das Institut zum Ressort des Unterrichts-Ministerium (1847) und neuerdings (1872) ist sie dem landwirthschaftlichen Ministerium unterstellt. Ob ihr daraus eine nachtheilige Isolirung erwächst, ist abzuwarten. Im Allgemeinen findet man den Zustand thierärztlicher Bildung wenig befriedigend. Das liegt schwerlich am Unterricht und an den Instituten. Billige Phrasen werden dunkle Köpfe der Aspiranten für Thierarzneikunde nicht erhellen und helle Köpfe nicht veranlassen, der Thierarzneikunde mit Vorliebe sich zu widmen.

Unter den Zöglingen der Kgl. Thierarzneischule unterscheidet man die eigentlichen Eleven, von solchen, die dem Studium freiwillig und auf eigene Kosten sich widmen. Von ersteren wird mehr und mehr eine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung beansprucht, wie sie für Militärfreiwillige festgesetzt ist (§ 22). Eleven geniessen 6—7 Semester hindurch einen naturwissenschaftlichen und speziell thierärztlichen Unterricht und haben den praktischen Uebungen in der Zootomie, wie im Hufbeschlag und im Schmieden beizuwohnen. (Warum sollen Thierärzte zugleich ihre eigenen Bandagisten sein?!)

Nach ihrer Ausbildung treten die Eleven in den praktischen Dienst. Besonders befähigte und gut unterrichtete Thierärzte kehren später in die Thierarzneischule zurück, bilden sich und andere als Repetitoren noch weiter aus, um später im Staatsdienst, an landwirthschaftlichen Instituten, bei den Regierungen und Medicinal-Collegien für die weitere Ausbildung und Ausbreitung der Thierarzneikunde zu wirken.

---

führte fruchtlose Kampf gegen The Minor Examination Bye-Law, welches eine 3jährige Lehrzeit als Vorbedingung für die Gehülfen-Prüfung (Minor Examination) fordert. Phrm. Jrn. and Trcts. May 1873. p. 959. —

Zweites Kapitel.

Die medicinische Prüfung und Approbation.

I. Der Aerzte.

§ 24.

Zweck ärztlicher Prüfungen.

Literatur: Bekanntmachung betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte, und Apotheker vom 25. Septbr. 1869. 8. 20 p.

Die erworbene sachverständige Bildung macht den Heilkünstler für sich, aber noch nicht für das Publikum zu einem verlässlichen Helfer in Krankheitsfällen. Im allgemeinen Interesse muss sie festgestellt und beglaubigt werden, um denjenigen Theil des Publikums vor Betrug und Schaden zu sichern, welcher nach einer verständigen und sachgemässen Hülfe in Krankheitsfällen Verlangen trägt. Die Nothwendigkeit einer öffentlichen Beglaubigung sachverständiger medicinischer Bildung wird wohl von jeder Medicinal-Ordnung anerkannt. Die Massregeln, welche man zur Befriedigung des anerkannten Bedürfnisses als zweckmässig in das Leben gerufen hat, weichen jedoch sehr von einander ab. Man muss daraus auf einen prinzipiellen Widerspruch in den leitenden Grundsätzen zurückschliessen. Ihm wird man eine besondere Aufmerksamkeit nicht versagen dürfen.

Kranke empfinden ihren Zustand als Missbehagen. Sie streben und mühen sich um eine Veränderung. Sie kennen und besitzen aber die richtigen Mittel zu deren zweckmässigen Herbeiführung nicht. Sie sind im Allgemeinen sogar ganz ausser Stande, diese Erkenntniss sich zu erwerben und die vorhandenen Mittel richtig zu erkennen und zweckmässig zu verwerthen. Bei dieser allgemeinen und verbreiteten Hülf- und Rathlosigkeit wird eine unzweideutige Bezeichnung solcher Personen nöthig, die durch ihre Einsicht in die krankhaften unbehaglichen Zustände und durch ihre Geschicklichkeit in der Auswahl und Verwendung zweckdienlicher Mittel als verlässlicher Rath und Beistand für Kranke besonders qualifizirt sind.

Ueber die Art, diesem Bedürfniss gerecht zu werden, bestehen verschiedene Ansichten. Zunächst herrschen über die Persönlichkeit, die dem heilbedürftigen Kranken die vertrauenswürdige Hülfsperson bezeichnen und charakterisiren soll, zwei Meinungen, die sich unter einander befehden. Die eine Doktrin, welche zur Zeit mehr und mehr das Uebergewicht gewinnt und die öffentliche Meinung beherrscht, geht von der nicht unbedenklichen Annahme gleicher Urtheilsfähigkeit aus. Sie verwechselt Bildungsfähigkeit mit Urtheil und Erkennt-

niss, Möglichkeit mit Wirklichkeit. Die unter sehr ungleichen Bedingungen zu einem sehr verschiedenen Werthe entwickelte faktische Erfahrung ist ganz etwas anderes, als die organische Begabung zur Entwickelung. Die Doktrin anerkennt nur die Hülfslosigkeit nicht die Rathlosigkeit des Kranken. Sie folgert daraus für sich die Pflicht die Zahl der Hülfeleistenden zu steigern, für den Kranken das Recht, die Qualität der Mittelspersonen, deren er zur Aenderung seines Missbehagens sich bedient, selbst zu prüfen und festzustellen. Irrt sich der Hülflose in der Wahl der richtigen Hülfe, so ist das sein Schade, der ihn klüger zu machen bestimmt ist und andere nicht kümmert. Er musste von vornherein klüger wählen, oder musste Schaden leiden!

Die andere, jetzt ziemlich verlassene Doktrin geht von der Rathlosigkeit der Kranken als Prinzip aus und vernachlässigt mehr seine Hülflosigkeit. Sie will den Kranken eine Hülfe, die sie für angemessen hält, ausschliesslich schaffen. Sie weigert jeden anderen Beistand, obgleich er der persönlichen Hülfsbedürftigkeit vielleicht besser entspricht, als der empfohlene. In der Ordnung staatlicher Einrichtungen beschränken sich nicht sowohl beide, für sich einseitige Doktrinen, sondern sie kommen gelegentlich abwechselnd zur Geltung. Sie entwickeln ihre Consequenzen bis zur Unerträglichkeit, bevor die entgegengesetzte Doktrin wieder sich Ansehen gewinnt. In der That sind beide Doktrinen nur in gegenseitiger Beschränkung zweckmässig und sollten gleichzeitig verwerthet werden. Der Kranke bedarf einer Anleitung zur Unterscheidung verlässlicher von unverlässlicher Hülfe, um vor vermeidlichen Schaden verwahrt zu bleiben, aber keines Zwanges zur Benutzung einer dem Staate, aber nicht ihm selbst persönlich zusagenden Hülfe. Er bedarf einer Fürsorge für richtige oder wahre Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse und eines Schutzes gegen schwindelhafte Ausnutzung seiner Urtheillosigkeit. Er soll dagegen nicht gezwungen werden nach fremder Einsicht und wider seinen Willen weise zu sein, wenn er nicht das Gemeinwohl stört. Die Staatsbehörde hat das Recht wie die Pflicht, im öffentlichen Interesse die Qualifikation angebotener heilkünstlerischer Hülfe zu prüfen und zu kennzeichen. Es kommt darauf an, dass sie berechtigte Interessen nicht verletzt, den Schwindel nicht begünstigt, noch den Betrug für berechtigt anerkennt.

§ 25.

Medicinische Bildungsnachweise. Prüfungssysteme.

Wäre die Begabung der Menschen für Auffassung und Bewältigung einer intellektuellen Aufgabe gleich, so würde das medicinische

Studium zugleich eine ausreichende, sachverständige, medicinische Ausbildung nachweisen. Die Bildungsanstalten sind unstreitig so eingerichtet, dass bei durchschnittlicher Befähigung und durchschnittlichem Eifer in der Benutzung des Gebotenen die probemässige sachverständige Bildung erlangt werden muss. Je mehr man diese Voraussetzung zum leitenden Grundsatz für sein Urtheil macht, je mehr man die Verschiedenheit und den Einfluss individueller Begabung ausser Acht lässt, desto mehr kommt man zu der Ueberzeugung, dass der Nachweis regelmässiger Benutzung des Gebotenen die Hauptsache sei und besondere Prüfung der individuellen Bildung überflüssig mache. Diese Anffassung hat für die Praxis, ausser ihrer Einseitigkeit, noch das gegen sich, dass auf den Schüler nur der Unterricht bildend wirkt, den er seinem Bedürfniss entsprechend anerkennt, während nur zu leicht und zu häufig im Lehrer und Prüfer sich der dünkelhafte Gedanke geltend macht, seine persönlich geübte Methode der Ausbildung sei die einzig bildende und beweisende. Wer nicht bei ihm gehört hat, der kann nichts wissen! Damit hört jede unbefangene Prüfung auf.

Die Begabung der Menschen ist faktisch verschieden. Die gebotene gleiche Gelegenheit zum Lernen garantirt nicht gleiche Ausbildung und ebenmässiges Wissen und Können. Letzteres selbst bedarf deshalb einer besonderen Prüfung und Feststellung.

Im Allgemeinen ist kein Schluss bündiger und überzeugender, als der von der Wirklichkeit auf die Möglichkeit, von der Leistung auf die Begabung, vom Erfolg auf die Einsicht. Dieser Folgerung entspricht das Verfahren, unser Urtheil über die intellektuelle Bildung auf das Betragen zu begründen. Dieses logische Verhältniss verwerthen wir auch in umgekehrter Folge. Aus dem Wissen und Können bestimmen wir die zu verwirklichenden Erfolge. Auf die Prüfung des sachverständigen medicinischen Wissens angewendet folgt daraus, dass sich dasselbe gleich überzeugend aus direkter Mittheilung, oder indirekt aus dem sachverständigen Verhalten bestimmen lässt. Bei medicinischen Prüfungen kommt es vor allen auf Feststellung eines probemässigen Wissens an. Man muss freilich unter allen Umständen erforscht haben, was Jemand weiss, um hinterher zu beurtheilen, ob er eine vorschriftsmässige Bildung erlangt hat. Die Anwendbarkeit einer Prüfungsmethode wird sich jedoch ohne Rücksicht auf einen Durchschnittswerth des zu gewinnenden Resultates kaum genügend beurtheilen lassen.

Könnte man wirklich das Wissen oder die intellektuelle Bildung des Menschen, wie Manche sich einzubilden scheinen, direct wahrnehmbar und nach Umfang und Beschaffenheit mit einem objektiven

Mass vergleichbar machen, so wäre directe Prüfung die unbestreitbar exacteste und verlässlichste Methode. Diess ist nun aber nicht der Fall. Für die Beurtheilung handelt es sich immer um Schlüsse aus Erfolgen auf ihre Ursachen. Nennen wir die Erfolge das einemal Worte, das anderemal Thaten, so liegt darin kein principieller Gegensatz. Worte gelten für deutlichere und verlässlichere, oder direkte Verkörperungen subjektiver Vorstellungen nur weil man annimmt, der Mensch bringe sie ganz allein und ohne Mitwirkung fremder, hindernder oder fördernder Nebenumstände hervor. Ein Wort, eine Antwort sei gewissermassen ein unmittelbarer intellektueller Akt. Diese Annahme entspricht den thatsächlichen Verhältnissen nicht genau. Man findet keinesweges immer ohne Anstrengung und Behinderung das richtige Wort für seine Vorstellungen. Auf der andern Seite verleitet die Geringfügigkeit der zur Wortproduktion erforderlichen, organischen Leistung zu ihrer missbräuchlichen Verwendung. Man ist also auch bei der s. g. direkten Prüfung des Wissens aus der mündlichen Darstellung vor den Gefahren einer falschen Erklärung des Wahrgenommenen und einer irrthümlichen Beurtheilung des Wissens nicht durch die Methode der Prüfung, sondern nur durch seine eigene Vor- und Umsicht unter der Prüfung gesichert. In Bezug auf die zu Prüfenden ist es besonders ihre Unbesonnenheit, welche die objektive Wahrheit des methodisch richtig festgestellten Prüfungsresultates beeinträchtigt. Man erfährt nicht richtig, was der Geprüfte weiss, weil er entweder auf den richtigen Ausdruck seines Wissens, oder auf die Nothwendigkeit eines richtigen Ausdrucks für das Gewusste sich nicht recht besonnen hat. Wort und Rede sind häufig vieldeutig.

Die s. g. indirekte oder praktische Prüfung folgert die intellektuelle Bildung des Menschen aus seinen Handlungen. Sie entnimmt eine vorzugsweise Berechtigung aus der Vorstellung von der grösseren Wichtigkeit und Bedeutsamkeit derjenigen organischen Vorgänge, die unter den Begriff der Handlung fallen. Ihre hauptsächliche Fehlerquelle liegt in dem Umstande, dass viele menschliche Zustände wohl ihrer Form nach zu den Handlungen gehören, jedoch in einem, um so zu sagen, so lockeren Zusammenhange mit dem Wissen stehen, dass sie einen unser Urtheil bestimmenden Rückschluss auf das Wissen nicht gestatten. Viele Elemente des s. g. Betragens eines Menschen dienen dazu, unser Urtheil über den Charakter, aber nicht über das Wissen des Geprüften zu bilden und festzustellen. Die Anwendbarkeit und Verlässlichkeit dieser Methode des Schliessens aus dem Betragen auf die Bildung gründet sich also auf die richtige Auswahl beweisender oder schlussfähiger Handlungen, d. h. eines Systems von Handlungen, die das Wissen des zu Prüfenden nach

allen seinen für die Prüfung wichtigen Merkmalen zur Darstellung bringen. Ihre Gefahren und Schwächen beruhen auf der Möglichkeit einer Verwechslung scheinbarer mit wirklichen Handlungen und auf der Ungenauigkeit in der Abgrenzung des unter Handlung zu begreifenden Vorgangs. Die Vorbereitungen, die Jemand selbständig trifft, um den Eintritt eines beabsichtigten Erfolges unter den ihm bekannten Aussenverhältnissen zu sichern, sind einzig die für seine intellektuelle Bildung beweisende Handlung. Des faktischen Erfolges, der aus einem Betragen sich entwickelt, bedarf es selbst für eine indirekte Prüfung nur so weit, als die Fertigkeit und Uebung in der Herstellung probemässiger Erfolge in Frage kommt, oder in so fern der Prüfende selbst noch der Erfahrung bedarf, um zur Einsicht zu kommen über die Richtigkeit der getroffenen Vorbereitungen.

Man schliesst aus den Erfolgen auf die intellektuelle Bildung des Urhebers, wenn man den Erfolg, so wie er sich darstellt, als Zweck des Urhebers oder als Grund eines entgegengesetzten Verhaltens voraussetzt. Die Berechtigung zu einer solchen Voraussetzung folgt nicht aus der Eigenthümlichkeit eines einzelnen Erfolges, sondern aus seiner Uebereinstimmung oder seinem Gegensatz zum System des Betragens oder zum Charakter des Urhebers. Bei der praktischen oder indirekten Prüfungsmethode des menschlichen Wissens ist ein Mangel an Besonnenheit im Prüfenden selbst die ergiebigste Quelle von Täuschungen und Irrthümern. Sie dehnen sich über den Umfang und den Inhalt des individuellen Wissens weit hinweg auf die Theorie vom zu Wissenden und vom Bewussten und Unbewussten aus. Zu einem praktischen Examen sind nur die Weisesten der Weisen berufen.

§ 26.

Prüfungsaufgabe und Wissensnorm.

Die sachverständige medicinische Bildung, auf deren Feststellung die Beglaubigung der ärztlichen Qualität, wie auf ihrer Voraussetzung beruht, ist selbst ein Kollektivbegriff, ein System von Kenntnissen und Fertigkeiten, das nicht sowohl in allen seinen Einzelheiten, als auf seine Uebereinstimmung mit irgend einer intellektuellen Norm geprüft werden soll. Bei der Einheit des Staatsgedankens und des Gemeinwesens ist eine Gleichartigkeit der Prüfung und der Beurtheilung einer zur Beglaubigung geeigneten medicinischen Bildung eine Forderung der Logik. Ihre Verwirklichung setzt vor allen für alle Prüfungsbehörden und alle zu Prüfenden eine gleiche Norm des Wissens voraus, mit welcher die individuelle Bildung verglichen

werden soll. Die Forderung nach einer gleichmässigen Normirung des typischen ärztlichen Wissens ist kaum gestellt. Um so weniger ist ihre Befriedigung durch das angeordnete Glücksspiel mit Prüfungsaufgaben gelungen. Man traut jedem Prüfenden die Einsicht zu, sich selbst eine allgemein richtige und anerkennenswerthe Prüfungsnorm zu bilden. Die Bäume wachsen auch in der medicinischen Welt nicht in den Himmel. Es ist nicht wohl möglich, einen angehenden Arzt so zu missprüfen, dass er aus der Haut führe. Klarheit und Unklarheit, Billigkeit und Unbilligkeit, Unbefangenheit und Selbstsucht beim Prüfungsgeschäft haben bestanden, bestehen und werden bestehen, ohne dass die Medicin darob zu Grunde geht. Man kann sich also beim Bestehenden mit dem Gedanken trösten, dass *Viel* überhaupt nicht zu ändern ist. Dennoch verdient die Feststellung einer Prüfungsnorm, nicht als Inbegriff eines Minimalwerthes positiver, beim Examen zu fordernder Kenntnisse, sondern als leitende Vorstellung oder als Princip für die Einrichtung medicinischer Prüfungen überhaupt wohl einige Aufmerksamkeit. Fasst man zur Fixirung des Begriffs lediglich den *Zweck* der Prüfung ins Auge, so kommt man zu einer Norm, die den Durchschnittswerth ärztlichen Wissens und die Summe der zu stellenden Anforderungen weit übersteigt. Soll die Prüfung zur Erkenntniss desjenigen Wissens dienen, auf welches die Summe aller Heilbedürftigen ihr *möglichst unbedingtes* Vertrauen setzen darf, so genügt dieser Anforderung *kein* individuelles Wissen. Sie stellte erfahrungsmässig Unmögliches zur praktischen Aufgabe und wäre also selbst unpraktisch. Medicinische Allseitigkeit kann zur Prüfungsnorm nicht aufgestellt werden. Man muss im Auge behalten, was den *sachverständigen Arzt* vom *ärztlichen Schwindler* unterscheidet. Wieviel des Wissens ein nicht zu den intellektuellen Ausnahmen zählender Mediciner bei wissenschaftlichen Streben aus dem gebotenen Unterricht mit einem gewissen Behagen sich aneignen kann, das ist der gesuchte Durchschnittswerth für die Prüfung medicinischer Bildung. Das medicinische Studium soll für die Betheiligten nicht selbst zum Missbehagen und zur Krankheit werden. Sonst verliert es seinen Reiz und schreckt mehr zurück, als dem öffentlichen Bedürfniss entspricht. Werden überspannte Anforderungen gestellt, so führen sie zum Missbrauch und Betrug. Kranke haben keine Ansprüche auf medicinische Phänomene. Sie dürfen nur erwarten, dass diejenigen Aerzte, welche öffentlich als verlässlich bezeichnet werden, so viel Einsicht und Umsicht haben, als der *Staat* gewähren kann, um in Krankheitsangelegenheiten einen ordnungsmässigen, sachverständigen Beistand zu schaffen. Objekt der Prüfung ist demnach *der* Geist und *die* ärztliche Erfahrung, welche im Allgemeinen ausreichen, um Krankheitsangelegenheiten,

für die man als Rathgeber und Helfer öffentlich empfohlen sein will, gründlich untersuchen, sachverständig beurtheilen und ordnungsmässig behandeln zu können. Diese Aufgabe muss der Geprüfte voraussichtlich mit der Sicherheit und in der Ausdehnung erfüllen können, wie sie durch ein regelmässiges Universitätsstudium erlangt werden.

Ist die allgemeine medicinische Prüfungsnorm im Obigen richtig bestimmt, so folgt daraus, dass zu Prüfende zunächst und hauptsächlich über ihren wissenschaftlichen Geist, über eine genügend objective Auffassung der ärztlichen Aufgabe und demnächst über den Erfolg ihrer wirklichen Studien sich auszuweisen haben. Ihnen kann rücksichtlich der letztern das Recht nicht abgesprochen werden, individueller Neigung und Begabung entsprechend, den Kreis der Krankheitszustände zu beschränken, für die sie als sachverständige Berather anerkannt werden wollen. Der Arzt braucht nicht alles zu wissen, was zum Inbegriff der Medicin gehört, um ein treuer und verlässlicher Berather der immerhin beschränkten Zahl ausgewählter Kranker zu sein, die seinen Beistand beanspruchen. Der Arzt kann innerhalb seiner Studienzeit nicht Alles lernen, was er später vielleicht brauchen wird. Es genügt, dass er sein persönliches intellektuelles Bedürfniss kennt und weiss, wie er sein Streben, es zu befriedigen, einzurichten hat. Der angehende Arzt soll das Vertrauen rechtfertigen, er werde seiner wissenschaftlichen Aufgabe auch für die Zukunft unverdrossen Zeit und Kräfte widmen, und die Kranken nicht beschwindeln, die an ihn als Rathgeber und Helfer sich zu wenden durch seine Beglaubigung berechtigt sind. Das sind, beiläufig gesagt, dieselben Gedanken, die bereits unser Promotionsritus ausdrückt!

Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus erscheint eine Ueberausdehnung der Prüfungsnorm unlogisch und unpraktisch. Erfasst man die Prüfung nicht als wissenschaftliche Aufgabe, sondern als willkommnes Hülfsmittel im eigenen Interesse das medicinische Studium durch Erregung von Furcht vor zukünftigen Nachtheilen zu beeinflussen, so kann man die zu befürchtenden Nachtheile resp. die Busse für eine unliebsame Unerschrockenheit ganz beliebig verhängen. Dann ist der eigene Vortheil der Prüfers Prüfungsnorm. Man scheint zur Zeit medicinischen Prüfungen diese Nebenbedeutung mit Vorliebe beizulegen und sogar, wie in der Tragödie, Erregung von Furcht*) vor willkühr-

*) Bekanntlich ist dem Dekane der medicinischen Fakultät für manche Prüfungen ausdrücklich die Pflicht auferlegt, die Prüfungsnorm im Interesse des medicinischen Studiums zu überwachen. Ein Versuch dieser Pflicht bei einer Gelegenheit zu genügen, wo es sich um Mässigung von Anforderungen handelte, die auch von anderer Seite bereits als überspannt anerkannt worden waren, ist völlig fehlgeschlagen. Die Einzelheiten des Falls gehören nicht vor die Oeffent-

licher Härte einen besser läuternden Einfluss auf das medicinische Studium zuzuerkennen, als einer geregelten Leitung. Ich fürchte, man täuscht sich über den Erfolg. Abgesehen von anderen Gründen liegt für Studierende die Möglichkeit zu nahe, persönlicher Unbilligkeit sich zu entziehen und ihre Prüfungen da zu versuchen, wo der geringste Schrecken herrscht.

§ 27.

Prüfungsverfahren.

Kein Mediciner kann so geprüft werden, dass er sein Wissen vollständig und genau darlegte, um dessen Vergleichung mit der Norm zu ermöglichen. Unter keinen Umständen können alle zur Norm zu rechnende Einzelheiten, alle selbst nur dem individuellen Standpunkte entsprechenden Behandlungsobjecte nach ihrer Besonderheit erörtert werden. Es liegt in den Umständen, dass jeder zu Prüfende nur über Einzelnes sich äussert. Aerztliche Bildung erscheint als eine begriffliche Einheit, als ein logisch geordnetes System. Wir vermögen aus charakteristischen Einzelheiten eine Vorstellung vom Ganzen zu gewinnen. Die Kunst der Prüfung besteht in der richtigen Auswahl solcher Aufgaben oder Einzelheiten, welche die individuelle Bildung zu charakterisiren geeignet sind.

Alle medicinische und naturwissenschaftliche Bildung beruht auf Erfahrung, auf eigener oder auf Aneignung des Resultates fremder Beobachtung. Die Sicherheit des Wissens wächst mit der Häufigkeit der Beobachtung oder mit der räumlichen und zeitlichen Verbreitung des Beobachtungsobjektes. Triviales und allgemein Bekanntes zu wissen, ist für den Einzelnen nicht charakteristisch. Wohl aber das Gegentheil, das Allbekannte nicht zu wissen, oder das Seltene und Aussergewöhnliche so zu wissen, als wäre es allbekannt. Was die häufige Wiederholung so gut wie Allen gewährt, das gewinnt der Einzelne durch besondere Begabung oder Besonnenheit mit einemmal. Nur zu oft gelten intellektuelle Absonderlichkeiten als allgemein beweisend.

Das medicinische Wissen gewinnt seine staatliche Bedeutung durch

---

lichkeit. Es liegt aber auf der Hand, dass Pflichterfüllung nicht auferlegt und zugleich unmöglich gemacht werden darf. Wenn letzteres dennoch geschieht, so liegt der Gedanke nahe, dass die zur Pflicht gemachte Aufgabe ihren früheren Werth verloren hat. Oder soll man es bedauern, dass das spezifisch wissenschaftliche Streben auf den Universitäten beaufsichtigt und geregelt wird von solchen, die kein rechtes Verständniss dafür haben? Was versteht ein Nichtmediciner von medicinischem Studium und medicinischer Wissensnorm?

seine Verwerthung als heilkünstlerische Hülfe. Die Fertigkeit in seiner berufsmässigen Verwerthung verdient gleichfalls geprüft und festgestellt zu werden. Für solche Prüfungen sind die s. g. Probe- oder Meisterstücke ersonnen, deren Anfertigung als vollgültiger Beweis für die berufsmässige Bildung angesehen zu werden pflegt. Gerade die medicinischen Probestücke verdienen dieses Lob häufig genug recht wenig. Sie stellen unter der Form des Erfolgs eine Erscheinung dar, von der es sehr zweifelhaft bleibt, wie weit sie als Zweck in der Voraussicht des Urhebers gelegen hat. Die schlussfähigen Veranstaltungen, die als das eigentliche Werk anzusehen sind, bleiben zweifelhaft. Die Probestücke vollenden sich selbst, wenn man der Natur ihren Lauf lässt. Ist diess ausnahmsweise nicht der Fall, so darf man dem Anfänger, der Kostbarkeit des Materials, oder der Verantwortlichkeit wegen, die den Examinator trifft, nicht frei schalten und walten lassen. Dazu kommt, dass die zu Prüfenden selbst Aufgaben, die sie für ein Meisterstück und werth halten, ihre Kräfte daran zu zeigen, nicht auszuwählen haben. Ihnen fehlt die Gelegenheit, ihre eigene Auffassung von ihrer Leistungsfähigkeit darzulegen. Wie klug und weise man medicinische Probestücke auswählen mag, die Auswahl beweist den Scharfsinn und die Kenntniss des Wählers, die Anfertigung nicht die Einsicht, höchstens die Schulung des daran Geprüften. Die Lösung einer erloosten Aufgabe wird zur Malerei nach Schablonen. Auch diese fordert ein gewisses Studium und Geschick. Das Talent, die Prinzipien der Kunst werden daran nicht ersichtlich. Der Meister sieht an der Arbeit, welche Jungen er zu seinen Zwecken am besten gebrauchen kann. Ob sie zu Höherem befähigt sind, das zeigt sich bei dieser Prüfungsmethode weder ihm noch andren.

Junge Mediciner, die Kranke berufsmässig zu behandeln nicht verstehen, sind für sie keine verlässlichen Berather. Dieses negative Resultat wird durch das Nichtgelingen einer praktischen Prüfung sicher gestellt. Zur Sicherstellung wissenschaftlicher ärztlicher Bildung sind Beweise einer höheren Einsicht erforderlich, als zur schlauen Ausbeutung nichtsachverständigen Vertrauens gehört.

Der Staat bedarf der medicinischen Bildung zur Erfüllung noch andrer Zwecke als zur Krankenbehandlung. Er muss die Erfüllung hierauf bezüglicher Prüfungsaufgaben verlangen, wenn er von der erlangten Ausbildung sich vergewissern will.

§ 28.
Die Prüfungsbehörde.

Die Erforschung intellektueller Eigenschaften und Kräfte eines Menschen und deren Vergleichung mit einer aus mannichfaltigen Er-

fahrungen abstrahirten Norm ist selbst ein wissenschaftliches Problem. Das Beispiel der Genesis, um mit den Büchern Mosis anzufangen, zeigt, wie selbst die schwierigsten Probleme der Art in einer Weise gelöst werden, dass Nichtsachverständige Jahrhunderte lang damit zufrieden sind, während der Sachverständige die Unzulänglichkeit der gegebenen Lösung auf den ersten Blick erkennt. Um an der Kosmogenie der Bibel Gefallen zu finden, muss man von einem Humboldt nichts an sich haben. Aerztliches Wissen richtig beurtheilen zu können, traut sich der Nichtsachverständige etwa mit demselben Rechte zu, mit dem er die Erschaffung der Welt bekundet.

Als wissenschaftliches Problem fordert die ärztliche Prüfung eine wissenschaftliche Lösung. Wird sie als administrative Massregel zur Förderung des Zuhörer-Fleisses oder der Zuhörer-Zahl verwerthet, so unterliegt sie andren Normen, die hier unerörtert bleiben sollen. Die ärztliche Prüfung besitzt den Charakter eines Problems aus den angewandten Naturwissenschaften. Die Prüfung geschieht zu einem praktischen Zweck, zur Feststellung der öffentlichen Bedeutung eines Arztes, die einer Bestimmung auf dem Verwaltungswege unterliegt. Zu welchem Feingehalt der Arzt ausgeprägt werden soll, um öffentlichen Cours zu haben, ist eine Frage der allgemeinen Zweckmässigkeit. Ihre Lösung ist nicht gerade leicht, aber kaum von wissenschaftlichen medicinischen Erwägungen abhängig. Wie aber der typische wissenschaftliche oder technische Werth eines einzelnen Arztes zu finden ist, das kann ein wissenschaftlich gebildeter, im Verkehr mit sich entwickelnden Medicinern geschulter Arzt allein bestimmen. Man ist in der Prüfungspraxis von der entgegengesetzten Ansicht ausgegangen. Das Prüfungsverfahren ist unter Instruktion gestellt, der Begriff der ärztlichen Normalbildung aber jedem Prüfenden zur eigenen Bestimmung überlassen. Dieses unlogische Verfahren kommt der Sache nicht zu Gute. Wenn der Staat verständlich und verlässlich sagte, was seine jungen Aerzte für ihre Beglaubigung wissen sollen, dann freilich könnte man untersuchen, ob wohl die Prüfer ihrer Aufgabe gewachsen sind. Voraussetzung verlässlicher Lösung ist bei jedem wissenschaftlichen Problem die sachverständige Bildung dessen, der sich mit der Beantwortung befasst. Zur Lösung einer praktischen Aufgabe kann man wohl durch „Inspiration“ gelangen. Sie kann durch „Zufall“ gelingen. Um ihrer völlig Herr zu werden, muss man sie verstehen, muss der Gründe ihres Gelingens oder Misslingens sich bewusst sein. Im Allgemeinen verstehen diejenigen Etwas am besten, welche es nicht nur machen, sondern zugleich lehren können, wie es zweckmässig herzustellen ist. Die Universitätslehrer und Mitglieder der medicinischen Fakultäten sind deshalb vor

allen andern medicinischen Sachverständigen zur Prüfung angehender Aerzte berufen. Sie allein haben eine ausreichende Erfahrung darüber, was jederzeit zur sachverständigen ärztlichen Bildung gehört und was auf der Universität von Medicin Studierenden durchschnittlich gelernt wird. Sie vermögen allein zu sagen, was als Wissensnorm verwerthet werden darf. Wir mögen viele die Aufgabe, die uns wie von Natur zufällt, recht falsch verstanden haben und recht mangelhaft lösen, darum bleibt doch wahr: es giebt keine andre Gattung von Aerzten, die durch ihren Beruf zur Lösung des Prüfungs-Problems mehr und besser vorbereitet wären, als Universitätslehrer. Eine Prüfungscommission aus weniger geeigneten Mitgliedern zu berufen, heisst das Prüfungsgeschäft erschweren und das Resultat trüben. Gegen die Berufung von Universitätslehrern zu den ärztlichen Prüfungen ist geltend gemacht, bei ihnen könnte eine wissenschaftliche Auffassung ihrer Aufgabe durch die Rücksicht auf ihren Vortheil getrübt werden. Für sie läge die meiste Veranlassung vor, die ihnen übertragene Prüfungsgewalt als Mittel zu missbrauchen, die Frequenz ihrer Vorlesungen und ihre Einnahmen aus den Prüfungen zu steigern. Diese Befürchtung dürfte doch wohl nur selten faktisch bestätigt sein. Dann hebt der Missbrauch Einzelner den Beruf der Uebrigen nicht auf. Es gäbe Mittel, diese Gefahr zu beseitigen. Vor allen Dingen sollte man nur allgemein die wissenschaftliche Natur der Prüfungen anerkennen. So lange die Verwendung der Prüfungen zu Erziehungs- und andren Nebenzwecken zu Recht besteht, so lange wird man dem Examinator es nicht zum Vorwurf machen dürfen, wenn er die Erziehung in seinem Sinne leiten und die zu Belehrenden zugleich in seinem Interesse belehren will. So gut wie er macht's ja kein Andrer. Wer führt den Gegenbeweis?

§ 29.

Prüfungshonorar.

Die Lösung des Problems der Prüfung hat für die Prüfenden selbst kein Interesse. Sie können für sich mit dem Resultate nichts anfangen und die Arbeit selbst ist selten belehrend und erfreulich. Die Prüfung nützt den Geprüften, wenn nicht der Allgemeinheit. Erstere werden öffentlich empfohlen, und zum Geschäftsbetrieb berechtigt. Letztere gewinnt die Kenntniss vertrauenswürdiger Berather und wird vor Schaden bewahrt. Es ist in der Ordnung, dass diejenigen, welche den Vortheil davon haben, den Prüfenden die Mühe angemessen lohnen. Je entschiedener die öffentliche Meinung sich dafür ausspricht, dass Nichtsachverständige heilkünstlerische Praxis

gewerbsmässig treiben sollen, desto mehr haben die Aerzte die Verpflichtung, die Bedeutung ihrer sachverständigen Bildung hoch zu halten. Es ist ein sehr verkehrtes Streben, ärztliche Entwicklung kostenfrei herstellen zu wollen und gleichzeitig zu verlangen, dass sachverständiges Wissen und Können seinem Träger Aussergewöhnliches einbringen soll. Wird Arbeit selbst nicht entsprechend gelohnt, so sucht man durch die Arbeit Nebenverdienst und betrachtet sie als Nebensache.

§ 30.

Die gesetzlichen ärztlichen Prüfungen.

Studierende der Medicin, welche auf der Universität zum Genuss besonderer Unterstützungen gelangen wollen, haben in einer vom Dekan oder einem anderen Lehrer einer medicinischen Disciplin zu veranstaltenden Privatprüfung den Nachweis zu führen, dass sie in der jüngst vergangenen Zeit dem Studium mit gutem Erfolg obgelegen haben. Von solchen Prüfungen kann hier abgesehen werden. Sie gehören zur Disciplin der Universität, nicht der medicinischen Fakultät. Die öffentlichen Prüfungen, denen jeder Mediciner, welcher als praktischer Arzt approbirt sein will, sich zu unterziehen hat, bestehen in einem naturwissenschaftlichen Vor-Examen, dem tentamen physicum, gegen die Mitte und in der medicinischen Staatsprüfung am Schluss der vorgeschriebenen Studienzeit. Neben diesen beiden staatlich angeordneten laufen die Fakultätsprüfungen zur Zeit ohne jede nähere Verbindung mit den ersteren nebenher. Während die Fakultätsprüfung früher als eine unerlässliche Vorbedingung zur Staatsprüfung bestand resp. selbst als Staatsprüfung betrachtet wurde, hat die Gewerbeordnung die ärztliche Approbation von der Fakultätsprüfung ganz unabhängig gemacht.

Der wohlthätige Einfluss, den eine zweckmässig normirte, an das Ende irgend eines Studienabschnittes gestellte Abgangs- oder Entlassungsprüfung auf die Regelung des Studiums und auf den Fleiss der Studierenden äussert, ist unbestreitbar. Das Bedürfniss nach einer verständigen Leitung und Anregung eines Studiums, welches Studierende erst sachverständig machen soll, in das sie keinesweges schon sachverständig eintreten, ist nicht minder offenbar. Es mag sein, dass die so beliebte Methode, Schaden als Bildungsmittel zu verwerthen, für etwaige mit der eigenen Dummheit vergeblich kämpfende Götter als ganz zweckmässig sich darstellt. Dem auf andere Bildungsmittel angewiesenen Lehrer ist nicht zu verdenken, wenn er seine Methode vorzieht. Persönlich erkläre ich mich im Interesse des medicinischen Studiums für Abgangs- oder Entlassungsprüfungen unter staatlicher

Kontrole. Den bestehenden Einrichtungen vermögte ich das Wort nicht zu reden. Die dermaligen Prüfungen werden von Kommissionen abgehalten, die zum besonderen Zweck der Prüfung von der Verwaltung ernannt werden, ohne zum Studium selbst in regelmässiger Beziehung zu stehen. Der Umstand, dass einzelne Mitglieder öffentliche Lehrer sind, ändert hierin nichts. Studium und Prüfung sind oft an ganz verschiedene Orte verlegt. Die Prüfungen ermangeln einer anderen staatlichen Kontrole, als einer rein formalen. Sie tragen nicht den Charakter der Studien- oder Entlassungsprüfungen an sich, sondern verfolgen einen praktischen Zweck, dessen Nichtbeachtung die Verwaltung im Uebrigen sich zum Prinzip gemacht hat. Sie sind ein Anachronismus und überflüssig, oder ihrer Einrichtung nach selbst bedenklich und von unzweifelhaften Nachtheil für das medicinische Universitätsstudium.

§ 31.

1. Tentamen physicum.

Die Prüfung wurde bei der neuen Ordnung der medicinischen Studien durch Verordnung vom 7. Januar 1826 als Tentamen philosophicum für die Aspiranten des Doktorgrades eingerichtet. Unter dem 19. Februar 1861 ist sie rücksichtlich der Gegenstände der Prüfung abgeändert und zum tentamen physicum umgestaltet. Die den descriptiven Naturwissenschaften zuzuerkennende Bedeutung ist nachmals nach einzelnen, in sich widersprechenden Gesichtspunkten neu bestimmt.

Der ausgesprochene Zweck dieser Prüfung ist das Studium der propädeutischen Wissenschaften für die praktische Medicin anzuregen und zu fördern, zugleich ein vorschnelles Eintreten in die eigentlichen praktischen medicinischen Studien zu hindern. Dieser Zweck verdient alle Anerkennung. Wird er durch die getroffenen Einrichtungen in erwünschter Weise nicht erfüllt, so liegt diess wohl hauptsächlich an der jugendlichen Gedächtnissschwäche, die das in früheren Semestern Erlernte später wieder vergisst, sobald die Nöthigung zu seiner treuen Bewahrung wegfällt. Das kann man beklagen! Durch übermässige Anspannung der Prüfungsnorm kann man es nicht verhindern. Der innere Widerspruch gegen das aufgezwungene Studium wird gesteigert und das widerwillig Erlernte nur um desto schneller vergessen.

Die Prüfung soll im 3. Studienjahre vom Schluss des 4. bis zum Beginn des 7. Semesters mindestens begonnen werden. Verspätete Meldungen müssen zunächst beim Universitäts-Curator eingebracht und die kaum jemals verweigerte Erlaubniss zur nachträglichen Prüfung von ihm gewährt werden. Rechtzeitige, wie nachträglich gestattete Meldungen müssen unter Beibringung der Zeugnisse, welche eine

legale, resp. legalisirte Studiendauer erweisen, schriftlich unter Einzahlung von 12 Thlr. Gold Prüfungshonorar dem Dekane der medicinischen Fakultät übergeben werden.

Die Prüfung ist eine mündliche. Sie bezieht sich auf die beschreibenden Naturwissenschaften, auf Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie. Eine Prüfungsnorm ist nicht aufgestellt. Dennoch scheint sie als „selbstverständlich" nicht gelten zu sollen, da der Dekan der medicinischen Fakultät die Rücksicht auf das medicinische Studium zu wahren beauftragt ist. Es fehlen ihm die Mittel diesen Auftrag auszuführen. Wollte man nur an geeigneter Stelle sich erinnern, dass es kein schlechteres Erziehungsmittel giebt, als ungerechtfertigte Härte! Durch Phrasen ist dem medicinischen Studium nicht zu helfen und selbst Studierende sollten rechtlos nicht sein. Eine Ausbildung, wie sie zur Zeit als Prüfungsnorm gelten muss, kann in 4 Semestern eines medicinischen akademischen Studiums, schon der Coincidenz einzelner Vorlesungen wegen, schwer erlangt werden. Warum sie fordern?

Zur Abhaltung des tentamen physicum wird alljährlich durch Min.-Vrfg. eine Commission gebildet, welche aus den ordentlichen Lehrern der Physik, Chemie, Anatomie, Physiologie und einer der beschreibenden Naturwissenschaften unter Vorsitz des Dekans der medicinischen Fakultät besteht. Unter den gegebenen Verhältnissen ist die Leitung der tentamina physica eine undankbare Aufgaben. Es scheint Brauch zu werden, ihr sich möglichst zu entziehen. Der Dekan, wie jedes andere Mitglied der Commission, erhält für seine etwa anderthalb bis zweistündige Thätigkeit 2 Thlr. 8 gr. (abzüglich etwaiger Unkosten) und soll sich nicht von der Stelle rühren, noch seine Zeit anderen Beschäftigungen zuwenden!

§ 32.

Prüfungsresultat.

Die amtlich vorgeschriebenen Kategorien, unter welche die Prüfungsresultate gebracht werden sollen, sind: „gut", „genügend", „ungenügend". In der Bildung solcher Censuren sieht man wohl eine Garantie für deren objektive Richtigkeit. Soll wirklich jedes Mitglied der Prüfungskommission dem ganzen Prüfungsakte ununterbrochen, mit gleicher Aufmerksamkeit und Sachkenntniss beiwohnen? Soll ein jedes für sich nicht blos den Kandidaten prüfen, sondern auch die Prüfungsweise der Kollegen einer Kritik unterwerfen, um schliesslich nicht nur für seinen, sondern für alle einzelne Prüfungsabschnitte zu einem Urtheile über die dem Candidaten gebührende Censur zu gelangen? Soll am Schluss der Prüfung jedes Mitglied der Commission über jeden Ab-

schnitt der Prüfung in Form einer der gesetzlich vorgeschriebenen Censuren sein Urtheil abgeben und soll per majora das definitive Resultat festgestellt werden? Ausdrücklich sind diese Fragen nicht bejaht. Wären sie es — die pünktliche Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften wäre auf die Dauer niemals zu erreichen. Würde sie jemals erreicht, so wäre sie unpraktisch. Der Vorschlag allseitiger Betheiligung bei der Bildung der Censur geht von der unzutreffenden Voraussetzung gleichen Interesses und gleicher Sachkenntniss bei allen Mitgliedern der Prüfungskommision für jeden einzelnen Prüfungabschnitt aus. Träfe diese Voraussetzung zu, so bedürfte es ja keiner Kommission zur Veranstaltung der Prüfung. Jedes einzelne Prüfungsmitglied würde die ganze Aufgabe für sich allein viel einfacher und daher wissenschaftlicher erledigen. Der schwerfällige Organismus einer Prüfungskommission wird in Thätigkeit gesetzt, weil seine Theile oder Organe einzeln die ganze Aufgabe nicht leisten können. Man darf die Analogie mit Gymnasialprüfungen nicht zu weit treiben. Um der Bequemlichkeit willen alle Mängel der Einrichtung auf die Ausführung abzuwälzen, darf man nicht den Zweck durch unausführbare Anordnungen gefährden. Eine Oeffentlichkeit, deren Missbilligung man scheut, und die Schutz gegen individuelle, unlautere Bestrebungen gewährt, besteht nicht unter Personen, die gleiche Interessen verfolgen. Die Mitglieder einer Prüfungskommission werden zunächst darauf bedacht sein, ihr eigenes Rechtsgebiet zu wahren. Sie werden gewiss niemals stets sich ändernde Koalitionen gegen den pro tempore Examinator schliessen. Die logische Consequenz dieses Verhältnisses ist die Prävelenz, wenn nicht Unabhängigkeit, des einzelnen Mitgliedes der Prüfungskommission in der Feststellung der Censur für den von ihm geleiteten Prüfungsabschnitt. Ein Eingriff in dieses Recht, soweit letzteres als Ausfluss einer besonderen Befähigung und spezifischen wissenschaftlichen Bildung erscheint, ist ein Widerspruch gegen die Logik, oder gegen die Voraussetzung besonderer Befähigung und spezifischer Bildung, auf welche der Beruf zur Prüfung begründet ist. Selbst der ausdrücklichste Befehl würde dem Eingeständniss gegenüber, dass man von der Sache nicht mehr hinreichend unterrichtet sei, machtlos werden.

Für Mitglieder einer naturwissenschaftlichen Prüfungskommission wäre eine formell gleichmässige Betheiligung am Prüfungsverlauf, d. h. die gleichzeitige Anwesenheit Aller nicht unmöglich. Sie zu fordern, setzt die Konstituirung eines genügenden, der ganzen Prüfungsleistung entsprechenden, äusseren Interesses, eines materiellen Vortheils für jedes Commissionsmitglied voraus, der für den nutzlosen Zeitverlust entschädigt. Für das tentamen physicum würde mindestens der

sechsfache Betrag der gegenwärtigen Prüfungsgebühren zu gewähren sein, um von den einzelnen Mitgliedern der Commission eine ununterbrochene Anwesenheit fordern zu dürfen. Ein gleichmässiges Verständniss für anatomische, physiologische, physikalische, chemische u. a. Fragen kann selbst der ausgezeichnetste und gebildetste Examinator nicht besitzen. Man muss sehr gering von dem wissenschaftlichen Interesse und der Erwerbsfähigkeit der Kommissions-Mitglieder denken, um aus rein demonstrativen Zwecken ein solches Opfer an Zeit und Behagen von ihnen zu fordern, wie die häufig wiederkehrende, ununterbrochene Anwesenheit bei Prüfungen einer Kommission mit sich bringt.

Ganz anders stellt sich das Verhältniss, sobald es sich um die Aufstellung und Wahrung einer billigen Prüfungsnorm für das tentamen physicum, so wie für jedes andere gemischte Examen handelt. Soll eine Prüfung nichts erweisen, als den normalen Fleiss in der Benutzung gebotener Bildungsmittel, so fehlen allgemeine Normen. Für das wissbegierige Streben giebt es nur individuelle Masse. Soll die Prüfung zum Erweis eines Bildungsumfanges dienen, wie er für Mediciner zu einer bestimmten Zeit des Studiums gefordert werden soll; so kann dieser durch den Verlauf des medicinischen Studiums bedingte Umfang nicht eigenmächtig von einem Zoologen, einem Mineralogen, einem Chemiker, dem Universitätsrichter oder einem Verwaltungsbeamten der Universität oder der Regierung festgestellt werden. Die Frage, wer solche Bestimmungen naturgemäss zu treffen hat, ist zur Zeit noch nicht praktisch geworden.

Die Censuren gut und genügend geben den im tentamen physicum Geprüften das Recht in den medicinischen Studien fortzufahren, um später, frühstens nach einem Jahre, zu den Staats-Prüfungen sich melden zu dürfen. Die Censur „ungenügend“ macht eine Wiederholung des betreffenden Prüfungsabschnittes nach frühstens einen halben Jahre nöthig. Unter Jahr und Halbjahr scheint die Zeit von 12 resp. 6 Kalendermonaten verstanden werden zu müssen. Andernfalls würde der Kandidat einer Nachprüfung schon gleich nach den Oster- oder Herbstferien unterworfen werden können. Die ratio legis ist gegen letztere Interpretation nicht geltend zu machen. Wenn Jemand, der in 7 Prüfungsgegenständen ungenügend befunden ist, nach einem halben Jahre die Prüfung wiederholen darf, so ist nicht abzusehen, warum die Nachprüfung in einer Disciplin nach 4 Wochen nicht auch schon erfolgen könnte? Das Resultat für das Leben bleibt sich gleich. Nach der Prüfung wird das Meiste von den Meisten wieder vergessen. Es ist mir begegnet, dass von 4 ganz leidlich unterrichteten jungen Aerzten nicht einer wusste, wie er Chlor zur Desinfektion beschaffen möchte!

Sie sind nicht die einzigen, die Aehnliches nicht wissen. Gegen Vergessen hilft keine Prüfung.

2. Die Staatsprüfung für Aerzte.

Literatur: Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker vom 25. Septb. 1869. Berlin 1869. gr. 8. 20 S. — Th. L. W. von Bischoff, Bemerkungen zu dem Reglement für die Prüfung der Aerzte vom 25. Septbr. 1869 im früheren norddeutschen Bunde. München 1871. gr. 8. 38 S.

§ 33.

Anmeldungsbedingungen.

Die Staatsprüfung ist ein System von Prüfungen, welche die gesammte technische Ausbildung verschiedener Heilkünstlergattungen umfasst. Die Kategorie „Aerzte" zerfällt in Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Augenärzte, Anatomen, Physiologen u. a. Die einzelnen Prüfungsabschnitte, die sich auf solche Spezialitäten beziehen, sind gleichwerthig aneinander gereiht und bilden nur in ihrer Gesammtheit die Prüfung.

In denjenigen deutschen Staaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, bestehen besondere Behörden für die Staatsprüfungen. Sie sind im Allgemeinen aus einem höheren Regierungsbeamten (Universitätscurator) und den Prüfungskommissarien mit einem Direktor zusammengesetzt. In Preussen giebt es in Berlin eine Ober-Examinationskommission und an den übrigen Universitäten Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle, Kiel, Königsberg, Marburg delegirte Prüfungskommissionen für die medicinische Staatsprüfung.

Die stempelpflichtigen Anmeldungen können ohne Rücksicht auf Heimath, Ort des Studiums, muthmasslichen Wohnsitz bei jeder Prüfungskommission an einer deutschen Universität angebracht werden und sind für Berlin an das Kgl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, für die übrigen preussischen Universitäten an die Universitätscuratoren zu richten. Meldungen sind zum Schluss des 8. medicinischen Studiensemesters und frühstens ein Jahr nach völlig (?) bestandenem tentamen physicum oder später gestattet. Zu vorzeitigen Meldungen ist eine direkte Erlaubniss des vorgesetzten Ministeriums erforderlich.

Den Anmeldungsgesuchen sind beizulegen:

1) Das Gymnasialzeugniss der Reife.

2) Die Universitäts-Abgangszeugnisse, welche die gesetzliche*)

*) Die Interpretation ist nicht überall gleich streng. Ich musste als Dekan 2 Meldungen hier Studierender als verfrüht zurückweisen. Ehe ich noch meine

Dauer und die Art des anzurechnenden medicinischen Studiums event. die Ministerialerlaubniss zur Verkürzung der gesetzlichen Frist erweisen.

3) Das Zeugniss über das mindestens vor Jahresfrist „genügend" bestandene tentamen physicum.

4) Spezialzeugnisse über den zwei Semester fortgesetzten Besuch einer medicinischen und einer chirurgischen Klinik und über die selbstständige Hebung von 4 Geburtsfällen in einer geburtshülflichen Klinik.

Die Prüfungsgebühren betragen zur Zeit 68 Thlr. Sie sind sofort bei der Meldung zu entrichten. Für zu wiederholende Prüfungsabschnitte sind sie ratenweise nachzuzahlen. Für nicht begonnene werden sie in gleichem Verhältniss event. zurückgewährt.

Die Anmeldungen sollen bis zum Schluss des Kalenderjahres eingereicht werden. Bis zum Schluss des Wintersemesters und wohl noch später werden sie nicht zurückgewiesen. Damit ist es furchtsamen Gemüthern leicht gemacht, die Gefahren der Staatsprüfung über zwei Jahre zu vertheilen.

§ 34.

Die gegenwärtigen im Vergleich zu den früheren Anmeldungsbedingungen.

Die gegenwärtigen Anmeldungsbedingungen unterscheiden sich von den früheren hauptsächlich in 2 Punkten. Sie leisten Verzicht auf das Doktordiplom, das als Fakultätszeugniss über eine genügende, wissenschaftliche Ausbildung galt, und auf den Nachweis genügender Erfahrung über Einimpfung und Verlauf der Vaccinie. Diese Abänderungen sind befremdlich. Will man die gegen die medicinischen Staatsprüfungen überhaupt anzuführenden Gründe als überzeugend nicht anerkennen und einen staatlichen Prüfungszwang für Medicin Studierende bei freigelassener medicinischer Praxis aufrecht erhalten, so möchte man das Geschäft der Impfung für so wichtig erachten, dass der Nachweis zureichender Bekanntschaft damit nicht für bedeutungslos angesehen werden dürfte. Anderntheils hat der Staat von gebildeten Aerzten noch mehr zu erwarten als geschäftsmässige Routine, so dass die wissenschaftliche Ausbildung für ihn nicht gleichgültig sein kann.

Die anerkannten praktischen Erfolge ungeprüfter Aerzte, die gepriesene, staunenswerthe Technik neuerer amerikanischer Chirurgen, die zahlreichen Dekorationen, welche die Brust auch solcher Aerzte schmücken, die in den Hörsälen und auf den Tummelplätzen medici-

Zurückweisung hätte zurücknehmen können, kamen beide als promovirte praktische Aerzte von einer anderen Universität zurück.

nischer Bildung nicht voranstanden, die Erfindung Jackson's, die Lorbeeren Priessnitz's, Lampe's, Lutze's u. a. lassen nicht bestreiten, dass für die Entwicklung der Heilindustrie die freiste Concurrenz mehr Vortheil in Aussicht stellt, als der strengste Prüfungszwang. Ein rastloses ärztliches Streben, Anderen es zuvorzuthuen, Nichts unversucht zu lassen, um die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, Ruhm und Gewinn zu ernten, dient einem wissenschaftlichen medicinischen Studium sicher nicht zum Vortheil. Glaubt der Staat für letzteres auch etwas thuen zu sollen, hält er etwa darum den Prüfungszwang aufrecht, so hätte die Handhabung dieses Fleiss- und Erziehungsmittels wohl nicht einer Kommission, die als solche mit dem wissenschaftlichen medicinischen Studium gar nichts zu thuen hat, gelegentlich anvertraut, dagegen denen entzogen werden sollen, die für seine Anwendung offenbar zunächst und am meisten berufen sind. Die Staatsprüfung verfolgt eine vorwiegend praktische Richtung. Sie musste eine genügende wissenschaftliche Ausbildung zur Voraussetzung haben. Das Fallenlassen dieser Voraussetzung muss zur Annahme führen, dass an einer wissenschaftlichen Ausbildung der Aerzte überhaupt nichts mehr gelegen sei.

Gleich unverständlich ist die Rücksichtslosigkeit eines praktischen Examens gegen die Kenntniss der Vaccine. Der Impfzwang wird auf Kinder bis zum 10. Lebensjahre ausgedehnt. Es muss dem Staate an einer sachverständigen Vornahme und Ueberwachung der Vaccination und an ihrer Sicherstellung viel liegen! Dabei wird dieses staatliche Interesse durch die besprochene Abänderung der früheren Staatsprüfungs-Bedingungen offenbar gefährdet. Mir wenigstens ist ein anderweitiger Ersatz für das hier aufgegebene nicht bekannt. Zur Zeit geben viele Polikliniken keine Gelegenheit zur Ausübung der Vaccination. Die aus der Staatsprüfung hervorgegangenen Aerzte haben oftmals eine Vaccinepustel noch gar nicht gesehen, geschweige denn selbst geimpft. Wie und wann sollen sie zu Impf-Sachverständigen werden? Die schlimmsten Gegner eines Interesses sind immer die, welche für sachverständig gelten, es nicht geworden sind, und ihre beschämende Unwissenheit durch Schimpfen zu verstecken sich bemühen.

§ 35.

Verfahren bei der Staatsprüfung.

Die ärztliche Staatsprüfung zerfällt in 5 Abtheilungen:

1) Die anatomische, physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung. Als praktische Leistungen sind ein Nervenpräparat anzufertigen, die Obduktion eines Leichnams zu machen

und ein pathologisch-anatomisches Präparat, erforderlichen Falls mit Hülfe des Mikroskopes zu demonstriren. Mündlich sind eine erlooste osteologische, splanchnologische, histologische und physiologische Aufgabe zu erörtern. Das Obduktionsresultat ist zu Protokoll zu diktiren.

2) Die chirurgische und ophthalmiatrische Prüfung. Zwei chirurgische Fälle sind klinisch zu behandeln, in einer Krankengeschichte zu erörtern und über den Verlauf der Behandlung ist täglich Bericht zu erstatten. Gelegentlich ist dabei die sonstige chirurgische Bildung des Kandidaten festzustellen. Mündlicher Vortrag über eine akiurgische und eine Aufgabe aus der Lehre von den Luxationen oder Frakturen. Operation. Verband. Fall von einer Augenkrankheit zu untersuchen, beschreiben, beobachten. Mündliche ophthalmiatrisch-technische Prüfung.

3) Die medicinische Prüfung. 2 klinische Fälle zu diagnostiziren, behandeln, beschreiben. Prüfung in der Dosenlehre und Rezeptur.

4) Die geburtshülfliche und gynäkologische Prüfung. 2 Geburtsfälle zu leiten und zu beschreiben. Mündliche Prüfung bei der Visite. Wendung und Zangenoperation am Phantom.

5) Die mündliche Schlussprüfung. „Der Candidat hat von dem Standpunkte seiner allgemeinen medicinischen Ausbildung in der Pathologie, Chirurgie, Geburtshülfe und Staatsarzneikunde öffentliches (?) Zeugniss abzulegen. Die Prüfung hat sich (während 15 Minuten à Kandidat und Examinator) auf solche Gegenstände zu beziehen, welche bei einem Arzte, dem die Approbation in allen Fächern der Medicin ertheilt werden soll, als geläufig nothwendig vorausgesetzt werden müssen."

Für die einzelnen Prüfungen ist eine Reihenfolge vorgeschrieben, die bei der Unabhängigkeit der einzelnen Prüfungsabschnitte von einander keinen rechten Sinn hat. Sie soll mehr als eine Mahnung sein, Ordnung zu halten. Bei kleineren Spitälern und Anstalten können ernste Unbequemlichkeiten aus der Nichtbenutzbarkeit des gerade vorhandenen Materials entstehen. Damit werden kleinere gegen grössere Anstalten zurückgesetzt und benachtheiligt. So ist der Wahn entstanden, dass zu Unterrichtszwecken jedem Kliniker aus Staatsmitteln Gelegenheit geboten werden müsse, eine möglichst ausgedehnte Praxis zu betreiben, damit er zugleich jeden Augenblick hinreichendes Material zum Cursus habe.

Die zu ertheilenden Censuren sind: „vorzüglich gut", „gut", „mittelmässig", „schlecht". Die Censur „schlecht" hat eine Zurück-

stellung auf mindestens 6, „mittelmässig“ auf mindestens 3 Monat zur Folge. Vorausgesetzt, dass rechtzeitig berichtet und eine derartige Censur nicht übersehen wird. Die Schlusscensur setzt sich aus den Votis in den einzelnen Prüfungsabschnitten zusammen.

Die Prüfung nimmt für den Einzelnen einen Zeitraum von etwa einem Vierteljahr in Anspruch. Häufig einen viel längeren. Es sind gerade die Kandidaten, welche am unvortheilhaftesten beleumundet sind, die systematisch 2 Winter auf ihren Cursus verwenden. Ein sehr energisch wirkendes Studienmittel sind die Staatsprüfungen danach nicht.

Die Examinationskommissionen werden durch ministerielle Verfügung aus der Klasse der Universitätslehrer und aus anderen gut empfohlenen Aerzten alljährlich neu zusammengesetzt. Es liegt in den Verhältnissen, dass die Zusammensetzung dessenungeachtet so gut wie unverändert bleibt, höchstens durch Herbeiziehung neuer Hülfskräfte einen Wechsel erleidet. Die Thätigkeit der Commission beginnt im Anfang des Winter- und schliesst mit dem Ende des Sommersemesters. Die Leitung der Geschäfte steht einem Direktor zu, der innerhalb einer nicht allgemein veröffentlichten Instruktion verwaltet.

§ 36.

Entbehrlichkeit ärztlicher Staatsprüfung.

Sollen medicinische Staatsexamina bestehen, so haben sie dem Zweck zu entsprechen, zu dessen Erfüllung sie eingerichtet sind. Dieser Zweck muss nicht nur klar und bestimmt aufgefasst, sondern auch von anerkannter, staatlicher Bedeutung sein. Ist letzteres nicht der Fall, so kann man die Sorge dafür denen überlassen, denen der Zweck als Erfolg von Wichtigkeit ist. Das Interesse, welches die Staatsverwaltung an der Einrichtung praktischer medicinischer Prüfungen gegenwärtig noch haben kann, ist für mich unerfindlich. Ieder ungebildete und ungeprüfte Schwindler in Heilkunde kann ungestört sein Wesen treiben und die approbirten Aerzte stören und verunglimpfen. Wozu also eine Vorprüfung einer praktischen Thätigkeit, die ungeprüft dasselbe werth ist? Einem wissenschaftlichen Zwecke entspricht die Staatsprüfung grundsätzlich nicht. Der aus dieser Zwecklosigkeit entstehende Widerstreit in den Ansichten der Prüfenden über die Prüfungsnorm beeinträchtigt die Prüfungsresultate. Mit Verfügungen wird hierin nichts geändert. Will die Staatsverwaltung mit den Staatsprüfungen etwas Anderes erreichen, als die Feststellung der praktischen Qualität einer Kategorie von Heilkünstlern, so möchte man wünschen, sie spräche diess offen aus, um zu untersuchen, ob der für

jetzt nicht ausgesprochene Zweck vielleicht einfacher und sicherer auf andere Weise erreicht werden könnte.

Will man z. B. der Staatsprüfung zum Verdienst anrechnen, dass sie auch die Faulsten zum Arbeiten nöthige, so ist dieses Verdienst eben so zweifelhaft, als verspätet. Ein Mediciner, der am Ziele seiner Studienzeit erst arbeitet, weil er des Examens wegen nicht umhin kann, der soll nicht in eine Reihe mit denen gestellt werden, die ihre Aufgabe vom Anfang an in wissenschaftlichem Geiste erfassen und erfüllen. Aus unserer Staatsprüfung gehen tüchtige Aerzte hervor, das ist nicht zu bestreiten. Von jeder, auch der am schlechtesten eingerichteten und am unglücklichsten improvisirten Prüfung kann ein gleicher Erfolg konstatirt werden. Es sind zur geistigen Bildung und Entwicklung vorbestimmte Menschen, die zur Prüfung gelangen. Warum sollten Einzelne unter ihnen nicht ausgezeichnet sein?

Eine Monopolisirung der ärztlichen Praxis gilt jetzunder nicht mehr für zeitgemäss und gerechtfertigt. Verwerfliches soll der Staat selbst nicht indirekt durch eine Prüfung wiederherzustellen und zu fördern suchen. Alle auf eine wissenschaftliche Entwicklung der Medicin bedachten Aerzte müssen sich in dem Streben gegen das Fortbestehen dieser Prüfungen einigen. Staatsprüfungen für gebildete Gutsbesitzer und Landwirthe wären gerade eben so zeitgemäss, als solche für Aerzte sind.

Prüfung und Beglaubigung der medicinischen Universitätsreife liegt im öffentlichen Interesse. Sie muss auf einem anderen Wege gewonnen werden, als nach der Schablone der Staatsprüfung. Diese sind nichts, als ein missrathenes Produkt des früheren militairärztlichen Drillsystems und seines illegitimen Einflusses auf unsere Medicinalordnung. So lange für die preussischen Aerzte eine einzige Prüfungs-Kommission in Berlin bestand und die Medicinal-Kollegien nur sehr ausnahmsweise zu deren Vertretung Gelegenheit hatten, konnte man an den Staatsprüfungen eine Garantie für eine gleichmässige ärztliche Minimalbildung zu besitzen wähnen. Mit der Berechtigung der Studierenden, ihre Prüfung bei jedem Kurator einer deutschen Universität nachsuchen zu dürfen, ist selbst hierauf nicht mehr zu rechnen.

Die Staatsverwaltung wird nicht umhin können, über kurz oder lang sich die Frage zu beantworten, ob es im öffentlichen Interesse liegt, denjenigen Heilkünstlern, welche auf die Erlangung einer sachverständigen Bildung Zeit und Mittel verwandten, den Eintritt in die Praxis zu erschweren, und sie denen zu erleichtern, die auf Kosten der Kranken erst ihre Studien machen, oder gar nichts lernen und nur schwindeln wollen. Gäbe es für den sachverständigen Arzt wirklich nur Pflichten und gar keine Rechte?

3. Die Fakultäts-Prüfungen. Tentamen medicum et Examen rigorosum.

§ 37.

Bedeutung der Fakultätsprüfungen.

Die Fakultätsprüfungen gehören nach der Gewerbeordnung nicht mehr zu den Voraussetzungen der ärztlichen Kategorie heilkünstlerischer Praktiker. Wenn dessenungeachtet gebildete Mediciner, in kaum veränderter Zahl nach wie vor ihnen sich unterwerfen, so müssen sie wohl einen eigenen Werth haben, der ihnen Geltung zu verschaffen weiss und im allgemeinen Interesse besser erkannt und verstanden werden sollte, als es bei Vielen der Fall zu sein scheint.

Kenntnisse und Gelehrsamkeit galten und gelten noch jetzt in den Augen Vieler nicht nur für eine persönliche Zierde, sondern sie geben, wie gleichfalls Jedermann weiss, bei geschickter Verwendung Macht und Einfluss. Kenntnisse und Gelehrsamkeit haben ihre zwei Seiten und werden verschieden beurtheilt, je nachdem man sie als wissenschaftliches Studium, oder als fertige Doktrin auffasst. Forschung ist Mutter, wie Feindin der Doktrin, der Chronos, der Kinder zeugt und frisst. Eine vernichtende Kritik ihrer Voraussetzungen wird der selbstgenügsamen Praxis verderblich, mindestens unbequem. Das Streben nach wissenschaftlicher Bildung erscheint vom beschränkten Standpunkte mancher Berufszweige aus, als überflüssig und lokalschädlich. Es führe auf Abwege! Einen gewissen, widerwilligen Respekt kann man ihm dessenungeachtet nicht weigern. In Fällen der Noth sucht man in der besseren Einsicht Hülfe. Wo sachverständige Berufsbildung auf wissenschaftlicher Grundlage beruht, wie bei den Medicinern, kann die Ehrenhaftigkeit und der practische Werth eines selbstbewussten Strebens nach Kenntnissen und Wissen um so weniger verkannt werden. Die Zeugnisse, die einen anerkennenswerthen Erfolg dieses Strebens öffentlich bekunden, sind von jeher in allgemeiner Achtung gewesen und werden immer hoch geschätzt werden.

Das Recht der Fakultäten eine fachgemässe, wissenschaftliche Ausbildung zu beurkunden, das ihnen als wissenschaftlichen Korporationen naturgemäss zukommt und Jahrhunderte lang unbestritten blieb, ist von missgünstigen Neidern oder unklaren Fanatikern in neuerer Zeit namentlich den medicinischen Fakultäten vielfältig bezweifelt und verkümmert worden. Einen Theil der Schuld tragen die Fakultäten selbst. Ihnen ist nicht mit Unrecht der Vorwurf gemacht, sie hätten ihre Diplome nicht immer Würdigen, ja selbst anerkannt Unwürdigen des Gewinnstes wegen verliehen. Darauf hin glaubte man die Urtheilsfähigkeit der Fakultäten in Zweifel ziehen zu können. Den

grösseren Theil der Schuld an der missgünstigen Beurtheilung der Fakultäten trägt die Zeit. Den Grund, die wissenschaftliche Bedeutung der Fakultäten zu unterschätzen, liegt in einer zeitweilig zur Geltung kommenden Richtung der öffentlichen Meinung, welche das mühsam Gelernte erst verwerthen und bequem geniessen, nur nicht weiter streben will. Was die Universitätsbildung unter den Deutschen seit einem guten Menschenalter sich hat gefallen lassen müssen, das widerfährt der deutschen Bildung zur Zeit unter Ungarn und Slaven. Bei ungestörter Entwicklung wird das Lernen auch wieder einmal Mode. Für eine Zeit will Jeder Ferien haben. Nach den Ferien der Staatsweisen kommen die Fakultäten wieder an die Reihe.

Die Einbusse an Achtung, welche die Fakultätszeugnisse erlitten haben, erreichte niemals die unverhältnissmässige Grösse, zu welcher sie von den Neidern der Fakultäten und den Gegnern wissenschaftlichen Strebens mit Eifer aufgebläht worden ist. Allen Massregeln wird man dessenungeachtet mit Freuden das Wort reden, welche geeignet sind, jeden Missbrauch des den Fakultäten auf ihren Gebieten naturgemäss zustehenden Prüfungs- und Beurkundungsrechtes zu verhindern.

Unzweifelhaft grosse Schwierigkeiten stellen sich jedem Versuche entgegen, die medicinischen Fakultäten, unbeschadet ihrer wissenschaftlichen Autonomie, zu einem gleichmässigen, strengen, die Gerechtigkeit wie Billigkeit des Resultates sicherenden Prüfungsverfahren zu veranlassen. Sie rechtfertigen für die Staatsverwaltung den Mangel an gutem Willen nicht selbst nur einen dahinzielenden Versuch zu wagen. Bequemer war es und imponirender die Fakultäten ganz bei Seite zu schieben und ihren Einfluss für sich zu beanspruchen. Mit dem Prinzipe der s. g. objektiven Diagnose und dem offenen Streben, wissenschaftliches Forschen bei seinen Schülern mit der Hindeutung auf die selbst erreichte bevorzugte Stellung ab und zur Ruhe zu weisen, und den Erwerb zum Mass des Lernens zu machen, welches der weiland Präsident Rust vor seinen Schülern bekannte, mag man wohl Staatsprüfungen, nur keine Beförderungsmittel der ärztlichen Ausbildung erfinden.

Zum Glück liegt ein nicht zu unterschlagender und zu fälschender Reiz im eigenen Bewusstsein, wie in fremder Anerkennung tüchtigen Wissens. Die Fakultäten müssen selbst sich aufgeben. Verwaltungsmassregeln können sie in ihrer Form ändern, sie vernichten — so lange sie bestehen ihres legitimen Einflusses sie dauernd nicht berauben!

§ 38.
Aufgabe der Fakultätsprüfungen.

Gegenstand der Fakultätsprüfung soll die erlangte medicinische Ausbildung und deren Reife sein. Zum Inbegriff medicinischer Wis-

senschaft hat man zu verschiedenen Zeiten sehr verschiedene Kenntnisse und Fertigkeiten gerechnet. Der Inhalt ist überhaupt nicht so zu bestimmen, dass die Definition ein sicheres, überall brauchbares Mass für persönliches ärztliches Wissen bildete. Für die Fakultätsprüfungen kommt es, wie beim s. g. Abiturienten Examen, auf die Bestimmung hauptsächlich dessen an, was ein Mediciner auf der Universität lernen soll und beim Abgang wissen muss. Darüber müsste ein Einverständniss leichter zu gewinnen sein. Es fehlt bisher an einer entscheidenden Centralstelle, so wie an einer Einigung der Ansichten über Grösse und Beschaffenheit des Zwanges, der auf das medicinische Studium geübt werden soll. Was ein Student von mittelmässiger Begabung am Schluss einer von ihm pünktlich besuchten Vorlesung von dem Gegenstande des Vortrages weiss, ist recht wenig. Hat er die gleiche Zeit auf das Studium derselben Disciplin nach einem Handbuche verwendet, so ist die Ausbeute für ihn noch geringer. Mehr muss man schon fordern. In der Prüfungs-Praxis überträgt man seine Vorstellung von der eigenen, analogen, wissenschaftlichen Bildung und von den unter ähnlichen Verhältnissen selbst erworbenen Kenntnissen auf Andere, beurtheilt sie nach sich und findet dabei, sowohl bei sich, wie bei Anderen, vielen Widerspruch. Hier kommt uns unsere Erinnerung nicht exakt vor. Dort erfreut sich, selbst unter Mitgliedern einer Fakultät, Weisheit und Wissenschaft des Einen bei dem Anderen geringer Anerkennung. Zügellosigkeit persönlicher Anforderungen ist mit der Gerechtigkeit des Resultates unvereinbar. Die zu wissenden Objekte sind nicht zu zählen. Das Gedächtniss macht noch nicht den Arzt. Es bedarf wohl vor Allem einer grundsätzlichen Bestimmung dessen, was auf der Universität gelernt werden soll.

Ein Streben nach Erfolg thut dem Streben nach Wahrheit bedenklichen Abbruch. Glanz und Grösse der Erscheinungen ziehen das schaulustige Publicum an. Sie lehren es aber nicht prüfen und begreifen. In dieser Beziehung hat gerade die Feststellung des typischen Wissens, welches ein gerechtes Mass der Probemässigkeit akademischen Wissens ist, für die Fakultäten selbst so grosse Schwierigkeiten. Welcher Kollege kann mit Recht einen Ueberschuss an wissenschaftlichem Sinn und verständiger Einsicht für sich in Anspruch nehmen. Es sind nicht Alle gleich einsichtig. Die Nichteinsichtigen sehen das aber für sich am wenigsten ein.

Für das typische akademische Wissen kommt es, wie mich dünkt, weniger auf Menge oder Beschaffenheit des Gewussten, als auf die Methode des Lernens an, welche im subjektiven Wissen des Studierenden ihren praktischen Ausdruck findet. All unser Wissen ist Stückwerk! Das Verdienstlichste in der Bildung des Sokrates, der doch ein

berühmter Lehrer war, bestand bekanntlich in dem Bewusstsein, Nichts zu wissen. Damit ist nicht gesagt, dass ein ähnliches Selbstbekenntniss als typisches medicinisches Wissen ausreichte. Es soll letzterem nur nicht fehlen. Ein Mangel an Kenntnissen ist bei vorhandener richtiger Methode, Begabung und Neigung zum Lernen in jedem Augenblick zu beseitigen. Er ist weniger an sich, als durch die Folgerungen wichtig, die für die intellektuelle Individualität und für den Bildungsgang daran sich knüpfen. Was soll mit den von der Natur Verwahrlosten werden, die sich redlich mühen und doch nichts begreifen? Was mit den begabten Schülern, die für die Doktrin des Lehrers kein Verständniss gewinnen mögen? Konnte doch ein Beuth einen Borsig als unfähig wegjagen.

Bei der neuerlichen Umgestaltung der ärztlichen Verhältnisse im Reiche wird es für die medicinischen Fakultäten unabweisbar über Prüfungsaufgabe und typisches Wissen freiwillig, oder durch die Reichsverwaltung veranlasst, sich zu einigen. Einen Weg dazu muss es schon geben.

Folgende Grundsätze dürften dafür wohl massgebend bleiben.

Alles medicinische Wissen beruht auf Wahrnehmung und Beobachtung. Unser Central-Wahrnehmungs- und Wissensorgan trägt dabei keine andere Natur und Bedeutung in sich, als seinen peripherischen Ausstrahlungen zukommen. Ohne centrale Kombination der Sinneserregungen kein Bemerken. Ohne peripherische Auffassung kein Erkennen. Unbewusst entstanden und ohne Erfahrung gelernt ist nur der Gegensatz in uns, das Bewusstsein eines Unterschiedes zwischen Wahr und Unwahr, die Möglichkeit verschiedenartiger Begriffe, die Kategorie, die spezifische Gehirnenergie. Die unbewusste Begabung findet auf erfahrungsmässige Zustände und Wissensobjekte ausschliessliche Verwendung. Der Mensch weiss nur das Naturgemässe. Das Unbewusste, das Geträumte, der Wahn ist Gegensatz zum Wissen, nicht zur Natur. Die Konsequenz dieses Verhältnisses erstreckt sich in gleicher Weise auf das selbst erworbene, wie auf das mitgetheilte Wissen. Wenn überhaupt, so hat wenigstens in der Medicin es nie und zu keiner Zeit eine andere Offenbarung gegeben, als sie jeder gewöhnlich organisirte Mensch alle Tage in der Natur vor sich hat. Notiones innatae oder wie man sonst den Spuk von einem unbewussten Wissen, von einem Erkennen ohne Verständniss, von einem Vorstellen ohne Wahrnehmen nennen mag, haben sich nie auf Fortsätze und foramina trockner Knochen, auf Nervenzweige oder Arterienäste, noch auf Heilmittel u. s. w. erstreckt.

Eine Vorstellung ist klar, so bald sie einen naturgesetzlichen,

originären, sinnlichen Eindruck von einer inneren oder äusseren Veränderung zur Voraussetzung hat. Sehen ohne Möglichkeit eines Lichtreflexes durch sichtbare Gegenstände, Hören ohne physische Quelle vernehmlicher Schallwellen ist Sinnestäuschung, nicht Wahrnehmung. Ein Inbegriff von Vorstellungen, die auf Sinnestäuschung beruhen, ist Aberglaube, nicht Erkenntniss. Die konsequente, durch Nichts zu beirrende, praktische Verwerthung des auf täuschenden Unterlagen beruhenden Wahnes ist Wahnsinn, wenn nicht Lüge, nie vernünftige Ueberzeugung und wissenschaftliche Bildung.

Zum Inbegriff wissenschaftlicher medicinischer Bildung gehört vor Allem ein subjektives Wissen von medicinischen Gegenständen, welches die Anerkennung dieser anthropologischen Grundsätze in sich trägt. Es soll als richtiges Verständniss der zur Vorstellung gebrachten medicinischen Gegenstände sich darstellen. Der geprüfte und bewährte junge Arzt soll der Gründe für seine medicinischen Ansichten und ihres Anrechtes auf Wahrheit sich bewusst und mit den Lücken und Grenzen seines Wissens vertraut sein.

Diese wissenschaftliche Selbsterkenntniss der zu Prüfenden, muss für die prüfende Fakultät das nie ausser Acht zu lassende Objekt der Prüfung sein. In dieser Selbsterkenntniss liegt der Charakter des künftigen Heilkünstlers, der einer Feststellung im öffentlichen Interesse erheischt. Von ihm hängt die Verlässlichkeit ab.

Die medicinischen Fakultäten sind vor allen anderen wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Korporationen und Kommissionen berufen, eine solche Prüfung nach beendigten medicinischen Studien vorzunehmen. Schon aus dem Grunde weil sie mit der bewährten Richtung und dem faktischen Streben der Studierenden am Besten vertraut und einer Täuschung durch absichtlich oder zufällig herbeigeführte Zwischenfälle bei den Prüfungen am wenigsten unterworfen sind.

Gelehrsamkeitszeugnisse oder Doktordiplome, die nach glücklich bestandener Prüfung von medicinischen Fakultäten ertheilt werden, sollen vollgültige Beweise dafür sein, dass ein normal bildungsfähiger, zum Universitätsstudium ausreichend vorgebildeter, junger Mann, die zum Unterricht in der ärztlichen Wissenschaft und Kunst von den Fakultäten gebotenen Hülfsmittel alle, oder so viel deren seinem speziell in Aussicht genommenen Lebensberufe entsprechen, fleissig und gewissenhaft benutzt hat und dass seine medicinische Ausbildung so weit gefördert ist, um ein richtiges Verständniss der heilkünstlerischen Aufgabe und der zu ihrer Erfüllung verwendbaren Mittel zu verbürgen. Beweisen Fakultätszeugnisse diesen Grad sachverständiger Ausbildung, so ist Alles geschehen, dünkt mich, was im öffentlichen Interesse verlangt werden muss. Die Befriedigung, welche Hülfesuchende, je nach

ihren Ansprüchen, in den Leistungen der Geprüften dermaleinst finden werden, kann nicht Gegenstand der Prüfung sein. Sie hängt von unberechenbaren Umständen ab. Die Leistungsfähigkeit für besondere Aufgaben, wie sie die Staatsverwaltung für sich fordert, muss besonders erworben und nachgewiesen werden.

Möglich, dass wir durch Befolgung dieser Grundsätze zu ähnlichen ärztlichen Verhältnissen kommen, wie sie in England bestehen. Gegen eine ärztliche Aristokratie, die auf Grund besserer Bildung von der öffentlichen Meinung in das Leben gerufen und getragen würde, hätte ich nichts einzuwenden. Es ist den deutschen Aerzten bisher nicht gelungen, gerade in Betreff ihrer praktischen Thätigkeit, die öffentliche Meinung sehr zu ihren Gunsten zu stimmen. In der faktischen Gleichstellung gebildeter Aerzte mit jedem ungebildeten, heilkünstlerischen Schwindler, wie sie in der Gewerbeordnung vorliegt, finde ich keinen Grund, die bisherigen Verhältnisse zu preisen und vor einer Aenderung derselben mich zu fürchten.

Möglich, dass die eben vorgetragenen Ansichten Vielen als Utopien, wenn nicht als Schlimmeres erscheinen. Sind sie unrichtig, so möge man einem Arzte verzeihen, der obgleich Professor doch sine ira et studio eine Ueberzeugung öffentlich ausspricht, der nachzuleben er stets sich bemüht hat. Ich bin nicht eitel auf meine medicinische Bildung. Aber dass ich, ob meiner Bildung, über einzelne Dinge richtiger urtheile, als Ungebildete, behaupte ich ohne Erröthen.

§ 39.

Prüfungsbedingungen.

Studierende der Medicin oder in der Staatsprüfung begriffene Aerzte, welche zu den Fakultätsprüfungen sich melden, haben

1) ein schriftliches Gesuch um Zulassung mit einem kurzen Abriss ihrer Lebensverhältnisse dem Dekan der Fakultät einzureichen und diesem Gesuche hinzuzufügen:
2) das Abgangszeugniss der Reife von einem Gymnasium.
3) Das Zeugniss über das erfolgreich bestandene tentamen physicum. Die Zeit, wann diess geschah, haben Fakultäten nicht mehr zu beachten.
4) Die Zeugnisse über den Universitätsbesuch. Sie müssen ein 8 Semester durchgeführtes medicinisches Studium nachweisen.

Kandidaten, die eine nichtmedicinische Studienzeit auf ihr medicinisches Studium angerechnet haben wollen, oder die vor Ablauf des 8. Studiensemesters zu den Fakultätsprüfungen zugelassen zu werden wünschen, müssen die Genehmigung des hohen vorgesetzten Ministe-

riums zuvor dazu einholen. Derartige Gesuche gehen der Regel nach durch die Fakultät und das Universitätskuratorium an den Herrn Minister. Die Fakultäten haben mit Rücksicht auf die vorgeschriebene allseitige Ausbildung der Kandidaten bisher noch ein Interesse, die Studienzeit der Studierenden nicht abgekürzt, vielmehr noch verlängert zu sehen.

Für praktische Aerzte, welche nachträglich die Promotionsprüfungen zu bestehen wünschen, genügt es dem Dekan ihre Approbation vorzulegen. Die Approbation zur Voraussetzung jeder Meldung zur Fakultätsprüfung zu machen, heisst das Pferd hinter den Wagen spannen und führt zu einer wenig ehrenvollen Unterordnung der Fakultäten unter die Staats-Prüfungskommissionen. Ausländer, welche obige Bedingungen zu erfüllen nicht im Stande sind, müssen eine besondere Erlaubniss nachsuchen, um von einer deutschen Landesuniversität zu den Prüfungen zugelassen zu werden. Einem um die medicinische Wissenschaft oder die besondere Fakultät verdienten Manne kann letztere ohne specielle medicinische Studien und ohne Fakultätsprüfung ein Zeugniss in der Form eines Doktordiploms honoris causa kostenfrei übereignen. Zuvor muss ein betreffender Antrag in einer Fakultätssitzung berathen und ohne Widerspruch angenommen sein. Auf Gesuche um Ertheiluug eines Diploms in absentia kann nicht eingegangen werden.

Bei der Anmeldung zu den Fakultätsprüfungen sind die Prüfungsgebühren an den Dekan zu zahlen. Der Betrag derselben ist nicht bei allen Fakultäten gleich. Seine angebliche Höhe hat den Angriffen gegen die Fakultätsprüfungen häufig zum Vorwand gedient. Es ist darum vorgeschlagen die Gebühren für alle medicinischen Fakultäten gleich und im Betrage geringer zu normiren, als bisher. Dem ersten Theile des Vorschlages ist im allgemeinen Interesse zuzustimmen. Gegen die Herabsetzung der Prüfungsgebühren erkläre ich mich entschieden. Nicht aus Habsucht, wie ich glaube, sondern im Interesse der Fakultäten, wie des medicinischen Studiums. Die Fakultäten müssen darauf denken, die Zeit, wie das Urtheil ihrer Mitglieder geachtet und hochgehalten zu sehen. Wissenschaftliche Arbeit ist mühselig und zeitraubend. Man kann den Fakultäten nicht zumuthen, dem Andrängen Ungeeigneter zu den Prüfungen schutzlos gegenüber zu stehen. Ein empfindlicher Geldverlust, der vorwitzigen Zumuthungen in Aussicht steht, ist die bewährteste Aufforderung zur Vorsicht. Möglicherweise reichte dazu schon eine geringere Summe aus. Unter jetzigen Geldverhältnissen von ihren bisherigen Anforderungen abzulassen, statt sie zu erhöhen, wäre ein Akt der Selbsttödtung für die Fakultäten. Sind ihre Diplome etwas werth, so müssen sie etwas

kosten. Danach werden die Dinge im bürgerlichen Verkehr nun einmal taxirt. Es ist nicht Sache der Fakultäten, dafür zu sorgen, dass ein Jeder Medicin studieren und ein Diplom erwerben kann.

Dass nicht Jedermann die Stellung im bürgerlichen Leben gewinnt die seiner Individualität oder seinen Neigungen am meisten zusagt, ist eben so gewiss, als unabänderlich. Ein jeder soll sich nach seinen Mitteln einrichten, oder auf der ihm zugänglichen Weise sich Mittel zu Grösseren verschaffen.

Dass man diese herbe Nothwendigkeit so oft verkennt, dass so viele Träumer, wenn nicht Schurken Unzufriedenen und Bedrückten gegenüber sich das Ansehen geben, als besässen sie das Mittel zum Ausgleich der s. g. Unbilligkeiten des Lebens, macht unsere Zeit so unbequem. Einer mag dem Anderen so viel Gutthaten erzeigen, als gefällt. Sie für sich ohne Gegenleistung zu fordern, hat Niemand das Recht. Der Staat mag, wenn es ihm zweckmässig scheint, das medicinische Studium kostenfrei machen. Die Fakultätsmitglieder sind nicht zu unfreiwilligen Opfern, sondern zur standesmässigen Lehrthätigkeit berufen!

Für ein wissenschaftliches Streben giebt es kein lähmenderes Hinderniss, als den Kampf um die Bedürfnisse des Lebens. Es ist ein thörichter Wahn, dem man weder selbst sich hingeben, noch den man in Anderen erwecken oder fördern sollte, dass dieser Kampf unnatürlich, seine Beseitigung also erziel- und erreichbar sei. Im Kampfe gegen Widerstände zu siegen, ist Aufgabe des Einzelnen. Es ist nicht Sache der Angegriffenen den Angreifer zu schützen und zu stärken.

§ 40.

Die Einrichtung der Fakultätsprüfung.

Die Form der Fakultätsprüfung ist bisher nicht gleichmässig festgestellt. Sie wird sich schwerlich regeln lassen, bevor man über Zweck und Gegenstand der Prüfung sich geeinigt hat. Die Zerfahrenheit in den Ansichten der Fakultätsmitglieder selbst ist zu gross und beeinträchtigt jeden gemeinsamen Versuch, ihren Einfluss nach Aussen zur verdienten Geltung zu bringen. Will der Eine die praktische Gewandtheit, der Andere die wissenschaftliche Tüchtigkeit erforschen und erproben, so werden beide in ihrer Prüfungsweise, wie in ihrem Urtheile über den Ausfall von einander abweichen und nicht mit, sondern gegen einander wirken. Alle Fakultätsprüfungen müssen einen streng wissenschaftlichen Charakter bewahren und sind durchaus wie eine gemeinsame Angelegenheit zu betrachten.

Ob die Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Doktor-

Diploms zu einem feierlichen Universitätsakt gemacht werden soll, mag dahingestellt bleiben. Giebt es doch heute noch Kandidaten, denen unser abgekürzter Promotions-Ritus nicht lang und feierlich genug ist. Im Allgemeinen kann jedes Cermoniell durch die Art der Ausführung erträglich oder unerträglich gemacht werden. Auf unserer Promotionsfeierlichkeit ruht gegenwärtig der Fluch der Geschmacklosigkeit, obgleich die Gedanken, welche durch das Ritual ausgedrückt werden, wahr und dem Vorgange entsprechend sind. Das gilt auch von der Vereidigung der Doktoranden durch den Universitäts-Sekretär. Die Verpflichtung zur Treue gegen unsern König und Herrn und gegen Pflicht und Gesetz ist vor und nach der Promotion dieselbe. Nach der Gewerbeordnung giebt es keine ärztlichen Amtsvergehen mehr und nur die in ihrem Gewerbe geschützten Hebammen werden noch staatlich vereidigt.

§ 41.

1) Prüfung der Zahnärzte.

Literatur: Circ.-Verfüg. v. 21. Januar 1870.

Die Prüfung wird bei den medicinischen Examinationscommissionen beantragt. Für Abhaltung derselben wird aus zwei ärztlichen Mitgliedern und einem tüchtigen praktischen Zahnarzt alljährlich eine Subcommission neu gebildet. Ein regelmässiger Wechsel der einzelnen Mitglieder ist dadurch nicht bedingt.

Der Meldung zur Prüfung sind beizulegen:

1) Zeugniss der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung.

2) Zeugniss über ein Universitätsstudium, welches mindestens 2 Semester hindurch auf Anatomie, Physiologie und Pathologie der Mundorgane, sowie auf Pharmakologie sich erstreckt haben muss.

3) Zeugniss über praktische Uebung in den technischen zahnärztlichen Arbeiten.

Approbirte Aerzte, welche die Approbation als Zahnärzte (warum wohl?) nachträglich zu erlangen wünschen, führen den Beweis ihrer wissenschaftlichen Vorbildung durch ihre Approbation.

Die im voraus zu bezahlenden Prüfungsgebühren betragen 5 Thlr. für je einen Prüfungsabschnitt. In Summa 20 Thlr. resp. 15 Thlr. für den approbirten Arzt.

Die Prüfung zerfällt in 4 Abschnitte.

Im 1. Abschnitt ist ein vorgestellter geeigneter Krankheitsfall zu untersuchen, zu diagnostiziren und demnächst unter Klausur schriftlich zu erörtern.

Im 2. Abschnitt sind 10 durchs Loos gezogene, aus mindestens 40 zu bestimmende Fragen unter Aufsicht eines Mitglieds der Prüfungskommission schriftlich zu beantworten.

Im 3. Abschnitt hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse im ganzen technischen Theile der Zahnarzneikunde dem technischen und einem ärztlichen Mitgliede der Kommission nachzuweisen.

Im 4. Abschnitt ist derselbe von wenigstens 3 Examinatoren über Anatomie, Physiologie, Pathologie, Diätetik und Therapie der Zahnkrankheiten, über Bereitung und Wirkung der Zahnarzneien und über Indikationen und Anwendung der verschiedenen Zahnoperationen mündlich zu prüfen.

Die Censuren über den Ausfall der bestandenen und die Massnahmen bei nicht bestandener Prüfung sind wie in der ärztlichen Staatsprüfung. Die schriftlichen Arbeiten sind von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu censiren.

§ 42.

2) Prüfung der Heilgehülfen.

Die Prüfung der Heilgehülfen wird unter Beibringung der für die geschehene Ausbildung sprechenden Zeugnisse auf einem Gesuchsstempelbogen bei einer Königl. Regierung, Abtheilung des Innern beantragt und vom Regierungs-Medicinalrath, oder von einem dazu besonders beauftragten Kreisphysikus vorgenommen. Die Prüfung hat sich auf alle, reglementsmässig für die Ausbildung vorgeschriebenen Gegenstände (§ 18) zu erstrecken. Beim günstigen Ausfall der Prüfung wird darüber von der Regierung ein Zeugniss ertheilt. Die Prüfungsgebühren betragen 2 Thlr. excl. Stempel- und Ausfertigungskosten für das Zeugniss.

§ 43.

3) Hühneraugen-Operateure

können auf ihr Verlangen nach Massgabe der Verfügung vom 25. Aug. 1845 geprüft werden oder der Königl. Regierung andre glaubhafte Zeugnisse über ihre genügende Fertigkeit vorlegen, um sich des Prädikats „geprüft“ bedienen zu können. Bandagisten werden nicht mehr geprüft.

§ 44.

4) Hebammen

werden am Schluss ihres Lehrkursus in inländischen oder ausländischen Hebammen-Instituten von dem als Lehrer angestellten Arzt unter Mit-

wirkung des Regierungs-Medicinalrathes geprüft. Hebammen, die ausnahmsweise ihre Ausbildung ausserhalb eines Lehrinstitutes erhielten, haben, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, ihre Prüfung bei der Königl. Regierung direkt zu beantragen. Die in den Approbationen aufgenommenen Censuren sind: „gut", „sehr gut", „vorzüglich".

§ 45.

5) Prüfung der Apotheker.

Literatur: Reglement für die Prüfung der Apotheker vom 25. Septbr. 1869. gr. 8. 14 S. Berlin 1869. Bekanntmachung des Kanzlers des N. D. Bundes vom 9. December 1869.*)

Zur Prüfung und zur Ertheilung der Approbation für Apotheker sind die Centralbehörden derjenigen deutschen Staaten befugt, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten oder eine pharmaceutische Fachschule (Braunschweig) haben. Die Anmeldungen zur Prüfung sind an die Ministerien der Medicinal-Angelegenheiten resp. an die bezüglichen Universitäts-Kuratoren zu richten und für das Sommersemester bis zum April, für das Wintersemester bis zum November des Jahres einzureichen. Den Anmeldungen beizufügen sind:

1, Curriculum vitae; 2, die erhaltenen Lehr- und Servirzeugnisse mit der Beglaubigung durch den Kreisphysikus; 3, das Zeugniss über das vorgeschriebene Universitätsstudium. Mündlichen Mittheilungen zufolge, die von geprüften Apothergehülfen ausgingen, sollen von süddeutschen Prüfungs-Kommissionen Studienzeugnisse nicht verlangt werden. Es reiche aus, dass der zu Prüfende das Erforderliche überhaupt wisse. Es zu lernen sei seine Sache.

Die bei der Anmeldung einzuzahlenden Prüfungsgebühren betragen 46 Thlr. Die antheilige Rückzahlung für gar nicht angefangene Prüfungsabschnitte erfolgt, wie bei allen anderen Staatsexamen, sobald der Candidat vor dem Abschnitte von der Prüfung zurücktritt.

Die Prüfungscommissionen sind die pharmaceutische Ober-Examinations-Kommission zu Berlin resp. München, oder die Examinations-Kommissionen an den Universitäten resp. pharmaceutischen Fachschulen. Die Kommissionen bestehen aus den Lehrern der Chemie, Physik und Botanik und aus zwei wissenschaftlich gebildeten Apothekern. An Stelle eines der Letzteren kann der Lehrer der materia medica berufen werden. Die Kommission wird alljährlich neu ernannt und in ihr ein

*) Die durch Bekanntmachung v. 15. Juli 1873. (R. Gs. B. N. 24. S. 299) für den 1. Januar k. J. vorbestimmten Anordnungen sind mir noch nicht bekannt geworden.

Vorsitzender bezeichnet, dem die Zulassungsverfügung und die Quittung über eingezahlte Gebühren einzuhändigen sind.

Die Prüfung zerfällt in 2 Abschnitte: 1, die Cursusprüfung; 2, die Schlussprüfung.

Die Cursusprüfung besteht aus einem schriftlichen (Beantwortung dreier Fragen aus der allgemeinen und analytischen Chemie), einem praktischen (Uebersetzungen aus der Pharmakopoe, Anfertigung von 2 Arzneiformen, 2 pharmaceutischen Präparaten, 2 chemischen Analysen nebst schriftlicher Berichterstattung) und einem mündlichen Theil (10 Pflanzen-, 10 Droguen-Bestimmungen und Erörterung mehrerer chemischer Präparate). Die Schlussprüfung ist erst nach glücklich beendigter Cursusprüfung zulässig. Sie hat die Erforschung der chemischen, physikalischen und naturhistorischen Ausbildung und der Kenntniss über Giftlehre und Apothekerordnung zum Zweck.

§ 46.

6) Die Prüfung der Thierärzte.

Literatur: Bekanntmachung etc. v. 25. November 1869.

Zur Prüfung und Approbation von Thierärzten sind die Centralbehörden derjenigen deutschen Staaten befugt, welche, wie Preussen, Sachsen, Bayern, Württemberg, eine oder mehrere Thierarzneischulen oder, wie Hessen, eine besondere Veterinär-Anstalt besitzen.

Die Prüfung ist bei einer Thierarzneischule abzulegen. Die Prüfungsbehörde besteht aus deren Direktor und dem Lehrercollegium, welches durch geeignete Thierärzte ergänzt werden kann.

Die Anmeldungen sollen in der Zeit vom 1. April bis spätestens 1. Juli jeden Jahres geschehen. Den Meldungen sind die Zeugnisse über die erlangte erforderliche Schulbildung (§ 24) und über ein 3jähriges, sämmtliche Disciplinen (§ 24) umfassendes thierärztliches Studium beizulegen.

Die Prüfungsgebühren werden von den zuständigen Centralbehörden bestimmt.

Die Prüfung zerfällt in 3 Abschnitte: in eine klinische, eine technisch-operative und in die Schlussprüfung.

Rossärzte, welche lediglich zum Dienste in der Reichsarmee sich bestimmen, unterliegen einer weniger umfassenden besonderen Prüfung. Indess wird von denjenigen Eleven, die in die Thierarzneischule behufs ihrer Ausbildung als Rossärzte eintreten, der Regel nach eine Schulbildung verlangt, welche sie befähigt, nachmals der thierärztlichen Prüfung sich zu unterziehen. Man scheint überhaupt damit umzugehen, die Anforderungen an die thierärztliche Bildung zu steigern

und demgemäss die Prüfungen strenger zu machen. Einzelne Thierärzte zeichnen sich schon jetzt durch umfassende medicinische Bildung aus. Die grossen Politiker, denen dies noch nicht genügt, sollten nicht vergessen, dass ihr Beifall allein kein genügender Beweggrund ist, dem thierärztlichen Studium ausgezeichnet befähigte Individuen in grösserer Zahl zuzuführen, als es bisher vielleicht der Fall gewesen sein mag. Vom wissenschaftlichen Standpunkte ist die ärztliche Behandlung kranker Thiere lohnender, als die kranker Menschen. Man gelangt leichter zu verlässlichen Resultaten. Wie aber steht's mit Ehre und Bezahlung?

Drittes Kapitel.

Die medicinische Berufsthätigkeit.

I. Die praktischen Aerzte.

Literatur: P. Menges, die Medicinalstatistik in ihrer Beziehung und Anwendung auf innere Staatsverwaltung mit besonderer Beziehung auf Tornay's statistische Schriften (über Pesth) Med. Ztsch. 1858. LXXVI. 386. — Bemerkungen zu der Zusammenstellung der statist. Verhältnisse des ärztl. Person. u. d. Apotheken in Preussen f. d. Juli 1861. Pr. Med. Z. 1863. 153. — Stricker, Dr. Wilh. F. C., Beiträge z. ärztl. Culturgesch. Fremdes u. Eignes gesammelt u. hrsg. gr. 8. (V u. 164 S.) Frankfurt a. M. 1865. — Heusinger, Dr. O. F., die Stellung der Aerzte u. Sanitätsbeamten im Staate. Eine Denkschrift. gr. 8. (XI u. 42 S.) Göttingen. 1861. — Stellung, die, der ärztl. Berufsarten zur Gewerbefreiheit. Nebst e. Anh.: Die Gesundheitspflege. Von e. Arzte in Würtemberg. gr. 8. (IV u. 87 S.) Ravensburg. 1861. — Lion, sen. Dr. Adph., Rechte u. Pflichten, Leiden u. Freuden des ärztl. Standes od. wie ist dem ärztl. Stande zu helfen? 2. (Titel-) Ausg. 8. (V, 89 S.) Berlin (1863) 1869. — Alex Rittmann, Culturgeschichtl. Abhandlg. üb. d. Reformat. d. Heilkunst 3 Hft. Brünn 1870. — J. Moppey, d. Stellung d. badischen Aerzte in d. Zukunft. Ein Wort z. Verständig. gr. 8. (30 S.) Pforzheim 1870. — Hoppe, Prof. Dr. J., die Dispensirfreiheit od. das Recht u. d. Verpflichtg. d. homöopath. Aerzte, wie auch aller Aerzte, die von ihnen verordn. Arzneimittel selbst auszutheilen. Eine Denkschrift, den. h. Ministerien Deutschl. überreicht. gr. 8. (V u. 134 S.) Leipzig. 1861. — Dietz, Ueber Medicinaltaxordnungen. D. Ztsch. f. Stakde. 1857. X. 37—94. 217—303. — Löhr, Erörterungen einiger Fragen auf dem Gebiete der Medizinalpolizei. (Medicinalpfuscherei.) Hnk. Ztschr. 1858. LXXVI. 129. — Glossen zu den preuss. Strafgesetzen v. e. Medicinalbeamten. gr. 8. (183 S.) Berlin 1862. — Zurechnung des ärztl. Heilverfahrens. Gtacht. d. w. Dep. (üb. therapt. Schusswunde). Vierteljahrschrift. gr. M. 1852. I, 4. — Ambr. Tardieu quest. de respon-

sabilité médicale. Anls. d. hyg., 854 I, 148. — G. Rousseau mémoire sur la responsabilité du médecin. Anls. d. hyg. 1861. XVI. 197. — E. Chaudé du secret médical. Anls. d. hyg. 1864. XXI. 408. — Hémar le secret médical au point de vue de la révelation des crimes et des délits. Paris 1868. (Discussion de la société de Médecine légale) Anls. d. hyg. XXXIII, 188. 1870. — H. Hemar Le secret médical. Anls. hyg. 1869. XXXI. 187. — Dr. Th. L. W. von Bischoff, der Einfluss des norddeutschen Gewerbegesetzes auf die Medicin. München 1871. gr. 8. 63 S. — Frederick Davies M. D. The unity of Medicine: its Corruptions and divisions by Law established in England and Wales, their Causes, effects and remedy 2. edt. London 1870. (cf. Pharm. Jrn. and Trsct. 1870 July p. 99.

§ 47.

Gesetzliche Stellung.

Das Verlangen nach sachverständiger heilkünstlerischer Hülfe, das in einem wohlgeordneten und gebildeten staatlichen Gemeinwesen ein öffentliches Interesse unverkennbar besitzt, erfordert zu seiner regelmässigen Befriedigung eine ausreichende Anzahl berufsmässig gebildeter Personen. Die Wahl eines Lebensberufes ist zwar in vielen Fällen Folge natürlicher Begabung und Neigung. Letztere spricht sich jedoch nur selten so entschieden aus, dass der äussere Vortheil, den eine Berufsthätigkeit in Aussicht stellt, als für die Wahl einflusslos zu betrachten wäre. Im Gegentheil wirkt die Aussicht auf eine behagliche Lebensstellung für die Mehrzahl der Standesgenossen bei der Wahl ihres Berufes bestimmender, als deren natürliche Begabung. Die Aerzte machen in dieser Beziehung keine Ausnahme.

Man geht deshalb nicht zu weit, wenn man aus der Verpflichtung, für eine ausreichende Anzahl von sachverständig gebildeten Aerzten zu sorgen, für den Staat die andere Verpflichtung ableitet, ihnen für ihre Berufsthätigkeit die Aussicht auf eine standesmässige, behagliche Existenz zu sichern.

Bis vor Kurzem schien die öffentliche Meinung dieser zweiten Folgerung zuzustimmen. Neuerdings hat man dagegen den Versuch gemacht, auf die staatliche Bevorzugung einer standesmässigen ärztlichen Bildung zu verzichten und den etwa entstehenden Ausfall an gebildeten Aerzten durch ungebildete zu ersetzen, denen man den Zutritt zur ärztlichen Praxis freilässt.

Es liegt im ärztlichen, wie im öffentlichen Interesse den Gründen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, die für und die gegen diese Aenderung sprechen.

Darüber kann wohl kein Zweifel sein, dass die ärztliche Bildung

Gefahr läuft, wenn deren Mühen und Unkosten durch die darauf zu begründende Berufsthätigkeit nicht länger reichlich ausgeglichen werden. Das Bedürfniss nach sachverständiger ärztlicher Hülfe ist grösser, als dass es von denen allein befriedigt werden könnte, welche ärztliches Studium und ärztlichen Beruf als „Liebhaberei" durchzuführen in der Lage sind. Aerztliche sachverständige Bildung und ärztlicher standesgemässer Lebensgenuss (Seelenruhe oder öffentliche Anerkennung, Wohlbefinden und Vermögen) gehören wie Ursach und Wirkung zu einander.

Das Publikum hat sich die Befugniss beigelegt, für seine heilkünstlerischen Bedürfnisse einen Helfer und Beistand zu erwählen, wie es mag. Vom gesetzlichen Standpunkte aus giebt es, ausser Hebammen, kein ständisches Heilpersonal mehr. Ob die sachverständig gebildeten und geprüften Aerzte diese Aenderung ihrer früheren Stellung für einen Vortheil oder Nachtheil erkennen und danach benutzen werden, muss die Zeit lehren. Die nächstliegende Aufgabe für den Arzt ist die neue Stellung mit ihren Konsequenzen, sich klar zu machen und seine Rechte und Pflichten zu begreifen.

Nach glücklich bestandener Staatsprüfung erhält der junge Mediciner eine Approbation und mit ihr das Recht, unbeanstandet sich „geprüfter Arzt" oder Arzt im legalen Sinne des Wortes zu nennen. Also dafür ein halbes Jahr Staatsprüfung!

Der „geprüfte" Arzt kann, wie so ziemlich jeder andere Nichtbeamte, sich im deutschen Reiche niederlassen, wo? und treiben, was? er will, verhungern und verkommen, oder viel Geld verdienen — das kümmert höchstens den Finanz-Minister, wenn nicht den Staats-Anwalt. Für den ärztlichen Erwerb ist zu beachten, dass nach der Auffassung Berliner Gerichte (Spener. Ztg. No. 376. 1873. Beil. fol. 2 Col. 3) das rechtliche Kriterium einer Berufsthätigkeit, für welche der Arzt Zahlung beanspruchen darf, die spezielle ärztliche Verordnung oder ein Rezept ist! Diese Ansicht steht mit dem, was nach der Arzneitaxe bisher gesetzlich war, in unlösbarem Widerspruch. Eine innere Berechtigung zu diesem Widerspruch ist öffentlich nicht nachgewiesen. Die Aerzte brauchen sich ihm nicht zu fügen. Die Rechtsansicht kann in anderen Fällen, ihrer offenbaren Gemeinschädlichkeit wegen, von anderen Richtern nicht aufrecht erhalten werden.

Eine Vereidigung auf gewissenhafte Pflichterfüllung findet nicht statt. Dem Physikus des Kreises, in dem der Arzt seinen Wohnort nimmt, soll er von seiner Niederlassung unter Mittheilung seiner Personalien Kenntniss geben. Im Interesse der Statistik und der Kollegialität ist diese alte Observanz zu empfehlen. Eine rechtliche Ver-

pflichtung zu einer solchen Anmeldung kann nicht mehr anerkannt werden. Um so weniger, da an die Nichterfüllung ein Präjudiz nie geknüpft war. Der Arzt ist in seiner Berufsthätigkeit nur den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen. Die schmachvollen Ausnahmegesetze gegen Verweigerung ärztlicher Hülfe, welche in Bayern zur Zeit der ersten Cholerafurcht bis zur Androhung der Todesstrafe gesteigert waren, sind durch die Gewerbeordnung (§ 144) aufgehoben. Mit ihnen sank die frühere Befugniss der Verwaltungsbehörden Aerzten wegen mangelnder büreaukratischer Loyalität oder sonstiger unsagbarer Fehler die Approbation und den Broderwerb zu entziehen (Gewerbeordn. § 53). Damit ist jeder ungünstigen Kritik über andere, als strafrechtliche Kunstfehler, jeder behördlichen Ausnutzung der berufsmässigen ärztlichen Thätigkeit zu s. g. öffentlichen Zwecken die rechtliche, wenn auch leider noch nicht immer die gesetzliche Basis entzogen. Aerzte sind nicht mehr die einzig berechtigte, aber die einzig gemassregelte politische Kategorie der Heilkünstler.

Anmerk. Die Aerzte leiden noch merklich unter den Nachwehen des früheren, patriarchalischen Regimens, das sie als „Prügelknaben“ missbrauchte. Noch wird ihre Berechtigung in Zweifel gezogen, ihre Gewerbsthätigkeit fabrikmässig zu gestalten und Krankenanstalten frei zu gründen. Von der Oberaufsicht des Staates über deren Führung ist nicht die Rede. Es handelt sich nur darum, dass die ärztliche Verlässlichkeit eines approbirten Arztes bei freigegebener Praxis einer polizeilichen Kontrole unterliegt.

Noch wird auf Grund des Gesetzes vom 8. August 1835 von den Aerzten die Anzeige von Erkrankungen an ansteckenden Krankheiten unter Androhung schwerer Geldstrafen verlangt und an ihnen die Schuld der naturgemäss Verpflichteten sogar hart*) gestraft, weil früheres Recht spezifische Gesetzesverbrechen für Aerzte geschaffen und Letztere mit Steuer-Defraudanten auf gleiche Stufe gestellt hatte. Es wird den Aerzten wohl noch einleuchten, dass sie gegen übelwollende Massreglung selbst sich schützen müssen und können.

Ist im öffentlichen Interesse eine Anzeige ansteckender Krankheitsfälle oder anderer „medicinischer Gefahren“ nothwendig, so sind die dafür verantwortlich, welche das Unheil stiften, d. h. die Kranken, resp. deren Angehörige, Wirthe, nicht die Aerzte, welche das entstandene Unheil bekämpfen. Die Verantwortlichkeit den Aerzten aufzubürden, kann höchstens die Bequemlichkeit anrathen. Aerzte in die Lage zu bringen, zur Zeit schwerer Epidemien nicht blos ihren Kranken mit Rath und That beistehen, sondern täglich eben so unverdrossen auf das Polizeiamt persönlich sich verfügen zu müssen, um Botendienste unentgeldlich zu verrichten und fremde Kranke anzumelden, die bei der Beschickung des Arztes doch nur eigenen Vortheil im Auge haben, das konnte eben nur einem Manne in den Sinn kommen, der, wie der berühmte Urheber des Gesetzes vom

*) In einem mir zugegangenen Entwurf zu einer Aenderung der Verordnung vom 8. August 1835 ist das Strafmass erniedrigt, die Verpflichtung der Aerzte zur Anzeige ansteckender Krankheitsfälle aufrecht erhalten.

8. August 1835, schon vor der Gefahr von der Praxis sich zurückzog. Die Aerzte haben allen Grund, auf eine Beseitigung dieser so unbilligen, gesetzlichen Bestimmung hinzuwirken.

Noch immer leiden die Aerzte unter unberechtigten Einmischungen in ihre Erwerbsverhältnisse. Abgesehen von der unerhörten rechtlichen Entscheidung (Spenersche Ztg. No. 375. Blg. fol. 2. Colm. 3), dass lediglich ein Rezept eine zu honorirende ärztliche Arbeit sei, wird durch die Verwaltung noch auf anderem Wege dem Wahne Vorschub geleistet, als müsste der Arzt Jedermann nach dessen Bedünken zu Dienste stehen und zu allerlei Liebeswerken unverdrossen, auch den Unliebenswürdigsten gegenüber bereit sein. Das lehren die ärztlichen Honorarverhältnisse. Zugegeben, dass einzelne Aerzte unstreitig stets gut bezahlt sind und dass viele Kranke angemessen, selbst reichlich honoriren, so hat die Verwaltung den ärztlichen Erwerb durch Fixirung ärztlicher Gebühren geschmälert. Mag die Preussische Arzneitaxe vom 21. Juni 1815 den Zeitverhältnissen entsprechender und stets besser gewesen sein, als beispielsweise die des weiland Herzogthums Nassau, welche die Aerzte nöthigte, Wege über Land billiger, als irgend ein Bote zu berechnen. Durch ihr mehr als 50jähriges unverändertes Bestehen hat sie den ärztlichen Erwerb im Allgemeinen merklich beeinträchtigt. Durch die fortwährende Geltung ihrer Sätze für ärztliche, dem Staate oder den Gemeinden geleistete Dienste wirkt sie noch dauernd nachtheilig. Die schlechte Bezahlung durch den Staat dient Vielen zum willkommenen Beispiel. Manche Aerzte haben auf der anderen Seite noch schlechter selbst für sich gesorgt, als der Staat. Sie haben sich in ihrer Arbeit so lange heruntergeboten, bis das Publikum den Glauben an deren besonderen Werth ganz verloren hat und seine Bedürfnisse dem Mindestfordernden in Entreprise giebt. Wie wenig entspricht der beliebten ärztlichen Ruhmredigkeit von der Unvergleichlichkeit unseres Wissens und Könnens der Preis, um den man diesen angeblich so kostbaren Artikel an den Mann zu bringen bemüht ist. Mögen die Aerzte wohl bedenken, dass fortan sie den Preis ihrer Arbeit selbst zu bestimmen und sich nicht zu beklagen haben, wenn ihre eigene Forderung ihre Unkosten nicht deckt. Das Publikum dagegen hat ebenso wenig Verpflichtung, ärztliche Arbeit zu bezahlen, wenn es keinen Gebrauch davon machen kann oder will. Wird sachverständige Hülfe privilegirt, dann ist das Verhältniss anders!

Ein unbefriedigender Zustand der ärztlichen Erwerbsverhältnisse wird vielfach beklagt und seine selbst gewaltsame Beseitigung ist das einzige klar ausgesprochene Ziel vieler Reformbestrebungen, die in dem Gedanken gipfeln: Gebt uns nur mehr Geld, das Uebrige wird sich finden. Eine neue Arzneitaxe mit gesteigerten Positionen, wie man sie nicht selten verlangen hört, ist ein ganz trostloser Gedanke. Abgesehen davon, dass der Herr Minister kaum geneigt sein dürfte, den § 80 der Gewerbeordnung dahin auszulegen, dass er ihn zu neuen Normen für die ärztlichen Honorarforderungen ganz allgemein berechtige, würde er mit neuen Taxbestimmungen schwerlich den Gedanken verbinden, die ärztlichen Einnahmen bis zur Erfüllung aller ärztlichen Wünsche zu steigern. Ja wollte er selbst dieses, so könnte er doch niemals den Aerzten das Recht und die Macht gewähren, leistungsfähige Kranke in genügender Zahl an sich heran-

zuziehen. Was hilft den Aerzten eine Taxe, wenn ihnen die Kranken fehlen, die danach honoriren!

Die Aerzte müssen sich selbst helfen! Sie müssen dem Publikum die Ueberzeugung beibringen, dass es seinem eigenen Vortheil entspricht, die Aerzte gut zu stellen und zu honoriren. Können wir das nicht, wollen wir auf fremden Beistand hoffen, auf den wir einen berechtigten Anspruch nicht geltend zu machen haben, so müssen wir Gewalt gebrauchen, oder als Stand untergehen. Das ist Naturgesetz.

Für sich fordern, ohne Gegenleistungen zu gewähren, Bestehendes zu verändern trachten, nur um das eigene Behagen zu steigern, das Festhalten wohlerworbenen Besitzes als Angriff auf die Nichtbesitzer zu deuten und über die Mittel Anderer nach eigener Laune zu disponiren, das ist zwar sozialistisches Partikularrecht, als Staatsrecht würde es nur begreiflich, wenn man den grossen Grundsatz von der freien Wahl des Wegs zur Seligkeit in sein Gegentheil umsetzte und den Staat als einen Kriegsschauplatz sich vorstellte, auf dem jeder das Recht hat, jeden als Feind zu bekriegen und unselig zu machen. Will man auf Unkosten Anderer gedeihen, so giebt man ihnen das Recht, uns hülflos umkommen zu lassen. Unbeschränktes Strikerecht und öffentliche Armenunterstützung sind logische Widersprüche im Staatsleben. So lange Bildung Staatsvernunft bedeutet, ist Rohheit Verbrechen oder Wahnsinn!

Die Aerzte können sich nur dadurch helfen, dass sie dem Publikum wirklich zum Vortheil leben. Diese Aufgabe wird ihnen einigermassen erleichtert, weil ein jeder unbehindert betreiben kann, was er am besten versteht. Zwar fehlt es auch in dieser Beziehung nicht an befremdlichen Anachronismen, wohin z. B. die Anforderung, für Zahntechnik sich noch besonders prüfen zu lassen, gehört. Um seine erworbenen nützlichen Kenntnisse verwerthen zu dürfen, braucht der Arzt gar keine Rechts-Titel nach der Gewerbeordnung.

§ 48.

Der Einfluss der Gewerbeordnung auf die ärztliche Stellung.

Der ärztliche Beruf war bisher schon mühevoll, abgesehen von einzelnen glänzenden Ausnahmen, wenig lohnend, jedoch ehrenvoll. Die Mehrzahl der Praktiker, wenn ohne eigenes oder anderswoher angeeignetes Vermögen, musste sich mühselig durchschlagen und hinterliess ihre Angehörigen häufig in Noth und Sorgen. Der ärztliche Stand machte keine Ausnahme von der Regel, dass das Loos der Mehrzahl eine beschränkte Mittelmässigkeit ist.

Diese harte Nothwendigkeit versuchte man dadurch weniger drückend zu machen, dass man den Stand selbst zu einem bevorzugten heranflobte. Ein vielfach, besonders in Irrenhäusern mit Virtuosität, geübtes Verfahren, ein materielles Unbehagen durch allerlei Phantasmen weg zu raisonniren. Der Staat bethätigte sein Interesse an der ärztlichen Standschaft durch einen die Aerzte in ihrer Gewerbthätig-

keit privilegirenden, gesetzlichen Schutz, durch das Verbot der Medicinalpfuscherei.

Die Standesmitglieder selbst beuteten ihre grössere Vertrautheit mit den natürlichen Vorgängen im Menschen in einer Weise zu ihrer eigenen Verherrlichung aus, die, als innerlich unwahr, schliesslich einmal in ihr Gegentheil umschlagen musste. Die Aerzte verläugneten ihren Ursprung und die nothwendige Voraussetzung ihrer wahren ständischen Bedeutung. Statt Jünger der Naturwissenschaft, wollten sie Prister der Natur sein. Statt aus dem Studium, aus der Beobachtung und dem Experiment wollten sie die Regeln ihres Thuns aus einer persönlichen Inspiration, aus einem offenbarten Takt schöpfen. Statt auf den strengen und geraden Wegen des Wissens, behaupteten sie auf den labyrinthischen, nicht zu berechnenden Pfaden der Kunst einherzuschreiten. Der Glaube an solche Versicherungen findet sich nicht bei Jedem und nicht für alle Zeiten.

Der faktische, frühere Nothstand, wie der dagegen versuchte theoretische Trost sind, sagt man, durch die Gewerbeordnung von 1869 noch weiter nachtheilig verändert. Das Gesetz giebt gleichwohl sich den Anschein im Titel (§ 147. 3) den Stand zu schützen und in der Sache (§ 6. 29. 80) nichts zu ändern. Faktisch ist, dass die Aerzte aufgehört haben, der frühere politische Stand zu sein. Von Rechtswegen darf jeder Staatsbürger dasselbe treiben, wie sie. Sie kommen nur ihrer Erwerbsverhältnisse wegen in Betracht und werden dabei durch eine neue, früher unberechtigte Konkurrenz behelligt.

Für die Aerzte entsteht unter diesen Umständen die Frage, sollen sie die ihnen zugewiesene staatliche Unbedeutsamkeit willig annehmen? Sollen sie gegen jede fernere besondere, nicht rein geschäftsmässige Inanspruchnahme durch das Publikum, wie durch die Verwaltung sich verwahren? Sollen sie in Vereinen ihre Sonderinteressen berathen und verfolgen, kurz die praktischen Konsequenzen der neuen Stellung möglichst schnell und vollständig entwickeln? Oder sollen die Aerzte im Gegentheil den neusten Akt der sie betreffenden Gesetzgebung als ein ihnen geschehenes Unrecht auffassen und so weit und so schnell, als möglich rückgängig zu machen versuchen?

Aerztliche Proteste werden das grosse Publikum, wie die Faktoren der Gesetzgebung nicht zu anderen Ansichten über die Zweckmässigkeit ihrer gesetzgeberischen Thätigkeit umstimmen. Was die Aerzte beklagen, das sollten sie ja eben leiden! An unsere Fahnenflucht glaubt kein Mensch! Unsere Proteste wären jedoch nicht einmal in unserem eigenen Interesse motivirt. Es ist ein anerkennenswerther Vortheil aus den Banden verjährter Vorurtheile, wenn selbst etwas gewaltsam, gerissen zu werden. Im Bewusstsein, dass wir uns selbst

helfen müssen, liegt das wirksamste Mittel, dass uns geholfen wird. Wer seine Ehre darin findet, der kann auch heute noch als Naturpriester von Albernen sich verehren lassen.

An die Staatsverwaltung muss über kurz oder lang die Frage herantreten: ob es ihren Zwecken besser entspricht, die sachverständige ärztliche Bildung allgemein durch Privilegirung ihrer Leistungen, oder nur eine von ihr speziell verlangte durch Geldentschädigung enger an sich zu knüpfen? Ob sie Medicinal- wie Oekonomie-Kollegien behandeln will?

Anmerk. Die Gefahren ungezügelter Medicinalpfuscherei und die Wirkungslosigkeit der Schranke, die ihr vermeintlich dadurch gezogen wurde, dass den sachverständigen Aerzten unverwehrt ist, einen unwirksamen Titel zu führen, scheinen von der Staatsverwaltung anerkannt zu werden (Spener. Ztg. 14. XI. 1872. No. 394. fol. 2). Sie erklärte sich gegen die Konsequenzen der Staats-Gesetzgebung, beschränkte die Apotheker in der Abgabe von Heilmitteln an Nichtärzte, veranlasste die Gesetzgebung zu einem Widerspruch gegen ihr eben erst aufgestelltes Prinzip und liess Nicht-Apothekern das Feilhalten von Arzneien jeder Art verbieten. (Reichsgesetzbl. 1872. No. 11.)

So viel sich gegen freien Arzneihandel im öffentlichen Interesse sagen lässt, die gedachten Massregeln stiften den Aerzten keinen Nutzen. Sie wenden von ihnen die Konsequenzen der Gewerbe-Odnung nicht ab. So lange Selbstmorde durch Vermittelung ununterschriebener Rezepte vorkommen, entomologisirende Knaben Cyankalium zur Tödtung von Insekten in den Taschen führen, Medicinalpfuscher ihren Charakter nicht, wie Dienstleute an den Mützen, erkennbar zur Schau stellen, so lange wird die Medicinalpfuscherei der erforderlichen Hülfsmittel nicht entbehren, um praktisch zur Geltung zu kommen. Den Aerzten, die vom Arzneihandel keinen Vortheil haben, muss dessen Vertheilung sehr gleichgültig sein. Ihr Interesse ist, verlässlich und gewissenhaft bedient zu werden. „Daubitz“, „Königstrank“, „Bullrich“, „Malzextrakt“, „Brustsyrup“, „Hustenbrödchen“ u. s. w. nicht in infinitum variirt und zahlreicher gemacht zu sehen, liegt allerdings in ihren Wünschen. In ihren jedoch nicht allein.

Will die Staatsverwaltung im öffentlichen Interesse den Arzneiwaarenhandel unter Kontrole behalten und die Medicinalpfuscherei beschränken, so ist allerdings schwer begreiflich, warum sie widersprechende Bestimmungen in die Gewerbeordnung aufnahm. Der akademische-fortschrittliche Satz, dass alle Menschen gleich unbefiederte Zweibeine sind, ist nicht so absolut massgebend, dass die thatsächliche Wahrnehmung einer unvertilgbaren Verschiedenheit unter jenen unbefiedert umherwandelnden Zweibeinen bei der Ordnung allgemeiner Verhältnisse nicht in Betracht gezogen werden dürfte. Alle Staatsbürger mögen virtuell unter die Kategorie der Heilkünstler gehören, aktuell besteht unter einem sachverständig gebildeten Arzt und einem ungebildeten Pfuscher eine Kluft, die zu übersehen Gefahr bringt.

Sei dem wie ihm wolle, die Gewerbeordnung besteht zu Recht und muss befolgt werden. Ihre Nachtheile für den ärztlichen Stand werden

durch den Vortheil, dass sie die Aerzte in ihren Anschauungen über ihre staatliche Bedeutung aufzuklären und dem Schwanken zwischen Beamtenthum, Künstlerschaft und Gewerbe zu Gunsten des letzteren ein Ende zu machen geeignet ist, mehr als aufgewogen. Die Einordnung der ärztlichen Berufsthätigkeit in die staatliche Kategorie der Gewerbe kann für eine Ehrenkränkung so lange nicht erachtet werden, als das Erwerben überhaupt als schmachvoll nicht gilt. Die Ehre des Arztes hängt davon ab, wie er erwirbt und seinem Berufe gerecht wird. Sollte man übersehen, dass der Arzt individueller entwickelt sein, mehr gelernt und eine vielseitigere Bildung für seinen Beruf gewonnen haben muss, als viele andere Gewerbtreibende, so zeugt diese Flüchtigkeit und Kurzsichtigkeit in der Beobachtung gegen den Beobachter und nicht gegen die Bildung des Arztes. In der Beschäftigung unterscheidet der Arzt vom Pfuscher sich nicht auffallend. Eine Verwechslung beider durch ungeschulte Laien ist zu entschuldigen. Nicht die Ehre, höchstens der Ruf der Aerzte könnte bei der urtheilslosen Menge durch die Gewerbeordnung gefährdet erscheinen. Letztere beweist durch ihr Bestehen, dass schon vordem der Ruf gering genug war. Auf besondere Hochachtung ärztlicher Leistungen deutet es sicher nicht, dass man sie im öffentlichen Interesse mit dem Schwindel der Medicinalpfuscherei identifizirt. Oder sollte man auch mit der Gewerbeordnung dem Prinzipe huldigen, eine in medicinischen Dingen urtheilslose Menge durch Schaden klug zu machen, statt sie wie bisher durch zweckmässige Schutzmassregeln vor Beschädigung durch Pfuscherei zu wahren?

Die Benachtheiligung des ärztlichen Erwerbs durch Eröffnung einer früher unberechtigten Konkurrenz ist zwiefältig. Die Gewerbeordnung gestattet allen denen eine freie Geschäftsthätigkeit, die bereits früher, wenn auch meistens nur schüchtern und im Verborgenen, dem Kuriren oblagen. Sie züchtet ausserdem eine ganz neue Art von Medicinalpfuschern, die für jetzt wohl nur erst in wenigen Exemplaren existiren, indess einer raschen Vermehrung muthmasslich entgegengehen. Ich meine diejenigen Studierenden der Medicin, die am Versuche, die Prüfungen zu bestehen, aus Mangel an Fleiss oder Begabung dauernd scheitern. Sie stellen studierte, wenn auch nicht geprüfte Heilkünstler dar und schädigen durch ihre Unwissenheit das Publikum und vor allen den ärztlichen Stand, dem sie vom Publikum zugezählt werden. Die Doktorprüfung, die sich in das Volksbewusstsein und in den Volksmund eingelebt hat, ist gesetzlich heimathlos gemacht. Wer fragt nach der Staatsprüfung bei der Wahl seines Arztes? Um für geschult und praktisch gebildet zu gelten, bedarf es nur einer Corps-Mütze und eines Schlägers im Empfangszimmor. Früher gingen derartige Durchfällige nach Amerika. Jetzt bleiben sie hier und machen zunächst das Land und die kleinen Städte unsicher. Diese sind die schlimmste Sorte der Medicinalpfuscher. Läge der Staatsverwaltung daran, den Aerzten ihre sachverständige Berufsthätigkeit zu erleichtern, ohne die Gewerbegesetzgebung rückgängig zu machen, so brauchte sie, im Besitz des Anklage-Monopols, nur Anweisung zu geben, alle Gesundheits- und Vermögensbeschädigungen, die unter dem unberechtigten Vorgeben sachverständiger medicinischer Bildung und Einsicht zu Stande kommen, als Körperverletzung oder Betrug unter Anklage zu stellen. Zu einem solchen Vorgehen ist wenig Aussicht. Die Aerzte werden sich selbst schützen müssen.

Das wäre auf Grund des hochchristlichen Beispiels, das von seelsorgerischen Priestern gegeben und zweifellos sehr nachahmungswürdig ist, ganz leicht. Die Aerzte müssten sich vereinigen, die Ueberzeugung von der Gemeinsamkeit ihrer Interessen lebendig und massgebend in sich tragen und unverbrüglich daran festhalten, Personen, die vom rechten medicinischen Wege abweichen und der Medicinalpfuscherei ketzerisch schuldig geworden sind, oder sonst die berechtigten, ärztlichen Interessen, z. B. durch unbesonnene Rechtsprechung, verletzt haben, nicht anders, als nach schwerer Busse und reichlicher Lösung unter ihren sachverständigen Schutz wieder aufzunehmen. Sie gewönnen sicher kaum weniger bussfertige Anhänger, als diese Methode Andren schafft. Die Angst vor dem Tode ist noch eben so wirksam, wie die vor dem Fegefeuer. Sie wird nur noch nicht systematisch ausgebeutet. Solchen ad hoc gemachten Vereinen, die alsbald Alles und noch etwas mehr in ihren Geschäftskreis ziehen und ein Spielball selbstsüchtiger Fanatiker oder Betrüger werden, bin ich persönlich zu abhold, um im Ernst auf sie die Hoffnung einer Verbesserung der ärztlichen Lage begründen zu mögen.

Ohne Ueberzeugung von der Gemeinsamkeit ihrer Interessen und von der Nothwendigkeit, ihre kollegialische Rivalität fernerhin auf geistige Entwicklung und technische Ausbildung zu beschränken, wird die Stellung der Aerzte in der bürgerlichen Gesellschaft kaum besser werden. Vom Publikum ist nicht zu erwarten, dass es seine Rathlosigkeit in der Leitung seiner heilkünstlerischen Bedürfnisse so eingesteht, um bei der Auswahl eines ärztlichen Beistandes formelle Beschränkung und fremde Anweisung als nothwendig anzuerkennen. Einsicht ist nicht bei der Menge. Und wenn den Leiteren der Menge das richtige Verständniss ebenfalls fehlt, so ist Schaden unvermeidlich. Die oben angeführte Entscheidung Berliner Gerichte über ärztliche Honorarforderung entlastet einen oberen Gerichtsbeamten von seiner Zahlungsverbindlichkeit gegen den Arzt, und stösst zum Nachtheil der ärztlichen Praxis und des Gemeinwohls einen Grundsatz über den Haufen, dessen Befolgung bisher zu Recht bestanden hat. Die Rechtsentscheidungen bisher zur Norm dienende „Taxe für Medicinalpersonen“ macht einen Unterschied zwischen „Rezepten“ und „Besuchen“ und erkennt beide als honorarberechtigt an. Sie will erste und folgende, Nacht- und Tagesbesuche ohne Rücksicht auf geschriebene Rezepte honorirt wissen. Soll das nun plötzlich anders sein und der Arzt bei jedem Besuche ein Rezept verschreiben, nur um zu seinem Gelde zu kommen, so müssen die Arzneirechnungen sehr anschwellen. Die Aerzte müssen gegen solche unüberlegte Beschränkung der Freiheit in ihrem sachverständigen Verhalten gemeinsame Schutzmassregeln verabreden.

§ 49.

Der ärztliche Wohnsitz.

Aerzte üben der Regel nach ihre berufsmässige Thätigkeit an einem bestimmten Wohnsitz aus, wenn auch die Zahl der medicinischen Hausirer im Zunehmen begriffen ist. Für die Wahl des Wohnsitzes sind, abgesehen von persönlichen Beziehungen zu einem Orte, die ge-

botene Aussicht auf Erwerb und gegen die Gefahren der Konkurrenz massgebend. Je 1000 Einwohner geben, der allgemeinen Annahme nach, einem Arzte ausreichenden Unterhalt und hinreichende Beschäftigung. Wohlhabenheit und Dichtigkeit der Bevölkerung ändern selbstverständlich solche Verhältnisszahlen. Im Allgemeinen wirkt Alles auf ein Zusammenströmen der Aerzte in die Städte hin. Will man diess nicht, so muss man den Reiz der Städte, interessantere Praxis und bessere Bezahlung, auf das Land verlegen.

Anmerk. Die mühselige, Körper und Geist vorzeitig aufreibende Praxis in ärmeren, spärlich bevölkerten, ländlichen Gegenden wird von Aerzten gewählt, die schnell eine eigene, wenn auch kümmerliche Existenz gewinnen, oder möglichst jede Konkurrenz vermeiden wollen. Ein Arzt, der das Bewusstsein in sich trägt, für die edleren Genüsse des Lebens empfänglich zu sein und der den Kampf mit seines Gleichen nicht fürchten zu müssen glaubt, der zieht Orte zum Aufenthalt vor, wo er, wenn auch später und nach angestrengtem Mühen, doch dann um so reichlicher sein Auskommen und eine befriedigende Existenz zu finden hofft. Dieses Bewusstsein der Widerstandsfähigkeit und des medicinischen Geschicks ist unabhängig von dem Mass der erworbenen ärztlichen Bildung. Im Kampfe um die Existenz gelten Finten, List und Verschlagenheit. Die frühere Meinung, in halb gebildeten Medicinern Landärzte zu erziehen, durfte a priori als anthropologischer Wahn charakterisirt werden. Ein nicht minder grosser Irrthum wäre es, wenn man von den Afterärzten angenommen haben sollte, sie würden die ihnen frei gegebene Praxis auf dem Lande und unter einem Publikum üben, das einem tüchtigen Arzt keinen genügenden Unterhalt bietet. Auch der grösste Quacksalber kann ein armes Publikum mit befriedigendem Erfolg für sich nicht ausbeuten. Er bemüht sich seine Thätigkeit auf wohlhabendere Kreise auszudehnen. Für eine Medicinalordnung sollten allgemeine anthropologische Wahrheiten nicht ausser Acht bleiben. In Dürftigkeit und Entbehrung Aufgewachsene haben durchaus nicht weniger Trieb zum Wohlleben und Sinn für Genuss, als besser Situirte. Was ihnen abgeht, ist das Verständniss für Genüsse, die zu ihrer Würdigung einen gebildeten Geist voraus setzen. Bildung lehrt das gebotene Material besser ausnutzen, schafft oder raubt keine Organe.

§ 50.

Die Hülfsmittel zur gleichmässigeren Vertheilung der Aerzte.

Die Uebelstände, welche für das Publikum wie für die Aerzte selbst aus deren ungleichmässigen Vertheilung und ihrer Ueberzahl in den Städten, im Vergleich zu den ländlichen Distrikten, hervorgehen, lassen sich nicht dadurch beseitigen, dass man den Aerzten, zumal gegen ihren Willen, bestimmte Geschäftskreise anweist. (Nassau). Ueber diese frühere Willkühr einer Behörde, welche die Aerzte eines wesentlichen Theils ihres Selbstbestimmungsrechtes beraubte, ohne das Geringste selbst nur für ihre Ausbildung zu thuen, ist kein Wort zu verlieren.

Den Aerzten ist es nicht zu verdenken, wenn sie sich dahin wenden, wo die Ausübung ihres Berufes ihnen am behaglichsten zu werden verspricht. Publikum wie Behörden, welche die Niederlassung eines Arztes für einen bestimmten Ort wünschen, müssen sich entschliessen, einem solchen eine Stellung zu sichern, welche berechtigte Ansprüche eines tüchtigen, die Konkurrenz nicht scheuenden Arztes zu befriedigen geeignet ist. Man kann nicht verlangen, dass ein gebildeter, mit einer nicht zu unterschätzenden Betriebskraft ausgerüsteter Mensch nur für Andere, ohne eigenen Genuss und Gewinn, Tag und Nacht sich müht und Gesundheit und Leben aufs Spiel setzt. Die Aussicht nur seinen kärglichen Unterhalt zu gewinnen, mit 2—300 Thlr. Gehalt als Fabrik- oder Knappschaftsarzt fixirt, seine Tage in Arbeiterkasernen unter Typhus und Schwindsucht hinzubringen, kann Niemand verlockend nennen. Eine gründliche Aenderung steht nur von der Einrichtung von Kreishospitälern mit gut dotirten Arztstellen zu erwarten.

Anmerk. Den Bewohnern ländlicher Gegenden den Vortheil zu verschaffen, in Fällen der Noth einen verlässlichen ärztlichen Berather ohne zu grosse Umstände und Kosten zur Hand zu haben, wird ohne Errichtung von Kreishospitälern schwerlich gelingen. Die Kreisordnung hätte dazu Gelegenheit bieten können. Man hat indess versäumt, den medicinischen Interessen der ländlichen Bevölkerung eine verständnissvolle Rücksicht angedeihen zu lassen. Zum Kreishospital bedarf es keiner monumentalen Bauten. Ein nicht zu dürftig ausgerüstetes Lokalhospital gewährt allein Aerzten auf dem Lande Lust und Gelegenheit mit ihrer Wissenschaft fortzugehen und nicht vorzeitig zu veralten. Die Vortheile für die Verpflegung und Heilung solcher kreiseingesessenen Kranken, deren häusliche Verhältnisse hierzu nicht ausreichen, liegen auf der Hand. Sie gewinnen leicht eine so hohe pekuniäre Bedeutung, dass selbst vom finanziellen Standpunkte aus eine solche Einrichtung sich empfiehlt. Wie viele Kranke werden meilenweit in gut beleumundete städtische Hospitäler gebracht und theuer verpflegt?

Gegenwärtig freilich, wo gut situirte Damen es vorziehen, ihre Wochen statt daheim auf dem Lande, in der Stadt im Hôtel durchzumachen, möchte Sinn und Geld für solche ländliche Institute sparsam zu finden sein. Man müsste für jetzt bei der Berechnung der Aussichten, die für den ärztlichen Beruf in einem Bezirke sich bieten, im ärztlichen Interesse die Landbewohner lieber ganz ausser Ansatz lassen. Für ein bequemes Fortkommen ist ein Arzt auf 1000 kleinstädtische Bewohner gerechnet des Guten fast schon zu viel. Die Mehrzahl solcher Aerzte, versicherte ein verstorbener Regierungs-Medizinalrath, der es sicher zu wissen behauptete, hat bei diesem Verhältniss eine nur knappe Existenz. Wären Landärzte besoldet und im öffentlichen Interesse angestellt — über Mangel an Aufträgen würden sie sich nicht zu beklagen haben. Wer übernimmt aber eine Verpflichtung ohne über das Mass der geforderten Leistungen, wie über die resultirende Berechtigung im Klaren zu sein? Und wer kauft gern eine Hülfe, ohne zu wissen, was sie wirklich werth ist? Das so häufig unerquickliche Verhältniss städtischer „Armenärzte“, obgleich ihnen

eine gewisse Erfahrung das Urtheil über die von ihnen beanspruchte Thätigkeit erleichtert, weist darauf hin, dass durch Anstellung und Besoldung von „Landärzten“ ohne Hospital, dem Uebelstande einer zu ungleichen Vertheilung der ärztlichen Hülfe schwerlich abgeholfen werden kann.

§ 51.

Erwerb.

Der Arzt verwerthet seine Kenntnisse menschlicher Zustände, ihrer Entstehungsbedingungen, ihrer Form und Verlaufs, ihrer Wirkung und Bedeutung und seine Erfahrungen von der Aussenwelt und deren Einflüssen auf das menschliche Befinden im Interesse solcher Personen, die aus seinen Kenntnissen und Fertigkeiten für sich einen Vortheil erwarten. Der Werth jedes solchen Einzelgeschäftes bestimmt sich nach der Grösse des Vortheils, den der Nachfragende erwartet und nach dem Betrage, für welchen der Arzt sein hülfreiches Wissen anbietet. Der regulatorische Einfluss des bürgerlichen Lebens giebt den ärztlichen Erwerbsverhältnissen leicht einen typischen Charakter. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass der Arzt das Recht besitzt, seine spezifische Bildung in seinem Interesse möglichst hoch zu verwerthen. Der Arztbedürftige bestrebt sich dagegen den beanspruchten Vortheil möglichst billig zu gewinnen. Zwischen diesen Gegensätzen muss der Verkehr, nicht die Doktrin, eine Vermittelung finden. Eine Taxe für Medicinalpersonen zu erlassen hat nur Derjenige das Recht, welcher den dadurch entstehenden Ausfall auf andere Weise zu decken gewillt und im Stande ist.

Der ärztliche Erwerb stellt einen konkreten Werth dar, der aus einer Rechnung mit unbenannten Zahlen entsteht. Der Arzt lässt sich sein Wissen bezahlen, während kein Markt dessen Werth bestimmt. Der Kranke bezahlt die ärztliche Hülfe, ohne den Vortheil abschätzen zu können, den er wirklich davon hat. Dessen imaginärer Werth veranlasst die Nachfrage danach. Hier fehlt jede Theorie für Berechnung und Werthschätzung des Geforderten, wie des Gewährten. Eine allgemeine Taxe für Medicinalpersonen ist danach unberechtigt!

Der Gegensatz zwischen dem Verständniss der Aerzte und dem Nichtverständniss der Kranken erklärt wohl eine Verpflichtung des Staates, für die Unverständigen fürsorglich einzutreten. Ein gewaltthätiges Eingreifen in die ärztlichen Erwerbsverhältnisse wird dadurch nicht gerechtfertigt. Auch der Ungebildete versteht zu rechnen und seinen Vortheil wahrzunehmen. Zu einer indirekten Armenunterstützung sind die Aerzte wohl geneigt aber nicht verpflichtet.

Das Recht für sein Wissen und Können selbst den Preis zu be-

stimmen, für den es Bedürftigen zu Gebote steht, muss dem Arzte unverkümmert bleiben. Ob er es für den geforderten Preis an den Mann bringt, ob er ablassen, schachern, die Konjunkturen benutzen will u. s. w. das ist Sache des Arztes. Wer Seide nicht bezahlen kann, der muss Baumwolle wählen! Wem ganz die Mittel zu seiner Bekleidung fehlen, dem müssen sie auf dem Wege öffentlicher Unterstützung gewährt werden. Seide für den Preis von Baumwolle herzugeben wird man keinem Kaufmann zumuthen. Warum soll der Arzt eine solche Anforderung sich gefallen lassen? Gegen Uebertheuerung giebt es Schutz auch ohne Taxe.

§ 52.

Hülfsbedürftigkeit.

Typhus, Lungenschwindsucht, Lebercirrhose, Brightsche Nierenentzündung veranlassen für viele Aerzte ein vorzeitiges Absterben oder längeres Siechthum und Erwerbsunfähigkeit. Abgesehen von ausserordentlichen Unglücksfällen gewinnt der ärztliche Erwerb, wenn überhaupt, nur allmälig eine Ausdehnung, die eine bequeme Selbstständigkeit und jährliche Ueberschüsse sichert. Entbehrungen und Elend sind im ärztlichen Stande nicht selten. Man findet es der ärztlichen Kollegialität entsprechend hiergegen einzuschreiten. Die früheren sentimentalen Vorschläge, die eingehenden Honorare zu vereinigen und pro rata des individuellen Fleisses (nicht des Kopfes) zu vertheilen, sind noch unvergessen, aber nie ausgeführt. Schon Hufeland veranlasste besser gestellte Kollegen zu Beiträgen für einen Fonds zur Unterstützung nothleidender Aerzte und ihrer in Armuth hinterbliebenen Wittwen. Diese Hufeland'schen Stiftungen mögen viele Sorgen erleichtert haben. Den für sie in Anspruch genommenen Erfolg konnten sie nicht erreichen. Derselbe wächst überhaupt stätiger und rascher, als die dafür bereit zu stellenden Mittel. Mildthätige Beiträge, die nicht auf Selbsthülfe dringen, sind prinzipiell falsch. Leistungen ohne Gegenleistungen werden zur Willkühr auf der einen, zur Unehre auf der anderen Seite. Die Verwaltung der Stiftung brachte dazu vor Jahren durch politische Demonstrationen, die gegen den Sinn der Stiftung und der Beitragenden verstiessen, in der öffentlichen ärztlichen Meinung sich um den Ruf der Unabhängigkeit und unwandelbarer Hingabe an den Zweck der Stiftung. Der zufällige Vortheil dieser gut gemeinten Armensammlungen hat sich mehr und mehr gemindert. Man soll die bequeme Methode, in Fällen persönlicher Unbehaglichkeit auf fremde Hülfe sich zu verlassen, niemals zur Doktrin erheben!

Der gebildete Arzt vergisst nicht, dass er zur Gemeinschaft gehört,

Anderen viel verdankt, ihnen verpflichtet ist, dass er durch seine Collegen getragen wird und sie zu tragen hat; aber er weiss den, dem er wirklich verpflichtet ist, von solchen zu unterscheiden, die einen begründeten Anspruch auf seine Dankbarkeit und Hülfe nicht haben. Die hohe Aufgabe, seine Feinde zu lieben, wird praktisch erfüllbar erst, wenn sie allgemein wird und unberechtigte Eingriffe in fremdes Rechtsgebiet nicht mehr vorkommen. Seitdem allen Aerzten die Möglichkeit nahegelegt ist, durch eine der zahlreichen Versicherungsgesellschaften ihrer Familie von vorn herein eine grössere Hinterlassenschaft zu sichern, als ihnen das Mitleid der Kollegen an Unterstützung jemals gewährt, ist es unschicklich für eigene Versäumniss und Fahrlässigkeit Andere in Anspruch zu nehmen. Die Gleichgültigkeit mit der ein ärztlicher Pensionsverein aufgenommen wurde, den vor Jahren ein Naumburger Kollege ins Dasein gerufen hatte, stellt Sammlungen zur Unterstützung erwerbsunfähig gewordener Kollegen als selten zu entschuldigende Bettelei hin. Ich weiss nicht, ob die Verwaltung der Hufeland'schen Stiftungen sich für berechtigt hält, die gesammelten Fonds zur Begründung eines neuen, auf Grund solcher Mittel sich billiger stellenden, eine Betheiligung bequemer ermöglichenden Pensionsvereins zu verwenden? Dieser Weg erscheint als der einzig richtige für eine angemessene Unterstützung erwerbsunfähig gewordener Aerzte. Will und kann man damit eine ärztliche Wittwen- und Aussteuerkasse verbinden — desto besser! Oeffentliche Betteleien gegen berechenbare Schäden wirken entsittlichend. Dem Schöpfer kann nur der einen Almosen als Gegendank reichen, der für den Werth der von ihm verliehenen Gaben kein Maas, für den Haushalt in der Natur kein Verständniss in sich trägt. Aerzte sind keine Kinder, für die Fremde sorgen müssen.

II. Das ärztliche Hülfspersonal.

§ 53.

1) Zahnärzte. Wundärzte. Heilgehülfen Thierärzte.

Literatur: Hofmann, die künftige Stellung der Zahnheilkunde in Deutschland. Henk Ztsch 1861. 82 p. 265.

Das ärztliche Hülfspersonal erhält durch die Prüfung und Approbation keine anderen Befugnisse und Rechte, wie die Aerzte selbst. Sie können sich „geprüfte" Zahnärzte, Heilgehülfen, Thierärzte nennen. In ihrer Berufsthätigkeit sind sie allen, auf frühere Spezialbestimmungen beruhenden Beschränkungen überhoben. Diese Befreiung wirkt zugleich auf die früheren Wundaerzte zurück, die auf dem Austerbe-Etat stehen. Diese können jetzt anerkannter Massen selbst als Sachverständige

in Gemüthszustandsuntersuchungen mitwirken, obgleich sie von der Sache selbst nichts gelernt haben. Mit demselben Bewusstsein könnte ein Schneider den ärztlichen Sachverständigen-Eid schwören und dem Richter in ärztlichen Fragen für seine Entscheidungen Rath geben.

Die Bestimmung ihres Wohnortes, sowie des Preises, für den sie ihre Dienste dem Publikum gewähren wollen, ist ihnen überlassen. Vom „Brauch," dürfen sie ohne vorherige Anzeige sich wohl nicht zu weit entfernen, wenn sie einer Uebertheuerung nicht geziehen sein wollen.

§ 54.

2) Hebammen.

Den Hebammen gewährt die Approbation nicht nur einen Titel, sondern auch einen gesetzlichen Schutz gegen die Eingriffe Unbefugter in ihren Geschäftskreis. Diesen selbst hat das K. Ober-Tribunal in seiner Entscheidung vom 9. Januar 1871 näher zu bezeichnen und zu begrenzen unterlassen. Ist die übliche Praxis der Klystier- und Wickelfrauen strafbar geworden?

Hebammen werden vor den Eintritt in die Praxis polizeilich vereidigt. Für einen grossen Theil dieser Frauen hat die Gewerbeordnung, durch welche die ihre Niederlassung und Beschäftigung beschränkenden, älteren Bestimmungen beseitigt sind, praktische Bedeutung. Für andere hat die Regierung die alten Verhältnisse noch aufrecht zu erhalten versucht. Die Hebammen theilen sich zur Zeit in 2 Klassen, in Bezirks- und in frei praktisirende Hebammen. Letztere stehen mit den anderen Gliedern des Heilpersonals in gleichem Verhältniss zur Verwaltung, wie zum Publikum. Sie wählen ihren Beruf nach ihrer Bequemlichkeit, bezahlen den Unterricht auf den Hebammenlehrinstituten selbst, oder lassen sich anderweit ausbilden, wenn sie dort keine Aufnahme finden, betreiben nach der Approbation ihre Praxis, wo sie wollen und wie sie es vor den Strafgesetzen verantworten können, und verwerthen ihre Kenntnisse und Fertigkeiten nach eigenem Ermessen so hoch, wie es eben geht.

Bezirkshebammen werden durch ein Wahlattest des Kreises, in dem zunächst nach der Approbation ihren Wohnsitz zu nehmen, sie sich verpflichten, dem Hebammen-Lehrinstitut zur unentgeldlichen Ausbildung oder gegen ermässigte Kosten überwiesen. Nach der Approbation müssen sie in ihrem Wahlkreise 3 Jahr lang ihre Praxis üben und gegen ein Pauschquantum armen Kreisenden und Wöchnerinnen die nöthige geburtshülfliche Unterstützung gewähren. Unfolgsame sollen für die ihnen gewährte Kostenermässigung nachträglich aufkom-

men. Auf diese Weise wird thatsächlich nicht erreicht, was die Regierung mit dem Festhalten an früheren Einrichtungen wohl bezweckte. Armen Kreisenden kann es trotz der Bezirkshebammen an der nöthigen geburtshülflichen Unterstützung wohl fehlen. Das in Aussicht gestellte Pauschquantum für arme Kreisende ist für die biederen Ehemänner und Väter der nichtarmen so wenig lockend, dass namentlich in ärmeren katholischen Kreisen, (speziell ist mir diess von Kreisen in West-Preussen, Posen und Oberschlesien gesagt: in denen das sacrificio del' intelletto schon unfreiwillig ist), gar keine Wahlatteste ertheilt werden. Statt einer Hebamme begnügen sich die Frauen mit Gebärmuttervorfällen. Die in Aussicht genommene Anstellung von Kreishebammen mit fixem, ausreichendem Gehalt würde gedeihlicher wirken. Ob dafür allein kreiseingesessene Frauen auszubilden wären?

Bezirkshebammen sollen ausserdem an den vom Kreisphysikus zu veranstaltenden Circularprüfungen sich betheiligen und bei Gratificationen aus dem Hebammenfonds besonders berücksichtigt werden. Den Circularprüfungen ist zwar von vielen meiner Herrn Kollegen erst noch neuerdings das Wort geredet worden. Ich für meine Person habe nicht gefunden, dass diese Reminiscenz aus der französischen Verwaltung die Bildung der Hebammen fördert. Ein wissenschaftlicher Geist steckt in diesen Damen selten. Sie haben nur das Bestreben, wo möglich dem Examinator zu gefallen. Wenn sie ihm missfallen, so kann er ihnen die Gratifikation entziehen — weiser werden sie dadurch für das nächstemal schwerlich.

Der Hebammenfonds, der ursprünglich in einer Privatbesteuerung zu Gunsten der Hebammen in ärmeren Kreisen bestand, und dann aus den Abzügen von Trauungs- und Taufgebühren sich bildete, die durch die Kabinetsordre vom 16. Januar 1817 zu einer gesetzlichen Abgabe für das Königreich wurden, erhielt damit zugleich eine Anordnung über seine vorschriftsmässige Verwendung. Letztere scheint in neuerer Zeit mancherlei Abänderungen erfahren zu haben. Ein Theil des Fonds dient zur Ausstattung der Hebammen-Lehrinstitute. Auf den zur Unterstützung von ungenügend bezahlten Hebammen, im Sinne der ursprünglichen Stiftung, verwendeten Theil wird den frei praktisirenden Hebammen kaum noch ein Anspruch zuerkannt.

Eine Disciplinargewalt über Hebammen kann, trotz des ihrer Praxis vorbehaltenen Schutzes, schwerlich ferner in Anspruch genommen werden. Selbst die Bezirkshebammen sind kaum noch rücksichtlich ihrer kontraktlich übernommenen Verbindlichkeit, geschweige denn rücksichtlich ihres technischen Verfahrens vom Kreisphysikus speziell zu beaufsichtigen. Der gesetzliche Anspruch auf ihre berufsmässige Thätigkeit kann keiner Hebamme durch Beschluss einer Verwaltungsbehörde auf Zeit oder für immer fernerhin genommen werden. Der

Inhalt des Hebammenlehrbuchs hat gleichfalls seine normative Bedeutung verloren. So weit er praktisch ist, wird er immer Beachtung finden.

Hat eine Hebamme durch Vertrag einen Honorarsatz für gewisse Leistungen für sich anerkannt, so bleibt sie daran gebunden. Ausserhalb eines Vertrages hängt die Höhe der für geleistete Dienste von ihr zu beanspruchenden Entschädigung von ihrem Ermessen ab, das „dem Brauche“ sich anzuschliessen hat. Abweichungen müssen angezeigt und ausdrücklich verabredet werden.

3) Apotheker.

Literatur: W. Stass, die preussischen Apothekergesetze. 3. Aufl. Berlin 1870. — E. von Massenbach, die Visitationen der Apotheken und Droguenhandlungen. Zusammenstellung der darüber in Preussen geltenden Gesetze. Sigmaringen 1872. 4. 70 p. — Krügelstein, nach welchen Grundsätzen hat die Gesundheitspolizei bei Ertheilung der Erlaubniss zur Anlegung neuer Apotheken zu verfahren. Hnk. Ztsch. 1857. LXXIV, 1. — Brefeld, d. Apotheke, Schutz oder Freiheit. Bresl. 1863. — H. Wald, Schutz des Gemeinwohls u. nicht Willkühr der Arzneiverkäufer. gr. 8. 76. S. Berlin 1864. — Wald/Brefeld Schutz des Gemeinwohls u. nicht Willkühr d. Arzneiverkäufer. Pr. Med. Z. 1864. S. 4. — C. Hasse, Beleuchtung der Schrift d. K. G. M. R. Dr. Franz Brefeld, „die Apotheke. Schutz oder Freiheit“. gr. 8. 17 S. Coesfeld 1864. — A. Lion, über Apothekenconcession. D. Ztsch. f. Staatskd. 1865. XXIII, 164. — Weber, ob d. Apothekergewerbe frei zu geben? Vjsch. f. g. M. 1869. X. 297. — Blaschko, über Freigebung des Apotheker-Gewerbes und Aufhebung der Arzneitaxe. Vjsch. f. g. M. 1870. XIII. 157. — L. Jacobi, Apotheken-Schutz oder Apotheken-Freiheit. Berlin 1872. gr. 8. 11 S. — Albert Frickhinger, das Apothekerwesen in Bayern bei der Einführung der Gewerbefreiheit im J. 1868. Nördlingen 1868. 8. — L. Hoffmann, die Pharmacie in den vereinigten Staaten v. Nordamerika. Archiv d. Pharmac. B. 134. p. 193. 1868. — Pharmaceutical Legislation in America. Phrc. Journ. and Trsct. XI. 670. 1870. — The 28th. Geo. III. Cp. 8. 1787. — Pharmc. Journ. and Trsct. Mr. Simon on the Pharmacy Act. Aug. 27. 1870. p. 171. — An Act for regulating the Qualifications of Pharmaceutical Chemists. [30. June 1852.] Vct. Reg. 15/16 Cap. LVI. — An Act to regulate the sale of Poisons, and alter and amend the Pharmacy Act, 1852. [31. July 1868.] Victor. Reg. 31/32 Cap. LXXI. — An Act for the more effectually preserving the health of his Magesty's subjects, for erecting an apothecarys Hall in the city of Dublin, and regulating the profession of an apothecary throughout the kingdom of Ireland. 31 George III. c. 34. Phrmc. Jrn. and Trsct. XI, 854. 1869/70.

§ 55.

Derzeitige Stellung und deren Abänderung.

Der Apotheker erhält nach überstandener Prüfung durch die Approbation das Recht danach sich zu benennen und nach einem

eigenen Geschäft im deutschen Reich sich umzuthuen. Zur Eröffnung eines solchen bedarf es einer besonderen obrigkeitlichen Erlaubniss. Diese wird der Regel nach ertheilt, wenn ein approbirter Apotheker in den Besitz eines bereits früher konzessionirten Geschäftes sich setzte, oder wenn die Behörde für einen Kandidaten oder für einen Ort die Errichtung einer neuen Apotheke als ein Bedürfniss anerkennt. Ein solches Bedürfniss soll da nicht verkannt werden, wo 8--10,000 Menschen in einem Bezirke einer für sie zu berechnenden Apotheke entbehren. Die gewährte Erlaubniss zur Anlage einer neuen Apotheke pflegt einem Geschenk von 15—20 Tausend Thaler gleich geschätzt zu werden. Denn der Apotheker sieht sich gegen ungeeignete Konkurrenz geschützt und dieses gesetzliche Privilegium wird so hoch veranschlagt. Der Weg, den ein junger Apotheker einzuschlagen hat, um in eine ihm offen erscheinende Stelle einzurücken, entzieht sich für jetzt noch der Darstellung.

Die Abhängigkeit des Apothekenbetriebes von einer obrigkeitlichen Erlaubniss, auf welche dem Einzelnen ein einklagbarer Rechtsanspruch nicht zusteht, nennen Alle, die vergeblich danach trachten, eine naturwidrige Beschränkung ihrer staatsbürgerlichen Freiheit. Eine nationalökonomische Doktrin, die zur Zeit viel Anhänger zu zählen scheint, will grundsätzlich die willkührlichste, staatlich unbeschränkteste Errichtung neuer Apotheken. Sie erklärt ihr Bestehen überhaupt und die damit zusammenhängenden Beschränkungen des Arzneiwaarenhandels für ein dem Stande zur Ungebühr gewährtes, höchst verabscheuungswürdiges Privilegium.

Es gehört recht wenig Witz zu der Einsicht, dass die vom Staate Einzelnen gewährte ausschliessliche Befugniss zur Herstellung und zum Verkauf gewisser Stoffe und Handelswaaren ein Widerspruch gegen den Begriff der Freiheit auf dem Verkehrsgebiete ist. Hält man die Freiheit für absolut und formulirt sie als bedingungslose Befugniss im Handel und Wandel Anderen es gleich zu thuen, so ist die vom Staate zu Gunsten der Apotheker aufrecht erhaltene Beschränkung der Arzneibereitung und des Arzneiverkaufs ein unerträgliches Uebel. Mit dem Vorwurf, dass die Staats-Verwaltung ein die staatsbürgerliche Gleichheit so arg kompromittirendes Privilegium fortbestehen lässt, wendet man sich indessen an die falsche Adresse. In Wirklichkeit sind ja die Menschen nie gleich, noch frei. Es ist Wahnsinn, das Gegentheil zum Prinzip zu machen.

Reihte man selbst nur Menschen von gleicher Grösse nebeneinander auf, so befände der Eine sich im Schatten oder unter dem Winde des Anderen und wäre bevortheilt oder benachtheiligt durch ihn.

Und wenn sie nach der Uhr ihre Stellung gegen einander wechseln, so ändert sich Sonne und Wind verschieden.

Die Beseitigung des staatlichen Schutzes, welcher dem Apothekergewerbe bisher als Ersatz für den auf ihm lastenden staatlichen Druck gewährt worden ist, kann nicht durch Phrasen über die Verwerflichkeit von Privilegien, noch durch Hinweisung auf das trostlose Geschick derer, die Apotheker werden, oder Arzneien verkaufen möchten und nicht können, hinreichend motivirt und gerechtfertigt werden. Wer nimmt dem Krebskranken sein Leiden? Wer schafft Schwindsüchtigen neue Lungen? Wer berechtigt den Kranken zu dem Anspruch, dass Gesunde krank, oder wie er, werden sollen? Wenn das Privilegium einer wirklichen Leistung entspricht, so ist es nichts, als eine Form öffentlicher Gegenleistung und so gerechtfertigt, wie jede Zahlung einer kontrahirten Schuld.

Für die Entscheidung über das Fortbestehen der gegenwärtigen Apotheken-Einrichtung kommt es allein darauf an, ob durch die obrigkeitlichen Beschränkungen in der Ausübung des Apothekergewerbes, nicht der „Freihandel", sondern die verlässliche Beschaffung von Arzneien für Kranke und Aerzte beeinträchtigt wird? Erfüllen die dermaligen Apothekenbesitzer die überkommene Verpflichtung nicht, stellt die freie Konkurrenz im Arzneihandel den Aerzten eine verlässlichere und willigere Bedienung, den Kranken bessere Arzneien in Aussicht, so ist die jetzige staatliche Kontrole des Arzneiverkehrs und dessen Beschränkung auf die Apotheken ein zu beseitigendes Hemmniss; entgegengesetzten Falls die Bedingung eines erspriesslichen Verkehrs.

Von keinem Gegner des Apotheken-Schutzes ist, meines Wissens, auch nur behauptet worden, dass die Apotheken in ihrer gegenwärtigen Verfassung ihren Zweck nicht erfüllen. Dass sie das Publikum in unzulänglicher und verwerflicher Weise mit Heilmitteln versähen. Nur besser sollte es wohl noch sein! Zugegeben, dass dieser Wunsch nach Besserem auf wohl beobachteten und erwogenen Thatsachen beruht: selbst diese berechtigen zu kaum einer anderen allgemeinen Folgerung, als dass die Apotheker keine Engel, vielmehr, ganz so, wie ihre Freunde und Gegner, unvollkommene, dem Irrthum unterworfene und zu bessernde Menschen sind. Solche fehlerhaften Geschöpfe werden unter allen Umständen mit Arzneilieferungen sich befassen, Alle aber, welche dasselbe Geschäft übernehmen, ohne dieselbe Uebung, Bildung und Erfahrung dafür mitzubringen, durch die bisher Apotheker sich charakterisirten, müssen noch unvollkommner sein, noch gröbere Irrthümer begehen. Diese Nothwendigkeit spricht jedenfalls mehr gegen, als für eine Aenderung des bestehenden Verhältnisses.

Diesen allgemeinen Betrachtungen pflegt von Seiten der Gegner

des bestehenden Apotheken-Schutzes kein besonderer Werth beigelegt zu werden. Man liebt es, ohne bestimmte Erfahrung, auf die Möglichkeit sich zu berufen, dass eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse zu einer nahmhaften Besserung führen könnte. Höchstens bezieht man sich zum Beweise dieser Möglichkeit auf England. Doch mit Unrecht!

In England haben den registrirten Mitgliedern der pharmaceutical Society, oder den Apothekern, wie wir sie kennen, die Pharmacy Acts wirksamere und ausgedehntere Privilegien verliehen, als selbst die unseren sich ihrer zu erfreuen haben. Zwar besitzen in England Aerzte und Krankenhäuser noch das Recht zum Selbstdispensiren ihrer Arzneien, dessen Fortbestehen „the Lancet" mit Eifer vertheidigt, aber man kann mit grosser Sicherheit behaupten, dass dieses Recht den formalen Bedingungen, welche für den Verkauf von Giften und stark wirkenden Arzneien gesetzlich bestimmt sind, nach und nach erliegen muss. Die Aerzte können die nöthige Sorgfalt auf den freien Verkauf ihrer Arzneien nicht verwenden.

In England, sagt man weiter, kann jeder geprüfte Apotheker ein Geschäft eröffnen. Allein der Verein der Apotheker oder der Pharmaceutical Chemists bestimmt den Unterricht und entscheidet in selbst normirten Prüfungen über die Leistungsfähigkeit der Kandidaten. Er hat es in seiner Gewalt*) die Zahl derer zu beschränken, die zur Selbstständigkeit gelangen können. Unsere Apothekergehülfen, die ihren Anspruch auf Aenderung der bestehenden Verhältnisse auf den Umstand hauptsächlich begründen, dass nur die Hälfte der alljährlich Examinirten ein Apothekergeschäft für sich fände, sollten bedenken, dass dieser Grund auch ohne Aenderung des Koncessionswesens hinfällig werden kann. Man braucht nur, wie z. B. beim tentamen physicum, die Modalitäten des Bestehens in den Prüfungen zu Ungunsten der Kandidaten zu ändern und man bringt es leicht dahin, die geschäftsbedürftige Hälfte durchfallen und aus eigener Schuld nicht vorwärts kommen zu lassen.

Die Gegner des Apothekenschutzes haben für sich kein Beispiel anzuführen, dass die Arzneiversorgung Arzneibedürftiger da besser

---

*) Pharmacy Act, 1868, Clause 6 enthält die Bestimmung: „the examination aforesaid shall be such as is provided under the Pharmacy Act (1852) ....., or as the same may be varied from time to time by any bye-law to be made in accordance, with the Pharmacy Act amended by this Act" (1868). In Folge dieser Bestimmung ist das Prüfungsalter auf das vollendete 21. Jahr, die Lehrzeit auf 3 Jahr (von 31. Decbr. 1876 an) festgestellt. Weitere Beschränkungen werden nicht ausbleiben. Vgl. Pharmc. Journ. and Trsct. XI, 249. Novbr. 1869 May 1873. p. 907. 959. — Publ. Hlth. 1869. p. 192; 1870. p. 43.

erfolgte, wo kein Apothekerstand damit sich befasst. Dass es bei uns besser wie bisher werden würde, wenn man den Arzneiwaarenhandel frei gäbe, dafür soll der Beweis erst erbracht werden. Wo die Wahrscheinlichkeit eines glücklichen Gelingens fehlt, da ist der Versuch auf Abänderung bewährter Verhältnisse unbesonnen. Was man von den Köchen, resp. Köchinnen sagen kann, dass ohne sie die Menschheit schon zu Essen erhält, dass aber durch sie das Essen behaglicher und bekömmlicher unzweifelhaft wird, das gilt in noch weit höherem Grade von den Apothekern, deren Kunst die Kochkunst überragt. Gute, der allgemeinen medicinischen Erfahrung und den besonderen Vorschriften des Arztes entsprechende Arzneien zu erhalten, ist Lebensfrage für die Kranken. Für typische, nicht etwa für die wohlfeilsten Arzneien zu sorgen, ist Aufgabe des Staates. Die Kranken und ihre Angehörigen können diese Sorge nicht selbst übernehmen. Sie verstehen nichts davon. Ohne spezielles Studium können sie nichts davon lernen. Selbst die Aerzte können sehr geläufig über Mittel reden, aber zu einer sachverständigen Beurtheilung der von Anderen oder von ihnen selbst gelieferten Arzneiwaaren sind sie nur im Stande, wenn sie ganz besondere pharmakognostische und pharmaceutische Studien gemacht haben. In der ärztlichen Praxis und durch die Beobachtung am Krankenbette gewinnt sich diese Erkenntniss nicht. Das Eintreten eines erwarteten Erfolgs lehrt nicht, ob post, oder propter hoc. Der Hafer reift, dann ziehen die Störche! Fressen die Störche deshalb etwa grünen und keinen reifen Hafer? Das Ausbleiben eines erwarteten Erfolgs lehrt nicht, ob fehlerhafte Beschaffenheit des Mittels, des Kranken oder der ärztlichen Berechnung diess verschuldet hat. Wie viel Mittel gegen Lungenentzündung sind empfohlen. Warum sterben Kranke? Noch heut zu Tage entnehmen viele Familien ihre Gewürze, Zimmet, Vanille, Gewürznelken u. s. w. nicht vom Kaufmann, sondern aus der Apotheke. Sie erhalten dort die Waaren besser und darum verhältnissmässig billiger! Nach solchen Erfahrungen erscheint es zweifelhaft, ob aus der Beseitigung des Apotheken-Schutzes dem Publikum selbst nur ein pekuniärer Vortheil erwachsen wird.

Ob die Zahl der Apotheken nach einem anderen, als dem bisherigen Masse zu steigern sei, ist Frage der Zweckmässigkeit. Der Bequemlichkeit des Einzelnen darf der Zweck der Einrichtung nicht zum Opfer fallen. Der Grundsatz: bis dat, qui cito dat! den Herr Jacobi als massgebend anerkannt wissen will, führt mit logischer Konsequenz zur Einrichtung von Hausapotheken. Oder gäbe es eine in Meter auszudrückende Apotheken-Abstands-Norm? Auch beim Apotheker, scheint es, müssen Recht und Pflicht, Vortheil und Nachtheil sich entsprechen.

Soll der Apotheker mit seinen Arznei- und Giftverkehr unter lästige, allerlei Geldopfer mit sich bringende, staatliche Kontrole gestellt sein, so muss ihm als Gegenleistung Sicherheit für eine behagliche Existenz durch sein Geschäft gewährt werden. Die Aussicht auf sicheres und reichliches Brod von der Arbeit muss beim Apotheker die Aussicht auf die Plackerei einer speziellen staatlichen Kontrole die Wage halten. Der Geschäftskreis einer Apotheke darf nicht kleiner bemessen werden, als dass er einen Medicinal-Umsatz von etwa 6000 Thlr. dem tüchtigen, gewandten, ehrlichen Besitzer in Aussicht stellt und die Mitbeschäftigung eines approbirten Gehilfen, ebenso erheischt wie gestattet. Ein Apotheker wird am besten durch den anderen kontrolirt. Diese Kontrole darf nur nicht gegenseitig immer von gleich interessirten Personen, etwa wie bei den Revisionen durch den Regierungsmedicinalrath, geübt werden.

§ 56.

Arzneiverkehr.

Der in den Besitz eines Geschäftes gelangte Apotheker ist nach dem Landrecht (Th. II, tit 8. § 456), nach der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 und nach dem Reichsgesetz vom 25. März 1872 (R. G. Bl. 1872. S. 85) zur Zubereitung und zum Verkauf von Arzneien zum Heilzweck und von Giften im Detailhandel ausschliesslich berechtigt. Die Kategorie „Arzneimittel“ ist in dem Reichsgesetz so umfassend spezialisirt, dass der den Apothekern gewährte formale Schutz ausreicht. Zu einer Aenderung liegt kein Grund vor. Auf Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz sollen die Kreisphysiker aufmerksam sein und Staats- und Polizei-Anwalte aufmerksam machen (C. Vrfg. v. 4. Novbr. 1872.). Wirksamer möchte es sein, die Apotheker selbst, wie in England durch Beauftragung eines Rechtsanwaltes, mit der Wahrnehmung ihres Interesses zu betrauen, wenn nur das staatsanwaltliche Klagemonopol dem nicht entgegenstände. (Prosecutions under the Pharmacy Act. Phrmc. Jrn. and Trsct, XI. 156. 1869/70.)

Die zu spezifischen Heilzwecken dienenden Arzneimittel soll der Apotheker nur auf Verordnung eines approbirten Arztes, Gifte im Handverkauf nur gegen einen Giftschein verabfolgen, der die laufende Nummer, das Datum, den Namen des Empfängers und Abholenden, die Art, das Quantum und den vorbestimmten Gebrauch des Giftes enthalten soll. Zu Kurzwecken nach eigenen Ermessen für Kranke Arzneien zu verabreichen, ist den Apothekern wiederholt

untersagt. (M. Vsfg. v. 23. Septbr. 1871.) Leider sind die Fälle nicht selten, in denen Apotheker ihre Befugnisse überschreiten, durch Fahrässigkeit im Gift- oder Arzneiverkauf das Publikum beschädigen und Selbsttödtungen begünstigen, durch Versehen oder Uebelwollen die ärztlichen Kurzwecke stören und das ärztliche Ansehen beeinträchtigen.

Bei der Bereitung und Verabreichung arzneilicher Heilmittel soll der Apotheker die ärztlichen Anweisungen genau befolgen. Diese Vorschrift, deren pünktliche Befolgung unserer ganzen Apotheken-Einrichtung zur Voraussetzung dient, wird in der Praxis vielfältig verletzt. Der Grund dafür ist verschieden. Er liegt in einem nicht seltenen ärztlichen Bildungsmangel, der die Abfassung von Formeln verschuldet, welche Unmögliches herzustellen beanspruchen. Weiter geben zweideutige Massnahmen der Behörde dazu Veranlassung. Sie stellen angeblich zum Schutze des Publikums die ärztlichen Vorschriften unter die Kontrole des Apothekers. Es heisst doch nichts Andres, wenn sie letzteren die Verantwortung für einen Schaden aufbürdet, der aus einer pünktlichen Befolgung einer ärztlichen Verordnung entstanden ist. Die ursprüngliche Vorschrift (Revd. Apothk. O. Tit. III, § 2, h), die bei einer Divergenz der Ansichten den Apotheker zur Anfertigung der Vorschrift und zur Anzeige beim Physikus verpflichtete, ist mit Recht ganz in Vergessenheit gekommen.

Ferner halten sich dünkelhafte Apotheker, wie es deren wohl giebt, zu einer Kritik selbst der therapeutischen Intentionen berechtigt, die der Arzt durch seine Vorschriften verfolgt. Gewissenlose sollen sogar eine selbst böswillige Umgehung und Fälschung der ärztlichen Vorschriften sich zu Schulden kommen lassen, um durch die Erfolglosigkeit der letzteren, deren Autor beim Publikum herabzusetzen. Mir sind Beispiele hierfür mitgetheilt. Der Beweis ist schwer zu führen. Es fehlt uns eine Adulteration Bill mit den für ihre Handhabung erforderlichen technischen Organen.

Als eines wichtigen Einwandes gegen die Arzneianfertigung und den Arzneiverkauf der Apotheker wird endlich des Uebelstandes gedacht, dass durch die Aushändigung und unbefugte Veröffentlichung von technischen Vorschriften, auf welche der Arzt ein unbestreitbares Autorrecht besitzt, dessen Interessen verletzt und sein Erwerb gestört werde. Mit solchen ärztlichen Manuskripten wird vielfältig Handel getrieben, von dem der Autor nichts erhält. Die Schuld hierfür trifft einmal offenbar nicht den Apotheker, sondern das Publikum. Dann ist dieser Nachtheil für die Aerzte jedenfalls nicht gross genug, um als Behinderung in ihrem Erwerb eine besondere Massregel nöthig zu machen. Ein Arzt, dessen Rezepte von Hand zu Hand gehen, ist nicht ohne anderweitige lohnende Praxis und gewiss in der Lage, das

ihm zugefügte Unrecht zu verschmerzen, wenn auch Rademacher darüber nicht zur Ruhe kommen konnte.

Gegen das Arzneigeschäft der Apotheker lässt sich von ärztlicher Seite Manches einwenden. Begründete Klagen sind zu verfolgen und abzustellen. Die ganze Einrichtung ist aus solchen Gründen nicht zu beseitigen. Der Arzt kann nicht selbst seine Arzneien ganz allein anfertigen. Das versteht er nicht und bringt er nicht fertig. Er muss auf andre Leute sich verlassen. Unter diesen sind die Apotheker als ständige Hülfe die Gewandtesten und Verlässlichsten.

Anmerk. Es ist mit dem Arzneiverkaufs-Monopol wie mit jedem Besitz. Das Urtheil gebildeter Unpartheiischer muss ihn legalisiren und bestätigen, sonst ist er Raub, Betrug u. s. w. aber kein Besitz. Wo sind die gebildeten Unpartheiischen, die über die Rechtmässigkeit des bisherigen Apothekenschutzes entscheiden? Approbirte Apotheker ohne Vermögen, die 10—15,000 Thlr. als Geschenk erhalten, Aerzte oder Kaufleute, die selbst mit Arzneien vortheilhafte Geschäfte machen möchten, sind mindestens nicht unpartheiisch.

Am verderblichsten auf Apotheker-Stand und Geschäft, wie gesagt, wirkt die lange Unsicherheit über die künftige Gestaltung der Verhältnisse ein. Mag deshalb eine Entscheidung bald erfolgen.

§ 57.

Arzneitaxe.

Die Unkosten für angefertigte Medicinen sind vom Apotheker nach einer Taxe zu berechnen, welche von der obersten Medicinalbehörde alljährlich einer Revision unterworfen und neu veröffentlicht wird. Die Revision bezieht sich nicht nur auf die Droguenpreise, die den Handelskonjunkturen entsprechend wechseln, sondern zugleich mit einer fast studierten Geflissentlichkeit auf prinzipielle Taxverhältnisse. Bald werden die Beträge abgerundet, bald nicht; bald steht der Preis zu dieser bald zu einer anderen, bald zu gar keiner Zahl der gelieferten Stücke im Verhältniss; Nebenoperationen werden, oder werden nicht berechnet; der Einfluss der Taxquanta auf den Preis der verbrauchten Mengen wird gewechselt oder zweifelhaft gelassen u. s. w. Ob hierin der Grund liegt, dass so manche Rezepte das Vorhandensein einer officiellen Taxe nur dadurch erkennen lassen, dass man auf ihnen willkührliche Einzelposten zu einer möglichst hohen Summe zusammenaddirt sieht, kann unerörtert bleiben. Es gewinnt allerdings den Anschein, dass für einzelne Apotheker das Prinzip der Taxe selbst in Frage gestellt wird. Die Revision von Rezepttaxen wird dadurch für den Kreisphysikus ein unwillkommenes und zeitraubendes Geschäft. Selbst wenn man alljährlich eine grössere Anzahl von Rezepten nachtaxirt, bleibt man nur zu häufig im Zweifel, ob die eigene, oder die ab-

weichende Auffassung des Apothekers der heurigen Taxe entspricht. Man könnte fast auf den Gedanken kommen, dass die Taxe redigirt würde, um den Preis der Arzneien zu verdunkeln, da sie so schwer erkennen lässt, was eben Rechtens ist!

§ 58.

Apothekerpersonal.

Neben dem Apotheker oder dessen Stellvertreter besteht das Personal in den Apotheken aus Gehülfen und Lehrlingen. In einem Geschäfte soll die Zahl der Lehrlinge die der Gehülfen nicht übersteigen. Die Prinzipale klagen, dass zur Zeit Lehrlinge schwer zu haben und Gehülfen nicht leicht zu halten sind. Dieser Mangel an Hülfspersonal nöthigt zu Koncessionen, die dem Betrieb in den Apotheken nicht förderlich sind. Früher durfte man in dem Gehülfen eine Kontrole für den Prinzipal erkennen.

Die Lehrlinge sollen unter Anleitung des Prinzipals wissenschaftlich und technisch sich ausbilden, und eigentliche Apothekergeschäfte, namentlich Rezeptur, nur in so weit betreiben, als aus ihrer Unerfahrenheit dem Publikum nicht Gefahr droht. Haben sie es zu einer gewissen Geschicklichkeit und Selbstständigkeit gebracht, so können sie (nach 3 Jahren) eine Prüfung bestehen und Gehülfen werden.

Die Gehülfen sind entweder bereits fertig ausgebildet und approbirt oder sind es noch nicht und sollen noch lernen. Nur die ersteren sind durch die erhaltene Approbation berechtigt, auf eigene Verantwortlichkeit den Prinzipal in Behinderungsfällen zu vertreten und bei seiner Erkrankung, bei Reisen, oder im Todesfall für seine Minorenne die Apotheke selbsständig zu leiten. Im Uebrigen haftet der Prinzipal den Verwaltungsbehörden gegenüber für den ganzen Geschäftsgang. Der Strafrichter macht für gröbere Versehen die Urheber selbst, eventuell Gehülfen und Lehrlinge verantwortlich.

§ 59.

Aufsicht auf Apotheken.

Der Geschäftsverkehr in den Offizinen steht der Form nach zunächst unter der Aufsicht des Kreisphysikus. Ihm fällt namentlich die Kontrole der vorgeschriebenen Einrichtungen und Aenderungen zu. Besässe derselbe selbst ausnahmslos die unentbehrlichen pharmakognostischen und pharmaceutischen Kenntnisse, um sein Eingreifen für den Geschäftsverkehr in den Apotheken erspriesslich zu machen, so fehlt ihm die Macht, seine Ansicht zur Geltung zu bringen. Nur die Regierung kann die Apotheker bindende Verfügungen erlassen. Ihr Organ, der Regierungs-Medicinal-Rath geht selbst aus der Zahl der Kreisphysiker der Regel nach hervor. Er bringt in sein Amt Ansichten

mit, deren Verwirklichung er selbst bisher vergeblich anstrebte und pflegt für fremde Auffassungen wenig zugänglich zu sein. Der Kreisphysikus hat also zu befürchten, dass etwaige Anordnungen die nöthige Unterstützung höheren Ortes nicht finden und vom Apotheker als nicht gemacht angesehen werden. Dem setzt man sich nicht gern aus. Bei den regelmässigen Revisionen ist die Unterschrift des Protokolls durch den Kreisphysikus eine bedeutungslose Form.

Die regelmässig vom Regierungs-Medicinalrath unter Zuziehung eines Apothekeninhabers des Bezirks angestellten, in einem dreijährigen Turnus sich wiederholenden Spezialrevisionen jeder Apotheke eines Bezirkes sind für das Arzneigeschäft, an dem das Publikum ein fast ausschliessliches Interesse hat, so gut wie nicht gemacht. Auf ein sauer reagirendes Ammoniak- oder Aethersalz, ein bärtiges Extrakt, ein schimmliges Pflanzenpflaster kommt selten etwas an. Zur Sommerszeit gährende Säfte können im Winter nicht revidirt werden. Ueber die Probemässigkeit der Droguen kommt ein Apotheker dem anderen gegenüber schwer zu einem absprechenden Urtheile. In sehr wenigen Fällen sind sichere und in noch seltneren bequem und in kurzer Zeit festzustellende Unterlagen dazu gegeben. Wann und wie kann der Medicinalrath eine probemässige Wirksamkeit des Rhabarbers, der Sennablätter, den Morphiumgehalt des Opiums oder der Tinkturen u. s. w. u. s. w. prüfen? Die Furcht vieler Apotheker, bei Arzneiprüfungen ihr eigenes liebes Ich zu schädigen, ist höchst spasshaft. Zum Kosten einer Mischung sind sie schwer zu bringen.

Hat ein Apotheker nicht in sich die Lust und das Geschick, sein Geschäft *gut* zu führen, so kann eine aufsässige Aufsichtsbehörde ihm das Leben schwer, ja unerträglich machen. — Den Geschäftsbetrieb kann sie *nicht* besser herstellen! Wollte man doch bedenken, bevor man die Apotheker vertilgt, dass nur ein doktrinelles Menschenphantom auf absoluter Ebene frei sich bewegen kann. In der wirklichen Welt gehören Berg und Thal zu den Lebensbedingungen. Für die Gesellschaft wird nichts gewonnen, wenn unsere Mädchen und Weiber Pflaumenmuss und Opium, Salz und Arsenik, Essig und Blausäure durch einander vom Wochenmarkt in die Küchen importiren. Für ein *nichtsachverständiges* Publikum sind Präventiv-Massregeln schützender, als Strafgesetze, welche eingetretene Schäden nicht wieder gut machen, Dumme nicht belehren. Man darf spezifisches Wissen nicht mit intellektueller Begabung verwechseln. Nur letztere ist gegeben. Ersteres muss mühsam erworben werden. Ohne Wissen geht's auch! ist ein ebenso gefährlicher politischer Grundsatz, als Dumme zu strafen, raffinirter Bosheit die Wege zu ebenen eine bedenkliche Praxis darstellt.

Viertes Kapitel.

Der ärztliche Staatsdienst.*)

§ 60.

Das staatliche medicinische Bedürfniss. Staats-Aerzte.

Mit der Sorge für ein sachverständig gebildetes, beruftreues Heilpersonal hat der Staat die Aufgabe noch nicht ganz erfüllt, deren methodische Lösung herbeizuführen die Medicinal-Ordnung bestrebt ist. Der phantastischste Staatsweise, der über seine Doktrinen den Blick

*) Dem Verfahren rücksichtlich der Bildung, Bestimmung und Benutzung medicinischer Sachverständiger zu besonderen Staatszwecken fehlt es noch sehr an einer durchdachten Methode. Widersprüche in den leitenden Ansichten und Unzuträglichkeiten in den Erfolgen sind dabei unvermeidlich. Um die Bildung der Staatsärzte bekümmert die Verwaltung sich so gut wie gar nicht. Einiges geschah früher durch den Vorlesungszwang und geschieht, unter glücklichen Lokalverhältnissen, auch noch jetzt für den Unterricht in der gerichtlichen Medicin. Der Hygieine und der Seuchenlehre wird sehr gelegentlich eine unmethodische Pflege zugewendet. Dass ein System der Medicinalordnung gefunden und gelehrt werden müsse, daran hat man sogar nur erst recht wenig gedacht. Unter diesen Umständen sind so gut wie alle Staats-Aerzte Autodidakten. Die Folge ist, dass jeder Arzt, der über irgend ein allgemeines medicinisches Bedürfniss nachgedacht und irgend welche Erfahrungen gemacht hat, für hinreichend staatsärztlich durchgebildet sich erklärt und die Gesellschaft mit seinen Plänen beglückt.

Für Richtigstellung staatsärztlicher Qualität ist eine Prüfung bestimmt, deren Norm bei dem bezeichneten Zustande staatsärztlicher Bildung kaum angedeutet, viel weniger geklärt erscheint. Sie beweist herzlich wenig.

Der Unzulänglichkeit und Unzuverlässigkeit in der Entwicklung und Bestimmung der staatsärztlichen Qualität entspricht deren Verwendung. Die Stellung und Beschäftigung der Staatsärzte ist geradezu unbegreiflich. Hier sind sie Sachverständige in Dingen, die sie nicht verstehen sollen. Dort gelten sie als gebildet und dienen als einsichtslose Werkzeuge einer unberechenbaren Macht, die man Polizei oder Verwaltung nennt.

Die Medicinalordnung hat es der Kirche und Staatswirthschaft gegenüber noch nicht zur Entwicklung ihrer staatlichen Individualität gebracht. Man schätzt ihre Bedeutung zu sehr nach ungeklärten Analogien. Man hält das „Wohlbefinden“ für selbstverständlich, während es das geeignetste Objekt unseres Prüfens, Lernens und Wissens ist. So unterschätzt man seine rationelle Bedeutung und vernachlässigt es im Vergleich zum Seelenheil und zum Vermögen. Das Medicinalwesen müsste die Musteranstalt im Staate sein für die Pflege der anderen staatlichen Lebenselemente, des Nationalvermögens und der Seligkeit. Es ist in Wirklichkeit „die Verstossene“. Es muss bald der einen, bald der anderen Schablone sich einfügen. Das Interesse der Staatsärzte geht im Staate nicht in einen feindlichen, egoistischen Begriff auf, wie z. B. das der Priester in dem der Kirche. Staatsärzte können für sich keine Knabenschulen und Staatsarzt-Seminare halten. Sie müssen die Einrichtung geeigneter

gegen die Wirklichkeit abzuschliessen noch so bestrebt ist, hat Augenblicke, in denen ihm die Richtigkeit seiner Theorie vom Leben, die auf Spiritualismus und Gold ausschliesslich Bedacht nimmt, selbst zweifelhaft wird. Er erweitert zuweilen sein Selbstbewusstsein zu der Erkenntniss, dass menschliches Wohlbefinden noch mehr umfasst, als Planen, Ausführen und Erinnern autokratischer Akte. In solchen schwachen Stunden gesteht auch er der Medicin noch einen anderen Beruf für die öffentliche Wohlfahrt zu, als die Ausübung der spezifisch heilkünstlerischen Thätigkeit.

Alle natürlichen Vorgänge im Menschen, wie in den störend oder förderend auf ihn einwirkenden Lebensbedingungen, denen die öffentliche Meinung eine systematische Bedeutung beilegt; alle Massnahmen zur Sicherung und Förderung des öffentlichen Gesundheitszustandes oder Körperheils bedürfen zu ihrer Feststellung, Einrichtung und Ausführung einer sachverständigen, ärztlichen Mitwirkung. Um sich eine solche zu sichern, hat die Staatsregierung einzelne Aerzte, welche sie dafür besonders geeignet erachtet, in die Verwaltung selbst aufgenommen, ihnen eine mehr weniger ausgesprochene Beamtenstellung ertheilt und ihnen einen besonderen Geschäftskreis zugewiesen. Dem öffentlichen Wohl ist damit nicht genügt.

Die ärztlichen Beamten verdanken ihre Stellung lediglich ihrer medicinischen und naturwissenschaftlichen Vorbildung. Ihr Einfluss kann sich naturgemäss nur auf Klarlegung natürlicher Eigenschaften und Potenzen und auf Feststellung und Anordnung der in Bezug auf diese für das öffentliche Wohlbefinden erforderlichen Einrichtungen erstrecken. Der den Staatsärzten durch die Natur ihrer Bildung und Beschäftigung zugewiesene Einfluss kommt ihnen dann aber zu allen Zeiten und nicht gelegentlich auf besonderes Erfordern zu. Die Praxis hat sich, wenigstens bei uns, diesen natürlichen Verhältnissen geradezu entgegengesetzt ausgebildet. In der Rechtspflege, die dem Arzte eine Kenntnissnahme von der juristischen Systematik prinzipiell untersagt, gilt das ärztliche Urtheil über natürliche Verhältnisse dennoch als massgebend auch für deren rechtliche Bedeutung. Dieser Einfluss wird ihm nur dann versagt, wenn dem Richter die Natur nach ärztlicher Deutung nicht passt. Dann legt er sich selbst eine bessere naturwissenschaftliche oder medicinische Bildung bei. Denn er braucht die ärztliche Untersuchung als berechtigt nicht

staatsärztlicher Bildungs- und Wirkungs-Institute vom Staate selbst als eine in dessen eigenem Interesse zu treffende Massregel fordern. Für jetzt weiss man freilich kaum, wie sie einzurichten wären, wann sie einzugreifen hätten. Der Nationalökonomie gegenüber gebietet die Medicinalordnung nicht über Grundbesitz und Kapital. Sonst könnte sie sich allein helfen.

anzuerkennen. Es ist ihm nur bequem, sie meistens ohne Prüfung anzunehmen. Weiter hat es keinen Zweck. In der Gesundheitspflege ist dem Arzte jeder regelmässige Einfluss auf die Herstellung gesundheitsgemässer, öffentlicher Verhältnisse abgeschnitten. Die Verwaltung bedient sich der sachverständigen, ärztlichen Mitwirkung nur dann, wenn ihre eigene Unzulänglichkeit zur Beurtheilung medicinischer Verhältnisse durch die Umstände ganz ausser Zweifel gestellt ist. Der Verwaltung ist der Arzt unbequem!

Eine so unnatürliche Verwerthung ärztlicher Wissenschaft im Staatsdienst ist zugleich unerspriesslich. Daraus entsteht ein dunkler Drang nach Aenderung und ein Haschen nach fremden Mustern. In der Gesundheitspflege Englands namentlich ist den Aerzten der ihnen naturgemäss zukommende Einfluss gesetzlich besser gesichert. Man zieht hieraus den Schluss, dass die Medicinalverhältnisse Englands, besonders in Bezug auf den öffentlichen Gesundheitsdienst überhaupt so erbaulich wären, um allgemeine Nachahmung zu verdienen. Dieses Urtheil fällt so oft mit einer Unkenntniss der massgebenden Bestimmungen zusammen, dass deren Mittheilung wohl ein allgemeineres Interesse hat.

Gesundheitsdienst in England.

§ 61.

Die öffentliche Gesundheitspflege Englands.

Literatur: W. G. Lumley LL. M. and Edmund Lumley. The New Sanitary Laws: namely the Public Health Acts 1848 and 1858 and the Local Government Act, 1858. with introduction, notes and index. 2[d] edit. Lond. 1871. 8. XXVII u. 540 pp. — An Act to encourage the Establishment of Public Bath und Wash-houses 26. VIII. 1846. Amended 2. VII. 1847. — An Act for consolidating in one Act certain Provisions usually contained in Acts for paving, draining, cleansing, lightning and improving Towns. 21. VI. 1847. — An Act for consolidating in one Act certain Provisions usually contained in Acts for constructing or regulating Markets and Fairs. 23. IV 1847. — An Act for consolidating in one Act . . . . for regulating the Police of Towns 22. VII. 1847. (Model Acts.) — The Nuisances Removal and Diseases Prevention Act, 1848; amended by the Nuisances . . . . Amendement Act 1849; amended by an Act for the better Prevention of Diseases 14. VIII. 1855. 18/19 Victor. Cp. 116 („Whenever any part of England appears to be threatened with, or is affected by any formidable epidemic, endemic or contagious disease Her Majesty's most honourable privy council may direct that the provisions herein contained be put in force for six calendar months.") — Amended by an Act to amend the Acts of the Removal . . . 8. VIII. 1860 23/24 Victr. Cp. 77. — An Act for facilitating the more useful Application of Sewage in Great Britain and Ireland. 29. VI 1865; amended by An Act

29/30 Victr. Cp. 90. 7. VIII 1866. (Sanitary Act, 1866); amended by Sanitary Act 1870 (33/34 Victr. Cp. 53. 9. VIII 1870). — An Act to facilitate the borrowing money in certain Cases for the purpose of the „Sanitary Act, 1866; and for other purposes. 11. VIII 1869. 32/33 Victr. Cap. 100. — An Act for promoting the Public Health, 31. VIII 1848. 11/12 Victr. Cp. 63. Amended 1858. 21/22 Vctr. Cp. 97. — An Act to amend The Law relating to Public Health. 10. VIII 1872. An Act for constituting a Local Government Board, and vasting therein certain functions of the Secretary of State and Privy Council concerning the Public Health and Local Government, together with the power and duties of the Poor Law Board. 14. VIII 1871. 34/34 Victor. Cp. 70. — Annual Report of the Local Government Board. II. 1872/3. p. XXXIX sqq.

Das öffentliche Interesse für sanitätspolizeiliche Einrichtungen ist in England später erwacht, als in Deutschland, Frankreich oder gar Italien. Die englische richterliche Entscheidung gegen eine Besserung der öffentlichen Wege, „dass der Reisende Stiefeln anziehen und die Hosen aufstreifen solle, wenn die Wege grundlos sein", ist nicht sehr alten Datums. Vergeblich sucht man unter Engländern nach einem Fortunato Fidele, nach einem Peter Frank.

Als durch die rasche Entwicklung des Landes und das Emporblühen grosser Städte die Unbequemlichkeiten, welche mit dem Zusammengedrängtleben der Menschen zusammenhängen, auf Abhülfe sinnen liessen, da machte jeder Versuch diesem Drängen nachzugeben, zufolge der englischen Verfassung, viel von sich reden. Jede Stadt, die besseres Pflaster, neue Gasbeleuchtung, einen Kanal oder eine Wasch- und Badeanstalt haben wollte, bedurfte dazu einer gesetzlichen Erlaubniss, deren Ertheilung eine Parlamentsverhandlung veranlasste. Je mehr sich das Verlangen nach Verbesserung städtischer oder ländlicher Einrichtungen steigerte, desto mehr Zeit kostete dessen Befriedigung den Faktoren der englischen Landesverwaltung. Zur Erleichterung des Geschäfts liess deshalb Sir Robert Peel in den Jahren 1845—1847 eine Zusammenstellung der bei der Genehmigung solcher Gesuche üblichen Bedingungen anfertigen, die als Schemata oder s. g. Model-Acts gesetzliche Geltung erhielten. Sofern ein Ort nicht auf Absonderlichkeiten verfällt, finden seine im Interesse der Gesundheitspflege geltend gemachten Bedürfnisse seitdem eine sehr erleichterte Befriedigung.

Durch solche Vorgänge musste das wissenschaftliche Interesse für Verbesserung der Gesundheitspflege in England schnell Verbreitung finden. Dazu kam das wiederholte Auftreten der Cholera, welche den Wunsch nach Abwehr und Schutz stets lebhaft erhielt. Der Sinn für Statistik gewann eine stets wachsende Verbreitung und fand immer mannichfachere Befriedigung. Die Sterblichkeitsverhältnisse der grösse-

ren Städte, namentlich London's erschienen sehr ungünstig und verlangten dringend Verbesserung. Ging es dabei auch ähnlich zu, wie augenblicklich in Berlin, oder weiland hier in Halle, wo v. Bärensprung die im Entbindungsinstitut unehelich niedergekommenen Auswärtigen, für einheimisch unehelich Geschwängerte ansah, so war doch das Gespenst gefunden, das die Menge schreckte und die öffentliche Meinung zu Gunsten von Abwehrmitteln stimmte. Unter solchen Eindrücken entstand The Public Health Act, 1848. Es wurde die Einrichtung einer Reichs-Gesundheitsrathes (the General Board of Health) angeordnet und die gesundheitsgemässe Einrichtung des öffentlichen Lebens unter Kontrole gestellt. Der Reichs-Gesundheitsrath sollte zunächst die Mittel zur Abwehr der Cholera und der ansteckenden Krankheiten dem Ministerium in Vorschlag bringen. Zu dem Ende wurde ihm ein ärztliches Mitglied (Dr. Southwood Smith 11/12 Victr. Cp. 123. Dr. John Simon 18/19 Victor Cp. 115) mit gesetzlichen Befugnissen beigegeben. Der Reichsgesundheitsrath war ermächtigt, die Genehmigung zu sanitätspolizeilichen Einrichtungen auf Ansuchen einer Gemeinde zu ertheilen, um den Erlass eines Spezialgesetzes zu vermeiden. Er hatte endlich entsprechende Einrichtungen zu veranlassen resp. executorisch zu erzwingen, wenn in einem Distrikt, einer Stadt die Sterblichkeit während 7 Jahre hindurch das für England angenommene Mittel v. 23 p/m. überschritt.

Die Gewalt, welche dem general board of health verliehen war, wurde in ihrer Anwendung vielfach drückend empfunden. Es fehlte ihm noch an der wissenschaftlichen Vorbildung und an einem sicher leitenden Gedanken. Trotz des anerkannten Eifers und des nicht zu bezweifelnden Geschickes seiner Mitglieder, insbesondere auch seiner Aerzte, die ja zum Theil noch heute als die ersten Auktoritäten in ihrem Fache gelten, gelang es dieser Behörde nicht, ihre Existenz über die von vornherein dafür bestimmte Zeit von 5 Jahren fortzuführen. Sollte das Kukuks-Ei eines Reichs-Gesundheitsrathes auch in unser Nest gelegt werden, so muss man auch ihm zunächst eine recht beschränkt vorbestimmte Lebensdauer wünschen. Freilich ist man fortgeschritten weise, so bedarf man einer Belehrung durch die Erfahrung nicht mehr.

Nachdem man im Jahre 1854 (17/18 Vict. Cp. 95) durch eine veränderte Zusammensetzung des general board of health den fühlbar gewordenen Uebelständen Abhilfe zu verschaffen vergebens versucht hatte, hörte er mit dem 1. September 1858 zu existiren auf. So weit sie die gesetzlichen Bestimmungen über allgemeine Krankheiten betrafen, gingen seine Befugnisse auf „the privy Council“ über, mit dem Dr. J. Simon in amtliche Verbindung trat. Die erforderlichen sanitätspoli-

zeilichen Neugestaltungen hatte der Minister des Innern (Secretary of State) zu überwachen. Das Verfahren zur Genehmigung eingehender eigener Anträge von einer Gemeindeverwaltung auf öffentliche Verbesserungen wurde durch the Local Government Act, 1858 geregelt.

Der Zustand der Medicinalverwaltung in Rücksicht auf öffentliche Gesundheitspflege in England blieb dennoch sehr unbefriedigend. Wenn auch Lumley durch sein freudiges Erstaunen über die geringe Anzahl von Prozessen, die aus sanitätspolizeilichen Einrichtungen entstanden sein, den Beweis liefert, dass man sich faktisch in die gegebenen Verhältnisse fügte, so bestätigt auch er doch J. Simons Klage über „the chaotic state of English Law in relation to sanitary government." (Publ. Hlth. Reprt. 1869. p. 12.) Am 24. Novbr. 1868 und zum anderenmale am 20. April 1869 wurde vom Parlament eine Kommission ernannt, die unter Vorsiz der Sir C. Adderley den Gegenstand untersuchte und an das Parlament berichtete. In Folge dieses Berichtes entstanden Local Government Board Act, 1871 und zum 3. mal amendirt Public Health Act, 1872. Sie haben der englischen öffentlichen Gesundheitspflege ihre augenblickliche Gestalt gegeben, die sich durch folgende Hauptzüge charakterisirt.

An der Spitze der Verwaltung steht the Local Government Board, der aus einem von der Königin auf Zeit ernannten Präsidenten („to hold office during the pleasure of her Majesty") den Präsidenten des Geheimen-Rathes, den Staats-Ministern, dem Lord Siegelbewahrer und dem Kanzler der Schatzkammer als ordentlichen Mitgliedern besteht und dem das Recht beiwohnt, Sekretaire und andere Beamte, unter ihnen einen ärztlichen Beirath (John Simon) zu berufen. Sie erhalten mit der Genehmigung ihres Gehaltes durch das Parlament ihre definitive Anstellung.

Der Local Government Board ist die oberste Aufsichtsbehörde nicht blos über die eigentliche Gesundheitspflege, einschliesslich der Vaccination, sondern auch über die officiellen Geburts-, Todes- und Heirathsverzeichnisse, über Einrichtung von Bibliotheken, Museen, Schulen, Parks, Arbeiterwohnungen und Armenpflege. Ihm sind die bezüglichen Obliegenheiten des Geheimen-Raths der Königin, des Ministers des Innern und der Central-Armenbehörde übertragen. Er ertheilt keine Instruktionen, sondern überwacht die ländlichen und städtischen Gesundheitsämter, hat die Anstellung der Gesundheitsbeamten (medical officer of health and inspector of nuisance) zu bestätigen, entsendet Inspektoren zur besseren Untersuchung zweifelhafter Zustände, erzwingt nöthigenfalls die Befolgung der Sanitätsgesetze durch die gegen Unfolgsamkeit festgesetzten Geldstrafen und unterstützt die in ihrem Rechte Bedrohten gegen die Eigenmächtigkeit der

Lokalbehörden. Ueber die einzelnen Akte seiner Thätigkeit erstattet er alljährlich einen Bericht, der hinterher durch Druck veröffentlicht wird und zu Jedermann's Information in den Buchhandel kommt.

England, mit Ausnahme London's, ist in städtische und ländliche Gesundheitspflege-Bezirke (Urban and rural Sanitary districts) getheilt. Die medicinalpolizeiliche Verwaltung ruht in den Händen verschieden organisirter Behörden, je nach der Beschaffenheit der Distrikte und ihrer früheren gesetzlichen Verwaltung. Man hat überall an das Bestehende anzuknüpfen versucht. Bald bilden the Major, Aldermen and Burgesses, bald besonders gewählte Improvement Commissioners als Local Board in städtischen Bezirken die Spitze. Auf dem Lande sind den Guardians of the Poor Law erweiterte Befugnisse übertragen. Solche „Sanitary authority" tritt von dem Augenblick, wo sie zu ihrer ersten Sitzung gesetzlich sich vereinigt hat, in die Rechte und Pflichten, Besitzthümer und Verbindlichkeiten der früheren, zu ähnlichen Zwecken berufen gewesenen Lokalbehörden ein. Die Sanitary authority ist verpflichtet einen oder mehrere praktische Aerzte (legally qualified medical practitioner) als öffentlichen Gesundheitsbeamten (medical officer of health) zu ernennen und zu bezahlen. Die Ernennung geschieht auf 5 Jahr. Nach Ablauf seiner Funktion kann derselbe Arzt wieder ernannt werden. Derselbe fungirt zugleich als „inspector of nuisances," oder statt seiner ein anderer geeigneter Mann, nur kein Mitglied der Polizeibehörde (2. Report of the Local Government Board 1872/3 p. XLVIII). Diesen liegt ob, auf die Verbesserung resp. Beseitigung gesundheitswidriger Einrichtungen im Bezirke oder in öffentlichen Häusern, Fabriken, Schulen, Wasch- und Badehäusern auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege hinzuwirken. Er hat eine bestimmte Anzahl von Stimmen im Bezirke für seine Ansicht zu gewinnen, um deren Durchführung zu sichern. Mit der Zustimmung der Local Gov. Board oder John Simon's kann er selbst gegen den bornirten Egoismus seiner Bezirksbehörde (Sanitary authority) seine aufgeklärtere Ansicht durchsetzen.

§ 62.

Das englische und heimische System der Medicinal-Ordnung.

Die neueste englische Medicinal-Ordnung mit Rücksicht auf öffentliche Gesundheitspflege unterscheidet sich von der heimischen hauptsächlich in zwei Punkten. Sie ist unter dem Einfluss eines verhältnissmässig schwerfälligen Staatsmechanismus entstanden und zeigt einen auffallenden Mangel an Gleichmässigkeit und systematischer Vollendung. Sie lässt aber den Einzel-Verhältnissen eine viel sorgfältigere und andauerende Rücksicht angedeihen und sichert speziell denjenigen Per-

sonen, welche das meiste Verständniss für solche Angelegenheiten haben, den ihnen gebührenden Antheil an der Verwaltung. In England giebt es keine Sanitätsbeamten-Hierarchie, kein Centralorgan welches eine ganze Beamtenwelt als willenlose Glieder nach seinem Ermessen lenkt und bewegt, noch Sanitätsbeamte, die sich mit Allem, nur nicht mit der Verbesserung medicinalpolizeilicher Einrichtungen zu befassen haben.

In England muss ein sanitätspolizeilicher Uebelstand eine gesetzlich normirte Bedeutung gewonnen haben, um die erforderlichen Schritte zu seiner Beseitigung zu veranlassen. Zunächst haben die von diesem Uebelstand unmittelbar Betroffenen sich um Abhülfe zu mühen. Diese selbst kann nur auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Wege erstrebt und bewirkt werden. Ist dieser Weg einmal bezeichnet, so steht es so ziemlich einem Jeden frei, in ähnlicher Lage ihn für sich zu betreten. Ja es ist Alles geschehen, dass solche Uebelstände überall aufgesucht und entfernt werden, weil Sachverständige an Ort und Stelle damit betraut sind. Die Anregung zu jeder sanitätspolizeilichen Massregel geht zunächst, um so zu sagen, von der Peripherie aus. Ein lokales Uebel muss empfunden, seiner Bedeutung nach erkannt, auf die dagegen zu verwendenden Mittel geprüft sein, bevor das Centralorgan der Staatsverwaltung von ihm Notiz nimmt und die Verwendung der bereits erörterten Mittel gestattet und regelt. Indem man auf diesem Wege vom Einzelnen zum Allgemeinen vorschreitet, veralten die zuerst aufgestellten, den Verhältnissen des besonderen Falls angepassten Regeln oft schnell und müssen durch immer neue und allgemeiner anwendbare ersetzt werden. Bei neuen, in das angenommene System nicht passenden Bedrängnissen bleibt man verhältnissmässig lange ohne höheren Befehl, während der Einzelne sich nach Kräften selbst schützen kann. Es ist dafür gesorgt, dass Männer zur Hand sind, die vermöge ihrer Bildung und Stellung für alle Fälle Rath finden und Vorkehrungen treffen können.

Bei uns ist es fast umgekehrt. Schon das persönlichste Missbehagen, ein übel empfundener Gedanke, eine Gespensterfurcht reichen unter Umständen und in den Augen eines willigen Theils des Verwaltungsorganismus aus, um zu einer bald ungeregelten und zweckwidrigen, bald angemessenen und gesetzlichen Machtentfaltung*) zu

*) Es ist vorgekommen, dass eine lang bestehende, unschöne Einrichtung im s. g. allgemeinen hygieinischen Interesse ohne Entschädigung gewaltsam beseitigt wurde, obgleich für deren Nachtheil kein anderes Beispiel beizubringen war, als die Ungezogenheit eines Pferdes, das aus sittlicher Entrüstung über diese Einrichtung seinen Reiter abwarf. Der Ablauf der entsetzlich stinkenden Fabrikwässer einer Stärkefabrik in den Strassen-Rinnstein in nächster

führen. Die gesundheitswidrige Natur des Zustandes, zu dessen Beseitigung die Polizei ihre Mittel in Bewegung setzt, unterliegt keiner sachverständigen Prüfung. Sie wird durch Annahme Nichtsachverständiger erklärt und entschieden, die hier begründet ist, dort als Wahn sich erweist. Statt des erfahrungsmässigen Nachweises einer gesundheitsschädlichen Potenz wird Aberglaube zum häufigen Motiv medicinalpolizeilicher Einrichtungen. Der hierbei hervortretende deutsche Staatsorganismus ist so geartet, dass ein Handeln auf unerwiesene Voraussetzungen ihm als typische Energie aufgedrückt scheint. Wo immer die Veranlassung zur Thätigkeit gegeben wird, da erfolgt sie rasch, rücksichtslos, energisch, oft planlos. Das Gesetz ihres Wirkens ist selten die Erfahrung über zweckmässige Verwendung erprobter Mittel, häufig individuelle Inspiration aus der Konsequenz einer Mode-Doktrin. Allgemeine Normen werden schnell zur systematischen Vollendung gebracht und, des Prinzips wegen, allem Widerspruch des Lebens zum Trotz aufrecht erhalten. In der englischen Staats-Gesundheitspflege erscheint die Rücksichtslosigkeit gegen Alles, was nicht das Recht nachgewiesen hat, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, in der unsrigen die Sorge für die Macht des Systems das leitende Prinzip zu sein. Als die Cholera mit ihren Schrecken im Jahre 1830 die russische Grenze überschritten hatte und nach Westen vorgedrungen war, trat bei uns die medicinische Centralbehörde, obgleich deren damaliger Träger vor der Cholera bekanntlich seinen Rückzug genommen hatte, schon im Jahre 1835 mit dem detaillirtesten Gesetz über das Verfahren nicht nur bei der Cholera, sondern bei allen ansteckenden und epidemischen Krankheiten hervor. Dasselbe besteht, trotz seiner Unausführbarkeit im Einzelnen, fast 40 Jahr hindurch allen Kundigen nicht zur Freude, unverändert zu Recht. In England traf erst 13 Jahr später Public Health Act einige Vorkehrungen gegen formidable öffentliche Krankheiten. Trotz ihrer Zweckmässigkeit im Einzelnen, haben sie schon zum dritten Male eine Abänderung erfahren,

Welches dieser beiden Prinzipe das bessere sei, lässt aus den Erfolgen allein sich nicht bestimmen. Wenn man die englischen sanitätspolizeilichen Einrichtungen lobt, so ist nicht zu vergessen, dass sie nicht durch, sondern trotz des Prinzips entstanden sind. Sie haben sich aus den mit der relativen Uebervölkerung in das Riesige

Nähe einer öffentlichen Schule, die dadurch an Lüftung der Zimmer notorisch verhindert wurde, blieb als zu Recht bestehend lange Zeit hindurch aufrecht erhalten. Wie man die psychischen Emotionen eines Reitpferdes verstehen, die somatischen Bedürfnisse der Schulkinder nicht verstehen kann, ist mir immer noch unverständlich.

angewachsenen lokalen Bedürfnissen und aus der eminenten Leistungsfähigkeit der bürgerlichen Gesellschaft entwickelt. In England ist keineswegs alles so, wie es, vom hygieinischen Standpunkte betrachtet, sein sollte. Das geht aus zahlreichen Berichten der von John Simon ausgesandten ärztlichen Inspektoren zur Genüge hervor. Nicht minder vergreift man auch dort sich wohl systematisch z. B. in der Centralisation der Armenpflege.

Sind umgekehrt wir in Deutschland in unseren medicinalpolizeilichen Einrichtungen in vielen Stücken ungebührlich zurückgeblieben, so ist daraus ein Mangel an sachverständiger Bildung oder Neigung bei den Aerzten sicher nicht allein zu folgern.

§ 63.
Beruf und Stellung der Staats-Aerzte.

Die Medicinalordnung bedarf zu ihrer Einführung in das bürgerliche Leben der Mitwirkung gebildeter und erfahrener Aerzte. Die Richtigkeit und Schlussfähigkeit dieses Satzes wird wohl von Niemand in Zweifel gezogen. Medicinalpolizeiliche Einrichtungen herzustellen ist indess keine ausschliesslich ärztliche Funktion. Bei ihnen konkurriren noch andre Organe der Staatsverwaltung. Worin also besteht der Beruf des Staatsarztes? Die Frage lässt sich zur Zeit, wie ich glaube, noch gar nicht befriedigend beantworten. Es muss genügen, auf einzelne Verhältnisse hinzuweisen, die für eine Entscheidung darüber nicht ausser Acht bleiben dürfen.

In England wird bei der Herstellung sanitätspolizeilicher Einrichtungen der ärztliche Einfluss hauptsächlich durch gesetzliche Normen beschränkt, die ein für allemal festgestellt sind. Innerhalb dieser kann der Arzt seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung und Gewohnheit treu bleiben und Alles untersuchen und weiter verfolgen, was der Beachtung werth erscheint. Bei uns wird der Arzt als ein unvermeidliches Uebel betrachtet, das man so viel als möglich sich vom Leibe hält! Der ärztlichen Einwirkung auf sanitätspolizeiliche, ja selbst auf strafrechtliche Entscheidungen fehlt ein geregelter, auf die Natur der Sache gestützter Weg. Daraus entstehen ungeregelte Bestrebungen auf ausserordentlichem Wege Einfluss zu gewinnen. Wir wollen es den Engländern gleich thuen, ohne deren Beschränkung uns aufzuerlegen. Wie dem auch sei, der Staatsarzt kann nur da seinen Beruf erfüllen, wo es ihm ermöglicht ist *unter eigener Verantwortung bei gegebenen Bedingungen* seiner Ueberzeugung einen praktischen Ausdruck zu sichern. Lokale Bedürfnisse können aus der Ferne kaum richtig aufgefasst und behandelt werden. Im öffentlichen Interesse muss man der Einwirkung *lokaler* medici-

nischer Gesundheitswächter so weit Raum und Recht gewähren, als ihre unmittelbare Beobachtung reicht. Im Interesse einer raschen und doch gleichmässigen Entwicklung liegt es, das Beobachtungsgebiet nicht zu klein zu bemessen.

Man scheint bei uns an massgebender Stelle die Zweckmässigkeit der bestehenden Einrichtung nachgerade in Zweifel zu ziehen. Durch Circular-Verfügung vom 28. August 1868 wurde zur Einsendung motivirter Vorschläge für Umgestaltung der Medicinalbehörden aufgefordert. Weiteres ist nicht bekannt geworden. Die Kreis-Ordnung ist ohne jede Rücksicht auf das sanitätspolizeiliche Bedürfniss abgefasst. Wird man dereinst auch bei uns mit der Doktrin vom „beschränkten Arzt-Verstande“ wirklich brechen und für die Gesundheitspflege medicinische Behörden mit entsprechender Macht gesetzlich begründen, so wird auch die Frage zu entscheiden sein, ob man die Amts-Aerzte, wie in England, von den Lokalbehörden erwählen und auf Zeit anstellen lassen, oder ob man das bisher gebräuchliche Verfahren beibehalten will?

Für die Wahl eines Staatsarztes durch den Kreis-Ausschuss, auf Zeit, mit der Aussicht auf Wiederwahl, lässt sich die bessere persönliche Bekanntschaft und der Umstand als Vorzug anführen, dass der einmal Erwählte seine ganzen Kräfte dafür einsetzen wird, um durch Tüchtigkeit in seinem Amte seinen Anspruch auf Wiederwahl zu begründen. Dagegen spricht, dass der Wahlkörper selbst nicht sachverständig ist, Bildung und Tüchtigkeit der Amtsführung verlässlich nicht beurtheilen kann. So liegt die Gefahr nahe, dass bei Wahl wie Wiederwahl andere, als sachgemässe Erwägungen den Ausschlag geben. Fanatisch wird der Mensch am leichtesten in Dingen, die er nicht versteht. Einsicht giebt Ruhe. Bei einem so vielköpfigen Ungeheuer wie ein gemischter Wahlkörper ist, siegt List und Gewalt nur zu häufig über Recht und Einsicht. Rücksichtlich ihres Charakters und ihrer intellektuellen Befähigung findet ein prinzipieller Unterschied zwischen den Mitgliedern einer Central- und einer Lokalbehörde resp. Wahlkörpers nicht statt. Erstere hat die wohlbegründete Vermuthung für sich, den persönlichen Einflüssen ferner gerückt und unpartheiischer in ihrem Urtheile zu sein. Wie aber, wenn der Cardinal selbst Vettern haben sollte?! Für ein Lokal-Wahlsystem sind vorgängige Feststellung der sachverständigen Qualität der zu Wählenden und gesetzliche Ordnung des Geschäftskreises des Erwählten unerlässliche Vorbedingungen. In der Praxis wird es dabei ohne Bestätigungsrecht einer Centralbehörde wohl nicht abgehen können. Aus meiner eigenen Erfahrung erkläre ich mich gegen eine freie Wahl der Amtsärzte durch Kreisausschüsse.

Die Medicinal-Beamten.

A. Die Kreis-Medicinalbeamten.

§ 64.

Geschäftscharakter und Arten.

Die Kreis-Medicinalbeamten sind innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftskreises Organe der Staatsverwaltung zur Erledigung öffentlicher medicinal- und sanitätspolizeilicher, so wie gerichtlich-medicinischer Angelegenheiten. Sie haben die ihnen durch ihre Bestallung oder durch besondere Dienstinstruktionen übertragenen, so wie alle durch spezielle Verfügungen der vorgesetzten Behörden ihnen zugewiesenen Aufträge zu erfüllen. Sie haben dabei das Recht Anträge zu stellen, die auf ihren Geschäftskreis sich beziehen, sind aber nicht befugt, auf eigene Verantwortung Anordnungen zu treffen.

Zu den Kreis-Medicinalbeamten gehören

1) der Kreisphysikus,
2) der Kreiswundarzt,
3) der Kreisthierarzt.

1. Der Kreisphysikus, Bezirks- oder Amts-Arzt.

§ 65.

Bildung und Prüfung.

Literatur: Reglement für die Prüfung behufs der Erlangung der Qualifikation als Kreisphysikus vom 20. Febr. 1863. Berlin 1870. gr. 8. 12 p. — Fr. Berth. Löffler, das preuss. Physikatsexamen. 3. Aufl. Berlin 1872. gr. 8. XV u. 447 S.

Um als Kreisphysikus in die Medicinal-Verwaltung eintreten zu können, muss man seine spezifische Bildung, die man beliebig durch Privatstudium sich aneignen kann, durch Ableistung der Physikatsprüfung nachgewiesen haben oder nachzuweisen bereit und im Stande sein. Ein Physikat wird wohl ausnahmsweise einem Arzte übertragen, der seine Physikatsprüfung noch nicht gemacht, aber wohl niemals einem solchen, der sie ungenügend bestanden hat.

Zu den Physikats-Prüfungen können nur approbirte Aerzte und (bisher noch nicht widerrufen) Doktoren der Medicin sich melden. Diejenigen, welche in der Staatsprüfung die Censur „vorzüglich gut“ erhielten, 2, die mit der Censur „sehr gut“, 3, die übrigen 4 Jahr nach erlangter Approbation. Die Meldungen werden unter Beilegung

der Approbation resp. des Diploms und etwaiger literarischer Arbeiten bei der Königl. Bezirksregierung angebracht. Durch diese erhält der Kandidat die Themata zugesendet, die er schriftlich zu bearbeiten hat. Es heisst, man gehe damit um, die Anforderungen für die Physikatsprüfungen zu steigern. Ueber die Norm ist noch nichts verlautbart.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Theile. In dem ersteren hat Kandidat je eine Aufgabe aus der gerichtlichen Medicin und aus der Sanitätspolizei zu Haus auszuarbeiten, unter Benutzung aller ihm zugänglichen literarischen Hülfsmittel. Nach deren Einreichung und erfolgter Prüfung erhält der Kandidat, bei günstigem Ausfall der letzteren, die Aufforderung zur mündlichen Prüfung sich einzustellen, die in Berlin vor 3 Ministerialräthen oder unter Umständen nach Wunsch des Kandidaten vor einer aus drei Mitgliedern eines Medicinal-Kollegiums gebildeten Kommission gemacht wird. Die Prüfung bezieht sich hauptsächlich auf gerichtliche Medicin, Toxikologie, Gesundheitspflege, Seuchen u. s. w. Als praktische Aufgabe pflegt die Obduktion einer Leiche unter Beobachtung der gesetzlichen Formen mit Abgabe des Resultates zu Protokoll gestellt zu werden.

Mit der Approbation als medicus forensis erhält der Arzt die Befugniss bei sich darbietender Gelegenheit um die Anstellung als Kreisphysikus oder Kreiswundarzt sich zu bewerben. Ein Recht auf Anstellung wächst aus der Prüfung ihm nicht zu. Er hat in dieser Beziehung vor approbirten Apothekern und anderen, die sich darüber beklagen, keinen Vorzug, pflegt jedoch weniger Aufsehens über Verletzung seiner Interessen zu machen.

§ 66.

Stellung.

Der Kreisphysikus wird vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, der Regel nach auf Vorschlag der Bezirksregierung, angestellt. Nicht selten werden direkte Gesuche berücksichtigt. Die Regierungen pflegen Vakanzen bekannt zu machen und zu Meldungen aufzufordern.

Der Kreisphysikus ist königlicher Beamter und auf Lebenszeit angestellt. Er kann eine vorschriftsmässige Uniform für sein Geld sich machen lassen und tragen. Pensionsberechtigt ist er nicht, noch darf er für seine Frau, wie früher, der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beitreten. (Circ.-Verf. v. 24. Aug. 1838). Sein Jahresgehalt beträgt 200 Thlr. Eine Erhöhung auf 300 Thlr. ist zum Theil

bereits erfolgt. Bis jetzt betrachten die vorgesetzten Verwaltungsbehörden die ganzen amtlichen Verrichtungen des Kreisphysikus als nebenbei zu leistende Thätigkeit. (Horn, Pr. Med. Verf. II, 549.). Die dafür gewährte Remuneration reicht aus, um die Unkosten des Amtes zu bestreiten. Der Kreisphysikus kann nicht sein eigener Bote, Registrator und Kopist sein. Zeit und Arbeitskraft widmet er seinem Dienste unentgeldlich. Rücksichtlich der Nebenverdienste ist eine Verbesserung mehr beabsichtigt, als erfolgt.

Die amtliche Stellung des Kreisphysikus ist in dienstlicher Beziehung nicht nur eine untergeordnete, wie es den Verhältnissen entspricht, sondern eine seiner Leistungsfähigkeit nicht entsprechende, einflusslose und darum unangemessene. Der Landrath, oder die Polizeiverwaltungen der Städte handhaben als oberste Kreis-Polizeibehörde zugleich die Kreis-Medicinal-Ordnung. Die Kreis-Ordnung ändert in dieser Befugniss nichts. Diese grosse gesetzgeberische Leistung erschwert den Geschäftsgang für den Kreisphysikus wahrscheinlich sehr beträchtlich. Die bezeichneten Polizeispitzen „haben die Verpflichtung, auf Alles zu achten, was das öffentliche Gesundheitswesen in ihren Kreisen betrifft, bei Seuchen und ansteckenden Krankheiten Massregeln zur Verhütung weiterer Verbreitung zu treffen und Sorge dafür zu tragen, dass den Erkrankten die nothwendige Hülfe werde, auf die gesundheitsgemässe Beschaffenheit der Lebensmittel zu achten, bei Epizootien die betreffenden Vorschriften in Ausführung bringen zu lassen, endlich die Aufsicht über sämmtliche, der Armen- und Krankenpflege dienende Anstalten ihres Kreises zu führen, ja den Kreisphysikus selbst in der Erfüllung seiner Amtspflicht zu kontroliren."

Eine dienstliche Unterordnung unter die Lokal-Polizeibehörde findet nicht statt. Der Kreisphysikus ist technischer Rath der Kreis-Polizeibehörde, aber ausschliesslich in solchen Angelegenheiten, die sie selbst für angemessen hält, seinem Urtheile zu unterbreiten. Ebenso wenig besteht für die lokalen Justizbehörden eine gesetzliche Verpflichtung gerade den Kreisphysikus um sein Urtheil zu befragen. Selbst in Fällen, in denen einmal ein Spezialgesetz eine Mitwirkung des Kreisphysikus vorschreibt, z. B. bei drohenden oder herrschenden Epidemien, ist die Zeit für zu ergreifende Massregeln seiner Bestimmung entzogen. Bei eingeleiteten Berathungen ist seine Ansicht der Kritik und Abstimmung einer nicht sachverständigen Majorität*)

*) Es ist Thatsache, dass die Dauer einer Epidemie gegen den Kreisphysikus durch das Truppenkommando bestimmt wurde, das auf die Verpflegungszulage nicht verzichten wollte, welche der Besatzung zukam. Nichtsachverstän-

unterworfen. Hält der Kreisphysikus in seinem Gewissen sich wirklich einmal gedrungen, einen lokalen, schreienden Uebelstand der vorgesetzten Aufsichts-Behörde zu geneigter Erwägung zur Kenntniss zu bringen, so wird sein Polizei-Vorstand plötzlich sehr aufgeregt und giebt der Meinung sich hin, dass, was er nicht gesehen, überhaupt nicht dasein könne.

Die Verfügung vom 28. August 1868 erklärt die amtlichen Leistungen der Kreisphysiker als höheren Orts wenig befriedigend. Das kann nicht überraschen. Es gehört ein sehr absonderliches Interesse für Sanitäts-Polizei dazu, um an einer Thätigkeit Freude zu finden, bei der man trotz aller Arbeit praktisch nichts leisten kann. Die best ausgeführten amtlichen Arbeiten haben auf wissenschaftlichen Werth kaum Anspruch. Der Kreisphysikus ist nicht in der Lage, das Material dafür selbst zu sammeln, seine Verlässlichkeit zu prüfen und danach zu verwerthen. Er muss die ihm von der Polizeiverwaltung gewährten Beiträge in vorgeschriebene Formen bringen, obgleich er von der Unzuverlässigkeit*) seiner Arbeit selbst überzeugt ist. Da studiert man lieber für sich und gewöhnt sich, amtliche Arbeiten selbst als nebenbei zu leistende Thätigkeit zu betrachten.

Man muss den Kreisphysikern eine Stellung gewähren, die ihnen erlaubt, ohne Gefährdung ihres persönlichen Interesses, Zeit und Aufmerksamkeit ihrer amtlichen Aufgabe zuzuwenden und die ihnen gestattet, innerhalb der im öffentlichen Interesse gezogenen, gesetzlichen Schranken, ihrer Einsicht und Ueberzeugung zu folgen und unter eigener Verantwortung Nützliches zu schaffen. Es wird dann sicher nicht an Aerzten fehlen, die Ansprüchen zu genügen vermögen, wie sie an Beamte zu stellen sind, welche die Gesundheitspflege eines immerhin nur beschränkten Bezirks zu überwachen und zu regeln haben. Dann wird es auch möglich sein Beobachtungen zu

---

dige votiren über Uebertragbarkeit der Krankheiten und entscheiden über die zu ergreifenden Massregeln.

*) Die Unrichtigkeit der früheren hiesigen, statistischen Erhebungen über Impfungen waren schon von meinem Amtsvorgänger hervorgehoben worden. Ich setzte das Geschäft ihrer fehlerhaften Zusammenstellung unverdrossen 6 Jahr hindurch fort unter Nachweis der Fehlerquellen. Es half zu Nichts! Unser Kreis blieb wegen Vernachlässigung der Impfung schlecht angeschrieben und wurde gemassregelt. Da riss mir die Geduld. Ich strich 2000 Kinder von der Summe der ungeimpft gebliebenen und zeigte der Polizeiverwaltung, worauf sie im eigenen Interesse zu achten habe, um für die Zukunft früheren Vorwürfen aus dem Wege zu gehen. Nun ist alles in die schönste Ordnung gebracht und die Stadt Halle steht im Regierungsbezirke wegen ihres (taktisch immer) bewiesenen Impfeifers oben an. Neuerdings geschieht des Guten sogar zu viel! Aehnlich geht es mit den Berichten der Schulzenämter z. B. über Cholera-Einschleppung.

machen, die eine wissenschaftliche Kritik ertragen und die Staatsarzneikunde wirklich förderen können.

Hat in der dermaligen Stellung des Kreisphysikus eine Person nicht Raum und Gelegenheit zu einer segensreichen Entfaltung ihrer Kräfte, so können an demselben Platze 2 oder 3 Erspriesslicheres nicht schaffen. Will man der ärztlichen Thätigkeit mehr Spielraum, im öffentlichen Leben gewähren, so darf man als gewiss annehmen dass die in Aussicht genommene Arbeit unter besseren Bedingungen schon von Einem hinreichend geleistet werden wird. Der Vorschlag, den Kreisphysikern noch besondere Sanitäts-Aerzte zur Seite zu stellen, verspricht so, wie er gemacht ist, keinen anderen Vortheil, als begünstigte Physikats-Aspiranten schneller in Thätigkeit zu bringen. Das kann sein Gutes haben. Es wird aber auch viel Unfriede und andere Störung veranlassen. Für einen tüchtigen Physikus, der seine Zeit ganz seinem Amte widmen kann, sind unsere landräthlichen Kreise schon zu klein.

§ 67.

Der Physikatsdienst.

Literatur: Gesetz vom 9. März 1872 die den Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütigungen betreffend. Gesetzsamml. 1872. Nr. 17. 265.

Der Geschäftskreis des Kreisphysikus ist verschieden, je nachdem man letzteren in seiner Beziehung zur Regierung als Medicinal-Unterbeamten oder zu den Justizbehörden und zum Publikum als vereidigten, öffentlich beglaubigten Sachverständigen auffasst.

1) Der Dienst des Physikus als Kreis-Medicinalbeamter.

Der Kreisphysikus soll als Organ der Regierung in Bezug auf Medicinal- und Sanitätsverwaltung die im Kreise befindlichen Medicinal-Personen (?) und Medicinal-Anstalten beaufsichtigen und über seine Wahrnehmungen Bericht erstatten. Seine amtliche Korrespondenz hat er in einer Registratur*) auf eigene Kosten (M. Verf. v. 23. Mai 1846) zu ordnen und zu verwahren. Das Amts-Blatt der Kgl. Regierung wird ihm für die Registratur bis auf die Bestellung durch die Post

*) Mir wurde die Registratur in Form zweier mit losen Skripturen gefüllter Waschkörbe übergeben. Etwas besser geordnet hoffe ich sie meinem Nachfolger zu überlassen. Hat man einen Büreaubeamten zur Aushülfe nicht zur Hand, so empfiehlt es sich die Concepte zu Aufsätzen und Gutachten alphabetisch in gut gebundene Schreibbücher einzutragen und dann die Titel nach den Jahren zusammenzustellen, um nicht zu viel lose Aktenstücke zu haben.

frei geliefert. Zur Beschaffung aus eigenen Mitteln wird rücksichtlich der Gesetzsammlung, des Hebammen-Lehrbuchs und anderer literarischer Hülfsmittel, die einer behördlichen Empfehlung sich erfreuen, so wie rücksichtlich der Instrumente für Witterungs- und andere Beobachtungen ihm mindestens eine starke, moralische Verpflichtung auferlegt.

Zu den regelmässigen Geschäftsaufgaben des Kreisphysikus, die, soweit sie aus schriftlichen Berichten bestehen, unter amtlichen Verschluss und dem Rubr. „portopflichtige Dienstsachen" unfrankirt abzusenden sind, gehören

1. Ein medicinisch-polizeilicher Bericht an die Kgl. Regierung für jedes Quartal — [C. Vrfg. d. M. d. Innern v. 8. Aug. 1810 dsgl. v. 18. Febr. 1811. C. Vrfg. d. M. d. Medic. A. v. 3. Juli 1829, dsgl. v. 9. Aug. 1848.] Er ist in den ersten 14 Tagen jeden folgenden Quartals abzusenden unter Beischluss der vom Kreis-Wundarzt vierteljährlich, vom Kreisthierarzt halbjährlich zu liefernden Berichte.

Der Bericht soll umfassen:

a) die Witterungsbeschaffenheit und besondere atmosphärische und klimatologische Erscheinungen;
b) die Gesundheitsbeschaffenheit unter Erörterung epidemischer und anderer interessanter Erkrankungen;
c) die sanitätspolizeilichen Bedürfnisse oder die dafür getroffenen Einrichtungen;
d) die vorgekommenen gerichtlich-medicinischen Untersuchungen;
e) das ärztliche Personal;
f) den Gesundheitszustand der Hausthiere;
g) neue wissenschaftliche Untersuchungen;
h) etwaige Zusätze zu einer der angeführten Rubriken.

Manche Regierungen verlangen eine Topographie des Kreises.

2. [Reg. Vrfg. v. 8. März 1872]. Bis zum 25. jedes Monats: Mittheilung der im Heilpersonal vorgekommenen Veränderungen. Eines Vacat-Scheines bedarf es jedoch nicht. Ob der Kreisphysikus von den Veränderungen Kunde erhält, ist nicht gefragt.

3. Ein summarischer Bericht nach gegebenem Formular über Zugang und Abgang von Medicinalpersonen und eine tabellarische Uebersicht des vorhandenen Bestandes an Aerzten, Wundärzten, Heilgehülfen, Zahn- und Thierärzten, Apothekern und Hebammen nach jedem Jahresschlusse.

4. Ein alljährlicher Bericht über die Veränderungen im Heilpersonal behufs Berichtigung des Medicinal-Kalenders. Derselbe ist im Juli jeden Jahres einzusenden.

5. Ein bis zum Februar jeden Jahres aus den von der Polizei-

Verwaltung zu beschaffenden Unterlagen zu extrahirender Bericht über die vorgenommenen Vaccinationen und Revaccinationen. Bei Impf-Instituten und Aerzten, welche mindestens 300 Impfungen hatten, ist die Zahl der Impfungen namhaft zu machen. Zugleich ist, soweit Material zu Gebote steht, über Glycerin-Lymphe, über Beginn und Verlauf der öffentlichen Impfungen, über hindernde oder begünstigende Umstände, Betheiligung der Ortsvorstände, Bereitwilligkeit zur Gestellung der Impflinge, etwaige nachtheilige Folgen der Impfungen zu berichten. Aehnlich sind die Anforderungen in Betreff der Revaccination von Schulkindern bis zum 10. Jahr. [Rg. Vrfg. v. 13. Mrz. 1872 desgl. vom 15. Juni 1872).

6. [Circ. Vrfg. v. 11. April 1866]. Ein alljährlicher Bericht über den Zustand der Kommunal-Krankenanstalten. Derselbe ist bis zum 15. April jedes Jahres einzureichen und auf Grund einer vom Magistratsdirigenten unter eventueller (d. h. kostenfreier) Zuziehung des Kreisphysikus im Laufe der Monate Februar und März jeden Jahres abzuhaltenden Revision und des dabei aufgenommenen Protokolls zu erstatten. In demselben sind 36 (!) Nummern zu erledigen. Bei Wiederholungen scheinen die Erwähnung vorgekommener Veränderungen, oder die Versicherung des unveränderten Bestandes auszureichen.

7. Anlässlich der Volkszählung alle 3 Jahr ein ausführlicherer, übersichtlicher Bericht über die Frequenz der im Kreise vorhandenen Kranken-Anstalten und über die Sanitätspersonen.

8. Zu den regelmässigen amtlichen Verrichtungen der Kreisphysiker gehören endlich die Circular-Prüfungen der Bezirks-Hebammen. Bei der Ausführung scheinen Abweichungen zur Regel geworden zu sein.

9. Gelegentliche statistische Zusammenstellungen und Berichte über vorgekommene epidemische Erkrankungen, Pocken, Cholera nach speziellen Anforderungen.

Ausserdem ist der Kreisphysikus zur Ausführung resp. Ueberwachung aller im Interesse der Medicinal-Ordnung oder der öffentlichen Gesundheitspflege bestehenden Institute, namentlich der Apotheken und der für nöthig erachteten Massregeln, so wie zu allen ärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen verpflichtet, welche die Kgl. Regierung oder eine andere Behörde im Interesse des Staatsdienstes direkt oder indirekt beansprucht.

Literatur: Edm. v. Massenbach, die Visitationen der Apotheken und Droguen-Handlungen gr. 4. 70 pp. Sigmaringen 1872.

Das frühere Aufsichtsrecht über die Medicinal-Personen des Kreises ist durch die Gewerbegesetzgebung zur Verpflichtung zusammengeschrumpft das betreffende statistische Material für die Bezirks-

Regierung zu sammeln. Rücksichtlich der Bezirkshebammen und der Apotheker ist vor der Hand wenigstens das frühere Verhältniss noch aufrecht erhalten worden.

Der Kreisphysikus hat die Berechtigung der jungen Leute zu prüfen, welche als Lehrlinge in eine Apotheke eintreten wollen (§ 21), und ihnen auf einem Stempelbogen zu 15 Sgr. das Zeugniss als Apothekerlehrling (für 1 Thlr.) auszustellen. Er hat die Ausbildung der Lehrlinge in den Offizinen zu überwachen und ihre botanischen und chemischen Arbeiten zu kontroliren. Er soll ihre Reife unter Zuziehung eines von der Kgl. Regierung zu bestätigenden Apothekers prüfen, beim glücklichen Ausfall der Prüfung das Zeugniss als Apotheker-Gehülfe ausstellen und die Servirzeugnisse*) der Apotheker-Gehülfen, die ihren Zugang und Abgang beim Kreisphysikus anzumelden haben, unentgeldlich mit Unterschrift versehen behufs ihrer amtlichen Beglaubigung.

Zur wirksamen Kontrole des Geschäftsverkehrs in den Apotheken, wie sie der Form nach der Kreisphysikus ausüben soll, gehörte eine fortgesetzte Prüfung der bezogenen und ausgegebenen Arzneien. Eine solche würde, die pharmaceutische Bildung des Kreisphysikus vorausgesetzt, schwerlich ohne mancherlei Störung des Verkehrs in den Apotheken abgehen und sehr wahrscheinlich sich als ganz unausführbar erweisen. Wie die Verhältnisse sind, kann der Kreisphysikus die Apotheker seines Bezirks vielfach belästigen und sie zu persönlichen Concessionen geneigt machen, einen Schutz gegen etwaige Unredlichkeiten eines einzelnen Apothekers kann er dem Publikum nicht gewähren. Es sollte dem Kreisphysikus nicht die Apotheke als solche, sondern bestimmte Verhältnisse zur Beaufsichtigung überwiesen und ihm die gesetzliche Befugniss ertheilt werden, deren ungehörige Beschaffenheit, sobald sie zweifellos konstatirt ist, aus eigener Entscheidung zu rügen. Hierfür liesse sich ebenso leicht eine gesetzliche Form, als für den Apotheker ein Schutz gegen Willkühr und Uebelwollen finden. Englands ad ulteration bill könnte in mancher Beziehung Muster sein. Auf eine Benennung der für eine Kontrole durch den Physikus besonders geeigneten Verhältnisse muss man verzichten, so lange das Mass pharmaceutischer Bildung nicht feststeht, welches ein Kreisphysikus sich angeeignet haben soll.

Für alle ausserordentlichen medicinal- oder sanitäts-polizeilichen Verrichtungen, welche am Wohnort oder innerhalb einer Viertelmeile

*) Die Servirzeugnisse waren bisher stempelpflichtig und ich kann nicht finden, dass das Gesetz vom 26. März 1873, die Aufhebung gewisser Stempelabgaben betreffend, hierin etwas geändert hat, wie von einem Prinzipale mir gegenüber behauptet worden ist. Keinenfalls kann der Kreisphysikus aus diesem Gesetze ableiten, dass seine amtlichen Zeugnisse stempelpflichtig zu sein aufgehört hätten.

von demselben zu vollziehen sind, erhält der Kreisphysikus ausser seiner Besoldung von 200 Thlr. resp. 300 Thlr., nach dem Gesetz vom 9. März 1872 eine Entschädigung von 15 Sgr. für Fuhrkosten bei jeder einzelnen Amtsverrichtung.

Ist die Verrichtung durch ein Privatinteresse veranlasst, so hat er von den Betheiligten, ausser den etwaigen Fuhrkosten, eine Gebühr bis zu 5 Thlr. für den Tag zu beanspruchen, wobei er berechtigt ist die Zeit in Ansatz zu bringen, welche auf das zu erstattende Gutachten nothwendig verwendet werden musste.

Das Gleiche gilt gegenüber den Gemeinden, wenn die Thätigkeit der Medicinalbeamten für solche ortspolizeiliche Interessen in Anspruch genommen wird, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt.

Sind obige Verrichtungen ausserhalb des Wohnortes und zwar mehr als eine Viertelmeile davon entfernt vorzunehmen, so erhält der Kreisphysikus (resp. Kreis-Wundarzt)

a) an Tagegeldern für jeden Tag, welcher auf das Geschäft einschliesslich der Reise verwendet werden musste 2 Thlr. 15 Sgr.
b) an Reisekosten für jede Meile auf dem Landwege 1 Thlr. — „
auf Eisenbahn oder Dampfschiff — „ 10 Sgr.
c) für Ab- und Zugang bei Reisen auf Eisenbahn oder Dampfschiff — „ 20 Sgr.

Beträgt die Entfernung weniger als eine Meile, so wird diese für voll angenommen; bei grösseren Entfernungen wird das Meilengeld nach Viertelmeilen vergütet und eine angefangene Viertelmeile für voll angenommen.

Nachweislich höhere nothwendige Fuhrkosten werden nach dem Betrage vergütet.

§ 68.

Der Dienst als Gerichtsarzt.

Die Stellung des Kreisphysikus zu den Gerichtsbehörden ist nicht ganz klar. Als Medicinalbeamter steht er zu ihnen in keinem anderen Verhältniss, als dass er ihnen gegenüber die Vermuthung gerichtsärztlicher Bildung und Brauchbarkeit in höherem Grade für sich hat, als nichtangestellte Aerzte. Um als gerichtlicher Sachverständiger wirklich angesehen und bezeichnet zu werden, bedarf es einer besonderen, gerichtlichen Vereidigung*), die verweigert werden und für

*) Der Umstand, dass der Amts-Eid des Kreisphysikus keine rechtliche Bedeutung hat und dass nur die Vereidigung als Sachverständiger vor Gericht denselben vor der Unbequemlichkeit schützt, nach jeder Verhandlung sich von neuen vereidigen zu lassen, ist, wie ich aus Erfahrung weiss, nicht so bekannt,

jeden einzelnen Fall verlangt werden könnte. Es steht kein gesetzlicher Grund dem entgegen, dass ein Gerichtsdirektor die erforderliche Zahl medicinischer Sachverständiger für erfüllt hält und dem neuen Kreisphysikus die generelle Vereidigung verweigert. Um endlich als gerichtlicher Sachverständiger wirklich verwendet zu werden, bedarf es einer gesetzlichen Specialvorschrift, wie sie in Bezug auf Obduktionen in der Kriminalordnung gegeben war, oder eines persönlichen Vertrauens der bei dem rechtlichen Akt betheiligten Gerichtsperson. Letztere ist in ihrer Befugniss, die Erklärung jedes professionellen Heilkünstlers als sachverständiges Urtheil anzunehmen oder zu verwerfen, so gut wie unbeschränkt.

Der Kreisphysikus ist derjenige Arzt, welcher als gerichtlich-medicinischer Sachverständiger den Gerichtsbehörden am besten bekannt und am häufigsten bewährt zu sein pflegt. In allen Fällen, in denen es auf medicinische Prüfung und ärztliche sachverständige Beurtheilung von Umständen ankommt, die für richterliche Entscheidungen wichtig sind, wird er gewöhnlich von den Justizbehörden zunächst befragt oder zur Kontrole bereits vorliegender Angaben aufgefordert. Einen allgemeinen gesetzlichen Anspruch auf eine solche Inanspruchnahme hat der Kreisphysikus nicht. (M. Vrfg. v. 3. Februar 1853). Daraus folgt, dass er zu keiner Beschwerde berechtigt ist, wenn das Gericht ausser ihm noch andere Aerzte zu einem Gutachten auffordert.

Zu jeder gerichtsärztlichen Thätigkeit des Kreisphysikus gehört ein besonderer gerichtlicher Auftrag, in welchem das Objekt der Untersuchung zweifellos bezeichnet und deren Zweck im Allgemeinen angegeben sein muss. Bei den gerichtsärztlichen Untersuchungen von Leichen, deren Todesweise geprüft und festgestellt werden soll, ist das zu beobachtende Verfahren schematisirt. Die Untersuchungsmethode den Umständen entsprechend zweckmässig zu wählen, ist das charakteristische Merkmal eines Sachverständigen und daher recht eigentlich seine Aufgabe. Die Möglichkeit faktisch zu nützen will ich solchen Schemata, wie das Reglement für die gerichtlichen Obduktionen ist, nicht bestreiten. Schlimm genug, wenn der Erfolg recht gross sein sollte.

Von der gerichtlichen Thätigkeit im Einzelnen muss an einer anderen Stelle geredet werden.

Für alle von Gerichten oder anderen Behörden ihnen aufgetragene Geschäfte haben die Gerichts-Aerzte nach folgenden Sätzen zu liquidiren:

---

um obige Bemerkung überflüssig zu machen. Ich selbst bin als Sachverständiger gegen meinen Widerspruch diensteidlich zu Protokoll genommen und wurde dann zu einer Nachversicherung auf den geleisteten Sachverständigen-Eid veranlasst. Ich kenne einen Kollegen, der lange Zeit nur auf seinen Amtseid sich verpflichten konnte, und bei seiner regelmässigen Bezugnahme auf den Sachverständigen-Eid den Widerspruch Jahre lang nicht bemerkte.

1) Für Abwartung eines Termines bis zu 3 Stunden Dauer 2 Thlr.
für jede folgende ganze oder angefangene Stunde an einem Tage 15 Sgr.
2) Für Besichtigung einer Leiche (einschliesslich der Terminsgebühr) 2 Thlr.
3) Für den Bericht falls er nicht gleich zu Protokoll gegeben wird 1 Thlr.
4) Für Besichtigung und Obduktion eines Leichnams (einschliesslich der Terminsgebühren) 4 Thlr.
War der Leichnam bereits 6 Wochen oder länger begraben, oder hatte derselbe 14 Tage oder länger im Wasser*) gelegen 8 Thlr.
5) Für den vollständigen Obduktionsbericht 2—6 Thlr.
6) Für jedes andere mit wissenschaftlichen Gründen unterstützte, nicht bereits im Termin zu Protokoll gegebene Gutachten, es mag dasselbe den körperlichen oder geistigen Zustand einer Person oder eine Sache betreffen 2—8 Thlr.

Die höheren Sätze sind insbesondere dann zu bewilligen, wenn eine zeitraubende Einsicht der Akten nothwendig war, oder die Untersuchung die Anwendung des Mikroskops oder anderer Instrumente oder Apparate erforderte, deren Handhabung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

7) Für die Ausstellung eines Fundscheins ohne nähere gutachtliche Ausführung 1 Thlr.

Wenn Medicinalbeamte sich zur Reinschrift ihrer Berichte oder Gutachten (Nr. 3. 5. 6) fremder Hülfe bedienen, sind ihnen Kopialien zum Satz von $2^1/_2$ Sgr. für den Bogen zu bewilligen.

Der bei der Besichtigung oder Obduktion eines Leichnams zugezogene 2. Medicinalbeamte erhält für den Bericht 1—3 Thlr. Bei gerichtlichen Gemüthszustands-Untersuchungen stehen beide zugezogenen Aerzte sich gleich.

§ 69.

3) Der Dienst als öffentlich beglaubigter, medicinischer Sachverständiger.

Das Publikum muss auf die Beamtenstellung des Kreisphysikus Rücksicht nehmen, wenn es eines ärztlichen Zeugnisses über Gesundheitsverhältnisse bedarf, die als Unterlage eines zu erhebenden oder abzuweisenden amtlichen Anspruches dienen sollen. Die Fälle liegen

*) Nicht der Aufenthalt im Wasser, sondern das Liegen an warmer Luft der im Wasser gewesenen Leichname begünstigt die Fäulniss und verändert die ursprüngliche Beschaffenheit so widerwärtig. Für den Sommer sind die Fristen viel zu lang gewählt.

hier verschieden. Die meisten Königlichen Behörden so wie viele Direktionen von Korporationen, Gesellschaften und Vereinen fordern, dass alle ihnen einzureichenden Zeugnisse über in Frage gestellte Körper- und Geisteszustände von einem Medicinal-Beamten ausgestellt, resp. geprüft und mitunterzeichnet werden. Einem solchen Ansinnen zu entsprechen darf der Kreisphysikus aus persönlichen Gründen sich nicht weigern. Sehr häufig geschieht es indessen, dass Personen, die eines amtlichen ärztlichen Zeugnisses nicht bedürfen, ihren sehr zweifelhaften Ansprüchen durch ein Physikats-Attest grösseren Halt und Nachdruck geben zu können hoffen, und deshalb den Medicinal-Beamten um ein Attest bestürmen. Derartige Zumuthungen soll der Physikus möglichst von sich abweisen. Die Angaben, auf Grund deren solche Zeugnisse verlangt werden, sind zu oft einseitig oder ganz gefälscht, während der Arzt selten in der Lage ist eine beabsichtigte Täuschung sofort zu durchschauen und abzuwenden. Man muss verlangen, dass der Physikus nur dann ein Zeugniss ausstellt, wenn die zu bezeugenden thatsächlichen Verhältnisse nach Form, Entstehungsbedingungen und Folgen unzweifelhaft klar gestellt sind, oder wenn ein glaubwürdiges Zeugniss eines Kollegen ihm für die Thatsachen bürgt, auf die das Urtheil sich zu stützen hat.

§ 70.

Die Erfordernisse sachverständiger ärztlicher Zeugnisse.

Literatur: M. Vrfg. v. 20. Januar 1853. Dsgl. v. 11. Febr. 1856; dsgl. v. 24. Septbr. 1870.

Jedes ärztliche Attest eines Kreis-Medicinalbeamten, das zur Unterlage für die Entscheidung einer staatlichen Behörde bestimmt ist, muss einer vorgeschriebenen Form entsprechen und soll enthalten:

1) Die Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll und des Ortes und der Zeit der ärztlichen Untersuchung. Gesundheitsatteste für Militär-Invalide, die zum Reichs-Steuerdienst eintreten wollen, müssen noch die Versicherung geben, dass das militärärztliche Zeugniss über die eingetretene Invalidität vorgelegt und berücksichtigt worden sei.

2) Die Angaben des Kranken oder seiner Angehörigen über den fraglichen Körper- wie Gemüths-Zustand.

3) Die eigenen Wahrnehmungen des Medicinal-Beamten von der vorhandenen Körperbeschaffenheit.

4) Ein wissenschaftlich motivirtes Gutachten über die medicinische Natur des erforschten Zustandes, über seine Bedeutung im Sinne der

Behörde, welche eine Entscheidung zu treffen hat, über die Zeit, seit wann diese Bedeutung ihm zukommt oder während welcher er sie voraussichtlich bewahren wird und über die etwaige Aenderung, die er unter den von der Behörde vorausgesetzten Bedingungen erleiden wird.

5) Die pflichtmässige Versicherung unter Bezugnahme auf den geleisteten Dienst- resp. Sachverständigen-Eid, dass der Inhalt des Zeugnisses mit den eigenen Wahrnehmungen, wie mit der eigenen wissenschaftlichen Ueberzeugung übereinstimme, nebst Unterschrift des Namens, Dienstcharakters, Ort und Zeit der Ausstellung und Beidrückung des Dienstsiegels.

Physikats-Zeugnisse, welche Königlichen Behörden nicht vorgelegt werden sollen, gestatten meistens eine weniger gebundene Form. Dagegen müssen für sie wohl Eigenschaften berücksichtigt werden, z. B. eine zu erwartende, vorzeitige Invalidität und Pensions-Bedürftigkeit, die von den Kgl. Behörden als charakteristisch nicht angesehen zu werden pflegen.

Aerztliche Atteste von Medicinal-Beamten sind stempelpflichtig und erheischen die Verwendung eines Stempels von 15 Sgr. Stempelfrei sind Atteste, die in Militair-Angelegenheiten, für Militair-Invalide oder für Personen ausgestellt werden, welche durch Polizeiliches Attest als „arm“, nachgewiesen sind. Aerztliche Atteste ohne amtlichen Charakter sind stempelfrei.

Die Behörden, resp. Korporationen und Vereine, welche eines ärztlichen Attestes als Grundlage für ihre Entscheidungen bedürfen, geben in letzteren den verschiedenen Körperzuständen eine von der ärztlichen Auffassung oft sehr verschiedene Bedeutung. Während der Arzt bald mehr von einem allgemeineren, wissenschaftlichen Standpunkte aus das Gewöhnliche, Regelmässige, von dem Ungewöhnlichen, Abnormen, bald mehr von einem praktischen, das ihn Beschäftigende, Kranke von dem ihn nicht Beschäftigenden, Gesunden unterscheidet, theilen die Behörden diese Auffassung nicht und sondern vielmehr das für ihre speziellen Anforderungen und Zwecke Brauchbare von dem dafür Unbrauchbaren. Für diese Kategorien hat der Sprachgebrauch besondere Ausdrücke gewählt. Es kommt für den Physikus auf richtige Auffassung des damit zu verbindenden Sinnes an. Sonst kann das gewissenhafteste Zeugniss zu Missverständnissen Veranlassung geben.

Die für die staatsärztliche Praxis besonders wichtigen Eigenschaften sollen mit Rücksicht auf ihre Feststellung zum Zweck ärztlicher Zeugnisse im Folgenden näher besprochen werden.

§ 71.

a) Lebensfähigkeit.

Literatur: Reglement vom 28. December 1775 für die Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt. — Gesetz vom 17. Mai 1856.

Der Ausdruck „Lebensfähigkeit" hat eine doppelte Bedeutung je nachdem er Anwendung finden soll, entweder auf einen Beamten, welcher der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zuzutreten im Begriff steht, oder auf eine Persönlichkeit, welche mit einer Lebensversicherungsgesellschaft einen Vertrag abzuschliessen beabsichtigt. Der fragliche Zustand der letzteren ist Lebensdauerhaftigkeit. Im ersteren Falle ist der Begriff durch das amtliche Formular, nach welchem der Arzt sein Gutachten abzugeben hat, hinreichend deutlich bezeichnet. Der Arzt soll auf Grund der vorgenommenen Prüfung pflichtmässig und an Eidesstatt bekunden: „dass nach seiner besten Wissenschaft recipiendus weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einem anderen morbo chronico, so ein baldiges Absterben befürchten liesse, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniss seines Alters bei Kräften und fähig sei, seine Geschäfte zu verrichten."

Der Beamte, dem der Arzt einen solchen Zustand pflichtmässig bescheinigen kann, darf zur Zeit der Untersuchung weder an einer akuten fieberhaften Krankheit leiden, die Appetit, Ernährung und Kräftezustand merkbar beeinträchtigt, noch von einer anderen allgemeinen oder lokalen Störung des Baues oder der Verrichtungen wichtiger Körpertheile befallen sein, deren nachtheilige Rückwirkung auf das Befinden in Aussehen, Haltung und Bewegung unzweifelhaft sich ausspricht. Eine Anlage zur Schwindsucht, Wassersucht, zu Leber- Herz- Nierenleiden u. s. w., deren dereinstige weitere Entwicklung man nicht so ganz selten schon viele Jahre zuvor aus dem Baue des Brustkastens, der Haltung des Kopfes, den Neigungen und der Lebensweise mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit vorausberechnen kann, hat der Arzt selbst dann nicht zu berücksichtigen, wenn er persönlich von deren Vorhandensein fest überzeugt ist. Die Verwaltung will alle entfernte Möglichkeiten eines vorzeitigen Absterbens nicht berücksichtigt wissen, da viele doch nicht berücksichtigt werden könnten. So lange ein zur Zeit dienstfähiger Beamter bona fide noch heirathen kann, so lange sind gegen seinen Zutritt zur Wittwen-Verpflegungsanstalt ärztlicher Seits keine ungewöhnlichen Schwierigkeiten sorgsam zusammenzuhäufen.

§ 72.

b) Lebensdauerhaftigkeit.

Anders ist der Begriff der Lebensfähigkeit zu fassen bei Untersuchungen solcher Personen, welche ein Kapital auf ihren Todesfall oder auf einen anderen, fernliegenden Zeitpunkt bei einer Lebensversicherungs-Gesellschaft zu versichern beabsichtigen.

Die Prämien aller Gesellschaften sind nach einer auf Jahre bemessenen, wahrscheinlichen Beitragszeit berechnet, der die zu erwartende Lebensdauer entsprechen soll.

Die den Tarifberechnungen zum Grunde gelegte mittlere Lebensdauer der verschiedenen Altersklassen ist aus der Zählung der Jahre aller, selbst der ältesten und vorgeschrittensten Leben entnommen. In der Praxis werden Lebensversicherungen hauptsächlich von solchen beansprucht, die auf einen vorzeitigen Tod sich gefasst zu machen haben, weil sie sich unter Verhältnissen wissen, welche Langlebigkeit nicht gerade begünstigen. Nach den wirklichen Erfahrungen der Lebensversicherungsgesellschaften wird, aller Vorsicht bei der Aufnahme der Antragsteller unerachtet, die mittlere Lebensdauer der einzelnen Altersklassen schliesslich geringer sich herausstellen, als der angenommenen Beitragszeit entspricht. Hieraus folgt, dass für Lebensversicherungen vom Begriff der Lebensfähigkeit alle solche Körperzustände auszuschliessen sind, welche allgemeiner ärztlicher Erfahrung zufolge ihre Inhaber nicht leicht zu hohen Jahren kommen lassen. Es ist unbestreitbar, dass die mittlere Lebensdauer kürzer angenommen und die Prämien höher gerechnet sein würden, wenn ihnen ausschliesslich Beobachtungen an solchen anbrüchigen Konstitutionen zu Grunde lägen, die Lebensdauer gesunder und kräftiger Körper nicht berücksichtigt wäre.

Unter die Kategorie der Lebensdauerhaftigkeit oder Lebensfähigkeit vom Standpunkte der Lebensversicherungsgesellschaften, gehören keinesweges alle Körperzustände, welche der Arzt von seinem Standpunkte aus als noch nicht behandlungsmässig oder noch gesund erklärt. Nur diejenigen, welche allgemeiner ärztlicher Erfahrung nach die Erwartung einer eminenten Lebensdauer unter gegebenen, selbst wenig günstigen Lebensverhältnissen rechtfertigen, dürfen als Merkmale der Lebensdauerhaftigkeit gelten. Wo sie nicht gefunden werden, fehlt letztere.

Freilich ist jeder Mensch in jedem Augenblicke seines Lebens sterblich. Diese absolute Todesfähigkeit ist die logische Negation jeder Lebensfähigkeit. Darauf kommt es nicht an! Die Erfahrung berechtigt die Lebensversicherungsgesellschaften zur Aufstellung ihrer Kategorie von Lebensdauerhaftigkeit dadurch hinreichend, dass Menschen

leben und alt werden und dass jeder urtheilsfähige Arzt im Stande ist, verschiedene Menschen nach ihrer Körperbeschaffenheit zu prüfen und nach der ihnen wahrscheinlich zukommenden Lebensdauer mit einander zu vergleichen.

Nicht die Endlichkeit jeder Körperform, sondern ein Körperzustand, der in seiner bekannten Entwicklung die Harmonie des individuellen Lebensprozesses zu stören und seiner Natur nach den Eintritt des Lebensendes beschleunigter herbeizuführen geeignet ist, als man es für den persönlichen Typus ohne jenen Zustand, allgemeiner ärztlicher Erfahrung nach annimmt, bringt das Individuum in ein Ausnahmeverhältniss zur Kategorie der Lebensfähigkeit und verringert dessen typischen Werth. Es handelt sich hier nicht um theoretische Gegensätze, sondern um Gewinnung rechnungsmässiger Werthe. Jedes solches Ausnahmeverhältniss bedarf einer näheren Abschätzung nach dem Einfluss, den es auf die Verkürzung der typischen Lebensdauer in Aussicht stellt. Man schätzt diesen Einfluss entweder nach dem Lebensalter, in welchem erfahrungsmässig die Mehrzahl solcher Menschen stirbt, die dem Untersuchten mit Rücksicht auf den an ihm konstatirten organischen Grund der Lebensbeschränkung zu vergleichen sind, oder nach der Dauer, die einem konstatirten Krankheitsprozesse bis zu seinem tödtlichen Ende zuzurechnen ist.

Der erforderlichen, rechnungsmässigen Werthe wegen genügt es nicht, ein anbrüchiges Leben, dessen Dauer voraussichtlich auf wenige Monate oder einzelne Jahre sich berechnet, als ein nicht normales, nicht unbedingt lebensfähiges zu bezeichnen. Die vom untersuchenden Arzt für das individuelle Leben auf Grund einer exakten Untersuchung berechnete Zeit ist vielmehr so unzweideutig, als möglich anzugeben. Will man dies vermeiden, so sind die Zustände selbst getreu und verständlich darzulegen, welche für die Berechnung einer individuellen Lebensdauer einflussreich sind. Jede Berechnung der Art kann nur eine ungefähr richtige sein. Es genügt, dass der Arzt nur nicht die Wahrscheinlichkeit zu Ungunsten der Versicherungsgesellschaften verwerthet. Noch weniger darf das Interesse, ihren Klienten die Vortheile der Lebensversicherung zu verschaffen, die Aerzte*) verleiten, zu beabsichtigten Täuschungen die Hand zu bieten, oder dazu selbst nur zu schweigen.

*) Es ist sehr befremdlich, dass noch immer so viele Aerzte einen Widerwillen gegen die Einrichtungen der Lebensversicherungen theils offen eingestehen und verlauten lassen, theils indirekt durch Ausstellung unzuverlässiger Zeugnisse zu erkennen geben. Gerade unser Stand ist durch die mit ihm verbundenen, unberechenbaren Gefahren darauf hingewiesen, die Vortheile der Lebensver-

Körperzustände, die in sich den Grund eines vorschnellen Lebensendes tragen, werden dem ärztlichen Sprachgebrauche nach bald zu

---

sicherung für sich in Anspruch zu nehmen. Wenn ich die Macht hätte, so würde ich es zu einer Immatrikulationsbedingung für Studierende der Medizin machen, eine in Kraft bestehende Lebensversicherungspolice über mindestens 500 Thlr. nachzuweisen. Das Opfer, welches durch die Prämienzahlung zu solcher frühen Lebenszeit dem Einzelnen auferlegt würde, wäre verschwindend klein, käme wenigstens gegen die Sicherheit bei einem vorschnellen Tode seinen etwaigen Hinterbliebenen mehr zu hinterlassen, als durch die Circularbettelei bei Kollegen jemals beschafft wird, gar nicht in Betracht. Der mit Glücksgütern nicht hinreichend ausgerüstete Arzt muss es für eigene Pflicht erkennen, das Loos seiner Hinterbliebenen resp. sein eigenes möglichst sicher zu stellen, wenn die Gelegenheit dazu verhältnissmässig so nahe liegt. Statt dessen scheint die Leidenschaft, die bei manchen Aerzten aus der Wahrnehmung entsteht, dass ihre Ansichten nicht allgemein gebilligt werden, eine nicht geringe Anzahl derselben zu verblendeten Gegnern der Lebensversicherungen gemacht zu haben. Das liegt freilich auf der Hand, dass eine Gesellschaft ihre Thätigkeit, so wenig wie der Kaufmann, ohne Aussicht auf Gewinn übt. Wer seine intellektuelle wie ökonomische Selbstständigkeit zu schätzen und zu gebrauchen versteht, der will seinen Fleiss und seine Arbeit verwerthen, seine Mittel nicht zweck- und erfolglos vergeuden. Dass dem bei Lebensversicherungen so ist, daran kann ein Arzt, der selbst von seiner Praxis leben will, doch keinen Anstoss nehmen. Ebenso wenig ist es ein Verstoss gegen die von den Aerzten zu beanspruchende Glaubwürdigkeit, wenn die Lebensversicherungsgesellschaften, die bei der Beurtheiluug des Körperzustandes von eigenthümlichen Voraussetzungen ausgehen, die eingelaufenen ärztlichen Zeugnisse einer Prüfung auf ihre Brauchbarkeit für den besonderen Zweck unterziehen. So wenig der Gerichtsarzt daran Anstoss nehmen kann, wenn seine tödtliche Verletzung vom Richter als ein nicht tödtender Erfolg angesehen wird, weil er mit der verantwortlichen Handlung in keiner juristisch-zulässigen Verbindung steht; so wenig ist es befremdlich, dass einem nicht behandelbaren oder gesunden Menschen die Lebensversicherung verweigert wird, weil er nicht ebenso lebensfähig ist, als andere, durch besondere Lebensenergie ausgezeichnete. Hält es ein Arzt im besonderen Fall mit Recht für einen Bruch des in ihm gesetzten Vertrauens, wenn er ihm bekannt gewordene Körperzustände Anderen zum beliebigen Gebrauch mittheilt, so hindert ihn doch nichts, die Einbusse wahrheitsgemäss abzuschätzen und mitzutheilen, die eine individuelle Lebensdauerhaftigkeit erlitten hat. Einer Spezialisirung der Gründe bedarf es zum Zweck der Lebensversicherung in solchen Fällen nicht. Freilich dürfen die Lebensversicherungsgesellschaften von den Aerzten keine Leistung ohne entsprechende Gegenleistung fordern. Das Verfahren einzelner Lebensversicherungsgesellschaften erinnert allerdings an den offiziellen Missbrauch ärztlicher Zeit und Intelligenz. Warum soll der Arzt für die s. g. allgemeinen Interessen mehr thuen, als jeder Andere? Unter der Firma „Humaner Zweck“ sich fernerhin von jedem Unberufenen ausbeuten zu lassen, darf man den Aerzten nicht zumuthen. Die öffentliche Meinung und die darauf gegründete neuere Gesetzgebung gewährt ihnen keine so ehrenvolle Anerkennung, dass sie dafür erkenntlich sich beweisen müssten. Wir sollen mit unserem Wissen Gewerbtreibende sein, da müssen wir unseren Vortheil selbst wahrneh-

den konstitutionellen Anlagen, bald zu den dyskrasischen Prozessen, bald zu den organischen Fehlern gerechnet. Jeder solcher Zustände kann in gleichem Grade die individuelle Lebensdauerhaftigkeit gefährden.

In der Massenhaftigkeit der Körperform findet man mit Unrecht einen Umstand, der ihre Dauerhaftigkeit ganz besonders gewährleistet. Leicht gebaute, wenn nur ebenmässig entwickelte Körper altern in relativ grösserer Anzahl, als ausnahmsweise grosse oder breite. Die Erfahrung hierüber ist freilich nicht so geläutert und festgestellt, um als Grundsatz allgemeine Verwendung finden zu können. Sicher dagegen ist, dass Menschen mit blasser, blutleerer Gesichtsfarbe, welker, fettarmer Haut, dürftig ernährten Nacken-, Rücken-, Oberarm- und Oberschenkelmuskeln, mit vorgestreckter, gebeugter Kopf- und Körperhaltung, mit kegelförmiger Zuspitzung des oberen Brustabschnittes, mit kantigem Vorsprung der Verbindung der Brustbeintheile am Ansatzpunkte der 2. Rippen (Louis's Winkel), mit ersichtlicher Verlängerung des Thoraxraums, die sich durch auffallende Weite der dürftig gefüllten Zwischenrippenräume (Engel's fassförmiger Thorax) und durch ein Herabtreten der Leber und eine Abweichung des Herzimpulses nach innen und unten (pulsatio epigastrica) charakterisirt, sicher ist, sage ich, dass so geartete Menschen vom Standpunkte der Lebensversicherung nicht zu den normal Lebensfähigen gerechnet werden können. Sie mögen in einzelnen Fällen zu Jahren kommen und die für ihr Alter rechnungsmässig angenommene Lebensdauer wirklich einmal erreichen. Dazu gehören aber sehr günstige Aussenverhältnisse, die der Regel nach nicht zu erwarten und zu veranschlagen sind. Die allgemeine ärztliche Erfahrung ist, dass solche Personen nach wenigen Jahren an Lungentuberkulose zu Grunde gehen, obgleich zu einer gewissen Zeit eine selbst sorgfältige, ärztliche Untersuchung keine Verdichtung des Lungengewebes, kaum die ersten Spuren eines Katarrhs zu konstatiren vermag. Wollte man nur diesen konstatiren und den vorhandenen Körperhabitus getreu schildern, so möchte jeder Arzt seine Theorie der Tuberkulose für sich haben.

Aehnlich verhält es sich mit solchen Personen, die Erscheinungen einer vorhandenen, oder die Gefahr der Recidive bietenden Dyskrasie erkennen lassen. Solche Zustände geben sehr leicht zu Erkrankungen der Nieren oder anderer drüsiger Organe, des Knochensystems, der

---

men. Wollen Gesellschaften „Hausärzten" die Rücksicht auf ihre Pflegebefohlenen wie eine Pistole auf die Brust setzen, so dürfen sie überzeugt sein, dass solcher Gewalt List entgegentritt, die aus Rache auf Beschädigung sinnt.

serösen Häute u. s. w. mit vorschnellem Tode Veranlassung. Nicht minder verdienen diejenigen Personen eine sorgfältige Würdigung, deren wichtigere Organe einzeln bereits eine Veränderung ihres anatomischen Baues, oder ihrer funktionellen Verrichtungen erkennen lassen, deren üble prognostische Bedeutung nicht wohl verkannt werden kann.

Die Jahresberichte aller Lebensversicherungsgesellschaften beweisen nur zu deutlich die Unerfahrenheit vieler Aerzte in der Auffindung oder Deutung der erwähnten Erscheinungen.

Kämen faktische Abweichungen von der Norm der Lebensfähigkeit im Sinne der Lebensversicherung zum richtigen Ausdruck, so könnte man ihre rechnungsmässige Deutung den Aerzten der Gesellschaft überlassen. Sie sind darin erfahrener. Statt des Urtheils: „annehmbar mit erhöhten Prämien" ist eine zeitliche Bestimmung der berechneten wahrscheinlichen Lebensdauer für die Gesellschaft wünschenswerther.

§ 73.

c) Die Dienstfähigkeit und Invalidität.

Literatur: Marten, üb. d. Begriff d. Invalidität in Bezug auf Krankenkassen. Vrtljschr f. ger. Med. 1854. XVI. 132.

Für Feststellung der Dienstfähigkeit und ihres Gegensatzes der Invalidität kommt es auf die Leistungen an, welche den speziellen Dienst*) charakterisiren. Dienstfähigkeit verlangt nicht blos einen gewissen Grad von Rüstigkeit, sie hat je nach den besonderen Diensten zugleich eine eigenthümliche Begabung zur Voraussetzung. Diese Begabung kann fehlen und ein Mangel an Dienstfähigkeit oder eine Dienstunfähigkeit dadurch bedingt sein, ohne dass der Körperzustand ohne Weiteres zur Krankheit oder Gebrechlichkeit zu rechnen ist.

*) Ein längst dienstunfähig gewordener Gendarm, Grenz-Steuerbeamter, Gewichtsetzer u. s. w. kann als Chausseegeldeinnehmer, Castellan noch lange dienstfähig sein. Dienstfähigkeit gehört nach der sozialen Theorie vom Menschen, welche denselben aus Seele, Körper und Vermögen zusammensetzt, zu den Vermögens-Eigenschaften. Sie ist eine qualifizirte Erwerbsfunktion und trägt gewissermassen dem allgemeinen Begriff der Arbeit gegenüber etwas Distinguirtes an sich. Bei der Prüfung der Dienstfähigkeit macht sich leicht so etwas, wie „Anstand" geltend, was von Exaktheit und wissenschaftlicher Präcision sehr fern liegt. In der Beurtheilung faktischer Verhältnisse ist eine Art von Willkühr schwerlich zu vermeiden. Das einzelne Urtheil stösst deshalb nicht selten auf Widerspruch, besonders bei solchen, die dem Dienstunfähigen einen Erwerb ohne Arbeit (Pension) verschulden. Wäre die Arbeit nicht vorausgegangen und der Erwerb eine Nachzahlung, so läge in jenem Verhältniss der Widerspruch oder die Unnatur allerdings zu Tage. In der Praxis ereignet es sich wohl, dass diejenigen, welche im Dienst nie gearbeitet haben, dennoch am eifrigsten aus dem Dienst herauszukommen bestrebt sind.

Diess findet gleicher Weise bei körperlichen, wie bei intellektuellen, zum Dienst gehörigen Leistungen statt.

In vielen amtlichen Verhältnissen, namentlich bei Bergämtern, Regierungen, im Gerichts- und Kommunaldienst ist die Berufsthätigkeit derjenigen Beamten, welche eines gerichtsärztlichen Dienstfähigkeits-Zeugnisses bedürfen, so wenig von der allgemeinen Aufgabe des bürgerlichen Lebens verschieden, dass die zum Eintritt in den Dienst erforderliche Befähigung vorhanden ist, wenn die Kandidaten überhaupt zur Zeit gesund und wohl und ihrem Alter entsprechend rüstig sind.

Für den Postdienst wird neben der Rüstigkeit im Allgemeinen Unversehrtheit der Sinnesorgane, namentlich des Gehörs und Gesichtes und Behändigkeit der Extremitäten verlangt. Der Dienstsuchende muss „seinem Alter entsprechend kräftig, rüstig und beweglich" sein. Gebrauch einer Brille schliesst Dienstfähigkeit nicht aus. Für Post-Packmeister ist besondere Rüstigkeit und Kräftigkeit erforderlich.

Aehnlich verhält es sich mit der Dienstfähigkeit für den Telegraphendienst. Durch Circ.-Verfüg. vom 24. Septbr. 1870 ist hinzugefügt, dass für den Aspiranten „selbst der oft anstrengende Nachtdienst in schlecht ventilirten und übermässig erhitzten Arbeitsräumen keine Gefährdung der Respirationsorgane erwarten" lassen darf.

Eine Gefahr durch ungünstige atmosphärische Einflüsse zu erkranken, bieten die Respirationsorgane aller Menschen. Es wäre menschlicher gewesen die Ventilation der Arbeitsräume zu verbessern, als deren Nachtheile zum Grund für Abweisung sonst befähigter Aspiranten zu machen. Menschen mit deutlich erkannter Anlage zur Lungentuberkulose sind zum Telegraphendienst unfähig. Will man aber schlechte Diensteinrichtungen verewigen?

Bei Dienstfähigkeitszeugnissen für Aspiranten zum Steuerdienst ist zu beachten, dass das militairärztliche Attest über die Veranlassung der militairischen Invalidität vorgelegt und berücksichtigt werden muss. Aspirant darf an keinem Bruchschaden leiden, muss gesund und von einer Körperbeschaffenheit sein, „die ihm nicht erschwert, anstrengende Wege zu Fuss, wie zu Pferde zurückzulegen, ihm vielmehr erlaubt, den Einfluss ungünstiger Witterungsverhältnisse und wiederholter Nachtwachen ohne nachtheilige Folgen zu ertragen."

Man weiss ja wohl, dass militairische Dienstunfähigkeit nichts ist, als ein Zustand von Sehnsucht nach einer Civilversorgung, der bei rite absolvirter verlängerter Dienstzeit bei den normalsten Körperverhältnissen sich entwickelt und anerkannt wird. Man darf indess militairärztliche Invaliditätszeugnisse nicht lediglich als freie Phantasien über jenes Thema ignoriren. Der Militairarzt kann

seinem Klienten keinen schlechteren Dienst erweisen, als wenn er ihn des Rheumatismus oder eines anderen Leidens anklagt, das man nicht sehen, noch überhaupt nachweisen kann und seiner papiernen Existenz wegen dennoch als bedeutungsvoll für die zu berechnende Dienstfähigkeit anerkennen muss.

Es ist, glaube ich, nicht mein Fehler, über Dinge zu reden, die ich nicht kenne, nicht geprüft habe, nicht verstehe. Es kommt mir deshalb nicht in den Sinn, die Militair-Dienstfähigkeit in den Kreis meiner Betrachtung zu ziehen. Die häufige Gelegenheit Militair-Invalide auf ihre Gesundheit zu prüfen und die dabei gemachten Erfahrungen lassen mich, im Interesse der Kapitulanten, jedoch den Wunsch aussprechen, Brustschwache wenigstens nicht zu einem verlängerten Militairdienst veranlasst zu sehen. Die für ihr späteres Fortkommen eröffenten Aussichten werden durch ihr Leiden zu merklich beeinträchtigt.

Nicht selten verlangen pro rectoratu zu prüfende Schulamtskandidaten Gesundheits- und Dienstfähigkeitszeugnisse. Da ein besonderer Gesichtspunkt für sie nicht prinzipiell gemacht ist, so darf der Arzt nicht zu weit in die Zukunft voraus schauen. Wer nicht Abweichungen im Baue oder den Verrichtungen wichtiger Organe zur Schau stellt, die allgemeiner medicinischer Erfahrung nach die Gebrechlichkeit für einen Jeden bemerkbar machen, — der ist gesund und dienstfähig.

Eisenbahndirektionen und Verwaltungsorgane anderer industrieller Gesellschaften, denen das Gesetz die Versorgung im Dienste untauglich gewordener Arbeiter resp. Beamter auferlegt, verlangen neuerdings eine besondere Garantie, dass neu Zutretende nicht schon in sich einen Grund vorzeitiger Erschöpfung und Untauglichkeit mit sich bringen. Sie fordern entweder eine ganz detaillirte Schilderung der Persönlichkeit (Hannoversche Bahnverwaltung) nach einem dem Schema der Lebensversicherungsgesellschaften ähnlichen Formular und in einer Ausdehnung, dass kein beschäftigter Arzt sich mit der Ausfüllung für ein Honorar, wie er es von Handarbeitern beanspruchen kann, abgeben wird; oder sie verlangen kurz und geschäftsmässig die ausdrückliche Versicherung des Arztes, dass der Körperbeschaffenheit nach „Explorat eine vorschnelle, gewöhnlichen Verhältnissen nicht entsprechende Auflösung seines bevorstehenden Dientsverhältnisses nicht erwarten lässt".

Diese Anforderung zu erfüllen ist für den Arzt nicht immer leicht. Weniger darum, weil er über die Beschaffenheit mancher Menschen schwer in's Klare kommt. Vielmehr bleibt ihm die systematische Bedeutung zweifelhaft, die er einem seiner Natur und seinem Verlaufe

nach klar erkannten Zustande beilegen soll. Das einfache, im bürgerlichen Leben so unendlich mannichfach variirte Verhältniss, das Arbeitgeber mit Arbeitnehmern eint, ist ihr gemeinsames Behagen oder ihr gegenseitiger Vortheil. Es unterliegt, wie Alles in der Welt, einer zweifachen Beurtheilung. Der Arbeitgeber erwartet einen seinen Voraussetzungen und Berechnungen entsprechenden Zuwachs an eigenem Behagen vom Dienst des Arbeiters. Ausser der Aussicht, diese Erwartung in Erfüllung zu bringen, hat der Arbeitgeber kein prinzipielles Interesse am Dienst des Arbeiters. Die Form der Ausführung ist Sache der Politik oder der Umstände. Der Arbeiter erwartet ebenso einen seinen Voraussetzungen und Berechnungen entsprechenden besonderen Zuwachs an Behagen von seiner Thätigkeit im Dienst des Arbeitgebers. Weiss er, oder meint er von einer ihm freigelassenen Thätigkeit zu wissen, die einen befriedigenderem Zuwachs an Behagen für ihn in Aussicht stellt, so verliert für ihn der Dienst des Arbeitgebers seinen rationellen Werth. Bei der Beurtheilung fremder Verhältnisse der Art muss man einen allgemeinen d. h. einen auf eigene Voraussetzungen und Berechnungen angenommenen typischen Werth des einigenden Vortheils als s. g. objektives Mass anwenden. Man geräth damit in Gefahr, eine oder die andere Anschauungsweise der wirklich betheiligten Parteien ungebührlich zu begünstigen oder zu verletzen. In diese Gefahr kommt der Arzt bei der Beurtheilung solcher Dienstsuchenden, die zur Zeit noch ganz rüstig und arbeitsfähig sind, aber den Keim einer späteren Dienst- und Lebensstörung bereits erkennbar in sich tragen. Als Auskunftsmittel bietet sich zunächst der Grundsatz dar, die Natur der lästigen Verpflichtung als massgebend anzusehen und in allen Fällen, in denen voraussichtlich Dienst- und Lebensstörung in der Zeit nahezu zusammenfallen, die aus der Unterstützungsbedürftigkeit entstehende Verpflichtung für die anstellende Gesellschaft, wenn auch vermuthlich bald eintretend, doch als schnell vorübergehend zu ignoriren. Die augenscheinliche Geringfügigkeit der zu gewährenden Unterstützung gleiche den vorschnellen Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit praktisch aus. Dieses Spielen mit fremden Interessen ist unschicklich. Ich selbst glaubte früher der Verlässlichkeit meines Zeugnisses nichts zu vergeben, wenn ich die Verhältnisse, aus denen meine Erkenntniss der zukünftigen, rasch tödtenden Krankheit geschöpft war, ungeschminkt darlegte, ohne eine daraus abzuleitende vorzeitige Pensionsbedürftigkeit, wie ihre voraussichtlich kurze Dauer selbst hervorzuheben. Hintennach habe ich erfahren, dass die Gesellschaftsvorstände, das von mir in Aussicht genommene Zusammenfallen der Arbeits- und Lebensstörung nicht für so sicher ansahen, um die Gefahr, die ihnen

aus der vorausgesehenen Krankheit drohte, ausser Berechnung zu lassen. Die als nicht ganz zuverlässig charakterisirten Dienstsuchenden wurden abgewiesen. Sie waren nutzlos um die Kosten gebracht. Seit der Zeit verweigere ich jedes Zeugniss in ähnlichen Angelegenheiten Allen, deren Körperzustand mir nicht ganz unbedenklich erscheint. Der Kreisphysikus soll vor allen Dingen exakt, erst hinterher, wenn es möglich ist, gemüthlich sein.

§ 74.

d) Krankheit*) und Arbeitsunfähigkeit.

Literatur: Horn. A. a. O. I. 476. — Vjschr. f. gr. Med. 1853. III. 351. — Diez deutsch. Zsch. f. d. Stkd. 1862. XIX, 129. — P. J. Schneider ibd. XX. 254. 1862. — E. Buchner Bltt. f. gr. Mdz. 1866. S. 93.

*) Es wird, glaube ich, zur Verständigung beitragen, wenn der Arzt von vorn herein darüber sich klar wird, dass bei allen seinen Zeugnissen über Arbeitsunfähigkeit, Krankheit, Unfreiheit, Geisteskrankheit u. s. w. es sich nicht so wohl um besondere Körperzustände sondern um doktrinelle Eigenschaften einer politischen Persönlichkeit handelt. Eine politische Persönlichkeit ist aber ein dreieiniger Gedanke, resp. ein Wesen zusammengesetzt aus einer Seele, oder einer Kausalvorstellung von einer Entwicklung im Ganzen, aus einem Körper oder einer Kausalvorstellung von einer Selbstständigkeit der Person, und aus einem Vermögen, oder einer Kausalvorstellung von den Mitteln zur Geltendmachung seiner Individualität in der Allgemeinheit. Die aus diesen Grundvorstellungen des Staatsbürgers entwickelten Doktrinen, welche dem Urtheile über den Menschen und sein Verhalten als Regel dienen, sind nichts weniger als klar und in zweifelloser Uebereinstimmung mit dem Inbegriff gut beobachteter Thatsachen.

Bei der Betrachtung und Beurtheilung doktrineller, politischer Eigenschaften gilt der Körper als Voraussetzung. Seine besondere Beschaffenheit kommt erst in Betracht, wenn er der herrschenden Doktrin sich nicht fügt. Das nimmt der Doktrinär dem Unfügsamen sehr übel und cum ira et studio sagt er ihm allerlei Uebles nach, was nur der richtig versteht, welcher den Standpunkt der anklagenden Doktrin theilt, mindestens kennt. Für den Arzt, dem der Körper nicht Voraussetzung eines Systems, sondern Grund einer eigenartigen politischen Existenz, Objekt des Studiums wie der Reflexion, Träger des Selbstgefühls und Quelle des Vermögens ist, kann eine doktrinelle Auffassung sinnlicher Eigenschaften und natürlicher Vorgänge am Menschen, die von anderen prinzipiellen Anschauungen ausgeht, nicht massgebend sein. Er kann nur die Wirklichkeit solcher Eigenschaften und Vorgänge prüfen und darlegen in wie fern sie der allgemeinen Voraussetzung nicht entsprechen, auf welcher ihre doktrinelle Beurtheiluug beruht.

Geht man von der Vorstellung der Lust oder des Behagens als des allgemeinen Zwecks aller sittlichen Veränderungen aus, so muss jeder Mensch, welcher der doktrinellen Voraussetzung nicht entspricht, unbehaglich wirken oder allgemein zur Last fallen. Ist diese Belästigung wichtig genug, um allgemeine Bedeutung zu haben u. den Staat zu einer Lebensäusserung und zur Reflexion, Selbstgefühl und Abwehr zu veranlassen, so ist für den Staatsgedanken oder die öffentliche Meinung die Bedeutung des Belästigers entschieden. Eine doktrinelle Erklärung des Grundes

Eine befriedigende Bestimmung darüber zu geben, was man unter Krankheit und Arbeitsunfähigkeit sich vorzustellen habe und welche Körperzustände diesen Begriffen unterzuordnen seien, ist vielfach vergeblich versucht worden. Eine Entscheidung selbst darüber, ob die Begriffe sich gegenseitig decken, ob sie wie Ursach und Wirkung zu einander sich verhalten, ob sie unvermittelt neben einander bestehen u. s. w. ist eben so wenig erreicht. Als endlich sogar unsere wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen mit ihren Versuchen Krankheit und Arbeitsunfähigkeit zweifellos zu machen gescheitert war, wollte man die Worte aus dem staatsärztlichen Sprachgebrauch ganz verbannen. Man tilgte sie wenigstens im Text des Strafgesetzbuchs. An den Arzt tritt nichts desto weniger oft genug die Aufgabe heran, darüber Bestimmung zu treffen, ob Jemand krank, arbeitsunfähig, oder ob er eins oder beides nicht ist?

Die Schwierigkeiten einer unzweideutigen Bestimmung liegen auch hier nicht in der Eigenthümlichkeit der zu prüfenden und schwer zu erkennenden Körperzustände, sondern in der Unklarheit über die logischen Voraussetzungen der Begriffe. Wenden wir zunächst dem finanziellen Begriff der Arbeitsunfähigkeit unsere Aufmerksamkeit zu.

Schätzt man den Menschen als eine erwerbende Potenz, als nationalökonomisches Objekt, so fehlt für Bestimmung seines konkreten Werthes ein exaktes Mass. Bei uns ist der Mensch keine Handelswaare, deren Preis nach Angebot und Nachfrage sich bestimmt, kein wirkliches Vermögensobjekt. Man hilft sich mit einem willkührlich angenommenen Durchschnittswerth, zu dessen Bestimmung man auf Grund sehr verschiedenartiger Erwägungen je nach den Umständen gelangt. Andererseits ist kein Mensch ausschliesslich nationalökonomischer Werth. Er ist zugleich Träger einer berechtigten Individualität. Für sie ist Selbsterhaltung Pflicht wie Recht.

seiner Belästigung oder die Systematisirung seiner belästigenden Eigenschaften besiegelt einen solchen staatlichen Lebensakt. Roma locuta est.

Findet der Staatsgedanke die einzelne Persönlichkeit vorzugsweise belästigend für das Vermögen, kommt er zu dem Urtheile, dass er die Sorge übernehmen muss aus seinem Vermögen, oder mit allgemeinen Mitteln den Einzelnen in seinem Vermögen zu unterstützen, ihm sein individuelles Streben seiner Persönlichkeit in der Allgemeinheit Geltung zu erhalten durch besondere Massnahmen zu erleichtern, so erklärt er damit jenen Lästigen für vermögensbedürftig. Er motivirt sein in solcher Allgemeinheit nicht unbedenkliches Urtheil sehr verschieden. Er nennt solche Vermögensbedürftige: Arbeitsunfähige, Kranke, Unfreie, Geisteskranke. Oder der Staatsgedanke wird gelegentlich zornig und schilt die Lästigen: Verbrecher, Ketzer, Faule, Dumme und wie die verfänglichen Staatsschimpfworte weiter heissen, an welche sich so unangenehme Konsequenzen knüpfen. Für den Arzt schickt es sich den verschiedenen Stimmungen des Staatsgemüthes auf den Grund zu schauen.

Arbeit ist ein gesetzlicher Weg dieser Pflicht der Selbsterhaltung zu genügen. Damit wird Arbeit, um dass gelegentlich hervorzuheben, zu einer Körpereigenschaft. Von den Fanatikern des Seelenheils wird sie endlich sogar als Sünde beurtheilt.

Arbeitsunfähigkeit gestaltet sich danach zu einem sehr verschiedenen Begriff, je nachdem man unter Arbeit entweder eine soziale Existenzbedingung, oder eine Existenzform, eine Methode persönlicher Darstellung, oder einen Erfolg einen finanziellen Werth, einen Gewinn, einen Verdienst versteht, der Sünde der Sonntagsarbeit u. s. w. gar nicht zu gedenken, und je nachdem man unter Unfähigkeit eine naturwissenschaftlich, sozial oder rechtlich begründete Unmöglichkeit etwas Definirbares zu erreichen, sich vorstellt.

Bei der Vieldeutigkeit des Begriffs der Arbeitsunfähigkeit darf man nicht erwarten, ihn ohne Erläuterung in dem Sinne ausnahmslos verstanden zu sehen, in dem man selbst ihn gebrauchte. Es ist für Jeden, der den Ausdruck Anderen zur Norm und zum Verständniss hinstellt, eine Pflicht darüber keinen Zweifel zu lassen und erforderlichen falls deutlich auszusprechen, was er unter Arbeit und was er unter Unfähigkeit verstanden wissen will. Die Gesetzgebung hat zwar augenblicklich vor der Gefahr missverständlicher Auffassung den Kopf, wie der verfolgte Strauss, in den Busch gesteckt. Das kann kein Grund sein, die Verhältnisse nicht sich zur Anschauung zu bringen, welche für die besondere Bedeutung des Ausdrucks massgebend sind und die der Arzt für die Prüfung der Person und für die Form seines Zeugnisses nicht ausser Acht lassen darf.

Arbeit als soziale Lebensbedingung, als ein gesetzlicher Weg, das Recht wie die Pflicht der Selbsterhaltung zu üben, ist der Form nach so gut wie unbestimmbar. Sie ist ein unbenanntes Quantum, jedoch ein positives, nationalökonomisches Quale. Sie entspricht nie dem ganzen sozialen Leben und ist nie das einzige Mittel zur Selbsterhaltung. Selbst als Vermögensquale steht ihr, abgesehen von s. g. organischen Leistungen, das Kapital mindestens ebenbürtig zur Seite. Arbeit ist von einem beschränkten, aber anerkannten sozialen Standpunkte aus die wichtigste und zugleich die allgemeinste Bedingung der Selbsterhaltung. Darin liegt ein Widerspruch für die Doktrin. Das Allgemeine, was Jeder weiss, was Jeder hat, ist vom partikulären Standpunkt aus nicht wichtig. Dazu kommt, dass beim Arbeiter selbst sich noch eine ganz entgegengesetzte Auffassung findet. Ihm ist die Arbeit eine für ihn besonders erfundene Last, eine in der Ungerechtigkeit der Gemeinschaft wurzelnde, ungerechtfertigte Lebensaufgabe.

Aus der Allgemeinheit der Arbeit als Bedingung der Selbster-

haltung folgt für Jeden seine Befähigung dazu. Ein Widerspruch gegen diese Annahme muss besonders erwiesen werden. Da nun Jeder arbeitsfähig und Jeder von Jedem verschieden ist, so kann aus keiner Körperbeschaffenheit an sich der Beweis der Arbeitsunfähigkeit entnommen werden. Jeder Lebende ist arbeitsfähig. Er verwerthet für sich Etwas, was nicht Er selbst ist.

Aus der Wichtigkeit der Arbeit leitet sich die andere Annahme her, dass Niemand ohne Grund auf sie verzichtet. Man folgert: Wer nicht arbeiten und durch keinen sonstigen erweislichen Grund verhindert ist, der muss arbeitsunfähig sein, sonst müsste er arbeiten. Sonach ist jeder Ruhende arbeitsunfähig.

Die Bedenken gegen diese Konsequenz und die Zweifel an der Richtigkeit eines auf diese Voraussetzungen begründeten Urtheils über Arbeitsunfähigkeit entstehen aus der jener Theorie ganz entgegengesetzten subjektiven Auffassung des arbeitsscheuen Arbeiters, wie des ungezwungenen Nichtarbeiters oder Müssigen. Nichtarbeiten als faktischer Mangel einer sozialen Lebensbedingung gilt nur dann als ein wirklicher und als ein natürliches Merkmal der Arbeitsunfähigkeit, wenn der Müssige nicht arbeiten kann. Wenn er nicht arbeiten will, so gewinnt sein Zustand eine andere Bedeutung. Der Müssiggang oder das Nichtarbeiten muss gerechtfertigt sein, um es schlussfähig für Arbeitsunfähigkeit zu machen. Gerechtfertigt ist der Müssiggang nie a priori oder durch sich selbst, sondern nur, wenn er in fremder Verpflichtung*) oder Schuld seinen Grund hat. Jeder, dessen Selbsterhaltung auf fremder, ursprünglicher oder verschuldeter Verpflichtung beruht, hat keine Verpflichtung selbst durch Arbeit sich

*) Hätte die Sache nicht ihre sehr ernsthafte Seite selbst für denjenigen Menschenfreund, der sich von Sentimentalität ziemlich frei weiss, so möchte man über die Konfusion der Begriffe seinen Scherz haben, die ein „Recht auf Arbeit“ in ein „Recht auf Wohlleben“ umgewandelt hat. Natürlich ist für jeden Menschen eine Pflicht zu leben, wie er muss, und ein Recht zu leben, wie er mag. Die Ausübung dieses Rechtes, wie dieser Pflicht steht, wie die aller s. g. Naturrechte, unter der Herrschaft der Einsicht, der Bildung. Es verräth wenig politische Einsicht, dagegen viel Humanitätsschwindel, wenn man die Auffassung der Arbeit als einer persönlichen Last von Staatswegen befördert und das Interesse der Fleissigen zu Gunsten der Faulen benachtheiligt. Wer nicht arbeiten mag, und kein Kapital besitzt, das für ihn arbeitet, der hat zwar für sich sein Recht faul zu sein, aber zugleich die Verpflichtung die Folgen seines Beginnens selbst zu tragen. Geht er dabei zu Grunde, so ist das sein Schade. Eine Verpflichtung des Staates, ihn für seine Dummheit oder sein einseitig und rücksichtslos verfolgtes Recht und dessen natürliche Folgen durch öffentliche Armenunterstützung u. s. w. zu entschädigen, kann nur darin begründet sein, dass die Staatsweisheit diese Dummheit selbst veranlasst und begünstigt. Thäte sie das nicht, so wären Arbeits-Häuser die einzigen gerechtfertigten Asyle für verarmte Arbeitsfähige.

zu erhalten und erscheint danach als arbeitsunfähig. Jeder der für sich selbst sorgen muss und lebt, ist arbeitsfähig bis er faktisch die Möglichkeit seiner Existenz gefährdet. Dann wird er verrückt oder krank. Man erklärt das Faktum durch Bezugnahme auf eins der beiden anderen Elemente der Personal-Trias.

Arbeitsunfähigkeit ist Nichtverpflichtetsein zur Selbsterhaltung. Der individuellen Nichtverpflichtung zur Selbsterhaltung durch Arbeit steht eine fremde Unterhalts- oder Entschädigungspflicht gegenüber. Letztere ist entweder allgemein, unbestimmt, relativ, moralisch, oder speziell, bestimmt, festgestellt, absolut, rechtlich. Der Arbeitsunfähige empfängt zur Selbsterhaltung das Mögliche aus fremder Sorgfalt oder das Gesetzliche aus fremder Verurtheilung.

Von diesem Standpunkte aus ist Arbeit ein Rechtsanspruch, kein reales Körperverhalten; Arbeitsunfähigkeit, die faktische Voraussetzung der Entscheidung, dass ein Mensch in diesem Recht geschädigt ist und ihm Ersatz gebührt.

Das neben der Arbeit in Wirksamkeit stehende, ihr gleichartige, andere soziale Lebenselement, das absolut unpersönlich dennoch ein begriffliches Element der politischen Lebens-Dreieinigkeit oder der Trias von Seele, Körper und Vermögen bildet, heisst Kapital. Kapital und Arbeit sind vom sozialen Standpunkte aus, der die Selbsterhaltung zur persönlichen Pflicht macht, prinzipiell übereinstimmende Mittel zu diesem Zweck, die naturgemäss zusammenwirken und in ihrer Wirkung sich unterstützen oder selbst anscheinend ersetzen. In Wirklichkeit bleibt neben der Arbeit das Kapital ununterbrochen wirksam und neben dem Kapital die Arbeit Pflicht. Beide ersetzen sich also niemals vollständig. Die Begriffe gehen nie ganz in einander auf. In der Meinung Vieler ist sogar Arbeit dem Kapital entgegengesetzt. Hauptsächlich aus dem sehr individuellen Grunde, weil das Kapital den Meisten bequem und behaglich, die Arbeit aber anstrengend und unbehaglich erscheint. Dem bornirten Seelenfanatiker ist natürlich auch das (fremde!) Kapital Sünde. Diess hat weiter dahin geführt, dass man Kapitalverwaltung und Kapitalgenuss von den politischen Lebenserscheinungen ausschliessen zu müssen glaubte. Dem Kapitalisten hat man den vollen Rechtsanspruch auf seine Körperbeschaffenheit absprechen wollen, weil er nicht seine Arme, sondern sein Kapital für seine Selbsterhaltung verwerthet.

Wäre es aber nicht der Staat, sondern die Seelsorge oder das Kapital welche die Arbeit beeinträchtigen und jener verhängnissvollen Dummheit Vorschub leisten — so mögen sie die durch sie Beschädigten entschädigen — vor allen Dingen aufklären. Die Doktrin ist wenigstens konsequent! In den Himmel treibt sie die Bäume auch nicht.

So weit der Arzt diesen politischen Standpunkt zu vertreten hat, muss seine Prüfung eines Staatsbürgers, der seiner Stellung und Natur nach zu den Arbeitsfähigen gehörte und als arbeitsunfähig gilt oder gelten will, zunächst auf eine für dessen persönliches Befinden einflussreiche Veränderung gerichtet sein, der die Bedeutung eines Verlustes an Lebenskraft, oder an organischer Leistungsfähigkeit zukommt. Arbeitsunfähigkeit ist für den Arzt ein Zustand des Beraubtseins an körperlichen Kapitalsäquivalenten. Ob dieser Zustand dem eigenen oder fremden Verschulden zuzuschreiben und wie hoch der Verlust an Kapitalsäquivalenten anzuschlagen ist? sind Fragen, welche der Arzt zu erläutern, nicht zu entscheiden hat. Für Erläuterung der Grösse des entstandenen organischen Vermögensverlustes ist Folgendes zu beachten.

Arbeit als Existenzform, als Methode persönlicher Darstellung in der bürgerlichen Gesellschaft ist jede individuelle, auf berechtigten Erwerb gerichtete Thätigkeit. Jede Thätigkeit der Art, mag sie Dienst, Pflege, Tagelohn, Handwerk, Gewerbe, Industrie, Handel, Wissenschaft u. s. w. genannt werden, ist Arbeit. Keine stellt die ganze Lebensthätigkeit dar. Eine jede macht besondere Ansprüche an die organischen Leistungen ihrer Träger. Ob der Einzelne die durch seine spezielle Arbeitsthätigkeit an seine persönlichen Eigenschaften gestellten Anforderungen erfüllen kann, oder nicht, ist eine faktische Frage. Der Arzt ist nur auf Grund seiner medicinischen Erfahrung sie zu lösen berufen. Irrthümer werden in der Schätzung der typischen Arbeitsanforderungen oder der individuellen Leistungsfähigkeit stets einmal vorkommen. Sie sind von keiner prinzipiellen Bedeutung. Eine solche hat dagegen die Entscheidung, ob der Arzt berechtigt sei, etwa auf Grund der an s. g. Arbeitsleuten oder Handarbeitern angestellten Beobachtungen, einen allgemeinen Arbeitertypus anzuerkennen? Die Folge dieser Annahme wäre, dass alle Fälle nach diesem Mass gemessen werden müssten. Eine diesem Vorbilde sich möglichst annähernde Beschäftigung wäre allein Arbeit. Ein solche Individuen in ihren Leistungen beschränkender Zustand wäre allein als Arbeitsunfähigkeit anzusehen. Die solchen Personen erwachsende Einbusse an Verdienst wäre das Mass für jeden Verlust an Kapitalsäquivalenten. Diese masslose Ueberschätzung der Wichtigkeit eines einzelnen Berufes ist durch keine natürliche, noch soziale Rücksicht geboten. Der Arzt ist vielmehr verpflichtet jedem gestatteten Berufe, der zu seinen geschäftsmässigen Verrichtungen die Verwerthung besonderer Eigenschaften und Kräfte beansprucht, gleiche Rücksicht zu gewähren. Eigenthümlichkeiten dürfen weder nach fremden Mustern abgeschätzt noch für fremde Personen massgebend gemacht werden.

Die Arbeiterbeschaffenheit eines Tagelöhners ist im Staate nicht berechtigter, als die eines Rentiers. Kann die eine bis zur Unkenntlichkeit oder bis zum Gegentheil verändert werden, so kann diess auch die andere. Die im Einzelbefinden zu konstatirende Differenz braucht und kann nicht identisch sein. Der Arzt kann nicht umhin, sich typische Bilder von den verschiedenen Arbeitsgattungen des bürgerlichen Lebens zu machen, er darf aber nicht den Erwerb schematisiren.

Von diesem Standpunkte aus ist Arbeitsunfähigkeit eine Veränderung im Befinden von der Art, dass sie typische Arbeitsleistungen für die Person in Frage stellt; ein natürliches Beraubtsein an organischen Kapitalsäquivalenten, die einen positiven Arbeitswerth nach dem Typus der Gattung besitzen. Jede Arbeitsunfähigkeit trägt einen doppelten Charakter, einen organischen und einen finanziellen. Es besteht keine Regel darüber, welcher von diesen für die Bestimmung ihres Werthes massgebend sein soll. Die Ansichten darüber gehen weit auseinander. Wenn man sagt, die Arbeitsunfähigkeit hat für den Tagelöhner einen finanziellen, für den Kapitalisten einen organischen Charakter, so ist diess nur sehr bedingt richtig.

Die Arbeit ist mit Rücksicht auf ihren Erfolg ein variabler, jedoch wesentlich positiver Werth: der Arbeitsverdienst oder der Erwerb. Dieser positive Erfolg unter der Vorstellung des Zweckes, giebt dem organischen Zustande seine systematische Bedeutung und unterscheidet Arbeit von Spielerei, Liebhaberei, Müssiggang u. s. w.

Der Erfolg, als zählbarer Verdienst, als berechenbarer Gewinn bildet das finanzielle Merkmal für den öffentlichen Werth und die Bedeutung sowohl der Arbeitertypen im Vergleich zu einander, als der persönlichen Arbeitsleistung nach ihren Fluktuationen. So wird das Geld zum Kriterium für die Respektabilität der Arbeitsarten und ihrer Gegensätze: Müssiggang, Spielerei, Unfug, kurz der unberechtigten, ja selbst ungesetzlichen Körperthätigkeiten im Allgemeinen und der Realität des persönlichen Arbeitsverhaltens. Damit tritt das Geld unter der Vorstellung des Verdienstes zum Geld unter der Vorstellung des Kapitals in einen doktrinären Gegensatz, der auf das öffentliche Urtheil über Arbeit und Arbeitsunfähigkeit vielfach verwirrend wirkt.

Die Arbeitstypen, welche voraussichtlich den meisten Gewinn gewähren, sind im Allgemeinen die begehrtesten und darum angesehensten, so zu sagen reellsten. Sie machen Ansprüche an den Menschen die verhältnissmässig nur Wenige zu erfüllen im Stande sind. Denn was Jeder leicht erreichen kann, hat keinen besonderen Werth. Die Wenigen, die relativ eigenartig befähigt, mit Talent, Genie,

Scharfsinn, kurz mit seltenen Seelenvermögen besonders ausgestattet sind, schätzen diese ihre Seelenqualität mehr, als den finanziellen Vermögenszuwachs, der als eigener Verdienst immer nur einen verschwindend kleinen Theil des Vermögens überhaupt, oder des Kapitals ausmacht. Dadurch sinkt der Erwerbswerth der Arbeit und mit ihm der Werth oder die Bedeutung der Arbeit gerade in den Typen am meisten, die ob des zu erwartenden Gewinns zugleich am höchsten stehen. Darum besitzt die öffentliche Meinung zwei verschiedene Skalen für die Abschätzung des Arbeitserfolges. Die eine zählt den baaren Verdienst die andere das Verdienstliche am Erfolg. So ist es gekommen, dass man die Arbeit, die durch das Verdienstliche ihres Erfolges besonders, ausgezeichnet ist, um dieser Verdienstlichkeit willen, von der eigentlichen oder wirklichen Arbeit der s. g. Handarbeit ganz trennen will, weil letztere Jeder verrichten kann, der Hände an seinem Körper hat. Derjenige aber der seine Handarbeit nicht selbst verrichtet, sondern fremde Hände, Maschinen, wo möglich eigener Erfindung, oder Kapital dafür gebraucht, dessen Arbeitserfolg ist der grösste, der verdient am meisten.

Der Arzt darf sich von diesem Wirrwar unklarer sozialer Doktrinen, von diesem auf leidenschaftlicher Begehrlichkeit und Unverstand beruhenden Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit, von diesem Kampf der rohen Unbehülflichkeit der Masse mit dem geistvollen Geschick der sparsamen Einsicht in seinem Urtheile nicht irre leiten lassen. Für ihn ist jede auf Erwerb gerichtete, gesetzliche Thätigkeit Arbeit. Jede organische Behinderung dieser Thätigkeit in der typischen Erreichung ihres Zweckes Arbeitsunfähigkeit. An ihr sind Entstehungsbedingungen, Form, Dauer und Einfluss auf den individuellen Lebenszustand mit Rücksicht auf dessen Elemente, Auctorität, Wohlbefinden, Vermögen darzustellen.

Es erübrigt über den Begriff der Unfähigkeit und über die Verschiedenartigkeit seiner Auffassung zu einer Verständigung zu kommen.

Aus der Wirklichkeit die Möglichkeit zu folgern ist theoretisch der bündigste Schluss, zu dem wir uns erheben. In der Praxis wird seine Anwendung häufig unzuverlässig. Bei naturwissenschaftlicher Betrachtung der Dinge trägt den Beweis ihrer Wirklichkeit die Sinnlichkeit der Erscheinung in sich. Für alle anderen theoretischen oder doktrinellen Betrachtungsweisen entscheidet das Prinzipmässige gegen das Sinnliche über die Wirklichkeit. Im System ist nur wirklich, was prinzipmässig ist. Eine gegen das Prinzip der Doktrin verstossende Wirklichkeit gilt nicht als schlussfähig. Sie beweist noch nicht einmal, wie das vereinzelte, naturwissen-

schaftliche Faktum, dass es beobachtet werden kann, sondern dass seine Wahrnehmung selbst prinzipwidrig ist. Der Mensch scheut sich nicht, die Natur anzuklagen und ihr Gesetzwidrigkeiten, Unvernunft u. s. w. Schuld zu geben, weil sie seiner Lehre sich nicht fügt. Dieselben theoretischen Bedenken stehen der Anwendbarkeit der obigen Folgerung entgegen, wenn sie als Verneinung ausgesprochen wird.

Unmöglichkeit ist aus dem Nichtdasein in der Doktrin nur dann zu folgern, wenn das Fehlende prinzipmässig nicht dasein soll. Arbeitsunfähigkeit, welche der naturwissenschaftlichen Auffassung zufolge aus dem Nichtarbeiten folgt und zum Beweis ihrer generellen Bedeutung nur eine gewisse Konsequenz, eine gewisse Reihe analoger Erscheinungen, eine individuelle Methode des Nichtarbeitens fordert, ist der rechtlichen und politischen Doktrin zufolge erst wirklich und schlussfähige Thatsache, wenn der Nichtarbeitende prinzipiell nicht zu arbeiten braucht, durch einen individuellen, der Doktrin nach prinzipiellen Körperzustand seiner Arbeitspflicht enthoben ist.

Diese rechtliche oder politische Auffassung körperlicher Unfähigkeit hat der Arzt stets im Auge zu behalten, nicht um sie für sein eigenes Urtheil als massgebend zu verwerthen, sondern um alle die zur Erscheinung kommenden Verhältnisse und Eigenschaften zu prüfen und zu erläutern, welche für die rechtliche oder soziale Auffassung der Nothwendigkeit von Wichtigkeit sind.

Für das ärztliche Zeugniss über Arbeitsunfähigkeit folgt hieraus:

Arbeitsunfähig hat der Arzt jeden Menschen zu nennen, der durch eine erweislich eingetretene Körperveränderung, allgemeiner medicinischer Erfahrung nach, verhindert ist, eine typische Arbeitsaufgabe in der früher methodischen Weise mit gewerbsmässigen Erfolge oder Wohlbefinden zu lösen. Es ist zu beachten, dass im Staatsleben Arbeitsunfähigkeit bald als ein strafgesetzwidriger Erfolg*), bald als ein

*) Bekanntlich hatte die preussische Strafgesetzgebung früher sich verleiten lassen, den Bestimmungen des französischen Strafgesetzbuchs entsprechend, Arbeitsunfähigkeit in einem gedankenlos normirten Werth als charakteristisches Merkmal einer Körperbeschädigungs-Spezies aufzustellen. Der üble Erfolg dieser Massregel hat sie rückgängig gemacht. Für ihr Misslingen ist aber nicht die in ihr liegende einseitige Schätzung der Zeit als Vermögenselement, sondern die unzulängliche Bildung der Gerichtsärzte verantwortlich gemacht. Wenn man für eine praktische Strafrechtspflege den Werth des Gestohlenen nicht ausser Acht lässt, so ist mir doch kein Strafgesetz bekannt, welches das Stehlen einer 10 Thlr. Dute als eigene Diebstahlsspezies auffasste. Eine ähnliche Normirung hat man nun für die Gattung „Körperbeschädigungen“ für angemessen gehalten und sich getäuscht. Das ist nicht Schuld der Aerzte.

Es ist hier nicht der Ort, auf die strafgesetzliche Beschädigungsskala einzugehen. Es ist aber hervorzuheben, dass der Staat allerdings nicht nur das Ka-

gesetzlicher Grund fremder Vermögensmittheilung aufgefasst wird. Sollen zu dem Ende die Veranlassungen der eingetretenen Körperveränderung, als Grund der vorhandenen Arbeitsunfähigkeit, wie der Einfluss der letzteren auf den typischen, wie individuellen Erwerb rechtlich erwogen werden, so müssen ihre faktischen Verhältnisse zuvor gekannt sein. Dabei haben der schädliche Erfolg, wie die Unterstützungsbedürftigkeit mit einem den Umständen entsprechenden finanziellen Werth in die Erwägung einzugehen. Es ist aber keine medicinische Aufgabe diesen Werth zu arbitriren.

Aus der ärztlichen Erörterung der entstandenen Befindensstörung, ihren Entstehungsbedingungen, ihrer Art, Dauer und organischen Bedeutung, ihres Einflusses auf die Berufsthätigkeit und die bürgerliche Selbstständigkeit überhaupt mag ein Jeder, den es angeht, nach seiner Theorie die rechtliche oder soziale Bedeutung des Arbeitsunfähigen beurtheilen und den Einfluss bestimmen, den dessen persönliche Abweichung von der allgemeinen staatlichen Voraussetzung für ihn selbst, oder für andere dabei Betheiligte haben soll. Dann mag namentlich die Rechtsverwaltung entscheiden, ob der Urheber einer Arbeitsunfähigkeit nicht blos für die Rechtsverletzung strafbar sein, sondern auch dem Beschädigten für den entstandenen Schaden aufkommen soll. Dann mag die unterstützungspflichtige Instanz erwägen, ob der Arbeits-

---

pital, sondern aueh die Arbeit als Vermögensobjekt zu betrachten und gegen widerrechtliche Eingriffe möglichst sicher zu stellen hat. Bei Erwägung strafgesetzlicher Bestimmungen gegen Körperbeschädigungen deren finanziellen Nachtheil mit zu berücksichtigen erscheint konsequent. Wie der Staat für Abwehr direkter, wie indirekter Arbeitsstörung durch Körperbeschädigungen seine Sorge zu bethätigen hat? Ob er Verletzungen, die mit oder ohne Gedanken an einen verdienstschädigenden Erfolg begangen wurden, von einander unterscheiden soll? Das zu erörtern gehört nicht in die Medicinal-Ordnung. Soll aber bei Körperbeschädigungen deren organischer wie finanzieller, individueller oder öffentlicher Schaden berücksichtigt werden, so müssen die Aerzte bitten, nicht wieder auch bei dieser Gelegenheit die Achäer spielen zu sollen, auf deren Rücken Zahlung für die gesetzgeberischen Unthaten ihrer Könige erfolgt. Die alte jüdische Straftheorie: Auge um Auge, Zahn um Zahn! ist zwar konsequent aber zum Ausgleich finanzieller Schäden, die von finanziellen Nullen verschuldet sind, etwas umständlich und zeitraubend, wenn nicht ganz erfolglos. Viel vergebliche Mühe möchte es ferner machen, aus einer nachmaligen organischen Schädignng des ursächlichen Thäters einen Ausgleich der erfolgten Verdienstverkümmerung für den Geschädigten heraus zu rechnen. Als es noch Sklaven und keine Freizügigkeit gab, da hätte der Beschädigte seinen Schädiger verkaufen oder für sich arbeiten lassen können, um so seinem Verlust (netto oder brutto) beizukommen. Jetzt aber kann das Schwerdt der Justitia durch diesen Urwald widersprechender Anschauungen, aus welchem die finanzielle Seite des Menschen mit seinem rollenden Gelde besteht, allein eine Bahn hauen. Sehr wegsam wird sie wohl nicht werden.

unfähige eine ihm gelassene Aussicht auf anderweitigen Erwerb für seine Selbsterhaltung auszubeuten verpflichtet ist oder nicht. Ob die Pflicht zur Arbeit grösser ist, als das Recht auf den Fortbesitz seiner typischen Arbeitsmethode?

Für den Arzt ist Arbeitsunfähigkeit erwiesen oder nicht erwiesen. Um sie zu erweisen ist nicht erforderlich, dass der Mensch durch eigene Hülfe nicht einmal mehr sich am Leben erhalten, essen, sich reinigen, sich kleiden könne. Der Begriff des Lebens ist unter allen Umständen weiter, als der der Arbeit. Der Arzt hat darunter die individuelle, methodische Lebensweise zu verstehen, so weit sie auf Erwerb und auf keine andere bedeutsame Zwecke gerichtet war.

§ 75.

e) Krankheit.

Krankheit ist ein recht unverständlicher Ausdruck für den Gedanken, dass in den organischen Verhältnissen eines Staatsbürgers „Etwas“ anbrüchig geworden und aus der dafür bestimmten Ordnung gekommen sei. Dieses „Etwas“ richtig und allgemein verständlich zu bestimmen, hat immer noch nicht gelingen wollen, wie es wenigstens den Anschein hat. Warum? — Weil man von den Aerzten, die in der „Krankheit“ den Grund ihres ständischen Daseins anerkennen, ohne Grund annahm, ihre Auffassung müsse für Alle massgebend sein, welche an der Persönlichkeit eines Staatsbürgers und deren schlimmen Veränderungen Interesse haben. Das findet sich nicht bestätigt und doch können nur die Aerzte sagen, ob Jemand krank ist.

Der Arzt bestimmt das „Etwas“, was innerhalb der Persönlichkeit des Staatsbürgers lästig fällt und aus einer berechneten oder erwarteten Ordnung gegangen sein muss, um es krank zu heissen, vom Standpunkte seiner Berufsthätigkeit, seines Erwerbs. Krank ist der Mensch, der seine organische Selbstständigkeit mit Beihülfe des Arztes methodisch wahrt. Krankheit der persönliche Grund für einen Anspruch an ärztliche Beihülfe zur Wahrung seiner organischen Selbstständigkeit. Der Umstand, dass der Arzt einen Menschen so geartet findet, um ihm ein Recept zu verschreiben, oder ihm durch irgend einen anderen geschäftsmässigen Einfluss behülflich zu sein, einen durch Begehrlichkeit, Unlust oder Unvermögen bedingten Mangel seiner persönlichen Darstellung möglichst auszugleichen, steht zu den anderweitigen doktrinellen Verhältnissen, zu den Rechten und Pflichten des ärztlich Behandelten und für krank Erklärten kaum in einem berechenbaren Verhältniss. Es lässt sich aus dem Kranksein höchstens folgern, dass der Behandelte zur Zeit

rücksichtlich seines Körpers sich nicht so bei Vermögen findet, wie zu anderen Zeiten und dass der Arzt diese Ansicht theilt. Um zu wissen, ob dieser Mangel an körperlicher Leistungsfähigkeit einen anzuerkennenden Einfluss auf die Wahrnehmung persönlicher Pflichten und Rechte ausüben darf, muss man wissen nicht nur dass, sondern worin er besteht, wie er entstanden ist, welchen Einfluss er seiner Natur nach auf die Persönlichkeit des Kranken äussert.

Der Arzt hat bei Krankheitszeugnissen zu erörtern seit wann, wodurch, inwiefern, und mit welchem Erfolg d. h. mit welchem Schaden für die persönliche Leistungsfähigkeit und mit welcher Aussicht auf Rückkehr zum ordnungsmässigen Wohlbefinden Jemand krank ist. Diejenigen, die es angeht, mögen dann entscheiden, ob der faktische Mangel an Leistungsfähigkeit gerechtfertigt, genügend, beachtenswerth, oder ob der Kranke entschuldbar, straffähig, unterstützungsbedürftig u. s. w. ist. Mit seiner eigenen unmassgeblichen Ansicht über diese Verhältnisse hervorzutreten wird der Arzt durch die Umstände oft genug veranlasst.

Der Gesunde, d. h. ein Solcher, welcher der ärztlichen Beihülfe zu seiner persönlichen Darstellung im bürgerlichen Leben nicht bedarf ist darum keinesweges zu jeder anderen Darstellung ausgerüstet und unbedingt vermögend und leistungsfähig.

f) GEISTESKRANKHEIT UND UNFREIHEIT.

Literatur: Wagner, Rud., Vorstudien zu e. wissenschaftlichen Morphologie u. Physiologie d. menschlichen Gehirns als Seelenorgan. 1. Abhandlg. A. u. d. T.: Ueber die typischen Verschiedenheiten der Windungen der Hemisphären u. üb. die Lehre vom Hirngewicht mit besonderer Rücksicht auf die Hirnbildg. intelligenter Männer. Mit 6 Kpfrtaf. gr. 4. (96 S.) Göttingen 1860. — Perty, Max, üb. das Seelenleben der Thiere. Thatsachen u. Betrachtgn. gr. 8. (VII u. 336 S.) Leipzig 1865. — Güntner, Prof. M. Dr. Franz Xav., das Seelenleben d. Menschen im gesunden und kranken Zustande in Bezug auf die Zurechnung vor d. Gerichtshöfen f. Aerzte u. Juristen. gr. 8. (XV u. 240 S.) (Prag 1861.) Hamburg 1868. — Schroeder van der Kolk, Prof. J. L. C., Seele u. Leib in Wechselbezieh. zu einander. 6 Vortrg. in der physikal. Gesellsch. zu Utrecht vor Aerzten u. Laien gehalten. gr. 8. (IX u. 192 S.) Braunschweig 1865. — Griesinger, Dir. Prof. Dr. W., die Pathologie u. Therapie der psychischen Krankheiten f. Aerzte u. Studirende. 2 umgearb. u. sehr verm. Aufl. Lex. 8. (VI u. 538 S.) Stuttgart 1861. — Wilbrand, Prof. Dr. F. J. Jul., Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie f. Aerzte u. Juristen. Lex. 8. (XVI u. 351 S.) Erlangen 1858. — Albert Lange, (Privatd. für Philosoph.) über die Prinzipien der gerichtl. Psychologie (geg. K. W. Ideler). D. Ztschr. f. Staatskd. 1858. XI. 112—169. 346—395. — Brnh. Ritter, Welches ist d. natürlichste Eintheil. d. Seelenstör. für den Gerichtsarzt u. s. w. Dtsch. Ztschr. f. Staatskd. 1856. 1857. IX. 134. (A. Geisteskrankh.

I. Exaltat. 1. Verrücktheit. II. Depression. 2. Blödsinn. 3. Jdiotie. B. Gemüthskrankheiten. I. 1, Wahnsinn. 2, Melancholie. II. Willenskrankheiten. 1, Manie. 2, Monomania instinctiva. 3, Abulie.) — v. Krafft-Ebing über einige Grundirrthümer in der forens. Beurtheilung Seelengestörter. Bl. ger. Med. 1867. S. 323. — Loewenhardt, Dr. S. E., kritische Untersuchungen üb. zwei Streitfragen aus dem Gebiete der gerichtlichen Psychologie u. gerichtlichen Medicin f. Aerzte u. Kriminalisten. Lex. 8. (176 S.) Prenzlau 1857. — H. Taine de l'intelligence. II vol. 8. 492 u. 508 pp. Paris Hachette u. Cp. 1870. — Prosp. Delepine Etude sur les facultés intellectuelles et morales. 3 vol. 8. 800 pp. Paris 1868. — C. Livi Frenologia forense ovvero delle frenopatia considerate relativamante alla medicina legale 8. 326 pp. Milano 1868. (Bl. gericht. Med. 1869. S. 161. Deutsch. Ztschr. für Staatskd. 1870. 28 p. 165.) — Lion, sen. Dr., Affecte u. Leidenschaften nach d. neuesten Standpunkte d. Wissensch. u. Gesetzgbg. Für Aerzte u. Rechtsgelehrte bearb. gr. 8. (III u. 51 S.) Neuwied 1866. — R. v. Krafft-Ebing. Zur allgem. Diagnostik der Seelenstörung in foro. D. Ztschr. f. Staatskd. 1869. XXVII, 192. — Brierre de Boismont de l'importance du délire des actes pour le diagnostic md. lg. de la folie raisonnante Anls. d'hg. 1867. XXVII, 76. 354. — Ray Delusion considered as a test of insanity. Amrc. Jrnl. of med. Sc. Juli 1868. (Bl. ger. Med. 1867. S. 176.) — L. V. Marcé de la valeur des écrits des aliénés au point de vue de la sémiologie et de la Méd. leg. Anls. dhg. 1864. XXI, 379. — Krafft-Ebing, Dr. v., Beiträge zur Erkennung u. richtigen forens. Beurthlg. krankhftr. Gemüthszust. f. Aerzte, Richter u. Vertheidiger. gr. 8. (VII u. 74 S.) Erlangen 1867. — L. Krahmer, d. ger. Feststellung des Gemüthszustandes. Vschr. f. ger. Med. 1861. XX, 126—207. — W. Sander, Blödsinn oder Wahnsinn. Vschr. f. ger. Med. 1868. VIII, 73. — Neumann, Privatdoc. Dir. Dr. Heinr., die Theorie u. Praxis der Blödsinnigkeitserklärung nach preussischem Gesetze. Ein Leitfaden für Aerzte u. Juristen. gr. 8. (V u. 97 S.) Erlangen 1860. — R. v. Krafft-Ebing, über die durch Gehirnerschütterung und Kopfverletzung hervorgerufenen psychisch. Krankht. (Bl. gr. M. 1868. S. 234.) 8. VI u. 79 S. Erlangen 1868. — v. Krafft-Ebing, die Erblichkeit der Seelenstörungen und ihre Bedeutung für die forens. Praxis. Bl. ger. Med. 1868. S. 188. — Liman, Prof. Dr. Carl, zweifelh. Geisteszust. v. Gericht. Gutacht. erstattet u. f. Aerzte u. Richter bearb. gr. 8. (X, 466 S.) Berlin 1869. — E. Buchner, zur ger. Psychologie. Bl. ger. Med. 1864. S. 136. — Plagge, Oberarzt Dr. Theod., die Quellen d. Irrsinns u. d. Selbstmorde. Eine psychiatrische Skizze. gr. 8. (IV u. 103 S.) Neuwied 1861. — Bergeret Cas nombreux d'aliénation mentale d'une forme particulière par les perturbations politq. et socls. de Fevrier 1848. Anls. d'hg. 1863. XX, 140. — Stahmann, d. Simulation v. Geisteskrankh. u. ihre Entdeckung. Vschr. f. ger. Med. 1867. VI, 108. — Armd. Laurent étude md. lg. sur la simulation de la folie. Paris 1866. (Anls. d'hg. 1866. XXVI, 460.) Besp. v. Krafft-Ebing. Bl. ger. Med. 1867. S. 270. — P. J. Schneider, Simulirte Stehlsucht (Fall u. Oberger. Gutacht.) D. Ztschr. für Staatskd. 1857. X, 130—152. — Casper, ob elfjähr. Wahnsinn? ob elfjährige Simulation? Vschr. f. ger. Med. 1861. XX, 1. — Otto Vowinkel,

Philipp Rückert alias Graf Thun. E. Beitrag zur Beurtheil. zweifelh. Seelenstörg. D. Ztschr. f. Staatskd. 1863. XXI, 389. — Brh. Ritter, die Aehnlichkeit und Verschiedenheit des Verbrechens mit der Geistesstörung, mit besonderer Rücksicht auf die Physiologie des Verbrechens. Hnk. Ztschr. 1857. LXXIV, 221. — Brierre de Boismont études md. lg. sur la perversion des facultés morales et affectives dans la période prodromique de la paralysie générale. Anls. d'hg. 1860. XIV, 405. — E. Delbrück, Einige Worte über Verbrecherwahnsinn. Vschr. f. ger. Med. 1866. IV, 294. Ztschr. f. Psych. XX, 441. — A. Solbrig, Verbrechen u. Wahnsinn. 8. 65 S. München 1867. Bl. ger. Med. 1867. S. 392. — Moriz, d. Geisteskrankheiten d. Gefangenen. Vschr. f. ger. Med. 1862. XXII, 297. — Casper, Mord an e. Richter an Gerichtsstel. Vschr. f. g. Med. 1855. VIII, 177. — Brierre de Boismont remarques md. lg. (sur la folie) à l'occasion du Traité pratique de médecine légl. du prof. Casper. Anls. d'hg. 1862. XVIII, 438. — J. A. Knop, die Paradoxie des Willens oder das freiwillige Handeln bei inneren Widerstreben. Leipzig 1863. (Hnk. Ztschr. 1864. B. 87. S. 370.) — Bernay, Ist die M. P. als eine willenlose Person zu bezeichnen. Vschr. f. ger. Med. 1869. XI, 349. — H. Neumann, üb. d. Anwendbarkeit des Begriffs „Mangel an Seelenkräften." Vschr. f. ger. Med, 1860. XIII 164. — Brierre de Boismont de l'état des facultés dans les délires partiels ou monomanies. Anls. d'hg. 1853. L. 399. 1857. VII, 436. VIII, 430. — A. Devergie ou finit la raison? ou commence la folie? Anls. d'hg. 1859. XI. 398. — F. Buchner, Selbstbestimmungsfähig oder nicht? (Fall.) Fried. Bltt. 1870. S. 58. — P. J. Schneider, von den zweifelh. Seelenzuständ. u. d. allgemeinen Voraussetzg. d. Zurechnung. D. Zeitschr. f. Staatskd. 1857. IX, 21. (Zornmüthigkeit. Motiv der Tödtung.) — Kierski, Willen- oder Bewusstlos? Vschr. f. ger. Med. 1869. XI, 345. — Santlus, über verkehrte Willensäusserungen bei vollem Bewusstsein u. ihr Verhalten zur Imputation. Hnk. Ztschr. 1862. Bd. 84. S. 1. — Mair, Drei Gutachten über den Seelenzustand eines Mörders (seines verkrüppelten Kindes). D. Ztschr. f. Staatskd. 1861. 18, 265 (beschränktes Willensvermögen). — v. Krafft-Ebing, über d. rechtl. Stellung der an dementia paralytica Leidenden in den Remissionen ihrer Krankheit. Bl. ger. Med. 1866. S. 83. — Le Grand du Saule étude méd. leg. sur la paralysie générale. Paris 1866. Angz. v. von Krafft-Ebing. Bl. ger. Med. 1867. S. 144. — v. Krafft-Ebing, der Mord der eigenen Kinder. Eine psycholog. forens. Studie. Bl. f. ger. Med. 1870. S. 176. — Zeissing, d. That des Webers Urban a. Neurode. Vschr. f. ger. Med. 1856. IX, 158. — R. v. Krafft-Ebing, Beitr. z. forens. Kasuistik d. Seelenstörungen. Vschr. gr. Med. 1669. XI, 23. Bl. f. gr. Med. 1870. S. 245. — J. J. H. Ebers, Ein Diebesriecher. Vschr. f. ger. Med. 1859. XVI, 278. — Mayer, Dr. C. E. L., die Beziehgn. der krankhaften Zustände u. Vorgänge in den Sexual-Organen d. Weibes zu Geistesstörungen. gr. 8. (IV, 163 S.) Berlin 1870. — L'isterismo nel suoi rapporti colla follia e colla responsabilita Fr. Forlani. 8. 191 S. Wien 1869. (D. Ztschr. f. Staatskd. 1870. Bd. 28. S. 195. — Santlus, üb. d. Zunahme der Geisteskrankheiten u. ihren Zusammenhang mit den Geschlechtsfunktionen und Geschlechtskrankheiten. Hnk. Ztschr. 1859. LXXVIII, 54. — R. v. Krafft-Ebing, üb. gewisse

formale Störungen des Vorstellens in ihren Einfluss auf die Selbstbestimmungsfähigkeit. Vschr. f. ger. Med. 1870. XII, 127. — Blanche, Lasègue et Brierre de Boismont du délire de persécution. Anls. d'hyg. 1867. XXVIII, 331. 1868. XXIX, 142. — Boileau de Castelnau de la folie affective. Anls. d'hyg. 1856. VI, 145. 419. — Krauss, die Zurechnungsfähigkeit eines Injurianten. D. Ztschr. f. Staatskd. 1858. XII, 214. — E. Buchner, Querulanten-Wahnsinn. Bl. f. ger. Med. 1870. S. 263. — Sander, d. Stehlsucht in Geisteskrankheiten. Vschr. f. ger. Med. 1863. XXIV, 278. — M. Mauthner, Geistesstörung mit „Kleptomanie". Vschr. f. ger. Med. 1862. XXI, 75. — A. Tonlmouche, de la folie instantanée. Anls. d'hyg. 1854. II, 348. — Richter, Zur Lehre von der Monomanie. Vschr. f. ger. Med. 1858. XIV, 275. — P. J. Schneider, Mordmonomanie (Fall). D. Ztschr. f. Stkd. 1857. X, 348—393. — Mord an Frau u. Kindern. Mania transitoria?! Gtacht. d. w. D. Vschr. f. ger. Med. 1852. II, 1. — v. Krafft-Ebing, Dr. R., die Lehre von der Mania transitoria f. Aerzte und Juristen dargestellt. gr. 8. (49 S.) Erlangen 1865. — Fr. Mauer, Melancholia attonita. Hnk. Ztschr. 1858. LXXV, 197. — Arens, d. Zurechnungsfähigkeit d. Schlaftrunkenen u. Nachtwandler. Vschr. f. ger. Med. 1856. X, 327. — Schillinger, Tödtung in Schlaftrunkenheit verübt. Vschr. f. ger. Med. 1857. XII, 327. — Lauber, Körperverletzung verübt im Zustande der Schlaftrunkenheit. Bl. ger. Med. 1868. S. 103. — A. Lemoine du sommeil au point de vue physiologique et psychologique. 410 pg. 18. Paris 1855. — Legrand du Saule le somnambulisme naturel. Anls. h'yg. 1862. XVIII, 141. J. H. Thomson, Ueber Epilepsie in gerichtl. Beziehung. Aus Edbgh. med. Jrn. Sch. Jb. 128 S. — J. Arthaud de l'état mental des épileptiques au point de vue méd. lég. 8. 56 pg. Lyon 1868. — Mattei, über den Einfluss der Schwangerschaft auf die intellektuellen Fähigkeiten der Frau u. insbesondere die Verantwortlichkeit Schwangerer. a. Gaz. d. Hôp. Sch. Jb. 128. S. 310. — L. V. Marré traité de la folie des femmes enceintes, des nouvelles accouchées et des nourrices et des considérations. Paris 1858. 8. (Anls. d'hg. 1859. XII, 234.) — R. v. Krafft-Ebing, die Gelüste der Schwangern und ihre ger. med. Bedeutung. Bl. ger. Med. 1868. S. 52. — Lion, die Zurechnungsfähigkeit der unehelich Geschwängerten. Hnk. Ztschr. 1864. B. 87. S. 1. — Brierre de Boismont recherches sur l'aliénation mentale des enfants et partel. des jeunes gens. Anls. d'hg. 1858. X, 363. — Allgem. Verfügung v. 30. Novbr. 1851, betreffend d. Verfahren in Untersuch. geg. jugendl. Brandstifter. (Gutacht. v. 28. Aug. 1824.) Vschr. f. ger. Med. 1852. I, 171. — H. Eb. Richter, üb. jugendl.Brandstifter. gr. 8. III. u. 110 S. Dresden u. Leipz. 1844. — Casper, d. Gespenst d. s. g. Brandstiftungstriebes. Vschr. f. ger. Med. 1853. III, 34. — W. Jessen, d. Brandstiftungen in Affekten u. Geistesstörungen. 8. 335 S. Kiel 1860. (Hnk. Ztschr. 1861. 81. S. 383.) — A. Wachsmuth, Giebt es einen s. g. Brandstiftungstrieb? oder lässt s. d. Verbrechen d. Brandstiftung bei Individuen in d. Pubertätsentwicklung auf andere Verhältnisse zurückführen und aus ihnen erklären. Hnk. Ztsch. 1860. 79. S. 1. — Jessen, Dr. Willers, die Brandstiftungen in Affecten u. Geistesstörungen. Ein Beitrag zur gerichtl. Medicin für Juristen u. Aerzte. gr. 8. (XII u. 337 S.)

Kiel 1860. — Ed. Löwenhardt, Nicht Pyromanie im wahren Sinne des Wortes aber doch Unzurechnungsfähigkeit eines jugendlichen Brandstifters. Hnk. Ztschr. 1861. 81. S. 240. — Orth, Gutachten über die geistigen Fähigkeiten eines wegen Feuerverwahrlosung angeschuldigten 13jähr. Knaben. D. Ztschr. f. Staatskd. 1861. 18. 345. — Schaible, Gutacht. über e. d. Brandstiftung angekl. Knaben. D. Ztschr. f. Staatskd. 1865. XXIII, 132. — E. Buchner, die Pyromanie. Histor. Skizze. Bl. f. ger. Med. 1863. S. 141. — Mittermaier, d. s. g. Brandstiftungstrieb mit Rücksicht auf den neuesten Stand d. Forschungen u. erläutert durch Rechtsfälle. Bl. ger. Med. 1864. S. 163. — Clemens, Medic.-R. Dr. A., die Sinnestäuschungen. Eine psycholog. Betrachtung. gr. 8. (62 S.) Frankfurt a/M., Hedler. 1858. A. Brierre de Boismont, études md. lg. sur les hallucinations et les illusions. Anls. d'hg. 1861. XVI, 145. — R. v. Krafft-Ebing, die Sinnestäuschungen und ihre Bedeutung für die gerichtliche Psychologie. Bl. ger. Med. 1864. S. 243. — Hagen, zur Theorie der Hallucination. Allg. Ztschr. für Psychol. XXV, 112. 1868. (für Grade der Zurechnungsfähigkeit.) — Mayer, Dr. A., die Sinnestäuschungen, Hallucinationen und Illusionen. Allgem. verständl. dargestellt. gr. 8. (XV, 215 S.) Wien 1869. — Lazarus, Prof. Dr. M., zur Lehre v. d. Sinnestäuschgn. Nach e. Vortrag, geh. in d. med.-psycholog. Ges. zu Berlin. [Aus d. Zeitschr. f. Völkerpsychologie u. Sprachwissensch.] gr. 8. (40 S.) Berlin 1868. — Krügelstein, über die Taubstummheit u. ihre nähere Beziehung zur ger. Arzw. Hnk. Ztsch. 1859. LXXVII. 10. — Behr üb. Zurechnungsfähigk. Taubstummer. Vchf. f. g. Md. 1862. XXII, 136. — Hoffert, E. Taubstummer vor Gericht. Vsch. f. gr. Mk. 1862 XXI, 239. — Santlus, zur Imputation der Taubstummen. D. Zsch. f. Stakd. 1867. XXV, 382. — Dr. v. Graf, Der Taubstumme ist blödsinnig. Bl. gr. Md. 1868 S. 1. — Zillner u. Schumacher, Gemüthszustand des taubstummen Brandlegers Peter H. Bltt. f. gr. Md. 1870. S. 33. — Falret et de Pietra Santa, assassinat dans un accès de délire alcoolique. Anl. d'hyg. 1858. IX. 441. — Dorien, Z. Lehre von der Trunksucht. Vsch. f. g. Md. 1860, XVII, 130. — De l'alcoolisme Anls. d'hyg. 1861. XV. 212. — Liman, Fall v. Dipsomanie Vsch. f. gr. Md. 1865, II, 168. Maschka d. Rausch in gr. md. Bez. Vsch. f. gr. Md. 1868. IX, 161. — B. Ritter, der Rausch in forens. Beziehg. Blt. gr. Md. 1869. S. 241. R. v. Krafft-Ebing, über eine Form des Rausches, welche als Manie verläuft. D. Zsch. f. Stkd. 1869. XXVII. 445. — Mord in der Trunkenheit (Gtacht. d. w. Dpt.) Vsch. f. gr. Md. 1869. XI. 1. — Haberkorn, Frdr., Alkoholmissbrauch u. Psychosen. Inaugural-Dissertation. 8. (40 S.) Berlin. 1859. II. — Böcker, Ueber die Funktionen des Richters und des Arztes bei Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit. Hnk Zsch. 1858. LXXVI. 219. — Schlager, Das Vorgehen des G. A. bei forens. Begutachtungen behufs Constatirung der Zurechnungsfähigkeit. (Oestr. Zsch. f. prkt. Hlkd. 1867 Nr. 12. 13. 14.) Bl. gr. M. 1868. S. 121. — Mittermaier, Beiträge zur gerechten Beurth. d. Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Uebertreter. Bl. gr. Md. 1864. S. 323. 1865. S. 163. — Mittermaier, Neue psychiatrische Forschungen und Erfahrungen in ihrer Anwendung auf die beste Art in Straffällen zuverlässige Materialien zur Beurtheilung der Frage über Zurechnungsfähigkeit zu erhalten. Bl. gr.

Md. 1866. S. 1. 163. 243. 323. 1867. S. 1. 161. — Ebers, Geh. Medic.-R. Dr. Joh. Jac. Heinr. die Zurechnung. Für Aerzte u. Juristen erläutert durch Mittheilg. e. Reihe wichtiger Fälle u. Begutachtgn. d. Königl. Medicinal-Collegii v. Schlesien u. einiger eigenen. [Nach dem Tode des Verf. hrsg.] Lex. 8. (XII und 308 S.) Glogau. 1860. (D. Ztsch. f. Stkd. 1860. XV. 371). — Ellinger, Heinr., die anthropologischen Momente der Zurechnungsfähigkeit. 2. völlig umgearb. Aufl. 8. (XI u. 236 S.) St. Gallen. 1861. — Schilling, Dr. Joh. Aug., die Zurechnungsfähigkeit od. Verbrechen und Seelenstörung vor Gericht. Eine Betrachtg. d. Seelen- und Körperzustände, welche d. Menschen Freiheit beschränk. Vademecum namentl. f. Richter, Staatsanwälte, Vertheid. etc. gr. 8. (XVI u. 352 S.) Augsburg 1866. — Die Frage der Zurechnungsfähigkeit nach d. rev. Strafgesetzentwurf und nach dem Gutachten d. w. Dep. f. d. M. W. in Berlin. Bl. f. gr. Md. 1869. S. 393. Rönne, J. v. Die criminalistische Zurechnungsfähigkeit. Kritik der §. 46—52 d. Entwurf e. Strafgsb. pp. gr. 8. (92 S.) Berlin 1870. — Schwebes, die Zurechnungsfähigkeit. Vsch. f. gr. Md. 1858. XIII. 226. — Brierre de Boismont, de la responsabilité legale des alienés Anls. d'hyg. 1863. XX. 327. — Adamkiewicz, Giebt es Grade der Zurechnung. Vsch. f. g. Md. 1870. XII, 160. — S. Ruf, (Irren-Anstalts-Geistlicher) Die Criminaljustiz, ihre Widersprüche und die Zukunft der Strafrechtspflege (Zurechnung). Insbruck 1870. — Herzog d. gärzt. Unters. üb. Dispositionsfähigkeit. Vsch. f. g. M. 1859. XV, 25. — A. Brierre de Boismont, de quelques incapacités civiles et criminelles et de la responsabilité partielle. Anls. d'hg. 1863. XIX. 361. — Falret, Rapport sur un cas d'aphasie avec hémiplégie droite, pour lequel on demande l'interdiction. Anls. d'hg. 1869. XXXI 430. — Legrand du Saule, Gerichtsärztliche Fragen in Bezug auf Rentenverträge aus Gaz. des Hôpt. 13. 1867. Sch. Jb. 135. S. 263. — Legrand du Saule, commentaires sur les conditions mentales requises pour faire une donation ou un testament (Artkl. 901 du C. N.) Anls. d'hyg. 1868. XXX. 141. — B. A. Morel, consultation sur l'état mental de Jeanson. Anls. d'hyg. 1869. XXXII. 153.

§ 76.

Zur Fragestellung.

Die Schwierigkeiten, welche sich der Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über einen angezweifelten, intellektuellen oder moralischen Zustand eines Menschen in der Praxis entgegenstellen, sind bekanntlich so gross, dass sie, mir mitgetheilten statistischen Erhebungen zufolge, in der Mehrzahl der Fälle unbefriedigend überwunden werden. Nicht als ob die Asyle für Geisteskranke des erforderlichen Zuspruchs ermangelten. Im Gegentheil. Sie sind überfüllt. Die Zahl derer, die nicht nur andere sondern sich selbst stören und schädigen und dabei mehr Theilnahme als Zorn erregen, ist so gross, dass sie nicht einmal alle auf dem für sie angebahnten Wege sicher gestellt werden können. Unbefriedigend ist die Motivirung vieler Aufnahme-Anträge und anderer ähnlicher Zeugnisse. Dieses unerfreuliche Resultat ärztlicher

Anstrengung fällt weniger dem einzelnen Arzte, der ein Kind seiner Zeit ist, als dem öffentlichen intellektuellen und moralischen Verständniss zur Last. Man weiss nicht, was man unter Geisteskrankheit oder Unfreiheit eigentlich sich vorzustellen hat. Man will es sich nicht eingestehen, dass unsere dermaligen psychologischen Systeme und unsere Moraldoktrinen Schwindeleien sind, dass sie einer anderen wissenschaftlichen Begründung und Formulirung bedürfen um ihre Aufgabe erfüllen zu können, das Menschengeschlecht über sein Seelenheil und über die für seine persönliche Entwicklung zu ergreifenden Mittel zu belehren. Die Grundsätze für die Beurtheilung des gewonnenen Resultats dürfen nicht aus einer einseitigen und beschränkten Auffassung der Natur entstehen und in ihrer Anwendung nicht zu einer Verkrüppelung und Idiotisirung der menschlichen Persönlichkeit führen. Begierde und Leidenschaft haben auch hier einmal wieder das Urtheil gefälscht. Der Hochmuth, sich über seine Stellung zu erheben, hat das Streben, seine wirkliche Stellung zu begreifen und zu verwerthen zurückgedrängt, ja unter gehässige Anklage gestellt. Diese schwere Beschuldigung darf nicht grundlos erhoben werden. Ist sie aber gerechtfertigt, so muss sie dazu anregen, neue Wege zu betreten.

Es ist nicht die Aufgabe des Gerichtsarztes, die Seelen zu belehren und neue Moralsysteme zu entwerfen, oder die Befolgung der geltenden zu erschweren und über menschliche Kurzsichtigkeit zu eifern. Er hat nach seiner exakteren analytischen Methode die herrschenden Doktrinen zu prüfen und nach seinem umfassenderen Wissen von der menschlichen Natur mit den Vorgängen zu vergleichen, welche jenen Systemen zur Voraussetzung dienen und ihren Prinzipien gemäss ein- und abgeschätzt werden sollen.

Durch unbefangene Prüfung ihrer thatsächlichen Unterlagen kommt man dahin den Sinn zu begreifen, den diese Systeme der Natur der Sache nach nur haben können. Man muss ein System doch verstehen, um es richtig und seinem Prinzipe gemäss anzuwenden, ohne den Thatsachen zu sehr Gewalt anzuthuen.

Geisteskrankheit und Unfreiheit sind Begriffe, für die sich in der Wirklichkeit keine unmittelbaren Erscheinungen finden. Sie können nur da Verwendung finden, wo man der Wirklichkeit nach einem subjektiven oder doktrinellen Kriterium eine spezifische Bedeutung giebt. Der Arzt kann nicht nach geisteskranken oder unfreien Erscheinungen forschen. Er kann geisteskranke oder unfreie Zustände nicht nach ihren natürlichen Eigenschaften oder Funktionen von den geistesgesunden oder freien unterscheiden, ihren Gruppencharakter feststellen, sie auf ihre Entstehungsbedingungen oder ihre Wirkungen prüfen, um so ihrer eigentlichen Natur und Bedeutung sicher zu werden.

So wenig man Gartenpflanzen und Unkraut nach botanischen Merkmalen unterscheiden kann, so wenig vermag die Anthropologie über vernünftige und geisteskranke, über moralische und unfreie Menschen oder Zustände Aufklärung zu geben. Der Arzt muss also wissen, worin das subjektive Kriterium der Abschätzung besteht, warum Menschen geisteskrank oder unfrei heissen.

Ihre Erscheinung macht zunächst durch einen Verstoss gegen die Pflichten oder Rechte ihres Personenstandes sich bemerkbar. Sie fallen lästig. Denn dass ein Geisteskranker oder Unfreier sich nicht beträgt, wie es im Allgemeinen behaglich ist, darüber ist man einig. Das thuen viele Nichtgeisteskranke auch. Warum gelten nicht alle Lästige für geisteskrank?

Die subjektive Natur des Kriteriums der Geisteskrankheit hat man grossen Theils verkannt. Darum fehlt es an einer richtigen Methodik für die Untersuchung Geisteskranker oder Unfreier. Man ist über das Verfahren wohl einig, wie den zu untersuchenden und zu beurtheilenden Menschen gegenüber der Arzt sich stellen soll, aber man hat das Wichtigere, die Formulirung der zu beantwortenden Fragen übersehen. Man kann nicht wissen worauf man zu achten, was man zu prüfen und festzustellen hat, wenn man die Bedeutung des subjektiven Kriteriums verkennt, welches auf die Wirklichkeit behufs ihrer Abschätzung übertragen werden soll. Dieses subjektive Kriterium liegt in den Ausdrücken Geisteskrankheit oder Unfreiheit verständlich nicht ausgedrückt. So viel steht im Allgemeinen fest, dass die ärztliche Untersuchung sich auf Menschen bezieht, die gegen ihre staatsbürgerliche Aufgabe so verstossen, dass man den Grund hierfür nicht in ihrem Vermögen, noch in ihrem Körper, sondern in einer Seelen-Eigenthümlichkeit der Person findet und dass diese Eigenthümlichkeit der Schablone sich nicht fügt, die als psychologisches System oder als Moraltheorie aufgestellt ist.

Die Verhältnisse, unter denen ärztliche Zeugnisse über die Geisteskrankheit oder Unfreiheit eines Menschen erfordert werden, sind verschieden. Sie lassen ein öffentliches Interesse entweder an der rationellen Bedeutung der äusseren Umstände, unter denen eine intellektuelle oder moralische Zweifelhaftigkeit hervorgetreten ist, oder an der Vernünftigkeit der persönlichen Erscheinung selbst erkennen. Demgemäss wird man bald das Verhältniss, in welchem die Seele zur Aussenwelt steht, bald die Art ihrer Darstellung an und für sich in das Auge zu fassen haben. Das eigentliche Untersuchungsobjekt bleibt jedoch der Mensch und sein persönliches Verhalten. Was man sucht, ist stets die Erklärung, die der erscheinenden Persönlichkeit, wie den Anforderungen des Erklärers am besten entspricht.

Für jedes persönliche Verhalten findet man seinen eigentlichen oder wahren Grund, bei seiner Erklärung aus einem Seelenzustande, entweder im Willen, oder im Selbstbewusstsein, oder im Verstande. Jedes dieser drei Seelenvermögen verdient eine genauere Betrachtung mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten einer persönlichen Erscheinung, welche zu ihm in Beziehung treten.

Von einer ganz anderen Auffassung der Frage gehen diejenigen aus, welche nicht das persönliche Verhalten eines Menschen erklären, sondern die Seele selbst schematisiren und sie mit Rücksicht auf die Einflüsse, denen sie unterlegen hat, als unfrei oder mit Rücksicht auf ihren inneren Zusammenhang als gestört oder krank erkennen wollen. Diese Forderung ist nur zu verstehen, wenn man die gangbaren Vorstellungen über die menschliche Seele, ihr Wesen, ihre Thätigkeit sich zur Klarheit bringt. Die Vorstellungen von dem Wesen der Seele mit den daraus abzuleitenden Folgerungen sind verschieden. Da keine der zur Geltung gebrachten Doktrinen einer bestimmten staatlichen Anerkennung sich erfreut, so werden wir wenigstens diejenigen näher prüfen müssen, die von allgemeineren Interesse sind, weil sie die öffentliche Meinung in ausgedehnterem Masse beherrschen und für das ärztliche Urtheil über Seelenzustände deshalb wichtig, wenn auch nichts weniger als massgebend sind.

I. Die psychologischen Systeme.

§ 77.

Die Bedeutung psychologischer Doktrinen.

Von allen gebräuchlichen psychologischen Doktrinen darf man sagen, dass sie an sich ein berechtigter Ausdruck des natürlichen Strebens sind, Dinge, die uns bedeutungsvoll und wichtig erscheinen, zu erklären, um sie zur freien Verwendung uns bereit zu halten. Sie sind jedoch über ihre wahre Bedeutung längst hinaus gewuchert. Aus einer Theorie über Entstehung oder Wirkung erfahrungsmässiger Körperzustände sind sie ein Gesetz für sie, ein Zwang für die Aeusserung der Seele geworden. Was das Menschenleben so produzirt, dass man im Produkt das überall Geltende, Natürliche, als Grund und Inhalt findet, das soll in seiner Erscheinung den doktrinellen Schablonen sich fügen, oder es wird zum Widerspruch gegen Gott, Natur und Gesetz und für teuflisch, unvernünftig und zufällig erklärt. In ihrer Formulirung jedoch liefern die Systeme den Beweis, dass die Wissensobjekte, deren Theorie sie enthalten, weder vollständig gesammelt noch exakt beobachtet sind. Sie sind danach

ein unberechtigter Ausdruck der Trägheit und Bequemlichkeit, die alles ernste Streben verneint, Probleme mit einem Handstreiche abfertigen will und nach der Flucht, wie ein echter Sir John, die Gespenster mit Steifleinen drapirt, um sie recht fürchterlich zu machen. Gerade bei den s. g. psychischen Erscheinungen und ihrer Theorie ist die Neigung, über interessante Dinge, die man nicht prüfen mag, um so redseliger abzusprechen, von jeher sehr einflussreich gewesen.

Eine Anleitung für den Arzt zur Untersuchung und Beurtheilung fraglicher Seelenzustände geben diese Doktrinen überhaupt nicht. Die Praxis, für welche die theoretischen Unterschiede in den Seelenstimmungen und Seelenkräften, in den Anschauungen und Entschlüssen, in den Absichten und Zwecken berechnet sind, ist keine ärztliche. Auf Grund eigener Untersuchung hat der Arzt diejenigen Zustände oder Menschen zu bezeichnen, von denen er behaupten will, dass sie unter den staatlichen Begriff der Geisteskrankheit oder der Unfreiheit gehören, wenn man die Ausdrücke einmal gebrauchen soll.

§ 78.

1) Die intellektuellen psychologischen Systeme oder die Doktrin von der Einsicht.

Die intellektuellen psychologischen Systeme erkennen die Einsicht unter dem Namen Vernunft als Wesen und Methode der Seele an. Die Vernunft als solche ist nur Kategorie, Methode. Sie bedarf für ihre Realität eines adäquaten Inhaltes, des Gewussten. Bildung ist leitendes Prinzip, wie Erfolg der Seelenthätigkeit. Das Wissen oder Bewusstsein wird Kriterium der Natur, Grösse und Richtigkeit der Einsicht. Umfänglichkeit und Wahrheit der Vorstellungen unterscheiden als möglicher oder denkbarer Inhalt der Vernunft die menschliche von der nichtmenschlichen Natur; als Besitz den wahren von den Sehein-Menschen oder Unvernünftigen. Ein Geschöpf, welches nicht einsehen und begreifen kann, was der Mensch einsehen und begreifen kann, ist kein Mensch, gelegentlich ein Thier. Was ein Thier wirklich einsieht und begreift, und ob und wodurch es von einzelnen Menschen darin merklich sich unterscheidet, darf nicht gefragt werden.

Die Einsichts-Doktrin lehrt, dass der Mensch als Kriterium seiner Menschlichkeit eine seiner Natur entsprechende intellektuelle Bildung haben und für deren Mangel büssen soll. (Ignorantia juris nocet!) Sie berücksichtigt nicht individuelle Körperbildung noch persönliches Vermögen als nothwendige und einflussreiche Bedingungen für

den Erwerb der intellektuellen Bildung. Sie nimmt vielmehr als Voraussetzung eine absolute, natürliche Bildungsfähigkeit, die unabhängig von den Aussenverhältnissen in typischer Weise nach vorausbestimmten Zeitverhältnissen sich entwickelt. Gerade eine solche Bildungsfähigkeit, die so nicht existirt, nennt sie Seele, Menschengeist, Verstand, Vernunft. Dass diese ihre Voraussetzung nur bedingt, nicht ausnahmlos richtig (als Prinzip also unrichtig) ist, erkennt die Doktrin selbst an. Sie unterscheidet die faktischen Widersprüche gegen ihre Voraussetzung in zwei Klassen. Sie heisst den Mangel an prinzipmässiger intellektueller Bildung entweder einen unerlaubten, oder einen gerechtfertigten und erlaubten. Sie rechtfertigt letzteren durch die unlogische Annahme eines Widerspruchs der Bildung gegen ihr Bildungsgesetz. Der Sinnlosigkeit dieser Annahme unerachtet hat man für einen solchen begrifflosen Widerspruch gegen die Vernunft-Menschen-Theorie Unvernunft oder Unverstand, Blödsinn u. s. w. als besondere Bezeichnung gewählt. Sie bedeuten, dass der Mangel prinzipmässiger Bildung unter Umständen nicht das bedeutet, was er logischer Weise bedeuten sollte.

Die Unzulänglichkeit aller s. g. intellektuellen psychologischen Systeme, zunächst für eine richtige Fragestellung*) behufs Prüfung von Geisteszuständen, ergiebt sich aus dem Umstande, dass es keine allgemeine Normal-Ausbildung giebt und dass die angenommene menschliche Bildungsfähigkeit ebenso individuell, wie das Leben, oder die Person ist. Der Mensch erlangt seine geistige Bildung

*) Auf die Wichtigkeit einer richtigen Fragestellung wird im Allgemeinen viel zu wenig bei der geistigen Ausbildung des Menschen geachtet. Im Gegentheil werden wir schon von der Schule her gewissermassen tendenziös an eine liederliche Auffassung der Gegenstände gewöhnt, die ein Vorwurf der Prüfung, Beurtheilung, Folgerung, kurz unserer Bildung werden sollen. Der gestrenge Herr philologus hat unser scriptum durchgesehen und uns mit so und so viel Fehlern notirt. Das müssen wir uns gefallen lassen. Dass er uns aber nicht begreiflich macht, dass er bei Prüfung des scriptum nicht Fehler, sondern Formen gefunden, die seiner Berechnung, seiner Auffassung der Grammatik nicht entsprechen, während wir sie für den Umständen entsprechend und richtig hielten; dass seine Meinung nicht darum massgebend ist, weil er sie hat, die unsere nicht irrig und fehlerhaft, weil wir sie haben, sondern dass etwas von unser beiderseitigen Persönlichkeit ganz Getrenntes, das wir beide als ein Fremdes uns erst aneignen müssen, der Genius der Sprache oder die Grammatik hierüber entscheidet und dass in diesem, wie in ähnlichen Fällen der Unterschied zwischen Irrthum und Wahrheit nur vom Standpunkt der zur Verwendung gebrachten Norm begreiflich und gerechtfertigt ist — das, meine ich, ist ein Fehler der üblichen Lehrmethode, dessen üble Folgen Viele Lebenslang nicht überwinden. Sie halten Logik für Pedanterie.

stückweise. Jede individuelle Vernunft ist ein Aggregat einzelner Kenntnisse, Erfahrungen, Vorstellungen, Urtheile u. s. w. Sie sind an sich gleichwerthig. Der erste Bildungstheil gilt so viel, als der zehntausendste und spätere. Sie müssen gezählt oder gemessen werden, um mit einer anderen, eventuell mit einer dekretirten Normalbildung oder regulatorischen Vernunft verglichen werden zu können. Ist ein Inbegriff eine Summe einzelner, gleichartiger Werthe, so ist ersterer um so bedeutender, je grösser die Zahl der letzteren sich herausstellt und umgekehrt. Eine verschiedenartige Bedeutung oder ein wesentlicher Unterschied zwischen den Theilen einer Summe von geistiger Bildung kann nur von einem Standpunkte aus, der ausserhalb der Seele oder der Vernunft und ihres objektiven Inhaltes liegt, in sie hineingetragen werden. Ein intellektuelles System, welches von einer fixirten allgemein menschlichen und natürlichen Begabung zum Lernen ausgeht, kann zu einer prinzipiellen Verschiedenheit nur gelangen, wenn es sich auf den Standpunkt des Lehrers stellt und die Mühe der Herstellung, oder vom Standpunkte des Verwenders die Nützlichkeit als Kriterium verwerthet. Es muss brauchbare von unbrauchbaren Vorstellungen oder gelehrige von ungelehrigen Menschen unterscheiden. Die so gewonnene Verschiedenartigkeit unter den Elementen der vernünftigen Bildung darf nicht als ein thatsächliches, natürliches Verhältniss, ohne Rücksicht auf das heterogene Unterscheidungsprinzip, zu den weitgreifendsten systematischen Bestimmungen gemissbraucht werden. Unbrauchbare Vorstellungen werden darum so wenig vernunftwidrige Irrthümer und pathologische Geistesprodukte, schwer zu Belehrende so wenig Unmenschen und Phantome, die brauchbare Wahrheit ist so wenig absolut und allgemein massgebend, als etwa der Nullpunkt bestimmend für das Quecksilber der Skala. Mit der Annahme einer Geistesstörung, als Quelle des unpraktischen und täuschenden und einer Vernunft als Quelle des praktischen und brauchbaren Wissens tritt das intellektuelle System ebenso mit seinem eigenen Vernunft-Prinzip, als mit der allgemeinen Erfahrung, dass alle Menschen Etwas, (Brauchbares oder Unbrauchbares) lernen und dass Niemand Alles (was er braucht oder nicht braucht,) weiss, in einen offenbaren Widerspruch. Wenn dessen ungeachtet von Wahnsinn, Blödsinn, Vernunft, Geisteskrankheit u. s. w. die Rede ist, so kann man darunter nichts anderes verstehen, als einen Inbegriff so weniger brauchbarer, oder so zahlreicher unpraktischer Vorstellungen, dass die Erfüllung einer typischen, intellektuellen Aufgabe in Frage gestellt ist. Die typische Aufgabe des Staatsbürgers ist Wahrung des Personenstandes. Wer die Bildung nicht besitzt, welche für Wahrung seines Personenstandes nothwendig

ist, der bildet die Ausnahme. Die spezifische Benennung eines solchen Zustandes ist Geschmackssache und nur so weit von Wichtigkeit, als der staatliche Sprachgebrauch einen oder den anderen Ausdruck besonders begünstigt. Die richtige Auswahl unter staatlichen Lieblingsausdrücken oder die Kunst den Staatsgeschmack zu treffen, kommt später zur Erörterung.

Die für die Prüfung intellektueller Zustände massgebende Frage ist also nicht, ist ein Mensch allgemein oder in einer spezifischen Form geisteskrank? sondern welcher Mangel praktischer oder welcher Besitz unpraktischer Vorstellungen zeichnet die vernünftige Bildung eines Menschen so aus, dass sie ihn unbrauchbar für den Staatszweck macht? Damit bleibt die Hauptfrage unerledigt: Warum ist die faktische Unbrauchbarkeit einmal erlaubt und wiederum nicht erlaubt?

§ 79.

2) Die aktuellen psychologischen Systeme oder die Moral-Theorie. Die Doktrin von der Willensbestimmung.

Die unter den Begriff der Moraltheorie geeinigten psychologischen Systeme fassen nicht die Aufgabe der Seele und deren Leistungen, sondern der Grund warum menschenwürdige Leistungen vom physikalischen Geschehen prinzipiell verschieden sind, eine angeblich höhere Art des Geschehens darstellen, ausschliesslich ins Auge. Sie postuliren eine höhere Auktorität statt der höheren Intelligenz.

Der Mensch soll im Gefühl seiner aussernatürlichen Stellung und Würde seinen Gattungscharakter besitzen. Er ist in seinen Gedanken an Raum und Zeit nicht gebunden, physikalischen Gesetzen nicht unterworfen. Obgleich sich bewusst, durch seine Seele mit dem Körper und der Aussenwelt so in Verbindung zu stehen, dass er sie seinem Willen gemäss zu gestalten und durch seine Gedanken zu beherrschen vermag, so anerkennt er im Denken keine physikalische, die Materie bewegende Kraft. Diesen Widerspruch zwischen den Annahmen, dass die Seele lernt und weiss, dass sie etwas kann und dass sie zugleich weiss, dass sie dasselbe ihrer Natur nach nicht kann, hat man dadurch zu beseitigen den unglücklichen Versuch gemacht, dass man die Seele selbst mit einer aussernatürlichen natürlichen Kraft, dem Willensvermögen*) ausrüstete.

*) Der Naturforscher würde die Theorie von der freien Willensbestimmung ihren Liebhabern zum beliebigen Gebrauch willig überlassen und geduldig erwarten, bis sie den Besitz einer wissenschaftlichen Methode zur Prüfung und Vergleichung individueller Willensvermögen nachgewiesen haben würden. Erst dann verlohnte es sich der Mühe über gebundene und ungebundene Willens-

Fördetrlicher unsreitig wäre es gewesen, wenn man jenen Widerspruch auf Selbsttäuschung zurückgeführt und über die trophische Natur der Vorstellungen etwas besser nachgedacht hätte.

Das Willensvermögen erscheint nach den hergebrachten psycho-

---

vermögen, über den prinzipiellen Unterschied zwischen Abulie und Trägheit, Manie und Heftigkeit u. s. w. zu diskutiren. Jene Theorie von der freien Willensbestimmung als Kriterium der s. g. ethischen Natur des Menschen negirt jedoch in ihren Konsequenzen jede Forschung, führt zu einer brutalen Tyrannei, die der beschränkteste Gedanke, die naturwidrigste Doktrin unter der Form des Selbstbewusstseins übt, und fordert im Interesse des wissenschaftlichen Fortschritts zum Widerspruch auf. Gilt freie Selbstbestimmung als eine den Menschen vor den anderen Theilen der Schöpfung auszeichnende, ihn darüber erhebende Eigenschaft, wird die Aeusserung dieser Eigenschaft an Stelle der höheren und darum entwicklungsbedürftigen Organisation zum typischen Charakter, so ist Gesetz: die rücksichtsloseste Willkühr, Moral: die Befolgung fremder Auktorität. Der Säulenheilige, der sein ganzes Leben in einer einzigen Willensäusserung konsumirt, wird Ideal der Menschheit. Man bedenke nur, dass zu einer Willensäusserung Jeder, auch der Roheste und Ungebildetste befähigt ist. Dazu bedarf es keines Studiums, keiner Erfahrung. Mühen und sich entwickeln wird zwecklos, trivial, ungeziemend. Sacrificio del' intelletto ist höchste Tugend. Mögen auch äussere Umstände die Form der Willensäusserungen in gewisse Schranken bannen, mag far niente nicht überall so dolce und konsequent durchführbar, als am blauen Golf von Neapel, der Wille nicht überall mit dem Dolche gleich vertraut sein, als dort: Dolch, Knute, Reskript, Scheiterhaufen sind lokale Liebhabereien. Der Grundsatz bleibt überall derselbe. Der Mensch in jeder beliebigen Ausprägung erfüllt in der Aeusserung seines Willensvermögens, seiner Begierden seine typische Aufgabe. Ob er rechts oder links, unten oder oben gestellt wurde, ist Schicksal. Unter der Herrschaft einer solchen Theorie muss Einsicht und Leistungsfähigkeit im Allgemeinen zurückbleiben, die menschliche Gesellschaft verdummen, und selbst ihr höchster Begriff so unvollständig sich darstellen, dass sein Repräsentant nicht einmal die intellektuelle Befähigung in sich trägt, seinen Willen den Umständen entsprechend durchzusetzen. Der liebe Gott oder irgend eine vikariirende Potenz kann Alles wollen, Nichts ohne fremde Einsicht und Vernunft ausführen und in seiner Schöpfung Ordnung und Recht nur vermittelst fremden Beistandes aufrecht erhalten. Das ist das Gebiet, nicht der ständischen Gliederung, der Unterschiede nach Befähigung und Leistung, sondern der prinzipiellen Gegensätze von Priester und Laye, Herrn und Sklaven, Baronen und Hörigen, Beamten und Volk, Kapital und Arbeit. Da muss die Wissenschaft umkehren! Forschung und freie Meinungsäusserung werden zum Aufruhr gegen Prinzip und Gesetz.

Wenn romanische Volksstämme dieser Theorie mit möglichster Unbefangenheit huldigen, so erklärt die klimatische Leichtlebigkeit, welche ihnen ein erträgliches Dasein ohne Mühe und Studium gestattet und wenig schlussfähige Konflikte und Widersprüche gegen die Brauchbarkeit jenes Grundsatzes hervorruft, diess wohl viel naturgemässer, als eine schwer verständliche Race-Eigenthümlichkeit. Unter den Tropen scheint diese Race-Eigenthümlichkeit ohne Race sogar noch grösser zu sein.

logischen Aktionssystemen oder den Moraltheorien als Eigenschaft der Vernunft, nicht des Menschen, als physikalische Kraft, (welche die gestreiften Muskeln kontrahirt oder relaxirt) ohne materielles Substrat, als Ursache ohne gesetzliche Wirkung. Sie setzt den Menschenleib in Bewegung nach einem, von ihm selbst als Selbstbewusstsein nur gelegentlich vorgestrecktem Gesetze der Zweckmässigkeit, nicht der Nothwendigkeit.

Die Theorie vom menschlichen Eingreifen in die Schöpfung gestaltet sich danach etwa folgendermassen: Die Seele stellt den Menschen als selbstbewusstes und sich selbst bestimmendes Wesen über die Physik und die in das Gebiet der Naturwissenschaften fallende Schöpfung. Um dieses Uebergewicht in seinem Interesse praktisch ausbeuten zu können, besitzt der Mensch (bald Seele, bald Körper) sein Willensvermögen. Dieses, frei von jeder allgemeinen Gesetzlichkeit, hat den Körper zu einem dem persönlichen Zwecke entsprechenden Zustand umzuschaffen. Der dem persönlichen Zwecke entsprechende Zustand ist die persönliche That, ein schöpferischer Akt im Gebiete des physischen Geschehens. Das Willensvermögen greift dabei ganz regelmässig noch über den eigenen Körper hinaus und beeinflusst und lenkt jedes Stück Physik, von dem Kenntniss zu nehmen wir gütig genug sind. Da ist denn der liebe Gott im Kleinen fertig, vor dem alles geschieht, wie er sich es einbildet.

Dieses System ist offenbar noch weniger geeignet, den Arzt bei der Prüfung psychischer Zustände zu leiten. Eine unphysikalische Ursache, die physikalische Folgen, eine vom Körper unabhängige Kraft, die besondere Körperzustände als Wirkung hervorbringen soll, sind ein logischer Widerspruch, ein unerfindlicher Unsinn. Ihn für wahr zu halten, kann vielleicht für das Erkenntnissvermögen des Glaubensseligen charakteristisch sein. Als Kriterium faktischer Zustände ist er nicht zu verwerthen. Will man den organischen Reiz, der mit bestimmten Vorgängen im Centralnervensystem oder im Selbstbewusstsein, mit Vorstellungen und Muskelkontraktionen oder Hemmungen verbunden ist, je nach der Art dieser Verbindung verschieden, will man den, der eine seiner organischen Bedeutung entsprechende bekannte Kontraktion der Bewegungsmuskeln hervorbringt oder hemmt, Willen, Selbstbewusstsein oder Freiheit, denselben gleichartigen Reiz, sobald er einen unbekannten, nicht zur Klarheit und Berechnung gekommenen Einfluss äussert, Unfreiheit, Manie, Bewusstlosigkeit nennen, so mag man das möglicherweise gerechtfertigt finden. Denn der Erkenntniss dessen, was in uns und durch uns geschieht, ist eine hohe subjektive Bedeutung für die Erreichung unserer Aufgaben nicht abzusprechen. Sie ist sehr wichtig, beachtungs-

werth, charakterisirend, — nicht charakteristisch für Anderes. Unsere Körperzustände selbst sind nicht nach unserem Wissen von ihnen prinzipiell zu scheiden. Dieses Wissen ist bei Jedem verschieden, bei Niemand für Andere massgebend. Unser eigenes Wissen von unseren Körperzuständen und deren Folgen schwankt selbst wieder in unberechenbarer Weise. Je nach dem Grade unserer Aufmerksamkeit und Besonnenheit ist es grösser oder geringer. Wäre dessenungeachtet die Annahme gerechtfertigt, dass, weil Niemand sich ganz kennt, in einem Jeden von uns nicht blos ein ungekannter Rest Körperelement, sondern das gleiche, absolut Unerforschliche und Unlernbare bestehe, dass es Vorgänge gäbe, wie z. B. die Trennung der Kontinuität der Erscheinung in theoretische Gegensätze: Zeit, Raum, Grund, Form, Kraft, die Uebertragung der Gedanken auf die Bewegung, die Entstehung heterogener Vorstellungen aus adäquaten Reizen u. s. w., welche unserer Wahrnehmung und vergleichenden Beobachtung zwar aufgeschlossen sein, aber unserem Verständniss ewig sich entziehen sollten: so ist dieses Gebiet eben so natürlich, wie allgemein, kein Gegensatz des Einen zum Anderen. Seiner Unerforschbarkeit wegen würde es so uninteressant und bedeutungslos sein, wie für unsere Schneider der Rock des Dalai-Lama, für unsere Gärtner eine Parkanlage auf dem Jupiter. Man kann das absolut Unerforschliche vernünftigerweise so wenig zum Gegenstand der Forschung, als das Ungewusste zur Voraussetzung des Gebrauchs machen. Was man noch nicht weiss, soll man lernen! Nur das Erlernbare ist wissenswerth!

Alle nach der Moraltheorie als prinzipielle Gegensätze aufgefasste Zustände, die als Fehler resp. Mängel des Willensvermögens oder der Freiheit bezeichnet werden, stellen sich in Wirklichkeit lediglich als menschliche Eingriffe in den natürlichen Zusammenhang der Dinge dar, deren Entstehung und Menschenwürdigkeit wir nach der Moraltheorie nicht zu deuten vermögen. Ihr systematischer Charakter liegt nicht in einer eigenthümlichen Form des Verlaufs, sondern in einer aus Nebenumständen zu deduzirenden Unwissenheit rücksichtlich der Natur und Stärke des Anreizes, oder rücksichtlich der Gestalt und Bedeutung des veränderten Zustandes. Diese charakteristische Unwissenheit muss dabei a posteriori Gewissheit, a priori aber als unfreie Ueberzeugung wirksam gewesen sein.

Woraus nun erhellt, dass die gar nicht seltene Unwissenheit über die eigentlichen Motive, wie über die wirklichen Folgen einer Handlung hier als böser Wille, dort als Unfreiheit beurtheilt werden müssen, darüber giebt das System gar keinen Aufschluss.

Es lässt also in gleicher Weise, wie das intellektuelle System die

Verhältnisse ganz ausser Acht, die den Seelen- oder den Gemüthszustand eines Menschen individualisiren und ihm seine persönliche Bedeutung verleihen. Beide Systeme dekretiren eine prinzipielle Verschiedenheit physischer Erscheinungen, aber sie charakterisiren sie nicht.

§ 80.

3) Das psychiatrische System der Geisteskrankheit.

Die Psychiatrie nimmt Geisteskrankheit als Voraussetzung, ohne sich um den Begriff zu kümmern. Die psychiatrische Praxis ist fast ausschliesslich Hospitalpraxis und steht im Allgemeinen in keiner so direkten Beziehung zum Erwerb, als es bei den Aerzten der Fall ist. Psychiatriker sind wenig zahlreich, ihre Stellung zu den Kranken unabhängiger, ihre Auktorität grösser. Dadurch erhält das psychiatrische Urtheil über Geisteskrankheit ganz allgemein eine weit massgebendere Bedeutung, als sie wissenschaftlich gerechtfertigt ist.

Die öffentliche Meinung hat sich übereinstimmend dahin erklärt, dass das, was der Psychiatriker Geisteskrankheit*) nennt, zugleich einen Widerspruch gegen alle sonstigen, doktrinellen Anforderungen an die menschliche Seele bedeuten solle.

Der psychiatrische Begriff der Geisterkrankheit entsteht aus verschiedenartigen Wahrnehmungen. Er nimmt auf den Umstand Rücksicht, dass gewisse Körperzustände, die ärztlichen Heileinflüssen zugänglich und bedürftig sind, in so charakteristischer Weise mit unbrauchbaren Vorstellungen verbunden hervortreten, dass sie das Gepräge von Seelenstörungen erhalten. Ferner darauf, dass ein zur Ungebühr getriebener Luxus mit unbrauchbaren Vorstellungen in der geregelten

*) Dass die von der öffentlichen Meinung erklärte Identität des psychiatrischen Begriffs der Krankheit und der rechtlichen Begriffe der Unzurechnungsfähigkeit und Unstrafbarkeit für die Praxis ihre Bedenklichkeit hat und oft von Seiten der Richter Widerspruch findet, lehrt die tägliche Erfahrung. Ich rede nicht von dem Bestreben, Menschen, die man nicht bestraft haben will, gegen die aufgeklärte Meinung der Aerzte und Juristen durch allerlei dialektische Kniffe und Missdeutung problematischer Zustände als geisteskrank darzustellen und neben den Psychonosen oder eigentlichen Geisteskrankheiten noch Psychosen, Epileptoide und andere schwindelhafte Traumzustände als wohlbestallte Gespenster in den Kampf zuführen. Ich habe besonders die offenkundigen Verurtheilungen verbrecherischer Irrer im Auge. Für die Straflosigkeit Irrer kann überhaupt ein anerkannter Rechtsgrund nicht angeführt werden. Sie ist gesetzlich. Gesetzgeber sind jedoch nur relativ unfehlbar. Als ich einmal als Geschworner bei einem des Diebstahls Angeklagten und Ueberführten darauf hinwiess, derselbe sei im Sinne des Landrechts blödsinnig, fanden weder Staats-Anwalt noch Vertheidiger es opportun auf mein Bedenken einzugehen. Ein besonderes praktisches Interesse hatte es nicht.

Disciplin einer Irrenanstalt eine oft lange hinaus wirksame Beschränkung, Besserung oder selbst Heilung findet. So wie endlich darauf, dass der Irrenanstalts-Arzt der Regel nach noch mit einer grossen Anzahl solcher Individuen geschäftsmässig zu thuen hat, denen eine spezifische Ueberwachung und Beschränkung ihrer Selbstständigkeit im eigenen oder im allgemeinen Interesse zu Theil werden muss. Die psychiatrische Auffassung von den zugehörigen Zuständen bietet, trotz dieser Vielseitigkeit, nicht die geringste Gewähr dafür, dass sie staatliche Vergleichsnormen für die intellektuelle Bildung gleichmässig in Betracht nimmt, dass ihr Standpunkt ein allgemeiner, die staatlichen Interessen*) gleichmässig umfassender ist.

Es unterliegt keiner Frage, dass es Menschen giebt, die sich durch ein verhängnissvolles Hervortreten unbrauchbarer Vorstellungen bemerklich machen und ihren Seelenzustand in Zweifel stellen, ohne zu den „Geisteskranken" der Psychiatriker zu gehören. Zum Beweise dessen braucht nur an die Diskussionen über Fieberdelir, Schlaftrunkenheit, Rausch, Narkose u. s. w. erinnert zu werden. Dazu kommt, dass der Seelenzustand der Verbrecher sich nicht minder durch sehr unbrauchbare Vorstellungen bemerklich macht und zu Zweifeln, vielleicht entgegengesetzter Art, anregt. Ebenso verfolgen manche Insassen der Irrenhäuser verbrecherische Zwecke und sind in keinen anderen irrthümlichen Auffassungen befangen, als Viele, denen ihr Irrthum in Strafanstalten oder Gefängnissen nicht zu Gute gehalten wird.

So unerlässlich psychiatrische Erfahrung für die Prüfung der intellektuellen Eigenschaften und der psychologischen Besonderheit vieler Menschen ist, so gewiss viele Irrenärzte ihren Blick über ihr Standes-Interesse hinaus auf allgemeinere, psychologische und staatliche Verhältnisse gerichtet halten, so lehrt doch auch das psychiatrische System gar nichts über die Thatsachen, die zunächst einer wissenschaftlichen Prüfung zu unterziehen sind, um über die staatliche Bedeutung eines Geisteszustandes zu urtheilen. Die psychiatrischen Kategorien: echte

*) Dass die Entscheidung der Irrenärzte über die Bedeutung solcher Personen, deren Geisteszustand fraglich erscheint, durch das Interesse nicht des Staates, sondern zunächst ihrer Anstalten und ihres Geschäftes bestimmt wird, lehrt unzweideutig der immer lebhafter entbrennende Streit zwischen Irrenanstalts- und Strafanstalts-Aerzten über die s. g. Verbrecherwahnsinn und moral insanity und über die Massregeln, welche zum Schutz und zur Sicherung auch der Irrenanstalten gegen solche in verbrecherischer Praxis ergraute Menschen zu treffen sind, die sich schliesslich in den Wahn hineingelebt haben, sie hätten Recht und alle anderen Menschen wären höchst verachtenswerthe und nichtsnutzige Diebe und Schurken, denen man alles Ueble anthuen müsse. Schlechte Angewohnheiten sind unstreitig sehr beachtenswerthe Momente für die Beurtheilung eines Bildungszustandes. Eine allgemeine Norm für die Seele hat man daran nicht.

wie unechte Geisteskrankheiten, Psychonosen und Psychosen, Epilepsien und Epileptoide, Manie, Abulie mit und ohne Reizung, Dementia paralytica und Grössenwahn u. s. w. sind ungeeignet, um auf sie Fragen zu richten, deren Beantwortung die Aufgabe erschöpft, welche der Arzt rücksichtlich der Prüfung eines individuellen Seelenzustandes zu erfüllen hat.

Die psychiatrischen Systeme kennzeichnen verschiedene Zustände, sie dekretiren nicht blos, dass welche sein sollen, aber die gekennzeichneten sind nur für den Psychiatriker verständlich und bedeutsam

§ 81.

4) Theologisches System.

Von den übrigen Versuchen nach einem einzelnen, leitenden Gedanken, einem Prinzip das Wesen der Seele zu bestimmen und die intellektuellen Erscheinungen so zu ordnen, dass ihre öffentliche Bedeutung daraus ersichtlich wird, verdient wohl das alte, mystisch-rohe System Heinroths allein noch eine Erwähnung. Nicht als ob das System selbst zur Zeit noch in Geltung stände und praktische Bedeutung hätte. Aber sein Grundsatz, dass die Anerkennung Gottes der Menschenseele ihre wahre oder vernünftige Bedeutung gäbe, wird noch heute von Vielen als massgebend für ihr Urtheil angewandt. Dabei muss es geschehen, dass nicht die Anerkennung Gottes, sondern die Anerkennung einer Doktrin über Ursprung, Form und Wirkung Gottes zur Signatur sittlicher Würde und zum Kriterium vernünftiger Bildung gemacht wird. Die „Frommen“ im Lande, nicht die Gottesverehrer wollen ja massgebend für alle staatlichen Einrichtungen und Entscheidungen sein.

Versteht man unter Gott den höchsten und umfassendsten Begriff, zu dem der menschliche Geist befähigt ist, der einige Grund, die Kraft und das Gesetz der Gesammtschöpfung, so anerkennt jeder lebende Mensch ohne Ausnahme, nach Massgabe seiner intellektuellen Entwicklung und Bildung und auf Grund der eigenen Doktrin von Entstehung, Form und Zweck des Alls, diese Vorstellung. Sie drückt sich aus in der Anwendung des Kausalgesetzes für sich und alle Theile der Schöpfung. Wenn Alles, so viel wir dessen auch geprüft haben und kennen, nicht aus sich allein zu begreifen ist, sondern zur Erklärung seines Seins uns auf einen gewissermassen ausserhalb liegenden Grund verweist, so einigen sich alle solche Urtheile zu einem Anerkenntniss Gottes. Nur für den Theil der Schöpfung, für welchen der Einzelne das Kausalgesetz nicht begreift, Zufall oder Willkühr zum Prinzip macht, ermangelt er der Anerkennung Gottes und einer göttlichen

Weltordnung, an deren Stelle er seinen beschränkten Unterthanenverstand zu setzen sich anmasst. Jedes Anerkenntniss eines Zufalls in der Weltordnung ist Gotteslästerung. Wobei man freilich des Ausspruchs sich zu erinnern hat: Vater vergieb ihnen, sie wissen nicht, was sie thuen.

Soll man dagegen unter Gott sich einen ungeschickten Werkmeister vorstellen, der seine eigenen schöpferischen Intentionen selbst auszuführen nicht verstanden hat noch lernt, vielmehr zur Erreichung seines löblichen Zweckes des Rathes und Beistandes eines ihm über die Hand gewachsenen, begnadigten Theils seiner Geschöpfe sich bedienen muss, so bringen es allerdings nicht Alle zu dieser Auffassung. Soll es gar vernünftig sein, den lieben Gott sich als Schergen auszumalen, der dazu da ist, die Strafmandate des ersten besten, hergelaufenen Buben auszuführen, so sind wir Aerzte alle unvernünftig. Dann geben wir es daran, für solche brutale Vernunft zu wirken. Wir kämpfen dann lieber für Unvernunft. Unter einem solchen Gotte kommt das Menschengeschlecht mit Unvernunft weiter.

II. Die naturwissenschaftliche Betrachtung der Seele und ihrer Vermögen.

§ 82.

Seele. Seelenthätigkeit. Seelenzustände.

Keins der gebräuchlichen psychologischen oder psychiatrischen Systeme giebt eine brauchbare Anweisung Seelenzustände auf ihre charakteristischen Merkmale zu prüfen. Sie vermischen, um so zu sagen, die Methode der deskriptiven und der angewandten Naturwissenschaften und stiften dadurch Verwirrung. Sie betrachten Seelenzustände als selbstverständliche, ein für allemal gegebene Erscheinungen und theilen sie nach abstrakten Eigenschaften, wie die Gärtnerei das botanische Material in Zierpflanzen, Küchengewächse, Unkraut u. s. w. scheidet. So wenig diess botanische, so wenig sind die s. g. psychopathischen Zustände anthropologische Kategorien. Statt auf solche Begriffe zu fahnden, die ohne Kenntniss des Prinzips unverständlich sind, muss man auf Grund allgemeiner anthropologischer Erfahrung jeden einzelnen Menschen auf die in ihm wirklich hervortretenden psychischen Elemente prüfen, die zum naturwissenschaftlichen Begriff der Seele sich einigen. Erst dann lässt sich sagen, was die individuelle Seele nach ihren Leistungen werth ist.

Seele ist das Vermögen sich in der Allgemeinheit als Individuum

von der übrigen Schöpfung getrennt, als Ich zu denken. Die Seele äusserst sich im Körper und seinen Mitteln durch einen ihrer Vorstellung von Selbstständigkeit entsprechenden Eingriff in den gesetzlichen Verlauf der Dinge, indem sie die berechnete Abänderung eines vorbestimmten Verlaufs sich als persönlichen Erfolg zurechnet. Auch wo die Thatsachen sie widerlegten, war die Seele in ihrem Recht.

Diese Trennung zwischen Individuum und Aussenwelt zwischen Eingriff und Verlauf ist relativ. Sie reicht so weit, als sie von der Seele wirklich ausgeübt wird. Diess geschieht im Selbstbewusstsein oder eventuell in der öffentlichen Meinung.

Die zur Seele gehörigen Elemente oder ihre Vermögen liegen also in dem Gedanken warum? dass und womit man es zu einem Gegensatze zwischen seinem Ich und der Aussenwelt bringt. In der Reflexion repräsentirt die Seele den ganzen Menschen. Am lebenden Menschen selbst gilt sie nur als eins der drei Grundelemente der Person und zwar als das unklarste und zweideutigste. Diejenige sinnliche Erscheinung, an der man die Seele zu prüfen hat, fasst man in einer genaueren, zeitlichen und räumlichen Begrenzung als einheitliche That auf. Daran fügt man eine genügend erscheinende Zahl analoger Handlungen zum Begriff der Handlungsweise oder des Betragens. Die psychische Voraussetzung der That heisst individueller Seelenzustand, Motiv, Gedanke. Die psychische Voraussetzung der Handlungsweise, des Betragens, heisst Methode der individuellen Seele, Vernunft, Charakter, Bildung. That und Betragen, Motiv und Charakter, Gedanke und Bildung verhalten sich wie der Theil zum Ganzen. Das eine lässt sich aus dem andern folgern, vorausgesetzt, dass keine wesentliche Verschiedenheit zwischen ihnen stattfindet. Eine wesentliche Verschiedenheit ist es jedoch nicht, wenn man das eine kennt und das andere nicht begreift. Die wirkliche That ist ein Theil der Handlungsweise. Aus dem Charakter begreift sich das Motiv, aus der Bildung der Gedanke. Für die Erklärung psychologischer Erscheinungen gilt das Gesetz der logischen Nothwendigkeit. Um dieses Gesetz richtig zu verstehen, muss man sich in die Seele des zu beurtheilenden hineinzudenken lernen. Jede Persönlichkeit trägt ihr logisches Gesetz, das zu erstreben, was sie für den Augenblick persönlichen Missbehagens behaglich denkt, als Methode in sich selbst. Gegen seine Ueberzeugung handelt ungezwungen Niemand. Ueberzeugung ist nicht häufig exakt. Die Ansicht über Behagliches schwankt. Durch eine den Umständen entsprechende, richtige Erkenntniss der Motive wie des Charakters, der Gedanken wie der Bildung, des Geschmacks wie der Zwecke u. s. w. erhält man ein wahres Bild von der Persönlichkeit oder der

selbstbewussten Individualität eines Menschen. Welchen Werth oder welche systematische Bedeutung man einer solchen Persönlichkeit beilegen will, hängt von dem Masse ab, mit welchem man misst, oder von dem Gebrauche, für welchen man sie bestimmt. Eine solche Beurtheilung des Prüfungs-Resultates ist von der Prüfung ganz zu trennen. Der Zweck naturwissenschaftlicher Prüfung ist Wahrheit, nicht Nutzen.

Um die Anschauungen besser würdigen zu können, von denen man bei der Prüfung und Beurtheilung von Seelenzuständen auszugehen hat, scheint es angemessen die Seelenthätigkeit nach ihren kausalen, formalen und potentiellen Beziehungen zu betrachten.

1) Das Kausalverhältniss der Seelenthätigkeit. Der Wille.

§ 83.

Die Veranlassung der persönlichen Erscheinung.

Die ganze Einrichtung des bürgerlichen Lebens beruht auf der Lehre von einer prinzipiellen Verschiedenheit persönlicher Erscheinungen nach ihren Veranlassungen. Es wäre eben so thöricht als vergeblich, die allgemeine Berechtigung dieser Lehre in Zweifel ziehen zu wollen. Kein Gebildeter wird es sich nehmen lassen, die Erscheinung des berufstreuen Henkers, des eifersüchtig gereizten Liebhabers, des besorgten Tollhäuslers, des brutalen Räubers nach den dafür angenommenen verschiedenen Motiven oder Veranlassungen verschieden zu beurtheilen, obgleich sie ihren sinnlichen Merkmalen nach in nahezu übereinstimmender Weise in die Kategorie der Halsabschneider gehören. Man urtheilt nun einmal nicht ausschliesslich nach der Erscheinung, mag sie als Bakterie unter dem Mikroskop oder als weibliche Gestalt in der Höhle zu Lourdes dem Beschauer entgegentreten.

Für die praktische Verwendbarkeit der Lehre von der systematischen Bedeutung, die den Veranlassungen einer menschlichen Erscheinung zukommt, ist die Benennung, die man dem einigenden Bande giebt, von untergeordnetem Werthe. Es würde die Verständigung wenig fördern ein Kausalverhältniss, welches der Sprachgebrauch freier Wille nennt, als physiologischen Zwang zu bezeichnen. Bei der Beurtheilung der Menschen würde man immer wieder darauf zurückkommen, die physiologischen von bürgerlichen, rechtlichen, moralischen, physischen und anderen Zwangarten zu unterscheiden. Mir scheint die Aufgabe des Arztes vielmehr zu sein das richtige Verständniss gebräuchlicher Ausdrücke zu fördern, als durch Einführung neuer, erläuterungsbedürftiger Worte die herrschende Verwirrung noch zu steigern. An der Thatsache ist nichts zu ändern, dass das Unterschei-

dungsvermögen der Menschen verschieden entwickelt ist und dass die Unterscheidungsbegriffe in einander laufen. Erscheinungen, welche ihren Charakter durch den Menschen unzweifelhaft erhalten und menschlich sind, von denen es aber streitig bleibt, welches Licht sie auf den Menschen als ihren Urheber zurückwerfen, giebt es bei jeder Auffassung des Menschen und seines Verhältnisses zu sich selbst, wie zur Aussenwelt.

Die Klasse menschlicher Erscheinungen, die ihre Verschiedenheit von anderen, am Menschen, oder durch ihn sich zutragenden Veränderungen dadurch erhalten, dass wir ihre systematisch bedeutsame Veranlassung in die eigene Seele der als Hauptfaktor bei der Erscheinung betheiligten Person verlegen, heissen Handlungen. Ein historischer Inbegriff von Handlungen bei denen wir dieselbe Persönlichkeit als prinzipiell gleich betheiligt anerkennen, heisst Betragen. Der prinzipmässige Seelenantheil der Person an einer Handlungs-Erscheinung heisst Entschluss. Der prinzipmässige Seelenantheil am Betragen ist der Charakter. Zwischen Handlung, Betragen, Entschluss, Charakter besteht für das Urtheil ein Kausalzusammenhang. Man kann eins aus dem anderen folgern. Indess die Nothwendigkeit, um die es hier sich handelt, ist eine logische, keine natürliche. Sie ist nur so weit und so lange einflussreich, als das Prinzip der Auffassung gilt, oder als die Urtheile auf gleichen logischen Voraussetzungen beruhen.

Die Schwierigkeiten, welche der Beurtheilung eines Menschen aus seiner Handlung oder aus seinem Betragen sich entgegenstellen, die der Arzt zu beseitigen berufen wird, liegen in Zweifeln, die entweder wegen der prinzipiellen Uebereinstimmung zwischen der Erscheinung und ihrer seelischen Veranlassung, zwischen Handlung und Betragen, zwischen Entschluss und Charakter entstanden sind, oder die gegen die Uebereinstimmung des persönlichen Motivs und des allgemeinen Prinzips menschlicher Handlungen obwalten. Diese Zweifel drückt man in Form des Urtheils aus, dass man eine Handlung oder ein Betragen prinzipwidrig, motivlos, unfrei bezeichnet oder der Menschen-Seele selbst eine prinzipwidrige Einwirkung auf die persönliche Erscheinung und eine prinzipwidrige Beschaffenheit nachsagt.

Für den Arzt handelt es sich nicht um Aufdeckung der in solchen Urtheilen liegenden, bereits oben hinreichend besprochenen, logischen Widersprüche, sondern um Aufklärung der anthropologischen Verhältnisse solcher angezweifelten Persönlichkeiten. Es wird also darauf ankommen, die Prinzipwidrigkeit, die man von der Handlung oder von der Seele behauptet, näher anzuschauen.

Zunächst springt in die Augen, dass der Sprachgebrauch die Prinziplosigkeit bald auf die Seele, als die Ursache, bald auf die Hand-

lung, als die Wirkung überträgt, ohne damit auszusprechen, dass eine aus der anderen folgt. Die Handlung soll ohne Motiv, Entschluss, Wille entstanden, oder, wenn prinzipmässig entstanden, gegen ihr Prinzip oder zweckwidrig verlaufen sein. Oder die Seele beeinflusste prinzipwidrig d. h. gar nicht oder gegen ihre eigenen Regeln die Persönlichkeit, die somit eine Erscheinung produzirte, welche für den Augenschein eine Handlung darstellt, der eigenen Seele aber den Stempel der Illegitimität und der Unnatur aufdrückt.

Die einfache Thatsache, welche diesem Wirrwarr von Kausalvorstellungen, mit dem die öffentliche Meinung so unverdrossen sich die Zeit vertreibt, zur Unterlage dient, ist, dass Menschen gefunden werden, deren Handlungen resp. Betragen so vom Erwarteten und Alltäglichen abweichen, dass für deren Entstehung eine andere Erklärung nöthig erscheint, als die gewöhnliche durch den freien Willen. Man braucht, um diess vorweg zu nehmen, eine Erklärung für das Absonderliche an der Erscheinung und man erklärt die Entstehung der Erscheinung überhaupt für absonderlich. Die Veranlassung aus der Abnormität der Kausalverhältnisse eine persönliche Erscheinung zu erklären, liegt erfahrungsgemäss danach nicht in deren ersichtlichen Abentheuerlichkeit und Neuheit der Form, sondern in dem Vorwurf der Zwecklosigkeit oder Zweckwidrigkeit, den man ihr machen zu müssen glaubt.

Handlung ist ebensowohl eine sinnliche Erscheinung, als ihrem seelischen oder rationellen, wesentlichen Charakter nach ein intellektuelles Band, welches Entschluss und Erfolg, letzteren unter der Vorstellung des Zwecks, mit einander verknüpft. Die Zwecklosigkeit einer persönlichen Erscheinung wird mit dem Urtheile ausgesprochen, dass keine der daran sich knüpfenden Folgeerscheinungen so in der persönlichen Voraussicht gelegen hat, dass der Entschluss sie zu veranlassen und der Entschluss darauf hin sich zu benehmen, in der Seele des Handelnden sich gedeckt hätten. Zweckwidrig ist eine persönliche Erscheinung, wenn eine oder die andere der daran sich knüpfenden Folgeerscheinungen für so geartet erklärt wird, dass sie ohne persönliche Voraussicht sich nicht hat verwirklichen können während mit ihrer Voraussicht der Entschluss zu einer von der wirklichen verschiedenen persönlichen Erscheinung hätte kommen müssen, aus welcher jener qualifizirte Erfolg nicht entstanden wäre. Die zwecklose Handlung fällt unter den wissenschaftlichen Begriff der Roheit. Sie stellt eine nutzlose Vergeudung von Mitteln dar. Diese Vergeudung muss das persönliche Vermögen übersteigen und nach dieser Richtung hin den eigenen Personenstand schädigen, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Die zweckwidrige Handlung fällt

unter den wissenschaftlichen Begriff der Unbesonnenheit. Der Thäter lässt es an der Voraussicht fehlen, zu der er, nach allgemeiner Schätzung seiner persönlichen Verhältnisse, eben so befähigt als verpflichtet war.

Um einer zwecklosen oder zweckwidrigen persönlichen Erscheinung im Sinne der öffentlichen Meinung eine solche Ausnahmebedeutung*) zu verleihen, dass sie die Integrität der persönlichen Seele und ihres Willensvermögens wirklich oder mit Recht in Zweifel stellt, muss sie nicht nur wirklich, sondern durch die als zwingend anerkannten Bedingungen des Entschlusses, die man als Umstände der That bezeichnet, oder durch den anerkannten Widerspruch zwischen der momentanen und der regelmässigen oder methodischen persönlichen Erscheinung prinzipiell gerechtfertigt sein. Die Grenze zwischen der unbesonnenen und willenwidrigen (maniakalischen [monomanischen] oder abulischen) That kann nur von dem gezogen werden, vor dessen Prinzip der Handelnde sich zu rechtfertigen hat.

§ 84.

Physiologie der Handlung.

Die Lebenserscheinung, welche bald als Entschluss, Aktion und Erfolg gesondert betrachtet, bald unter dem Begriff der Handlung in Eins zusammengefasst wird, ist ein Stück Menschenleben. Es wird aus dessen Gesammterscheinung gewissermassen gewaltsam, auf Grund doktrineller Erwägungen herausgenommen. Handlung ist Leben. Alle ihre Theile unterliegen den Lebens- und Naturgesetzen. Entschluss, Aktion, Erfolg sind physikalische Prozesse, die naturwissenschaftlicher Betrachtung ebenso zugänglich als bedürftig sind.

*) Psychologen und Aerzte vergessen das „Nil admirari“ oft mehr, als billig. Es sollte Niemand in seiner Gemüthsruhe sich durch Erscheinungen stören lassen, deren Zusammenhang er nicht sofort durchschaut. Solcher giebt es zu viele. Zorn, sittliche Entrüstung, tiefe Wehmuth oder berserkerhafte Wuth ändern nichts daran, dass es in der Welt nicht immer so zugeht, wie man sich gedacht hat, und dass man zuweilen selbst recht Thörichtes denkt. Der logische Widerspruch entschlusswidriger, unmotivirter Handlungen ist eine unsichere Grundlage für weitgreifende psychologische oder strafrechtliche Doktrinen. Mit der Einsicht hört die Seele auf, fängt die unvernünftige Natur an. Wie bekanntlich das Kunstwerk nicht dem Maler, der es schafft, sondern dem Kritiker, der es würdigt, sein Wesen verdankt. So weit das Wissen reicht ist die Seele in Ordnung. Der Verbrecher, der einen fanatischen Doktrinär über den Zweck seiner Handlung täuscht und in Zweifel versetzt, ist darum nicht motivlos, nicht willenskrank. Seit Damerow, hatte ich gedacht, wäre die Monomanie wenigstens von deutschen Aerzten in die Rumpelkammer gethan. Sollte sie durch ihre sittsamer einherschreitende Zwillingsschwester, die Abulie mit und ohne Reizung vertreten werden?

Der physiologische Prozess der Handlung beginnt für die Betrachtung mit einer Empfindung der Unlust oder des Missbehagens, die zum Ausgleich drängt und führt. Die Physiologie verlegt diesen Prozess in den erfahrungsmässig kleinsten Körpertheil. Sie lässt ihn als Reiz und Reaktion in jedem Komplex einer Empfindungs- und Bewegungsfaser entstehen und verlaufen. Von der Faser überträgt man den Vorgang auf den Nervenstrang, vom Strang auf den plexus, vom plexus auf das System, auf alle mit Nerven ausgerüstete Theile und schliesslich auf die Person. Ueberall erscheint der Prozess derselbe und überall zugleich durch die Qualität oder die spezifische Energie der in den Prozess mit eingezogenen Organe modifizirt und verschieden. Betrachtet man den Vorgang in der Ausdehnung, dass er als persönliche Lebenserscheinung und als Handlung angesehen wird, so tritt dem Reiz und der Reaktion noch das persönliche Element des Selbstbewusstseins hinzu, ohne in deren ursprünglichem Verhältniss etwas zu ändern. Die Reaktion gegen den Reiz läuft nur in zwei von einander unabhängige, wenn auch räumlich und zeitlich zusammengelegte Lebenserscheinungen aus. Die Empfindung der Unlust bewirkt eine Vorstellung im Centralnervensystem, (in der Seele) und gleichzeitig eine Kontraktion in den Fasern des Muskel- oder eines anderen Systems (im Organismus). Die Naturgesetzlichkeit dieses Vorgangs bringt es mit sich, dass wir für ihn eine Regel finden und eine typische Form aufstellen können. Die Empfindung der Unlust erscheint nicht blos als solche, sondern als Begriff, Vorstellung, Doktrin in einer aus wiederholter Erfahrung entsprungenen, rationellen Bedeutung, die Andere auch kennen. Der Mensch empfindet nicht nur Unlust, sondern er gedenkt mit der Empfindung zugleich einer Lehre über ihre Natur, über ihr Entstehen, Sein und Vergehen. Die Kontraktion erfolgt nicht in einer abstrakten, sondern in einer unter dem Einfluss des Centralnervensystems durch Erfahrung geschulten und geübten Faser. Erfahrung und Bildung vorausgesetzt, weiss der Mensch mit der missbehaglichen Empfindung, was sie bedeutet, und wie er ihrer sich entledigen soll. Die reagierenden Fasern entsprechen mit der neuen zugleich den früheren Anregungen. Hierauf beruht, was wir Uebung und Gewohnheit nennen. Das gewohnte Gefühl des Missbehagens sind wir auszugleichen so geübt, dass der Vorgang kein Besinnen erfordert und unserer Aufmerksamkeit entgeht, sowohl wenn er eintritt, als wenn er in geübter Weise beseitigt wird. Jeder Vorgang der Art ist dennoch ein persönlicher, der als Erscheinung durch individuelle Verhältnisse bedingt und eigenartig gestaltet wird.

Der Vorgang, den als Ausdruck der Uebung und Gewohnheit, die öffentliche Meinung für gerechtfertigt anerkennt, der tritt ebenso

naturgemäss unter anderen Umständen für Viele überraschend ein. Das eigene Thun entgeht uns. Die Empfindung der Unlust kommt mit einer den massgebenden Verhältnissen nicht entsprechenden Bedeutung zur persönlichen Vorstellung. Ein Mensch weiss gar nicht, warum er sich missbehaglich fühlt und wie er sich erleichtern soll, und muss dennoch reagiren. Die Fasern wirken unbeaufsichtigt, ungeübt, tölpelhaft, verkehrt. Man braucht nur der Entwicklung des Kindes einige Aufmerksamkeit zu widmen, um zur Ueberzeugung zu gelangen, dass das letztere Verhältniss das ursprüngliche ist. Erst allmälig durch Erfahrung und Bildung entwickelt man sich zu einem den Umständen entsprechenden und nach allen Seiten befriedigenden persönlichen Verhalten. Nach dieser Umgestaltung wird man hoffärtig und verläugnet seine Abstammung. Für Darwin's urmenschlichen Pavian erhitzen sich die Gemüther — ein primitives, tölpelhaftes Wollen nennt alle Welt unmenschlich! Wundersame Inkonsequenz.

Für den Physiologen ist es eine faktische, keine prinzipielle Frage, ob der Reiz, den man seines gewöhnlichen, erfahrungsmässigen Zusammenhanges mit bekannten, anderen Lebenserscheinungen wegen, Unlust oder Empfindung des Missbehagens zu nennen pflegt, in centripetaler, oder in centrifugaler, oder in beiden Richtungen zugleich im Körper sich fortpflanzt, ob er Vorstellung, oder Bewegung, oder beides zugleich wird. Es giebt über den Verlauf dieser Erscheinung zwar so zahlreiche Beobachtungen, dass eine gewisse allgemeine Erfahrung, eine Regel zur Beurtheilung des einzelnen Falles besteht. Sie besitzt die Bedeutung einer Norm für das Urtheil, nicht für die persönliche Lebenserscheinung. Verläuft diese im einzelnen Falle anders, als der Physiolog auf Grund früherer Erfahrungen erwartete, so weiss er, dass er die Mannichfaltigkeit des natürlichen Geschehens nicht auskennt. Uebersteigt die Abweichung die Grenzen des Beobachtungsfehlers, wird sie für sich ein physiologisches Problem, so greift man behufs dessen Lösung auf die Entstehungsbedingungen des Reizes zurück. Während er zuvor den Anfang der Handlung oder des Lebensabschnittes gebildet hatte, der, wie in absoluter Selbstständigkeit, als Entschluss, Aktion und Folgen in Betracht genommen war, wird er nun in die Handlung mit eingeschlossen und diese vordatirt. Man nimmt die Veranlassungen oder Gründe der Unlustempfindung mit in Betracht, um aus ihnen die Besonderheit der Erscheinung in ihrer ursprünglichen Begrenzung zu erklären. Für die Bedingungen oder Veranlassungen der Unlustempfindung giebt es dann wiederum eine allgemeine Erfahrung und eine Regel für die Beurtheilung. Der Kern aller dieser Erfahrungen und das Prinzip des physiologischen Urtheils ist, dass Menschenwitz nicht ausreicht, um in jedem einzelnen Falle alle die Be-

dingungen zu konstatiren, welche der persönlichen Erscheinung, die unter dem Begriff der Handlung aus der Gesammterscheinung des Menschen ausgesondert ist, ihre wirkliche Form gegeben haben. Im Hinblick darauf, dass die Handlnng, als ein Stück Menschenleben, denselben natürlichen Bedingungen, wie dieses selbst unterliegt, muss man dem daran hervortretenden Widerspruch gegen Erfahrung und Regel seine natürliche Begründung lassen und ihn aus den nicht gehörig berechneten Eintrittsbedingungen der Unlustempfindung (Leidenschaften, Affekte, Triebe, Gemüthsstimmungen, Krankheiten), oder aus den nicht gehörig berechneten Leitungsbedingungen des Reizes (Erfahrung, Uebung, Bildung) oder aus den nicht gehörig berechneten Leistungsbedingungen der Natur (zum Erfolg mitwirkende Umstände) erklären. Ein solcher physiologischer (nicht arithmetischer) Rechenfehler, welcher der Absonderlichkeit im individuellen Verlauf zum Grunde liegt, fällt entweder dem Erklärer oder dem Handelnden zur Last. Unter dem Erklärer ist die Physiologie oder der Physiolog zu verstehen. Weiss die Physiologie den Zusammenhang im einzelnen Fall nicht zu deuten, so fällt die Unkenntniss keiner Person zur Last. Der Vorgang ist ein vereinzeltes, unberechenbares Naturereigniss. Kennt der Physiolog und Gerichtsarzt den Zusammenhang nicht, den er wissen könnte, weil er bereits wissenschaftlich festgestellt wurde, so fällt die Absonderlichkeit des Einzelfalls. Er ist eine sehr erklärliche, aber falsch verstandene Erscheinung. Hat dagegen der Handelnde die faktischen Bedingungen seiner persönlichen Erscheinung nicht richtig berechnet und dadurch die Absonderlichkeit seiner Handlung selbst verschuldet, so müssen andere, als physiologische Erwägungen und Erfahrungen darüber entscheiden, ob dieses Verschulden dem Thäter angerechnet, derselbe dafür bürgerlich verantwortlich gemacht und die Absonderlichkeit der That als ein politisches Faktum anerkannt und zu Folgerungen benutzt werden soll.

§ 85.

Zwecklose, zweckwidrige Handlung.

Die menschliche Handlung oder das Benehmen, dessen Zwecklosigkeit oder Zweckwidrigkeit in einer Weise zu Tage tritt, dass die öffentliche Meinung dadurch betroffen gemacht und veranlasst wird vom Arzte eine Erklärung des ihr unerklärlichen Entstehens zu be-

gehren, verstösst ersichtlich gegen den eigenen, persönlichen Vortheil. Hierin liegt das Hauptkriterium des Auffallenden und Unbegreiflichen. Vermögen, Schaffenskraft und Mittel sind ein Element der Persönlichkeit. Ohne Mittel kann sie nicht bestehen. Seine Mittel ohne Nutzen oder sogar gegen seinen eigenen Vortheil zu verbrauchen widerspricht dem Begriff der Persönlichkeit. Der Widerspruch erscheint der öffentlichen Meinung ohne Annahme einer Willensstörung schier unbegreiflich.

Die Physiologie kennt kein anderes, allgemeines Motiv menschlicher Eigenthätigkeit, als das Streben nach Behagen, gegründet auf die Vorstellung vom Unleidlichen im momentan noch ungeänderten Zustande. Die Physiologie stimmt mit der öffentlichen Meinung in der Annahme überein, dass Niemand seinen Zustand unleidlicher zu machen bezweckt, als er ihn ohnehin empfindet. Sie vermag jedoch obigem Grundsatz der öffentlichen Meinung, dass Handlungen, die den persönlichen Zustand unleidlicher, als bisher zu machen drohen, aus einer Willensstörung hervorgegangen sein müssen, eine praktische Bedeutung für die Beurtheilung zweckloser oder zweckwidriger Handlungen darum nicht beizulegen, weil sie es für unausführbar erkennt die Vorstellungen zu kontroliren, die der Einzelne unter Umständen darüber hat, was ihm missfällt und unleidlich erscheint und was ihm zusagt und nützlich vorkommt. Eine persönliche Darstellung, zu der man sich in der Voraussicht entschloss, aus ihr einen Nutzen, eine persönliche Genugthuung, eine Abänderung eines bedrückenden, wenn auch noch so phantastisch gedeuteten Befindens, einen Zuwachs an Einsicht, an Wohlbefinden, an Vermögen, die Minderung eines Irrthums, eines psychischen oder somatischen Schmerzes, eines Mangels, einer Schwäche u. s. w. hervorgehen zu sehen, ist nicht zwecklos noch zweckwidrig. Sie wird es auch dadurch nicht, dass der faktische Erfolg von einem ganz anderen persönlichen Einfluss ist, als erwartet wurde, so dass die Person durch ihr beschlossenes Verhalten ihr Befinden nicht verbessert, sondern in Wahrheit noch unleidlicher und unerträglicher gemacht hat. Noch viel weniger bedeutsam für die Entstehung der persönlichen Erscheinung ist endlich der Umstand, dass ein fremder Beurtheiler den vom Urheber in sie hineingedachten nützlichen Zweck nicht findet, nicht fasst. Das Leben selbst ist nicht Behagen, sondern ununterbrochener Wechsel zwischen Unlust und Streben nach Lust. In dieser Beziehung enthalten alle Körperveränderungen, diejenigen, die ohne Mitbetheiligung des Selbstbewusstseins und ohne Entschluss zu Stande kommen, nicht ausgeschlossen, in sich selbst den Beweis ihrer Zweckmässigkeit. Das Gesetz der Zweckmässigkeit reicht weiter, als die Einsicht im Menschen.

Für den Physiologen giebt es weder zwecklose noch zweckwidrige Körper- noch Lebens-Erscheinungen, sondern nur Menschen, die bei ihrer persönlichen Darstellung so wenig Rücksicht auf den davon zu beanspruchenden Vortheil, oder den davon zu erwartenden Nachtheil nehmen, dass die öffentliche Meinung diese Rücksichtslosigkeit unbegreiflich findet und sie aus einer regelwidrigen Entstehung der Handlung zu erklären versucht, deren brutale Thatsächlichkeit ihrer Berechnung, wie ihrer Massnahmen spottet.

§ 86.

Das Urtheil über Willensstörungen und Unfreiheit.

Die Aufgabe des Arztes rücksichtlich der Erklärung solcher Handlungen, die man für abnorm entstanden ausgiebt, erfordert zur sachverständigen Lösung eine Prüfung ebensowohl des Charakters, der Bildung, der Besonnenheit, der Körperkraft, der Mittel, kurz der persönlichen Eigenschaften, welche den Urheber überhaupt oder zur Zeit der That charakterisiren, als der Umstände der That und ihres Einflusses auf die Person, auf ihre Empfindungen und Entschlüsse.

Es giebt viele Handlungen, deren Unzweckmässigkeit und Selbstschädlichkeit klar zu Tage liegt und von denen Niemand bezweifelt, dass sie gewollt, frei beschlossen und regelmässig entstanden sind. Menschen vernichten ihre persönliche Existenz, ohne mit dem Opfer ihres Lebens einem dasselbe an ideellem Werth übertreffenden Interesse zu nützen. Sie schädigen ihr Seelenheil, vernachlässigen ihre Bildung, verläugnen ihre Ueberzeugung, ohne ihrem Selbstgefühl oder Vermögen einen Zuwachs zu verschaffen, der für den Personenstand ihren an Seelenheil erlittenen Verlust mehr als ausglich. In ähnlich rücksichtsloser Weise verfahren Andere gegen ihr Selbstgefühl oder ihr Vermögen. Von den ganz unbegreiflich und unvergleichlich das Seelenheil steigernden Büssungen und Exercitien sehe ich ganz ab, da man dabei anerkannter Massen die Prügel und sonstigen körperlichen Qualen als Nebensache und den Entschluss und die Methode als hauptsächlich heilsam und nützlich betrachtet. So vergeudet man von einem oder dem anderen Elemente ohne dem Leben im Ganzen um so mehr zu nützen. So lange das Ich (— das mit mehr weniger Geschick und Umsicht in der Auswahl und Prüfung abstrahirte maximum an Bildung, Selbstgefühl und Potenz in Menschenform —) die Person (— einen beliebigen Antheil des persönlichen, intellektuellen, organischen oder physischen Vermögens —) zu eigenen Zwecken (— vorausgesehenen Selbständerungen —) gebraucht und verwerthet, entspricht

der psychologische Vorgang der dafür aufgestellten Regel. Entschluss und Zweck decken sich hinreichend.

Zur ärztlichen Untersuchung kommen eigentlich nur solche Fälle, in denen der Handelnde einen Erfolg gegen seine eigene Ueberzeugung von dessen Zweckmässigkeit bezweckte und veranstaltete. Wo er von einer anderen Macht, als seinem Willen, zum Entschluss gebracht, zur That getrieben wurde. Diese andere Macht, von der so viel gefaselt wird, die den Menschen zur Verwirklichung zweckwidriger Zwecke gegen seinen Willen treibt, ist der Irrthum in der Form der Unklarheit und Verwirrung oder der Unbesonnenheit und Vergesslichkeit. Der Mensch weiss im Moment des Entschlusses nicht genau, ob die selbstbewusste, für den Augenblick seinem Sinne entsprechende Veränderung durch ihre rationelle Bedeutung der gehegten Erwartung entsprechen wird, und fühlt sich doch in der Lage im Drange seiner Empfindungen thätig sein zu müssen. Diese in verhängnissvoller Zeit oder Weise hervortretende Unentschiedenheit in der Auswahl des wirklich geeigneten unter den vorhandenen, scheinbar geeigneten, subjektiv zweckmässigen Mitteln kann dem Individuum eigenthümlich oder charakteristisch sein und zur Einordnung unter die Gebrechen oder Fehler der Seele führen. Sie kann ebenso gut im Drange der Umstände, durch sinnenverwirrende, urtheilbestechende, besonnenheitraubende, intellektuelle, organische oder physische Vorgänge momentan eintreten und für das zur Besonnenheit gelangte Urtheil den eigenen Seelenzustand in Zweifel stellen.

Auf diese Verschiedenheiten kommt es in so fern an, als sich an sie das Urtheil der öffentlichen Meinung über die persönliche Verantwortlichkeit des Urhebers für die getroffene Wahl oder für seine Handlung knüpft. Zu dem Ende steht es dem Arzte zu, nicht blos den Irrthum nachzuweisen, welcher als seelischer Charakter des unzweckmässigen Betragens zu gelten hat, sondern auch seine Entstehung und seine Natur zu erörtern, insofern die öffentliche Meinung darin einen charakteristischen Unterschied anerkennt. Seinem Inhalte nach ist der Irrthum immer natürlich. Seiner Entstehung nach gilt er bald als gerechtfertigt und unfrei, bald als nicht gerechtfertigt und frei. Bald klagt man den Menschen dafür an, dass er nicht genug aus sich gemacht hat, obgleich ihm die Mittel dafür fehlten, bald sieht man ihm einen Irrthum nach, weil er Mode ist, obgleich er leicht verbesserlich wäre.

2) Das formale Seelenelement. Selbstbewusstsein. Vernunft.

§ 87.

Das Bewusstsein und seine Grade.

Das Selbstbewusstsein oder die Vernunft*) ist der Inbegriff wirksamer Vorstellungen behufs der Versinnbildlichung des Ichs im Personenstande und in der Welt der Erscheinungen. Mit Rücksicht hierauf erkennt man der Seele selbst eine Erscheinung zu und sieht im Selbstbewusstsein das Seelenvermögen, welches in der jedesmaligen Erscheinung des Menschen nach individueller Form sich darstellt. Eine Polemik gegen diese Anschauung gehört nicht in eine Medicinal-Ordnung. Diese erkennt sie vielmehr als einen massgebenden Bestandtheil der öffentlichen Meinung an und überlässt es dem Einzelnen, seine Seele so formlos, wie möglich, sich vorzustellen. Sollte man eine praktische Methode erfinden, Form und Inhalt seiner Seele oder seine Gedanken Anderen auf anderem Wege, als vermittelst der Symbole, Worte und Handlungen, begreiflich zu machen, so würde die Medicinal-Ordnung der dadurch herbeigeführten Umgestaltung menschlicher Verhältnisse sich nicht entziehen können. Bis dahin lässt sie es mit der Seele beim Alten.

Am Selbstbewusstsein anerkennt man quantitative und qualitative Verschiedenheiten. Man vergleicht für die räumliche Ausdehnung des Selbstbewusstseins die Zahl der selbstbewussten Vorstellungen, oder der gleichzeitigen, symbolischen Erscheinungen, Worte und Handlungen, durch welche das Ich den von ihm beanspruchten Personenstand darlegt. Der höchste Grad des Selbstbewusstseins in egoistischer oder quantitativer Beziehung wäre, wenn ohne unser Vorwissen und ohne unsere Zustimmung Nichts zur Erscheinung käme. Der geringste Grad dagegen wäre es, wenn Nichts, was geschieht, in unserem Vorwissen und in unserer Fürsorge gelegen hätte. Keinem lebenden Menschen ist Allwissenheit und Allmacht beschieden. Keinem lebenden Menschen fehlt die Befähigung irgend einer eigenen Vorstellung oder Empfindung praktischen Ausdruck zu geben. Alle individuellen Ausprägungen des Selbst-

*) Unter Vernunft versteht der Sprachgebrauch in anderen Fällen die Methode (und zwar, so zu sagen, die virtuelle wie die aktuelle, die nach fremden und die nach eigenem massgebenden Urtheil wirksame) des Ichs mit dem eigenen Personenstande sich in Uebereinstimmung zu setzen. Erscheint dem Beurtheiler eine persönliche Methode nicht richtig, so drückt er diess durch das Urtheil aus, dass er die persönliche Erscheinung selbst als unvernünftig bezeichnet, oder in der Unvernunft der Seele den Grund des missliebigen persönlichen Auftretens anerkennt.

bewusstseins zeigen nur graduelle Verschiedenheiten. Menschen haben im Vergleich zu einander verschiedene Personenstände sich zum Bewusstsein zu bringen und durch ihr Ich zu erfüllen. Jedes Individuum bringt sich selbst mehr, weniger Elemente seines eigenen Personenstandes, Gedanken, Empfindungen, Kräfte, Rechte, Pflichten, Eigenschaften, Mittel u. s. w. behufs deren symbolischer Darstellung zur selbstbewussten Vorstellung. Untermässige Selbstbewusstseinsformen nennt man Bewusstlosigkeit oder Mangel an Bewusstsein.

Es entspricht der Auffassung von der Vergrösserung des Selbstbewusstseins, als einer Annäherung zur Vollkommenheit, dass wir die in ihm enthaltenen oder zur Darstellung gebrachten Vorstellungen zählen. Es entspricht nicht minder unserer Auffassung von der Gemeinschaft oder der sozialen Natur des Menschen, dass man die im Selbstbewusstsein enthaltenen Vorstellungen auf ihre Qualität erwägt und nach ihrer besseren oder schlechteren Leistungsfähigkeit für das bürgerliche oder staatliche Leben beurtheilt. Die symbolischen Darstellungen unserer Gedanken sind nicht ausschliesslich Symbole, sondern Glieder in der Kette der Erscheinungen. Durch ungeeignete Form wirken sie mehr oder weniger störend auf unseren Betrieb und auf uns selbst zurück. Vorstellungen, deren symbolischer Ausdruck störend wirkt, heissen Irrthümer oder Wahnvorstellungen. Mit Rücksicht hierauf richtet sich der qualitative Werth eines Selbstbewusstseins nach der Bedeutsamkeit der in ihm enthaltenen Wahnvorstellungen und nach der verhängnissvollen Wichtigkeit der Störungen, welche deren symbolische Darstellung im bürgerlichen Leben hervorruft. Den höchsten Grad sozialer oder qualitativer Entwicklung würde man einem Selbstbewusstsein beilegen, welches durch seine symbolische Darstellung allen persönlichen Wünschen, Ansichten, Strebungen vollständigen Ausdruck gewährt und niemals hemmend und störend auf gleichartige Bestrebungen der Gemeinschaft zurückwirkt. Ein solches Ideal qualitativen Selbstbewusstseins versuchte Lessing im Natan darzustellen. Der niedrigste Grad der Entwicklung lässt Nichts zur eigenen Befriedigung ohne Belästigung und Verletzung fremder, berechtigter Ansprüche zu. Eine annähernd typische Form stellen die Abulischen dar, welche so gut wie Nichts mehr für Andere wie für sich thuen. Wenn auch kein Selbstbewusstsein eines lebenden Menschen in diesen extremen Formen sich wirklich versinnbildlicht, so unterscheidet man doch, mit Rücksicht auf die Bedeutsamkeit der zu Tage tretenden Störungen, das Selbstbewusstsein nach der Wahrheit der in ihm enthaltenen Vorstellungen in ein wirkliches oder vernünftiges und in ein täuschendes oder wahnsinniges.

§ 88.

Bewusstlose, wahnsinnige Handlungen.

Für eine bewusstlose oder automatisch ausgeführte Handlung erklärt die öffentliche Meinung eine solche persönliche Darstellung, die ihrer Form nach einem selbstbewussten, einen leitenden Gedanken versinnlichenden Betragen entspricht, die jedoch ohne diesen leitenden Gedanken und ohne Wissenschaft der Seele zu Stande kommt. Zu dieser Erklärung veranlasst nicht die persönliche Darstellung an sich, sondern ihr Hervortreten unter Umständen, die das Ich mit der Methode seiner persönlichen Darstellung im Widerspruch zeigen. Die öffentliche Meinung anerkennt Bewusstlosigkeit als den Grund einer persönlichen Darstellung, wenn sie zu dem Urtheile kommt, dass die Person unmöglich sich so dargestellt haben könnte, als es geschehen ist, wenn sie von sich und ihrem Personenstande selbst nur das typische Minimalbewusstsein in sich getragen hätte. Ein solches Urtheil liegt um so näher, je weniger bedeutsame Elemente in der persönlichen Erscheinung selbst hervortreten. Ein regungsloses Individuum, an dem Erscheinungen des vegetativen Lebens so gut wie ausschliesslich hervortreten, dessen Symbolik gewissermassen nur negativer Art ist, dessen Aktion in dem Unterbleiben von Erscheinungen besteht, die man dem bewussten Ich als selbstverständlich zurechnet, gilt allgemein und übereinstimmend als bewusstlos. Ein anderes, dessen Erscheinung manche bedeutsame Elemente in sich schliesst, die man kaum anders, denn als zweifellose Symbole*) wirklich selbstbewusster

*) Die Anschauung, welche das Selbstbewusstsein als Funktion eines sehr mannichfach zusammengesetzten und in seiner Zusammensetzung sehr ungenau gekannten Organkomplexes auffasst, findet noch immer vielen Widerspruch. Man hält einen einheitlichen Begriff nun einmal für menschenwürdiger. Dass der Mensch innerhalb kurzer Zeiträume sehr bedeutungsvolle Umwandlungen seines Selbstbewusstseins, sowohl vom minus zum plus, als umgekehrt vom plus zum minus, erleiden kann, lehrt die Erfahrung an Menschen, die erschöpft sind, oder aus der Erschöpfung neu gestärkt zu sich kommen, die unter dem Einflusse des Alkohols, der Narkotika, des Chloroforms u. s. w. stehen, so gut wie alltäglich. Dass Aehnliches unter noch anderen Umständen vorkommt, ist nicht zu bezweifeln. Besonders scheint eine jähe Abkühlung bei erhitztem Körper nicht bloss eine schnell tödtende allgemeine Lähmung, sondern auch eine bald vorübergehende, wenn auch in ungleichen Zeiträumen verschwindende Behinderung einzelner für die psychische Thätigkeit und das Selbstbewusstsein wichtiger Centraltheile veranlassen zu können. Ich erlaube mir dafür aus meinem eigenen Leben eine Erfahrung beizubringen, die von Anderen gut genug kontrolirt ist, um schlussfähig zu sein.

Am 25. Juli 1865 Abends hatte ich mich bis zur Erschöpfung körperlich angestrengt und blieb, um mich auszuruhen, an der Arbeit im Freien stehen, wäh-

Strebungen kennen gelernt hat, wird seiner Bewusstlosigkeit nach leicht in Zweifel gestellt. In solchen Fällen muss die Unmöglichkeit eine faktische Erscheinung als selbstbewusste That der Person zuzurechnen sehr in die Augen springen, sonst bestreitet die öffentliche Meinung die Zulässigkeit dieser Erklärung. Die Unmöglichkeit, auf die es ankommt, ist eine logische. Sie liegt in der Ueberzeugung, dass die Person, wie sie sonst ist, eine Erscheinung, wie die beobachtete, unter Umständen, wie im gegebenen Falle, nie als in ihrem eigenen Interesse liegend selbst anerkennen wird. Oder sie beruht auf Folgerungen aus anderweitigen Lebenserscheinungen, welche die Annahme der Bewusstlosigkeit als eines persönlichen Zustandes erfahrungsmässig rechtfertigen.

Eine wahnsinnige That im Sinne der öffentlichen Meinung ist eine solche persönliche Darstellung, welche in ihrer Form einen in der Seele des Urhebers zum Bewusstsein gekommenen, leitenden Gedanken richtig symbolisirt, während letzterer selbst dem Ich widerspricht, das zum Personenstande wirklich gehört. Die Person, urtheilt man, konnte sich nur darstellen, wie sie sich dargestellt hat, weil sie dabei von einer Ansicht über ihre persönliche Bedeutung geleitet wurde, welche als unrichtig und unpraktisch sich bewährt und wahnsinnig genannt wird, da sie mit dem wirklichen Personenstande in einem theoretisch unvereinbaren, praktisch verhängnissvollen Widerspruch steht.

Die wahnsinnige Ansicht, welche dem persönlichen Selbstbe-

---

rend die kühle Abendluft meinen Körper umspielte. Wie lange ich so gestanden, weiss ich nicht genau. Es war spät Abends geworden, bis mein Verweilen im Garten Aufmerksamkeit erregte. Der vom Hause aus an mich gerichteten Anfragen und Aufforderungen hereinzukommen erinnere ich mich nicht. Ich kam erst zu mir, als ich angefasst und dringender aufgefordert wurde in das Haus einzutreten. Lautlos, doch ungeleitet ging ich durch den Garten, über Treppen u. s. w. in mein Zimmer. Hier fesselte mich die brennende Lampe. An sie knüpften sich Erwägungen der Zeit, in der ich lebte, und des Ortes, an dem ich mich befand. Allmälig vergegenwärtigte ich mir auch die mich umgebenden Persönlichkeiten und lernte begreifen, dass ihr mich zunächst sehr befremdendes Verhalten in meinem eigenen Zustande seine Erklärung fand. Nun erwachte auch mein ärztliches Selbstbewusstsein und nach Verlauf etwa einer Stunde erkannte ich es als geboten, mich niederzulegen und auszuschlafen. Das ist denn auch ganz ungestört vor sich gegangen. Aehnliches habe ich weder früher noch später wieder erlebt. In jungen Jahren habe ich in Folge einer etwas stärkeren arteriellen Blutung einen schnell vorübergehenden, leichten Ohnmachtsanfall gehabt. Immerhin darf man wohl annehmen, dass ich bei diesem, wenn auch vielleicht befremdlichen Verhalten nicht aus meiner Rolle gefallen bin. Ein Anderer würde unter gleichen Eindrücken muthmasslich einen gleichen Verlust und dennoch einen anderen Rest des Selbstbewusstseins zur Schau gestellt haben.

wusstsein die besondere Bedeutung, wie den verhängnissvollen Einfluss verschafft, tritt verschieden auf. Bei dem Einen erscheint sie vorübergehend in Folge äusserer oder innerer s. g. sinnverwirrender Einflüsse, welche die Wahrnehmung fälschen, die Erinnerung stören und die Besonnenheit rauben. Bei einem Anderen bildet sie eine unvergängliche und unveräusserliche Ueberzeugung, welche dem persönlichen Selbstbewusstsein überhaupt und seiner Symbolik ein charakteristisches Gepräge verschafft. Die Eigenthümlichkeit einer wahnsinnigen Ansicht besteht immer darin, dass die Meinungen eines Menschen von seinen persönlichen Eigenschaften und Kräften, Rechten und Pflichten, Bedürfnissen und Mitteln als unvereinbar mit seinem Personenstande oder seinem staatlichen Ich von der öffentlichen Meinung erklärt werden.

§ 89.

Beweis der Bewusstseinsstörung.

Allgemeine ärztliche Erfahrung lehrt, dass die Zurückhaltung von Lebenserscheinungen, die als symbolische Ausdrücke des Selbstbewusstseins bekannt sind, nicht minder die Hervorrufung von solchen, die den in ihnen versinnbildlichten persönlichen Gedanken als einen Widerspruch gegen das Ich, gegen dessen Methode, oder gegen die Vernunft darstellen, als Mittel zur Täuschung über das eigene Selbstbewusstsein für Andere gemissbraucht werden. Die persönliche Erscheinung der Menschen hat für deren Selbstbewusstsein nicht immer die Bedeutung, welche ihr im Sinne der öffentlichen Meinung auf Grund allgemeiner Erfahrung zukommt. Die Aufgabe des Arztes ist zu prüfen, ob die persönliche Darstellung eines Menschen dem Zustande des Selbstbewusstseins wirklich entspricht, welchen daraus zu folgern man gewohnt ist.

Ein Zustand von Bewusstlosigkeit gilt als ein wirklicher, wenn auf gegebene Veranlassung diejenigen Lebenserscheinungen ausbleiben, welche allgemeiner physiologischer Erfahrung nach die Leistungsfähigkeit des Central-Nervensystems beweisen. Für die Prüfung gilt als Regel die Intensität der Probereize so zu steigern oder ihre Wirkung so überraschend eintreten zu lassen, dass das erregte Missbehagen die bis dahin angenommene Methode der persönlichen Darstellung zu stören ausreicht. In der richtigen Ausführung des Verfahrens hat die ärztliche Bildung und Umsicht sich zu bewähren. Für die Beurtheilung der gewonnenen Prüfungsresultate ist zu beachten, dass die Seele im physiologischen Sinne allerdings kein einheitlicher Zustand ist, dass aber ihr materielles Substrat, das Gehirn, unter so gleichmässig wirkenden Lebensbedingungen steht, dass ohne eine besondere Veran-

lassung eine ganz ungleichmässige Erschöpfung der Lebensenergie für seine einzelnen Theile nicht angenommen und zu Folgerungen benutzt werden darf. Eine Unempfänglichkeit der Bewegungsorgane gegen äussere Reize, Stechen, Kneipen, Brennen u. s. w. ist als Bewusstlosigkeit nicht zu deuten, wenn das Ohr so reizempfänglich sich zeigt, dass, auf erhaltene Aufforderung, die Seele die Zunge veranlasst sich hervorzustrecken. Eine unlösliche Kontraktion eines Bewegungsorgans beweist keine Bewusstlosigkeit, wenn sie ausschliesslich in einer organisch intakten Extremität sich äussert, zumal wenn in ihrer Kontraktion zugleich der Grund zur Verletzung fremder Rechte oder zur Verdunkelung von deren Folgen liegt.

Umgekehrt sind die einzelnen, im Centralnervensystem verbundenen Seelenorgane, deren tonus oder spezifische Lebensenergie das Selbstbewusstsein darstellt, einseitigen Reizungen und mehr weniger weitgehenden Erschöpfungen ihrer Leistungsfähigkeit zugänglich. Das Auge kann vereinzelt geblendet, das Ohr betäubt, die Empfindung abgestumpft, Geschmack und Geruch aufgehoben und so vom einzelnen Theile aus die Seele in die Lage gebracht werden bedeutungsvolle Eindrücke nicht zu empfangen. Das Ich entbehrt damit der wichtigsten Hülfsmittel, um über seine augenblickliche Lage eine ausreichende Vorstellung zu gewinnen. Das Selbstbewusstsein ist rücksichtlich sehr bedeutungsvoller Elemente und vielleicht mit sehr verhängnissvollen Folgezuständen vermindert oder (partiell) verloren gegangen.

Dafür, dass dem wirklich so gewesen ist, sprechen ausser etwaigen psychologischen Gründen, welche aus einem Mangel an Uebereinstimmung zwischen der Darstellungsmethode des Ichs und zwischen der Einzelerscheinung zu entnehmen sind, der Nachweis solcher Einflüsse und solcher persönlicher Körperzustände, deren erschöpfender Nachtheil für die Sinneswahrnehmung allgemeiner physiologischer Erfahrung nach feststeht. Dahin gehören Gehirnkongestionen durch Ueberhitzung, jähe, ungleichmässige Abkühlung, spezifische Gehirnreize, Alkohol, Chloroform, Narkotika, mechanische Cirkulationshindernisse in der Bauch- oder Brusthöle auf der einen, erregte Leidenschaften und Triebe oder spezifische Reizungen der Sinnesorgane auf der anderen Seite. Sind solche Eindrücke nicht in der Weise zu Stande gekommen und konstatirt, wie sie die Physiologie als Bedingung organischer Erschöpfung kennen lehrt, so können einem nicht verwirklichten Zustande entsprechende Folgen aus ihnen nicht abgeleitet werden. Alltägliche Lebensbedingungen in alltäglicher Form zur Erklärung ungewöhnlicher Lebenserscheinungen und zum Beweise räthselhafter Zustände benutzt zu sehen, erregt gegründeten Verdacht gegen die Einsicht oder gegen

die Treue eines solchen Anthropologen, mag er Angeschuldigter oder Arzt sein.

Der physiologische Beweis für die Wirklichkeit des Wahnsinns bei mehr weniger andauernden Zuständen liegt in der methodischen Verwerthung derselben irrigen Auffassung vom Ich gegen das eigene Interesse unter den verschiedensten Umständen. Rücksichtlich vereinzelter Handlungen in dem Widerspruch zwischen der einzelnen Darstellung und der persönlichen Methode in der Versinnbildlichung des Selbstbewusstseins. Ein gemeinschädliches oder selbstschädigendes Verhalten unter Umständen, welche in demselben ein Mittel zur Erreichung eines individuell werthvolleren Zweckes erkennen lassen, ist, vom egoistischen Standpunkte aus betrachtet, konsequent und gerechtfertigt und kann die persönliche Ehrenhaftigkeit, niemals aber die Integrität des Selbstbewusstseins in Frage stellen. Dasselbe gilt von solchen persönlichen Darstellungen, welche zwar der öffentlichen Meinung Hohn sprechen, aber die Rücksichtnahme auf persönliche Zwecke in der Art erkennen lassen, dass sie da zurückgehalten werden, wo sie mit einer persönlichen Gefahr verbunden, oder nur für das persönliche Behagen und nicht für fremdes Urtheil bedeutsam sind.

Menschen, die gar keine individuelle Form des Selbstbewusstseins zur Schau tragen, hinter deren persönlichen Darstellung niemals ein gleicher, leitender Gedanke zu erkennen ist, denen jede eigene Ueberzeugung mangelt, sind zwar gleichfalls gemeinschädlich, weil unzuverlässig. Die öffentliche Meinung pflegt jedoch Charakterlosigkeit und Verworrenheit der Ansichten milder zu beurtheilen und schenkt ihnen nur eine besondere Aufmerksamkeit, sobald sie als öffentliche Finanzkalamität dieselbe in Anspruch nehmen. Dann rechnet man Charakterlosigkeit und Begriffsverwirrung allgemein zur Unvernunft, zur Seelenschwäche, zur Verwirrtheit. Oder man legt einem Mangel an Besonnenheit oder Einsicht, welcher unter besonders verhängnissvollen Umständen hervorgetreten ist, prinzipielle oder systematische Bedeutung bei.

§ 90.

3) Das schaffende Seelenelement. Verstand.

Man anerkennt an der Seele, als ihr drittes Element, ein Vermögen nach Aussen hin sich geltend zu machen, dem Lernen und Sein ein Schaffen zur Vollendung des Lebensbegriffes hinzuzufügen. Die in uns gelegten oder ausser uns liegenden Eigenschaften und Kräfte, unter der Form der Mittel zum Zweck, zur eigenen Befriedigung, wenn auch

mit zweifelhaftem Erfolg, zu verwerthen. Dieses Seelenvermögen, welches dem Ich die Befähigung gewährt, innerhalb der Natur, den empfangenen Einwirkungen nicht blos eine eigene Deutung zu geben, sondern sie dieser Deutung entsprechend so zu verwerthen, dass sie unseren Zwecken sich dienstbar erweisen, nennt man Verstand. Seine Aufgabe oder sein Wesen ist die Vorstellungen in das Selbstbewusstsein oder in die Vernunft ordnungsmässig einzutragen, welche zu einer befriedigenden Darstellung des Ichs in der Natur oder Sinnenwelt gehören. Der Verstand belehrt die Seele über die subjektive Bedeutung sinnlicher Eindrücke, oder über das eigene Sein, wie über den natürlichen Zusammenhang und die objektiven Eigenschaften der unserer Wahrnehmung und unserem Selbstbewusstsein sich einprägenden Erscheinungen. Er ist das eigene Vermögen. So wird er zur psychischen Voraussetzung des Schaffens, wie zur Regel für das Sein. Der Werth des Verstandes ermisst sich an der Zahl der Objekte, welche er dem Ich zu dessen Zwecken dienstbar macht, und an dem Grade der Sicherheit, mit welcher er die persönlichen Zwecke in Erfüllung bringt. Der höchste Grad des Verstandes wäre dem zuzuerkennen, der von Allem und Jedem, das den Personenstand beeinflusst, so Bescheid wüsste, dass er es nach dessen Enstehung, Natur und Wirkung, und vermittelst einfacher und verlässlicher Methode durch sein persönliches Verhalten zu seinen Zwecken sicher zu gestalten vermöchte. Der geringste Grad des Verstandes wohnte dem bei, der von keiner Empfindung sich Rechenschaft zu geben wüsste, Nichts verstände, mit keinem Dinge etwas für sich anzufangen im Stande wäre.

Kein Mensch reicht mit seinem Verstande an ein solches Extrem, weder nach oben noch nach unten wirklich heran. Jeder weiss Etwas und Jeder hat noch viel zu lernen. Niemand lernt ausser auf dem Allen zugänglichen Wege der Beobachtung und des Experiments mit allmäliger Klärung und Sicherstellung seiner Vorstellungen. Das Verhältniss des Einzelverstandes zu den Wissensobjekten ist dabei allerdings so verschieden, dass der eine weiss, was der andere selbst unter günstigen Bedingungen nicht lernt und begreift, dass der eine mit dem ersten flüchtigen Blick erfasst, was trotz mühsamen Studiums der andere nie sich veranschaulicht. Den Verstand, der schnell erfasst, richtig begreift, vieles in sich aufnimmt, nennt man scharfsichtig oder genial. Talentvoll wenn seine Leistungsfähigkeit auf eine besondere Kategorie von Wissensobjekten vorwiegend sich erstreckt. Den theoretischen Gegensatz zum Scharfsinn und zum Genie bildet Blödsinn und Idiotie. Damit bezeichnet man denjenigen Verstand, der selbst die alltäglichen, hundertfältig entstehenden Eindrücke nicht begreift, allverbreitete Dinge nicht kennt, die regelmässigsten Verhält-

nisse nicht für sich zu benutzen versteht, nichts lernt, nichts weiss, nichts schafft. — Man darf das „nichts“ nur nicht zu genau nehmen.

Für die Abschätzung des Verstandes kommt, neben dem Vermögen die Seele mit Vorstellungen zu füllen, das andere gleichfalls in Betracht den Menschen zu einer das Ich befriedigenden Darstellung der Person in der Sinnenwelt zu veranlassen. Diess ist unter Berücksichtigung der objektiven Eigenschaften der Dinge und ihres gesetzlichen Zusammenhanges allein zu ermöglichen. Mit Rücksicht hierauf schätzt man den Verstand am höchsten, welcher dem Ich eine möglichst mannichfaltige, dem Wechsel der Umstände entsprechende, den eigenen Zwecken genügende Darstellung gestattet; den Verstand als den geringsten, welcher sein möglichst beschränktes Ich bei der Befriedigung selbst des alltäglichen Bedürfnisses in störende Konflikte mit der gesetzlichen Ordnung der Dinge bringt.

Die Attribute, die wir dem Verstande beilegen, um ihm unsere Hochachtung für seine richtige, methodische Leitung des Ichs in der Natur auszudrücken, sind Weisheit, Bildung. Sie beziehen sich, um so zu sagen, nicht auf die Substanz des Verstandes, sondern auf seine anerkennenswerthen Leistungen vom Standpunkte eines Normal-Ich. Weisheit und Bildung als begriffliche Maximalwerthe haben eine ausgezeichnete Verstands-Qualität nur zur Voraussetzung. Ihnen gegenüber stehen Roheit und Tobsucht, eine bis zur staatswirthschaftlichen Kalamität gesteigerte, unbedachtsame Vergeudung schlecht oder gar nicht verstandener Mittel behufs Herstellung persönlicher Zwecke.

§ 91.

Die blödsinnige und tobsüchtige*) Handlung.

Das Kriterium desjenigen Grades von Unverstand, der den staatlichen Indifferentismus gegen das Individuum überwindet und aus-

*) Bei doktrinellen Psychiatrikern, fürchte ich, werde ich Anstoss erregen, wenn ich Roheit und Tobsucht zu den Verstandesfehlern und nicht zu den Abnormitäten der Vernunft oder des Gemüthes rechne. Es liegt auf der Hand, dass Niemand mit dem Schema, in welches die eigenen Vorstellungen sich am befriedigendsten einfügen, zugleich den Sinn aller Anderen treffen kann. Zur Rechtfertigung meiner Anordnung möchte ich hinzufügen, dass ein Betragen, welches man bis zur Zwecklosigkeit oder Zweckwidrigkeit roh nennt, immer auf einen Missbrauch verwendbarer Mittel zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse, also auf einen Mangel an Einsicht und Erfahrung hinausläuft. Der Blödsinnige, der in grösster Stille Alles, was in seinen Bereich kommt, zerschäuert und zerreibt und wie ein Nagethier zerstört, und derjenige, der unter Poltern und Schreien zerreisst, zertritt, umwirft und sich, wie ein Raubthier auf seine Beute, auf die für seine Zwecke zu beseitigenden Widerstände stürzt, handeln gleich unverständig. Sie sind dabei in ihrer äusseren Erscheinung sehr verschieden.

nahmsweise Eingriffe veranlasst, die den Gemassregelten selbst in eine politische Ausnahmekategorie verweisen, liegt in seiner finanziellen oder staatswirthschaftlichen Bedeutung. Der Unweise und Ungebildete muss gemeinschädlich werden, um vom staatlichen Standpunkte aus als unverständig, als blödsinnig zu gelten.

Der Mensch erreicht seine verständige, ihn als homo politicus charakterisirende Ausbildung erst mit der Zeit. Dem entspricht eine Eintheilung des politischen Lebens nach Zeitabschnitten, denen besondere Attribute zugetheilt sind, deren Geltendmachung eine gewisse Verstandesbildung zur Voraussetzung hat. Anstoss erweckende Fälle von Unverstand werden so in Vergleich gestellt, dass der Verstand der einen zum Unverstand in der folgenden Lebensperiode wird. Neben der Zeit bedingt der bildende Einfluss der Lebensverhältnisse, namentlich der Unterricht die fortschreitende Verstandesentwicklung. Den öffentlichen Einrichtungen nach ist derselbe hauptsächlich auf die jüngeren, unverständigen Lebensalter (nicht Menschen) beschränkt. Für die späteren Zeitalter gilt sein früher geübter, bildender Einfluss als selbstverständlich, selbst da, wo es mehr als zweifelhaft ist, ob er stattgefunden hat. Unverstand in Folge von Unzulänglichkeit des Unterrichts und anderer bildender Einflüsse wird faktisch so häufig zu einer staatswirthschaftlichen Kalamität, die den staatlichen Indifferentismus stört, dass von vorn herein in der Rechtspflege eine Einrichtung getroffen ist, die sich mit solchen Fällen zu beschäftigen hat. Die Medicinal-Ordnung und das ärztliche Urtheil über solche staatswirthschaftlichen Kalamitäten wird in Anspruch genommen, wenn keine Hoffnung ist, den bewiesenen Unverstand weder durch persönliche Selbstentwicklung, noch durch die staatswirthschaftlichen Bildungs-Einrichtungen (Schule, Besserungsanstalten, Strafanstalten, Militair-, Marinedienst*) beseitigt zu

Wenn Jemand diese Verschiedenheit und ich ihre Uebereinstimmung für charakteristischer halte, so folgt jeder seiner Ansicht. Aus der meinigen, glaube ich, lässt sich leichter der paradox klingende, und doch so erfahrungsmässige, für die Ordnung praktischer Verhältnisse wichtige Satz ableiten, dass Roheit keine finanzielle Kalamität ist, sondern nur eine solche schafft, und dass Armenunterstützungen als Voraussetzung, aber nicht als Methode für ihre Beseitigung Verwendung finden müssen. Dass derjenige, der nur ein Pfund erhalten hat, dasselbe noch missbraucht, steht schon in der Bibel. Dass der Missbrauch belohnt würde, habe ich dort nicht gelesen.

*) Früher wurden bekanntlich viele Taugenichtse und Dösköpfe ihrer Unbildung wegen unter das Militair gesteckt, wo der Haselnuss herrschte. Ochsenziemer und Knute galten vielleicht für noch bildender. Die Praxis besteht, wenigstens bei uns und in der früheren Form, nicht mehr. Auf das „Schiff" gelangt noch Mancher, der in der Schule für sich keinen Raum absah. Niemand kann läugnen, dass wenigstens bei uns die Militaireinrichtung zugleich eine Staatsbildungsanstalt ist und bessere Früchte trägt, als viele Theologie.

sehen, kurz wenn der Staats-Lehrbegriff als unzulänglich erwiesen ist. Es liegt in der dermaligen Entwicklung der Staatsweisheit, dass man medicinische Hülfe erst dann beansprucht, wenn die Staatswirthschaft sich ungenügend und die Kirche sich indifferent erwiesen haben. Bis dahin wird der unglückliche Sterbliche nach einer oder der anderen Doktrin gemassregelt und gemisshandelt.

Eine blödsinnige That ist eine solche persönliche Darstellung, dass sie ihrem Grunde nach auf einen Mangel an Einsicht und Erfahrung zu beziehen ist, der von der öffentlichen Meinung als unverbesserlich anerkannt wird, und dass sie ihren Folgen nach für eine staatswirthschaftliche Kalamität gilt. Ob der Personenstand seinen angenommenen Nutzungswerth einbüsst oder ob fremde Werthe durch die persönliche Erscheinung geschmälert und vernichtet werden, ob der Unverständige sich selbst nicht schützen kann oder Andere schädigt, ist auf die spezifische Bedeutung der persönlichen Erscheinung ohne Einfluss. Nur rücksichtlich der zweiten Art unverständiger Handlungen, gegen die man von der Medicinalordnung Hülfe begehrt, pflegt die Selbstbeschädigung als charakteristisches Merkmal wohl besonders hervorgehoben zu werden, während sie nur den Beweis des Unverstandes erleichtert.

Eine tobsüchtige Handlung ist eine durch unverständige Vergeudung von Mitteln zur Befriedigung persönlicher Zwecke, wie durch rücksichtslose Heftigkeit der Aktionen besonders ausgezeichnete persönliche Darstellung. Der wissenschaftliche Charakter der Roheit, ein unverständiger Eingriff in die Oekonomie der Natur, der sich durch gewaltsame Herbeischaffung und Verwendung überflüssiger oder selbst schädlicher Mittel für einen vorgesehenen Zweck verräth, findet sich in wesentlich gleicher Weise in der tobsüchtigen Handlung. Sie ist von der Roheit nur dadurch unterschieden, dass sie in der Person mit einer gemüthlichen Gereiztheit und nach Aussen hin mit einem kaum noch verständlichen Missverhältniss zwischeu Zweck und Mittelverbrauch zusammenfällt. In gut geleiteten Irrenanstalten fallen gemüthliche Aufregungen weg. Darum kennt man dort die Tobsucht in alter Form kaum noch. Dass Tobsüchtige ihrer sich nicht bewusst wären, sich gar nicht beherrschen könnten, gehört in das Gebiet der Fabel.

§ 92.

Der Beweis des Unverstandes.

Es liegt in der menschlichen Natur, oder ist vielmehr eine logische Konsequenz unserer anerkannten Dreitheilung der Seele, dass zum Mangel an Verstande Selbstbewusstsein und Devotion im umgekehrten

Verhältniss stehen. Seele*) ist einheitliche Voraussetzung der persönlichen Erscheinung. Bei Gleichheit der Erscheinungen schliessen wir auf Gleichheit der Gründe. Sind also zwei Seeleneinheiten gleich, ihren Theilwerthen nach aber verschieden, so muss das minus des einen den anderen als plus zu Gute kommen. Die Seeleneinheiten sind aber nicht gleich. Nur für einen gewissen Durchschnitts-Seelenwerth gilt als Regel, dass ein Mangel an Verstand durch Selbstgefühl und willige Anerkennung fremder Autorität gewissermassen kompensirt wird. Ist aber der Unverständige zugleich anspruchslos und ohne Respekt für fremde Auktorität, so staunt die Welt über solchen Blödsinn. Ein schwächliches Seelenorgan kann natürlich nach keiner Richtung hin imponirende Erscheinungen produziren.

Der Werth des einzelnen Verstandes beweist sich in dem, was der Mensch leistet. Der Charakter des für das physiologische Urtheil bedeutungsvollen Unverstandes liegt nicht in dem, was der Mensch nicht weiss, sondern in dem, was er als gewusst verwerthet, obgleich es seiner Natur nach den beabsichtigten Zweck hintenanhält und stört. Je thörichter und schädigender die individuellen Ansichten über die Natur und den gesetzlichen Zusammenhang in der objektiven Welt sind, desto markirter müssen sie als Theile des Selbstbewusstseins und als persönliche Ueberzeugung hervortreten. Wäre die Seele nicht so unempfänglich für belehrende Eindrücke, sie würde ihre Thorheit abgelegt und richtiger Einsicht sich zugewendet haben. Diese Folgerung erleichtert die Beurtheilung des Unverstandes. Man erfährt vom

*) Eine naturwissenschaftliche Seele nimmt sich natürlich ganz anders aus, als eine schöne, fromme, tugendhafte, poëtische, böse oder gar verkrüppelte u. s. w. Es wäre inkonsequent und grausam, wollte solcher Formverschiedenheiten wegen die naturwissenschaftliche den anderen ihre Existenzberechtigung bestreiten oder ihr Dasein ganz läugnen. Mögen jene nur gleiche Toleranz üben. Wenn man an eine Seele, wie an ein imponderabile, an Elektrizität, Magnetismus, Licht, Wärme, Schwere glaubt und sie sich als Grund gewisser Massenerscheinungen zum Bewusstsein bringt, so braucht man sie sich nicht gerade unter der Gestalt einer über den Tasten schwebenden Hand vorzustellen, eine Form, welche ein kampflustiger berühmter Naturforscher und Künstler der R. Wagner'schen Seele bekanntlich imputirt hat. Man muss freilich die spielende Hand als ein Substrat der Seelenthätigkeit anerkennen, ja man muss ihr das Pianoforte noch hinzurechnen, dessen zum Bewusstsein gebrachte Eigenschaften Entschluss und Stimmung zur Haltung der Hand gegeben haben. In der That wüsste ich nicht, was eine musikalische, paukenschlagende Seele für die Vorstellung Befremdlicheres haben könnte, als die Jean Paul'sche zarte, körperverstümmelnde, die sich aus Anstand schon mit der Körperbüste als Wohnsitz und leibliches Substrat begnügt, ohne Beine einherschreitet und des Leibes sich nur ganz gelegentlich, wenn auch dann vielleicht recht gern, bewusst wird.

Unverständigen sehr leicht, bis zu welcher Ausdehnung er die Welt und ihr Gesetz nicht kennt oder falsch deutet. Aus eigener, besseren und vollständigeren Kenntniss der Natur heraus gelingt es die bedenklichen praktischen Konsequenzen der gegenüberstehenden Unkenntniss, wie die Unzugänglichkeit einer persönlichen Ueberzeugung für die bekannten Belehrungs- und Bildungsmittel nachzuweisen.

Die Hartnäckigkeit, mit der Jemand ein Nichtwissen fremder Belehrung, wie der eigenen belehrenden Erfahrung gegenüber festhält, mit der er seine Unkenntniss fort und fort als leitenden Grundsatz für die Gestaltung der Sinnenwelt benutzt, durch deren Erfolg die eigene Erwartung wieder und wieder getäuscht ist, beweist, dass Jemand über das Lernen hinaus ist. Er hat seinen Personenstand gewissermassen als logischen Begriff, als Doktrin in sein Selbstbewusstsein so aufgenommen, dass er in seiner eigenen Ansicht das höchste Naturgesetz anerkennt und jede faktische Störung seines begrifflichen Besitzes für einen wüsten Eingriff, für einen unbegreiflichen Zufall hinnimmt.

Die Lebhaftigkeit der Aktion, die dem Tobsüchtigen, um so zu sagen, seinen bürgerlichen Charakter verleiht, gewinnt für den Beweis eine sichere Bedeutung nur dann, wenn sie weder als Mittel zur Einschüchterung und Täuschung Anderer angenommen wird, noch als hergebrachte schlechte Angewohnheit besteht. Die Erfahrung des bürgerlichen Lebens, dass von zwei Streitenden derjenige den Kürzeren zieht, der sich zuerst zu fürchten beginnt, lässt es Vielen als Weisheit und Bildung erscheinen, unter allen Umständen möglichst fürchterlich und einschüchternd aufzutreten. Das ist oft roh und immer geschmacklos. Man kann aber nicht sagen, dass die vorausgegangene Wahrnehmung und der daraus gezogene Schluss unwahr und unverständig sei. Ueberhaupt sind die s. g. ethischen Lebenserscheinungen so unberechenbar, dass man daraus so gut wie Alles folgern kann, ohne als unverständig zu gelten. Beweisend ist nur die physische Welt. Diess psychologische Grundverhältniss bleibt bestehen, mag der Tobende nur gelegentlich und unter ihm besonders geeignet erscheinenden Umständen, oder bei allen Gelegenheiten, bis er selbst von einem noch Furchtbareren eingeschüchtert wird, von dieser Erfahrung Gebrauch machen. In einem masslosen und rohen Betragen ist ein Beweis eines bedeutsamen Unverstandes erst anzuerkennen, wenn es, wie man sagt, ganz zwecklos, oder sich selbst Zweck ist und unverbrüchliche Methode für die Darstellung des Ich wird. Wer in seinem ganzen Wesen unüberlegte Vergewaltigung seiner Umgebung als Prinzip persönlicher Darstellung anerkennt, der ist so beschränkt und unverständig, dass er seiner Seele den Charakter des Blödsinns damit aufdrückt. Ob er sich zu einem solchen Prinzipe mit Worten und in

selbstbewusster Rede bekennt, wäre im Grunde genommen gleichgültig. Es genügt, dass die persönliche Erscheinung überhaupt die rücksichtslose Vergewaltigung fremder Ansprüche als leitendes Prinzip symbolisirt, um den Verstand als untermässig anzuerkennen. So lange der Unverstand die Macht besitzt, gilt er freilich öffentlich für Recht. Der physiologische Blödsinn ist nicht immer staatlicher und die physiologische Tobsucht gilt im Leben nicht selten als himmlischer Zorn.

III. Die gerichtsärztliche Prüfung und Beurtheilung Geisteskranker.

§ 93.

Der Einfluss der psychopathischen Hypothese.

Die öffentliche Meinung versteht unter Geisteskranken nicht schlechthin Personen von staatlicher Unzulänglichkeit, deren Grund und Wesen sie in der Seele und nicht im Vermögen, noch im Körper findet, sondern unter letzteren nur diejenigen, welche vom staatlichen Standpunkte aus als entschuldbar angesehen werden. Dass diese Unterscheidung zwischen guten und schlechten, unverschuldeten und verschuldeten, organischen und freien Seelendefekten dem Arzte seine Aufgabe bei der Prüfung und Beurtheilung der als geisteskrank in Frage gestellten Personen sehr erschweren muss, liegt auf der Hand. Doch will ich hier darauf nicht zurückkommen. Zu erinnern ist jedoch, dass die psychopathische Hypothese für ihre praktische Anwendung dem Arzte noch eine zweite Schwierigkeit dadurch bereitet, dass die Personen, deren spezieller Defekt auf ihre Seele bezogen wird, darum sich nicht körper- und vermögenslos darstellen. Ereignet es sich, wie gewöhnlich, dass für die persönliche Erscheinung nicht nur ein Defekt der Seele, sondern gleichzeitig auch ein solcher des Körpers und seines Vermögens (organischen oder materiellen) als bedeutungsvolles Kausalelement hervortritt, so ist der Zweifel da, welche dieser Lebensanomalien man als die wirkliche, oder logische Ursache des faktischen Verstosses anerkennen soll. Dann nehmen die Verführungsversuche kein Ende. Alle Leute sollen zu der gleichen Ueberzeugung kommen, dass von den drei Seiten, Grund, Form, Kraft, die jede Erscheinung zeigt, die eine als die wesentlichste allein gelten müsse. Das ereignet sich z. B., wenn Geisteskrankheit mit Kretinismus, anderer Monstruosität der Gehirn- und Schädelbildung, mit Krankheiten, Sinnesfehlern, namentlich Taubstummheit, jugendlicher Verarmung und Vernachlässigung der Bildung u. s. w. zusammenfällt. Das Nähere hierüber gehört in eine medicinische Anthropologie oder Psychologie, zu der

ich diesen Abschnitt nicht anschwellen lassen möchte. Ich erinnere nur daran, um aufs Neue die Bemerkung anzuknüpfen, dass der Arzt vor allen Dingen, ohne jede vorgefasste Meinung die persönliche Erscheinung im naturwissenschaftlichen Sinne zu prüfen und dann erst sie vom Standpunkte der öffentlichen Meinung oder von einem anderen doktrinellen Gesichtspunkte aus zu beurtheilen und zu systematisiren hat.

§ 94.

Die zu prüfenden menschlichen Eigenschaften.

Die ärztliche Prüfung bezieht sich auf Personen, die durch ihr Betragen gegen den Sinn der öffentlichen Ordnung verstossen haben und von denen zweifelhaft erscheint, ob sie diesen Sinn begriffen und als Gesetz erkannten, oder ob sie vielmehr der erforderlichen sozialen Bildung ermangelten und, wie man sagt, unbewusst oder unfreiwillig zu ihrer persönlichen Darstellung gelangten. Mit dieser Formulirung des Gegensatzes zwischen den bewussten und unbewussten, freiwilligen und unfreiwilligen Störenfrieden dürfte die öffentliche Meinung selbst zunächst sich nicht einverstanden erklären. Man wird namentlich dagegen geltend machen, dass die Vertreter der öffentlichen Meinung im Staate zur Beurtheilung der Menschen auf ihre soziale Bildung und ihre soziale Widerstandsfähigkeit gegen Verlockungen zur Ungesetzlichkeit des ärztlichen Beistandes nicht bedürften und dass das Wissen des Gesetzes eine allgemeine Bürgerpflicht sei, deren Nichterfüllung von anderen Verpflichtungen nicht entlaste.

Um solchen Einwürfen zu begegnen und die Richtigkeit jenes Fundamentalsatzes zu erweisen, aus dem die ärztliche Aufgabe abzuleiten ist, wird es nöthig, nochmals kurz auf den Grund einzugehen, welchen die Staatsverwaltung für die Aussonderung der Geisteskranken hat. Dieser Grund ist, meines Wissens, von keiner Staatsverwaltung klar und bestimmt ausgesprochen. Man muss ihn aus den Massregeln folgern, welche in Betreff Geisteskranker getroffen sind. Diese sind doppelter Art. Man gewährt solchen als geisteskrank anerkannten Personen auf der einen Seite einen besonderen Schutz und vor anderen, gleich bedürftigen Unterhalt und Pflege. Auf der anderen Seite entzieht man ihnen Rechte, welche man als das Wesen des Staatsbürgers anzusehen pflegt, und entlastet sie von Verbindlichkeiten, deren Erfüllung für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung als unentbehrlich gilt. Warum das? Hat man diese Frage wohl schon anders, als durch gedankenlose Phrasen beantwortet?

Man kann als Grund der staatlichen Aussonderung Geisteskranker unbedenklich die öffentliche Ueberzeugung bezeichnen, dass die gewöhn-

lichen staatlichen Massregeln gegen Hülflosigkeit, wie gegen Störsucht nicht auf alle Hülflosen und auf alle Friedensstörer gleich gut anwendbar sind. Man findet, dass es unserer Bildung und Gesittung entspricht Massregeln den Umständen resp. Individualitäten möglichst anzupassen, auf die sie Anwendung finden sollen. Dass die öffentliche Verpflegung Geisteskranker und ihre Unterbringung in Irrenanstalten, obgleich sie unseren eigenen Frieden fördert, doch im Allgemeinen dem Prinzipe der Humanität entspricht, wird nicht bestritten. Das öffentliche Leben kann und will nicht konsequent sein und Alle, welche der Ordnung sich nicht fügen, an ihrem Widerspruch sich zerschellen sehen. Anders ist es mit den gesetzlichen Massregeln, welche Geisteskranken ihre bürgerliche Selbstständigkeit, wie ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit für begangene verbrecherische Handlungen entziehen. Ihr Grund*) soll Recht, nicht Humanität, Milde,

*) Die Rechtsgelehrten scheinen nicht eingestehen zu wollen, dass die Geisteskranken gewährte Ausnahmestellung ein Verstoss gegen ihr systematisches Bewusstsein, ein Riss in ihre Doktrin ist. Fragt man: warum sind Geisteskranke nicht strafbar? so erhält man zur Antwort: weil sie unzurechnungsfähig sind! Warum sind sie unzurechnungsfähig? Weil das Gesetz sie für nicht strafbar erklärt! Die ratio des Gesetzes: dass die Theorie grau, die Praxis grün ist, dass brutale Thatsachen über subtile Doktrinen siegen, dass praktische Inkonsequenz Logik theoretischer Rechtsprechung ist, will man öffentlich nicht eingestehen. Ist die Strafe gerechtfertigt, warum ist sie es nicht für Alle? Verbrennt die Hand, welche in die Flamme greift, sich nicht, weil sie einem Geblendeten oder Unwissenden angehört?

Dass man diesen Widerspruch nicht eingestehen oder nicht einsehen will, ist zu beklagen. Ohne allgemeines Einverständniss darüber, dass jeder faktische Uebertreter eines Strafgesetzes vom rechtlichen Standpunkte aus geisteskrank wird, sobald man seine gesetzliche Bestrafung für zwecklos oder zweckwidrig — (wer kennt den Zweck der Strafe?) — anerkennt, dass der Richter und Niemand sonst über die Zweckmässigkeit der Strafe entscheiden soll, sind die unerquicklichen Kompetenzstreitigkeiten zwischen Richter und Arzt bei der Beurtheilung individueller Geisteszustände nicht zu beseitigen. Für das wissenschaftliche — nicht für das praktische — Urtheil über die strafrechtliche Qualität ist es eben so gleichgültig, ob der Arzt einen Angeklagten Hans, Christian oder Fritze heisst, oder ob er ihn geisteskrank, unfrei, des Selbstbewusstseins beraubt u. s. w. nennt. Der Richter erfährt durch keinen dieser Ausdrücke, ob der faktisch zu Tage getretene Widerspruch gegen das Strafgesetz im Interesse des öffentlichen Rechtes zu strafen ist oder nicht. Der Arzt zeigt sich seiner Aufgabe nicht gewachsen, oder überschreitet wissentlich seine Kompetenz, wenn er glauben machen will, er könne darüber entscheiden, ob ein konstatirter Rechts-Irrthum zur Schuld anzurechnen, ob ein im Wahn hervorgerufener strafgesetzwidriger Erfolg zu strafen oder nicht zu strafen sei. Weil Beides möglich ist und die definitive Entscheidung von den Umständen des Wahns abhängt, so hat er diese näher zu kennzeichnen um zu zeigen, dass sie die Entstehung gehabt, die Form gewonnen, den Einfluss geäussert haben, welchen das

Willkühr sein! Verstösse gegen die gesetzliche Ordnung sollen jedoch Strafe und nicht irgend einen anderen, beliebigen Einfluss von Rechtswegen zur Folge haben. Der Richter muss also entweder zwei Rechte haben, denen er beliebig folgt, oder es muss etwas Anderes dafür zum Grunde liegen, dass eine Gesetzesverletzung die gesetzliche Strafe nicht verschuldet. Man hilft sich mit der Behauptung, dass wirklicher Strafbarkeit, (wenigstens bei s. g. Rechtsverbrechen) ein Schuldbewusstsein zum Grunde liege. Man schützt sich gegen unliebsame Konsequenzen dieses Satzes durch die doktrinäre Bestimmung, dass ein Schuldbewusstsein rücksichtlich des strafgesetzwidrigen Erfolges schon in dem Gedanken liege, über die rechtliche Bedeutung seines Benehmens eine mit der des Richters möglicher Weise nicht übereinstimmende Ansicht in sich zu tragen. Diesen Gedanken hat ein Jeder, sofern er nemlich überhaupt daran denkt, der nicht selbst der Richter ist. Es bleibt also unaufgeklärt, warum dennoch der Eine für die Gesetzesübertretung gestraft, der Andere nicht gestraft wird.

Die öffentliche Meinung ist ganz einig über: summum jus summa injuria. Die Lehre vom Verschulden und von der Strafbarkeit ist nicht auf alle Menschen gleich anwendbar. Abgesehen von Alters- und Standesverschiedenheiten giebt es mancherlei innerliche und äusserliche Umstände, die es im Sinne der öffentlichen Logik unmöglich machen, die Bedeutung der öffentlichen Meinung und den Inhalt des Gesetzes als leitenden Gedanken für sein Betragen festzuhalten. Solche Personen von ihrer rechtlichen Verantwortlichkeit zu entlasten gilt für billig, human, vernünftig. Das öffentliche Urtheil ist trotz seiner Unsicherheit und Zweideutigkeit durch die Strafgesetzgebung sanktionirt. Wer faktisch wie theoretisch nicht sattsam gebildet ist, um den Sinn der öffentlichen Meinung zu begreifen und das Gesetz sich zur Kenntniss zu bringen, dem ist es unmöglich, durch den darin ausgedrückten Gedanken sein persönliches Verhalten zu bestimmen. Die Logik dieses Satzes ist klar. Wer die Humanität in der Rechtspflege zu vertreten hat, der muss diejenigen Störer der öffentlichen Ordnung zu unterscheiden vermögen, denen es an der erforderlichen politischen oder sozialen Bildung fehlt, um die staatliche Bedeutung ihres persönlichen Verhaltens zu begreifen. Die Eigenschaft, auf welche der Arzt seine Exploranden zu prüfen hat, ist also oben richtig bezeichnet.

Der Beweis, dass ein Mensch, der durch seine persönliche Erscheinung die öffentliche Ordnung störte, den in seinem Betragen sich offen-

---

Gesetz benutzte, um Folgerungen daran zu knüpfen. Ob der Rich ter straft oder entschuldigt hat der Arzt nicht zu verantworten.

barenden Widerspruch gegen Ordnung und Gesetz nicht begriff und der nöthigen politischen Bildung ermangelt, wird vom Arzt auf indirekte Weise durch den Nachweis geführt, dass der Gedanke von der subjektiven Berechtigung zu dem innegehaltenen Betragen zum Selbstbewusstsein oder zur persönlichen Ueberzeugung des Exploraten gehört. Diese subjektive Ueberzeugung muss nach den Umständen der That oder nach den persönlichen Verhältnissen des Exploranden für unverbesserlich anzuerkennen sein. Die Thatsache, dass Jemand faktisch bei seinem Betragen den Sinn der bürgerlichen Ordnung ignorirte, beweist die Nothwendigkeit seines Irrthums und die Unmöglichkeit anders zu denken, als er gedacht hat, im Sinne der öffentlichen Meinung und der Staatsverwaltung nicht. Was aber dann? Es bleibt für den Arzt nur übrig, die persönlichen Gedanken zu konstatiren, welche im Betragen versinnlicht wurden, und ihre Entstehungsweise, ihre subjektive Bedeutung für das Selbstbewusstsein, wie ihren Einfluss auf die Methode persönlicher Darstellung zu erweisen. Das Urtheil über die staattiche Bedeutung einer solchen Person oder über die Entschuldbarkeit ihres unverbesserlichen Irrthums unterliegt danach weiteren Erwägungen.

§ 95.

Der medicinische Charakter entschuldbaren Bildungsmangels.

Der gemeinsame Charakter aller persönlichen Gedanken, in denen der psychologische Grund zu einer Störung der öffentlichen Ordnung zu suchen ist, liegt in der Ueberzeugung von der natürlichen Berechtigung des Ichs zu der persönlichen Darstellung, welche für das öffentliche Urtheil die Ordnungswidrigkeit einschliesst. Eine solche Ueberzeugung von einer individuellen Berechtigung, welche der öffentlichen Meinung entgegenläuft, fällt mit einer Auffassung vom eigenen Ich, seinen Eigenschaften und Kräften, Aufgaben und Attributen, Rechten und Pflichten, Bedürfnissen und Mitteln zusammen, welche sich als verhängnissvoller Irrthum in der Vertretung des eigenen Personenstandes charakterisirt. In einem solchen Irrthum über die öffentliche Bedeutung seiner Person, der in seiner Versinnbildlichung zu verhängnissvollen Störungen der öffentlichen Ordnung führt und seiner organischen Natur und Begründung nach als unvermeidlich und unverbesserlich gelten muss, liegt der medicinische Charakter s. g. geisteskranker oder unfreier Persönlichkeiten.

Dieser Irrthum tritt vorübergehend als Bewusstlosigkeit, Wuth, Delir, Traum, Sinnestäuschung, Rausch u. s. auf, oder er ist dauernd und charakterisirt einen längeren Lebensabschnitt oder selbst das ganze

Dasein eines Menschen. Er stellt dem fremden Urtheile bald als ein Nichtbewusstsein solcher Elemente des Ichs, welche als unveräusserliche Bestandtheile des Personenstandes gelten, bald als fälschliche Annahme unzutreffender oder unmöglicher Attribute sich dar. Die falsche Vorstellung vom Ich ist bald eine unklare und verworrene, für die es gar keine erfahrungsmässige Symbole giebt, bald ist sie begrifflich geklärt und abgeschlossen, nur im Detail und in der Anwendung nicht der Wirklichkeit entsprechend. Menschen der Art sind nicht, was sie sein sollten. Sie wissen selbst nicht, was sie sind, wie viele Kretinen, Idioten, Rasende, Abulische, Gemüthskranke, oder sie haben sich in eine bestimmte, nach Form, Abstammung, Bestimmung u. s. w. falsche Rolle hineingedacht und gelebt. Dieser doktrinäre Wahnsinn ist meistens ein ausgearteter Versuch ein unbezwingbares persönliches Missbehagen durch behagliche Reflexionen zu erleichtern oder durch eine das Gefühl beruhigende Erklärung zu mildern, eigene Schuld auf Fremdes abzuwälzen. Im Einzelnen hat der Arzt bei Menschen, deren verhängnissvoller Irrthum über die eigene Person durch besondere Umstände so veranlasst war, dass er deren Einwirkung nicht überdauerte, wie bereits oben erörtert, auf den Nachweis dieser Umstände und die Bedeutsamkeit ihres Einflusses Bedacht zu nehmen. Solche, die über sich eine unrichtige, aber keine geklärte und bestimmte Vorstellung in sich tragen, sind dadurch erkennbar, dass sie nach aussenhin einen zwecklosen und unberechenbaren Einfluss äussern, keinen Plan verfolgen, nur Empfindungen, keine Ueberlegung verrathen, weder auf innere noch auf äussere Einwirkungen reagiren und selbst ihren organischen Bedürfnissen kaum Aufmerksamkeit und Verständniss zuwenden. Exploranden, die sich bestimmte, unwahre, beglückende oder verstimmende, auf besondere Charaktereigenthümlichkeiten Bezug habende Eigenschaften beilegen, Könige, Fürsten, Gesandte von Gott, vom Teufel, von den Freimaurern Gequälte u. s. w. darstellen, sind trotz der begrifflichen Exaktheit ihres Wahnes in dessen symbolischer Darstellung nicht immer leicht verständlich. Wer sich unmögliche Attribute beilegt, dessen Darstellung kann in Wirklichkeit nie erprobten Erfahrungen entsprechen. Der irrsinnige Doktrinär lernt seine Misserfolge fürchten oder hassen. Er wird vorsichtiger, zurückhaltender, gereizter aber nicht aufgeklärter und weiser. Seine wirkliche Darstellung wird um so mehr ungeeignet den Sinn zu verdeutlichen, den er in sie wirklich hineingelegt hat. Darin beruhen zugleich die Schwierigkeiten, welche der Beurtheilung eines Menschen aus einer einzelnen That*) entgegenstehen und welche es nöthig machen,

*) Es kann dem Arzte nie erlassen werden bei der Beurtheilung des Seelenzustandes eines Menschen zu rechtlichen Zwecken den Irrthum nachzuweisen,

dass der Arzt das Verhalten des zu Prüfenden unter verschiedenen Lebensverhältnissen von erprobter psychologischer Bedeutung beobachtet, um die Methode der persönlichen Darstellung zu erkennen. Aus der Vergleichung der darin ausgedrückten allgemeinen oder dauernden Vorstellung vom Ich mit dem durch die öffentliche Ordnung anerkannten Personenstande ergiebt sich die Abweichung zwischen beiden Vorstellungen als persönlicher Wahn.

---

welcher als leitender Gedanke in der Vorstellung des Thäters erweislich gelegen hat. Die aus s. g. allgemeiner Erfahrung vom Arzte abgeleitete Möglichkeit eines verhängnissvollen Irrthums, als Motiv der That, ist kein Beweis. Um ihn in dieser Form zu führen bedürfte es gar keiner medicinischen Erfahrung. Alle Menschen irren. Diese Erfahrung führt nach der Formulirung von Leibnitz bekanntlich dahin, in jeder Vorstellung nicht nur die Möglichkeit, sondern die Wirklichkeit des Irrthums anzuerkennen. Trotzdem besteht die bürgerliche Ordnung und ein Gesetz, welches aufrecht erhalten werden soll! Der Richter hat ein Recht Aufschluss zu fordern, nicht über die fehlbare Natur, sondern über den faktischen Irrthum des Thäters. Dieser Aufschluss kann nicht dadurch gegeben werden, dass der Arzt auf mehr oder weniger problematische Schwächen in der organischen Natur, als auf eine besondere Quelle der Möglichkeit spezifischer Irrthümer hinweist. In früherer Zeit war es besonders der Sexualismus, Pubertätsentwicklung, Schwangerschaft, Hysterie, die bei der problematischsten Existenz den geradezu unbegreiflichen Einfluss beanspruchten, die verschmitzteste, heimtückische, rohe Person zu einem willen- und bewusstlosen, unschuldigen Dulder zu machen. Natürlich! wen der Teufel reitet, der ist als Esel unschuldig! Jetzt scheint das Epilepsoid und der Schwindel die Rolle der Pubertätsentwicklung übernehmen zu sollen. Die Seele ist aus dem etwas anrüchigen Wohnsitz des uterus und der Scheide in die medulla oblongata eingewandert. Hat ein Angeschuldigter einmal ein verschlafenes Gesicht gemacht, hat ihm geschwindelt, oder hat er gar einmal etwas wie Kopfschmerzen oder Krämpfe verspürt, so ist das organische Mirakel fertig. Der gläubige Arzt sinkt vor ihm in die Knie und lässt sich von dem magisch-mystischen Einfluss, der aus ihm durch das Medium der „interessanten" Persönlichkeit ausstrahlt, derartig beduseln, dass für sein Urtheil die zur standesgemässen Beschäftigung Jahre lang ununterbrochen ausreichende intellektuelle Befähigung des Thäters jede Bedeutung und Schlussfähigkeit verliert.

Die Präsidenten der Schwurgerichtshöfe an der Spitze ihres wunderlich gemischten, nicht immer durch Klarheit der Vorstellungen ausgezeichneten Richterkollegium haben, dünkt mich, ein besonderes Interesse dagegen auf der Huth zu sein, durch persönliche ärztliche Auktorität da sich fangen zu lassen, wo sie ein sachgemässes Urtheil voraussetzen. Es giebt einen doktrinär-naturwissenschaftlichen Standpunkt, von dem aus jede gesetzliche Strafe als Willkühr und Unrecht erscheint. Mit der praktischen Rechtspflege ist derselbe unvereinbar. — Indessen die Juristen wissen ja ganz von selbst, welche Mediciner sachverständig sind! Auf ein Straferkenntniss weniger oder mehr kommt nichts an. Um Gotteswillen keine Prinzipienreiterei!

§ 96.
Entstehung, Dauer und Einfluss eines entschuldbaren Bildungsmangels.

Der persönliche Irrthum über das Ich kann für sich allein die staatliche Bedeutung eines Menschen nicht bestimmen. Für seine systematische Geltung kommt seine Entstehung, sein Verlauf, sein Einfluss mit in Betracht. Die Brauchbarkeit des ärztlichen Prüfungsresultates hängt von der sachverständigen Erörterung dieser Verhältnisse ab.

Rücksichtlich der Entstehung hat der Arzt zu erwägen, ob der konstatirte Irrthum sich als eine vorübergehende Täuschung des typischen Selbstbewusstseins (mania transitoria et.) darstellt, die auf nachweisbaren, organischen Zuständen oder auf unerwarteten, sinneverwirrenden, äusseren Einflüssen beruht, oder ob er, um so zu sagen, eine konstitutionelle Bedeutung hat und als ein integrirender Bestandtheil der persönlichen Ueberzeugung aufzufassen ist. Die Entscheidung hierüber ist oft sehr schwierig. Die Auffassung des Menschen als eines selbstbewussten, sich selbstbestimmenden Individuum führt in ihrer Konsequenz dazu, eine vorübergehende Täuschung als den ausserordentlichen, speziell zu erweisenden Vorgang anzusehen. Machen die Umstände der That die im leitenden Gedanken enthaltene Täuschung nicht gewiss oder mindestens im hohen Grade wahrscheinlich, so erscheint der Gedanke als Theil des Selbstbewusstseins und dient zur Charakteristik der Bildung und des Charakters des Geprüften.

Der natürliche Verlauf menschlicher Bildung ist, dass man den Irrthum erkennt und verbessert, die geläuterte und bewährte Ueberzeugung festhält. Dass man dagegen eine irrige Ueberzeugung unverbesserlich behauptet, gilt als unnatürlich, unzweckmässig, unpraktisch. Ein Verlauf des persönlichen Irrthums, der eine Störung der Ordnung veranlasst, wird besonders bemerkenswerth und giebt der störenden Persönlichkeit eine abweichende Bedeutung dadurch, dass er unverbesserlich, weder durch Belehrung noch durch die Unzuträglichkeit danach berechneter Erfolge zu berichtigen ist.

Diese Folgerung setzt den Irrthum als unzweifelhaft voraus. Dem Arzte steht eine Kritik der Ansichten, welche zu einer Störung der öffentlichen Ordnung geführt haben, nicht zu. Er hat über deren Wahrheit oder Unwahrheit nicht zu entscheiden. Für ihn stellt sich die Aufgabe so, dass er prüft, ob die Ansicht vom eigenen Ich, in welcher der logische Grund der eingetretenen Ordnungsstörung liegt, als selbstbewusster Theil der persönlichen Ueberzeugung allen theoretischen

wie faktischen Widersprüchen zum Trotz in der durch allgemeine ärztliche Erfahrung festgestellten Weise aufrecht erhalten wird. Er erfüllt diese Aufgabe durch den Nachweis, dass der zu Prüfende ohne Rücksicht auf die ihm ertheilte Belehrung und auf den aus seinem Verhalten ihm erwachsenen Schaden*), dieselbe Ansicht als Regel für sein Betragen befolgt.

---

*) Schade gilt in der öffentlichen Meinung als das allgemeinste und natürlichste, für die (ungebildete!) Gesellschaft geradezu unentbehrliche Belehrungsmittel. Es ist jedoch in Wirklichkeit das zweideutigste und rohste, wenn auch unter Umständen sehr eindringliche und für den Lehrer nur zu häufig bequeme. Methodischer Unterricht und umsichtige Anleitung zum eigenen Beobachten und vorsichtigen Experimentiren gewähren eine viel wirksamere und erfolgreichere Hülfe für Belehrung und geistige Selbstentwicklung. Sie machen aber behufs richtiger Anwendung viel stärkere Ansprüche an den Lehrer und sind für diesen unbequemer in der Anwendung, verhängnissvoller im Falle des Misserfolgs. Der psychologische Erfolg des Schadens, das persönliche Missbehagen muss vom Beschädigten richtig verstanden und im Sinne des Schädigers erklärt werden, um belehrend wirken zu können. Das gilt vor Allem von dem strafrechtlichen Schädigungs- und Belehrungsmittel der Strafe. Fasst der Bestrafte seinen Schaden nicht als die natürliche und nothwendige Folge seines eigenen Verschuldens auf, denkt er nicht darüber nach, welche Art der Schuld ihn trifft, in welcher Beziehung er klüger, weiser werden soll, um gleichen Schaden für die Zukunft zu vermeiden, erkennt er vielmehr in der Strafe einen unglücklichen Zufall, den Erfolg fremder Laune, Dummheit, Bosheit u. s. w., so wird er nicht belehrt, sondern verbittert und in allen drei Lebenselementen gleichzeitig geschädigt und verletzt. Strafen ohne sachverständige staatliche, (nur nicht einseitig kirchliche) Erläuterung sind höchst problematische Unterweisungsmittel. Sie müssen sehr bezeichnend sein, oder wie ein naturgesetzlicher Misserfolg unter gegebenen Bedingungen mit nie fehlender Regelmässigkeit eintreten, um Missverständnisse auszuschliessen. Die Auffassung nur den Sinn als unverbesserlich und unbelehrbar anzunehmen, der selbst einer methodischen Schädigung durch Strafe kein richtiges Verständniss entgegenbringt, ist vom Standpunkte des Schädigers ganz berechtigt und gut juristisch. Sonst wäre es für die Entwicklung des Menschengeschlechtes besser, wenn der Richter dem Lehrer den Platz räumte. Vorausgesetzt dass letzterer seine Aufgabe richtig begriffen hätte und sachverständig löste.

Sieht man nach der s. g. absoluten Strafrechtstheorie die Strafe als nothwendigen Erfolg der eingetretenen Strafgesetzverletzung an, so giebt es keinen begreiflichen Grund für eine strafrichterliche Inkonsequenz. Die Natur kennt keine Willkühr, der liebe Gott kein Mitleid. Sieht man dagegen die Strafe nach der Auffassung an, welche im zweifelhaft gebildeten Publikum die verbreitetste sein möchte, und erkennt in ihr ein in die Hand des Richters gelegtes Mittel, um der persönlichen Unzufriedenheit über unsoziale Störungen des allgemeinen Behagens durch eine äquivalente Belästigung des Störenfriedes die erwünschte Befriedigung zu gewähren, so wird die Bestrafung Gefühlssache. Zwischen diesen extremen Auffassungen des Strafzwecks muss jede Strafrechtspflege schwanken, wenn sie den Namen einer solchen verdienen und nicht zur Rache oder zum Raub herabsinken will. Selbst der fanatische, strafrichterliche Doktrinär kann

Der Arzt ist selten in der Lage die Belehrung zu kontroliren, die der zu Prüfende faktisch erhalten hat, und deren Eindruckslosigkeit überhaupt empirisch zu beweisen. Er schliesst die Unverbesserlichkeit einer persönlichen Ansicht aus der Stellung, die der Einzelne zu Belehrungsmitteln überhaupt, zur wissenschaftlichen Auktorität und zur eigenen Erfahrung behauptet. Wer von denjenigen Dingen und Verhältnissen, mit denen ihn sein Leben alltäglich zusammenbringt, keine dieser Erfahrung entsprechende Auffassung gewinnt, wer die Auktorität des höchsten und allgemeinsten Lehrmeisters des Menschengeschlechtes, der Natur und Wirklichkeit verläugnet, seinen eigenen Sinnen und der allgemeinen Erfahrung weniger vertraut, als unkontrolirten Vorstellungen, Unmögliches für wirklich und Wirkliches und experimentell Erweisliches für unmöglich und unwahr nimmt, der ist unbelehrbar. Jeder zu Störungen der Ordnung führende Irrthum ist für solche Lerndisposition unverbesserlich.

Es braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden, dass ganz die gleiche Verschlossenheit gegen naturwissenschaftliche Auktorität und dieselbe Verstocktheit in der Handhabung von Irrthümern sich bei Personen findet, die rücksichtlich der letzteren mit der massgebenden öffentlichen Meinung übereinstimmen. Sie stören durch ihre Unbelehrbarkeit die öffentliche Ordnung nicht und sind ohne gerichtsärztliches Interesse. Eben so wenig ist es eine ärztliche Frage, ob störende Irrthümer trotz ihrer erwiesenen Unverbesserlichkeit strafbar sind.

---

nicht mit logischer Konsequenz verfahren. Einige Verantwortung trägt auch er für die Irrthümer, denen er unterworfen ist. Die Auslegung der Strafgesetze ist keine Gefühlssache. Wo der Fall zweifellos, da will Niemand das Recht beugen. Die zur Vermittellung der Doktrin mit der Wirklichkeit erfundenen Auskunftsmittel psychologischer Art wird die Strafrechtspflege um so williger gebrauchen, je mehr sie von ihrer eigenen Schwäche überzeugt ist, um so trotziger von der Hand weisen, je mehr sie an die eigene Unfehlbarkeit glaubt.

So lange es Menschen giebt, die nur durch Schaden klug und nur der drohenden Schmerzen wegen besonnen werden und sich zu beherrschen streben, so lange wird man der Strafen bei der Reglung der öffentlichen Verhältnisse nicht entbehren können. So lange liegt es in der Konsequenz der Rechtspflege an bewussten Störern der öffentlichen Ordnung, selbst an solchen die zu der veranlassten Störung irrthümlicher Weise sich völlig berechtigt hielten, zunächst die Strafe als bildenden und belehrenden Einfluss zu probiren. Der Anthropolog wird freilich dem Strafrichter im Voraus sagen, dass der Bestrafte, wenn er am Leben bleibt, schliesslich doch dem Arzte und der Irrenanstalt anheimfällt. Der Gerichtsarzt ist berufen den Strafrichter für sein Amt aufzuklären, nicht zu meistern. Er sagt, dass und warum er einen Irrenden für unbelehrbar hält. Will der Strafrichter in majorem justitiae gloriam seine Lehrmethode dennoch fruchtlos in Anwendung bringen, so ist das keine ärztliche Angelegenheit.

Der Einfluss einer irrigen Ueberzeugung hängt vom Charakter und den Lebensgewohnheiten ihres Trägers, wie von der öffentlichen Bedeutung des Objektes oder der Verhältnisse ab, welche den Inhalt des Irrthums bilden, über deren Natur und Zusammenhang eine irrthümliche Ueberzeugung obwaltet. Ein harmloser, indolenter, abulischer Schwächling mag über sich, seine Umgebung, Haus, Land, Staat, Erde, Welt gar keine oder ganz falsche Vorstellungen hegen — die ganze Person hat durch ihre Darstellung höchstens den Einfluss das öffentliche Mitleid für ihre Erhaltung wach zu rufen. Anders wenn ein Irrthum über persönliche Rechte und Mittel mit reizbaren Empfindungen, lebhaften Trieben, energischen Aktionen zusammenfällt. Aus solchen persönlichen Verhältnissen entwickelt sich die Gemeingefährlichkeit des Irrthums. Naturwidrige, festgehaltene Ansichten über Begattung der Aphiden, über Parthenogenese der Bienen oder über ähnliche naturwissenschaftliche Spezialitäten sind für die öffentliche Bedeutung des Irrenden einflusslos. Die massgebende Menge kennt die dabei angezweifelte, wissenschaftliche Auktorität nicht. Ein Irrthum über den Mechanismus der Himmelskörper, wie ihn z. B. Herr Knaak äusserte, ist viel einflussreicher. Nicht auf den Gang der Gestirne aber auf das Urtheil über die Persönlichkeit. Er beweist, bis zu welchem Grade die Masslosigkeit eines Selbstbewusstseins gestiegen ist, welches sich zu einem seit Jahrhunderten von allen Sachverständigen bestätigten, wissenschaftlichen Urtheile ohne jede erfahrungsmässige Unterlage in Widerspruch setzt. Wie viel Schranken, welche die gebildete öffentliche Meinung respektirt, werden von einem solchen Dünkel ausser Acht gelassen!

Einflussreicher noch auf die persönliche Darstellung innerhalb des bürgerlichen Verkehrs sind solche Irrthümer, welche in das Gebiet des staatlichen Schaffens unmittelbar gehören, z. B. die Wege der Wahrnehmung, der Mittheilung persönlicher Empfindungen, Wünsche, Gedanken, oder Rang und Stand, Geld und Gut u. s. w. betreffen. Wer an erfahrungswidrige Eingebungen, an widernatürliche Offenbarung fremder Gedanken glaubt, der hängt in seinem Betragen nicht von seiner Einsicht und Erfahrung, sondern von dem phantastischen und unberechenbaren Inhalte seiner wahnsinnigen Gedanken ab. Den machen selbstsüchtige Neigungen und Gewohnheiten gemeingefährlich. Mag der Wahn aus den bildlichen oder schriftlichen Darstellungen eines Buches, aus der täuschenden Rede eines Betrügers oder Selbstbetrogenen, aus objektlosen phantastischen Vorstellungen, aus hereintönenden Stimmen, aus eingelegten Röhren oder aus anderen, mechanischen und physikalischen, unmöglichen Apparaten, aus Elektrizität, Magnetismus, Spiritismus oder noch anderen Mittheilungsweisen abgeleitet und für

sich, wie für Andere erklärt werden — der wahnsinnige Einfluss bleibt derselbe.

Wie der Arzt den Inhalt einer unverbesserlichen Wahnvorstellung bestimmt und ihre Bedeutung für die persönliche Darstellung ermisst? Darüber muss seine allgemeine medicinisch-psychologische Erfahrung ihn belehren. Die Methode des Lebens und Strebens bleibt bei allen Menschen gleich. In ihren Ansichten darüber, was für sie behaglich und zu erstreben ist, gehen sie weit auseinander.

IV. Die gesetzlichen Arten der Geisteskrankheit und Unfreiheit nach der persönlichen Darstellung.

§ 97.

Die strafrechtliche Geistesstörung.

Das Resultat seiner Untersuchung über den Seelenzustand eines Menschen, welcher eine merkliche Störung der öffentlichen Ordnung hervorgerufen hat, und seine Gedanken über Entstehung, Dauer und Einfluss des konstatirten, die Bedeutung und das Wesen vom eigenen Ich betreffenden Irrthums soll der Arzt dem Richter so verdeutlichen, dass letzterer danach beurtheilen kann, ob einer und welcher der auf diese Verhältnisse bezugnehmenden, gesetzlichen Kategorien die fragliche Persönlichkeit unterzuordnen ist. Der Arzt entledigt sich dieses Auftrages, dem Herkommen gemäss, dadurch, dass er selbst die Kategorie bestimmt, die seiner Auffassung nach im besonderen Falle zur Anwendung kommen muss, obgleich die Gründe für die ärztliche Ansicht dem Richter allein bedeutungsvoll sein können. Zu dem Ende muss der Arzt die gesetzlichen Arten der Geisteskrankheit näher in Betracht ziehen.

1) Bewusstlosigkeit und krankhafte Störung der Geistesthätigkeit, welche die freie Willensbestimmung ausschliesst.

Das Strafgesetzbuch (§ 51) bestimmt: Wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung „sich in einem Zustande der Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war“, seine Handlung nicht strafbar sein soll.

Der Begriff des Lebens setzt sich aus Lernen, Sein und Schaffen zusammen und so lange der Totalbegriff besteht, finden sich an ihm alle seine Theile. Mögen sie den gewöhnlich an sie gestellten Anforderungen entsprechen oder nicht. Alle vom Resultat des Lernens, der Geistesbildung oder Vernunft gemachten Aussagen müssen

im Sein und Schaffen ebenso ihre Begrenzung wie ihre Bestätigung finden. Geistesgestört ist, wer nicht lernt, was er sein und schaffen soll. Willensgestört, wer ist und schafft, was er nicht lernte.

Die Behauptung, dass Wahrheit frei, Wahn und Aberglaube unfrei mache, erfreut sich allgemeiner Anerkennung. Ebenso, dass Wahrheit: Zweck, Wesen und Gesetz der Vernunft, welche den Willen bestimmt, Irrthum also Unvernunft oder ein Beweis krankhaften Seins und Schaffens der Seele sei. Danach muss man anerkennen, dass jeder Thäter, der seine That unter dem Einfluss eines erweislichen Wahnes, Aberglaubens, Irrthums beging, sich im Zustande relativer Bewusstlosigkeit und krankhaft gestörter Geistesthätigkeit befand, durch die seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Die Strafrechtspflege wird mit dieser Auslegung des § 51 zwar nicht einverstanden sein und seine Anwendung nur auf eine wahre Bewusstlosigkeit und wirklich krankhafte Störung der Geistesthätigkeit zulässig finden. Wenn sie aber nicht selbst entscheidet, welche irrige Auffassung der eigenen Persönlichkeit wahre Bewusstlosigkeit, und welche irrige Deutung des natürlichen Zusammenhangs der Dinge krankhafte Störung der Geistesthätigkeit vorstellen soll, so wird diese Hinweisung auf die anscheinend so präcise Fassung*)

*) Das Kgl. Justizministerium hatte bekanntlich, in Anerkenntniss der Schwierigkeiten, welche einer unzweideutigen Bezeichnung der Seelenzustände, die den unter ihren Einfluss ausgeübten, strafgesetzwidrigen Handlungen Straflosigkeit sichern sollen, unzweifelhaft entgegenstehen, eine Konkurrenz behufs der Redaktion des § 51 ausgeschrieben. Von einem mir befreundeten Psychiatriker aufgefordert zu einem gemeinschaftlichen Entwurf einer Fassung mitzuwirken, überzeugte ich mich bald, dass wir an die Aufgabe von so ganz verschiedenen Gesichtspunkten heranträten, dass an eine Uebereinstimmung in der Lösung nicht zu denken sei. Meiner Ansicht nach soll ein Strafgesetzbuch klar und bestimmt den Grundsatz aussprechen, dass den persönlichen Verhältnissen des Thäters und den Umständen der That rücksichtlich ihres psychischen Einflusses auf Einsicht, Auffassung der Verhältnisse und Urtheil eine besondere Prüfung und Berücksichtigung zu Theil werden soll, und dass in geeigneten Fällen Straflosigkeit daraus abgeleitet werden kann. Eine Spezialisirung geeigneter Fälle bleibt immer ungenügend. Jede Anwendung eines Grundsatzes erfordert Einsicht. Hätte ich zu bestimmen, so würde ich § 51 folgende Fassung gegeben haben:

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung (nach richterlicher Ueberzeugung) entweder

1, unter den Einfluss unverschuldeter, unberechenbarer, physischer oder organischer Umstände gerathen war, welche das Urtheil über seine Person und Lage täuschten und von der individuellen Norm mit Rücksicht auf die That ablenkten; oder

2, unter dem Einflusse unverbesserlicher Irrthümer über Eigenschaften und Bedeutung seiner Person wie der Aussenwelt steht und seinen Wahn methodisch zum eigenen Schaden verwerthet.

des § 51 wenig helfen. Und wenn es bis zum Ueberdruss wiederholt werden müsste, gegen die Logik der wiederholt ausgesprochenen Sätze ist nicht anzukämpfen: Wahn macht unfrei, der lebende Mensch hat eine bald deutliche, bald undeutliche, bald vollständige, bald unvollständige, bald gebilligte, bald missbilligte Vorstellung von seiner Person. Er bildet sich ein oder ist sich bewusst, etwas anderes zu sein, als er vorstellt, aber es ist immer das eigene, nie ein fremdes Ich, dessen er sich bewusst ist. Der Geist, der Falsches oder Unmögliches

---

In der Ordnung für das Strafverfahren wäre gleichzeitig zu bestimmen:

In allen Fällen verdächtigter Zurechnungsfähigkeit wegen psychischer Eigenthümlichkeiten des Angeklagten sind durch sachverständige, ärztliche Prüfung festzustellen und gutachtlich zu erörtern:

1, die persönlichen Lebens-Verhältnisse beim Entschlusse zur Handlung und während ihrer Ausführung nach deren physikalischen wie organischen Bedeutung und nach ihrem Einfluss auf Sinne und Urtheil;

2, die charakteristischen Irrthümer in dem Urtheile über die eigene Person oder Aussenwelt, welche als leitende Ueberzeugung das persönliche Verhalten regelten mit Rücksicht auf ihren Ursprung und Verlauf.

Durch solche Darlegungen werden dem Richter zur Unterlage für sein Urtheil Thatsachen gewährt, die einer exakten Prüfung zugänglich sind. Das ist das zunächst für ihn Erforderliche. Will er dann milde und human sein, so wird er nicht allein die medicinisch nachgewiesene Betäubung, Ohnmacht, Schwindel, Ataxie, Illusion oder Hallucination u. s. w., sondern jede ihm nicht genugsam aufgeklärte und als verbrecherische Willensbestimmung, als dolus oder culpa juristisch nachgewiesene Gemüthsstimmung als krankhafte Geistesstörung, welche die freie Willensbestimmung ausschliesst, sich deuten. Ist der Richter streng in seiner Doktrin und achtlos auf die schädlichen Konsequenzen seiner Entscheidungen, so gewährt ihm des Angeklagten bisher unangefochtene Aufrechterhaltung seines Personenstandes den ausreichenden Beweis für die strafrechtliche Integrität von dessen Seele. Dann entziehen sich nur die rechtlich festgestellten Ausnahmefälle der strafrechtlichen Verurtheilung.

Mag man den Gedanken, dass die psychologischen Eigenthümlichkeiten des Thäters rechtlicher Beachtung und Berücksichtigung werth sind und dass es Verbrecher giebt, deren Bestrafung aus diesem Grunde zwecklos erscheint, einen Ausdruck geben, welchen man für angemessen erachtet — die Hauptsache bleibt, dass der Arzt, welcher im öffentlichen Interesse Seelenzustände zu prüfen und zu beurtheilen hat, seine Sache versteht. Wenn nach der Entscheidung des Herrn Ministers Excellenz dem Richter bei Gemüthszustanduntersuchungen freisteht Sachverständige selbst aus der Zahl derer frei zu wählen, die durch ihre Bildung und Beschäftigung nie mit dem Gegenstande bekannt geworden sind, so dürfte das juristische Verständniss zu sehr verallgemeinert, die heilkünstlerische Bildung zu wenig spezialisirt sein. So lange die Meinung nicht widerlegt ist, dass sachverständige Bildung nicht dekretirt werden kann, sondern erworben werden muss, und dass aus unverständigem Gefasel keine Aufklärung des Sachverhaltes entspriesst, wird man jene Entscheidung eine glückliche kaum nennen können. Zur Beruhigung ängstlicher Gemüther darf man hinzusetzen, dass die Welt darob nicht untergehen wird.

erstrebt, Irrthum als Wahrheit verfolgt ist gestört. Krankhaft derjenige, dem der Arzt seine besorgte Thätigkeit zuwenden möchte. Aus solchen Ausdrücken lernt der Richter nichts über die wahre Willensbestimmung, welche ausgeschlossen sein soll. Will er nicht über Unverstandenes entscheiden, so muss er solchen Darlegungen gemäss seine rechtlichen Inspirationen aus der guten oder schlechten ärztlichen Laune schöpfen.

Um in der Praxis auf eine gesetzlich qualifizirte Ausschliessung des freien Willensvermögens zu arbitriren, muss der Arzt zu der Ueberzeugung gelangt sein, dass der zu Beurtheilende eine Vorstellung von seiner Person als feste Ueberzeugung ad hoc oder typisch in sich trug, mit der seinen Personenstand zu behaupten er unvermögend ist. Kann der Arzt eine feste Ueberzeugung nicht gewinnen, so kennt er den Gemüthszustand des Exploranden nicht hinreichend und hat sich eines Urtheils darüber zu enthalten. —

§ 98.

Die landrechtlichen Arten der Geistesstörung.

Wahnsinn.

Das Allgemeine Landrecht (Th. I, tit. 7.) gebraucht zur näheren Bezeichnung der psychischen Voraussetzung für daran geknüpfte exceptionelle Bestimmungen hauptsächlich zwei Ausdrücke, Wahnsinn und Blödsinn, die begrifflich zusammenfallen. Es sagt (a. a. O. § 27): „Rasende und Wahnsinnige heissen diejenigen, welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich beraubt sind".

Vernunft ist der Kollektivbegriff für alle Seelenvermögen und bezeichnet die Methode, nach welcher das Individuum sein als Menschenleben (im doktrinären Gegensatz zu Leben 2. Grades, z. B. thierischen, organischen, verwerflichen u. s. w.) anerkanntes Dasein führt. Für den Staatsbürger ist das staatsbürgerliche Leben das wahre, charakteristische, schlussfähige Dasein. Vernunft im staatsbürgerlichen Sinne ist die Methode, nach der das staatsbürgerliche Leben geführt werden soll. Derjenige lebende Mensch, der vermöge seiner persönlichen psychischen Eigenschaften ein wahres, staatsbürgerliches Leben anstandslos zu führen wirklich (d. h. anerkannter Massen) unfähig ist, muss darum als des Gebrauches seiner Vernunft gänzlich*)

*) Bei Begriffen, deren Typen niemals durch mathematische Linien fest umgrenzt, sondern eben so ungenau in ihren allgemeinen Umrissen, als wechselnd in den Verhältnissen ihrer Theile zu einander uns vor die Seele treten, hängt die Entscheidung über die Totalität so gut wie ganz von der Subjektivität des Beurtheilers ab. Kein Typus stellt dem anderen nach räumlichen Dimensionen gleich sich dar. Ob nun diese erfahrungsmässige und konstante Differenz ent-

beraubt gelten. Die frühere, übliche Auffassung, der zufolge unter Rasenden und Wahnsinnigen man hauptsächlich die „Tobsüchtigen" der Irrenärzte oder irgend einen undefinirbaren Maximal-Inbegriff abweichender, unpraktischer Lebensäusserungen ausschliesslich verstehen sollte, ist wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen. Es giebt keinen wirklichen, schaffenden Menschen, in dem nicht irgend eine Methode des Lebens erkennbar wäre, dessen Dasein nichts Erlerntes, nichts Zweckmässiges verrieth. Mit Rücksicht auf die positive Gesetzgebung zeigt der Arzt sich am meisten sachverständig, wenn er bei allen verheiratheten psychisch-unzulänglichen Personen für die Motivirung seines Urtheils den Nachdruck darauf legt, dass es der Seele an einer anzuerkennenden Methode sich anstandslos und dem vernünftigen Urtheile Gebildeter entsprechend zu betragen bestimmt und ganz fehlt, um somit den Geprüften als seines Vernunftgebrauchs gänzlich beraubt und als wahnsinnig*) darzustellen. In solchen Fällen wissen Partei

---

weder als zum Begriff des Typus gehörig, oder im Gegentheil als ihn negirend aufgefasst wird, hängt von der subjektiven Vorstellung ab, welche der Beurtheiler im Augenblick mit dem Wesen oder der Bedeutung des Typus verbindet. Fehlt einem Menschen die Methode sich politisch anstandslos zu führen, so fehlt sie ihm ganz. Damit ist nicht gesagt, weder dass der so Beurtheilte sich gar nicht mehr führte, nicht mehr lebte, noch dass aus seiner wirklichen Führung mit dem ersten Beurtheiler übereinstimmend jeder Andere ein Fehlen der Methode gleichfalls abstrahirte. Fehlt dem anderen Urtheile nach die Methode nicht, so ist sie ganz da. Ihre Art beurtheilt man verschieden. Es sind also nur subjektive Zweifel über die Anwendbarkeit eines Begriffes auf eine nicht vollständig erkannte, nicht in ihrer Totalität umfasste Erscheinung, welche zu einer Bemängelung der Totalität des Begriffs als zu einem Auskunftsmittel greifen lassen, um seinen Mangel an Einsicht sich und Anderen zu verhehlen. Für die gerichtliche Psychologie wird dieser Mangel an Aufrichtigkeit hauptsächlich bei der Beurtheilung solcher Personen einflussreich, deren Führung auffallend wechselt und zu verschiedenen Zeiten von einem Jeden verschieden beurtheilt wird. Ich meine die Inhaber s. g. lucida intervalla und epileptischer Anfälle. Ist der Zustand eines derartigen Menschen so, dass er des Gebrauchs seiner Vernunft beraubt ist, so ist er gänzlich desselben beraubt. Ob solche Zustände in der Praxis oft sehr schwer genau zu unterscheiden sind, so dass der Arzt dann nicht in der Lage ist, sie bestimmt zu deuten und zu entscheiden, kommt für die Totalität der Vernunft gar nicht in Betracht. Fehlt die Vernunft zu einer Zeit nicht, so ändert ein irgend einmal vorhergegangener, apoplektischer oder epileptischer Insult, ein maniakalischer Anfall an diesem Verhältniss nichts. Ist auf die Wiederkehr unvernünftiger Zustände zu rechnen, so verlangt die Vorsicht dafür Vorkehrungen zu treffen. Es kommt dann darauf an, wie diess geschehen soll. Die Vernunft des Exploraten hat damit nichts zu schaffen, wohl aber die Vernunft des Exploranten.

*) Unheilbarer Wahnsinn von mindestens einjähriger Dauer ist ein gesetzlicher Ehe-Scheidungsgrund. Blödsinn niemals. Den Parteien werden unter Umständen Kosten und Weiterungen erspart, wenn der Arzt rechtzeitig sie in

wie Richter mit anderen Kategorien von Geisteskrankheit nichts rechtes anzufangen. Diese Auffassung, die ich stets in der Praxis vertrete, hat mich noch niemals mit der Rechtspflege in Zwiespalt gebracht. Sie hat sich zugleich mehr und mehr bei meinen Kollegen eingebürgert. Die Nichtbeachtung dieses Umstandes von anderer Seite hat dagegen schon widerholt mir Gelegenheit gegeben bereits blödsinnig Genannte in einem neuen Termine für wahnsinnig zu erklären.

§ 99.

Blödsinn.

Der § 28 des A. L. R. (Thl. I, tit. 7) lautet: „Menschen, welchen das Vermögen die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen ermangelt, werden blödsinnig genannt."

Die Folgen seiner Handlungen überlegt der Mensch, indem er sich die zukünftige Gestaltung vorstellt, die durch seinen persönlichen Einfluss ein von ihm in Betracht genommener, intellektueller Ausschnitt aus dem Universum erhalten wird. Die berechnete Veränderung muss dabei auf ihre Bedeutung für das eigene Ich vorgeprüft sein. Diese Ueberlegung wird unbrauchbar, trügerisch, bedeutungslos, sobald der Mensch das Universum unrichtig objektivirt. Wenn er z. B. unter seiner Handlung mehr, oder weniger, oder etwas anderes begreift, als sie gilt. Wenn er den Zusammenhang in der Natur falsch auffasst und irrthümlich erklärt, sodass die physische Gestaltung der berechneten nicht entspricht. Wenn dem (berechneten, wie dem wirklichen) Erfolge der Handlung die Bedeutung nicht zukommt, welche der Handelnde ihm unter der Form des Motivs für sein Handeln beilegte. Entspricht eine erwartete Erscheinung der Berechnung nicht, so beweist sich letztere für alle Welt als falsch, täuschend, als keine wahre Berechnung. Wer nicht richtig und verlässlich die Mittel zu seinen Zwecken auszuwählen versteht, nicht seine wirklichen mit seinen berechneten Erfolgen in probehaltige Uebereinstimmung zu setzen vermag, dem ermangelt das Vermögen, die Folgen seiner Handlungen (in richtiger, Anerkennung findender Weise) zu überlegen. Seine faktische Ueberlegung ist für die Erfüllung seiner gesellschaftlichen Aufgabe

---

den Stand setzt, von den ihnen gesetzlich zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, um ein unhaltbar gewordenes Verhältniss zu lösen. Bei den schulmässig zum „Wahnsinn" gezählten Zuständen ist deren „Unheilbarkeit" häufig zweifelhaft und schwer für Andere erweislich. Der Arzt muss mindestens die Absicht haben, die Rolle eines unberufenen Eheprokurators zu spielen, wenn er obige Rücksicht nicht nehmen und den etwaigen Schwierigkeiten lieber aus dem Wege gehen will.

werthlos und nichtig. Es kommt für die Beurtheilung der Persönlichkeit nur darauf an, ob dieses Unvermögen typischen Charakter besitzt und welchem Typus es angehört.

Selbsttäuschung über eigene Erfolge ist Klugen und Dummen*) gemeinsam. Der Mensch soll diese seine natürliche Eigenschaft nur nicht missbrauchen, nicht zum eigenen Schaden ausbeuten! Wer diess methodisch thut und doch nicht klüger oder erfahrener wird, oder wer durch eine unberechenbare Kette von Einflüssen gegen seine sonstige Methode dazu veranlasst wird, der ist im Sinne des Gesetzes wie der öffentlichen Meinung eine typische Ausnahme. Der ist besonders zu benennen. Er heisst nach dem gesetzlichen Sprachgebrauche: Blödsinnig, wenn der Mensch majorenn, unverheirathet, oder in unklare Privatrechtsgeschäfte verflochten ist, die seinen Personenstand zu schädigen drohen; Wahnsinnig, wenn verhei-

*) Wenn nicht die „Klugen", die „Dummen" selbst erst machten und darum ein so lebhaftes Interesse hätten, das klägliche Resultat ihrer eigenen Geschäftigkeit von sich abzuwenden und Andere damit zu belasten, so stände es mit Bildung und Unterricht besser. „Mit der Dummheit kämpfen Götter selbst vergebens" citirte ein berühmter Mann unter allgemeiner Anerkennung derjenigen Versammlung, welche die heurige Staatsweisheit repräsentirt. Die Götter aber, denen die Dummheit unüberwindlich gilt, hatten bekanntlich Erziehung und Bildung nur geschäftsmässig betrieben, etwa wie Musterreiter, die durch gut appretirte Proben die Käufer mehr bestechen als befriedigen. Diese „göttliche" Faulheit, welcher es genügt, eine entwicklungsbedürftige Menschheit, ohne Unterschied der Person, auf ein Dogma, einen als abgeschlossen geltenden Lehrbegriff einzufuchsen, statt Jeden nach seiner Art auf die für ihn anziehendsten und und schlussfähigsten Objekte und die fruchtbringendste Methode ihres Studiums hinzuleiten und individuelle Ausbildung zu fördern, ist sehr bequem und verführerisch! Wer mit uns zu der gleichen doktrinären Beschränktheit als Wahrheit bewundernd aufschaut, an dem haben wir einen Halt und eine Stütze, auf den können wir die eigenen Lasten abwälzen, der wird uns nie durch rücksichtslose Kritik unserer vermeintlichen Weisheit unbequem. Die in die einzelne Menschenseele gelegten Fähigkeiten und Talente können nur zur möglichen Entwicklung unter den ihnen naturgemässen, günstigen Bedingungen gedeihen. Individuelles Entwicklungsrecht und allgemeine Entwicklungspflicht sollten als Unterrichtsprinzip, Dogmen nur als formale Bildungsmittel und zur Uebung des Gedächtnisses, wie poetische Ergüsse, dienen, zum Beweise dessen, was und wie der Mensch denken und natürliche Vorgänge sich erklären kann. Darin stimme ich Anderen bei, dass derjenige, welcher zum Unterricht und zur Ausbildung Anderer wahren Beruf in sich trägt, keine Kretins, sondern von Natur nicht kärglich Ausgestattete zum Gegenstand seiner Bestrebungen wählen soll. Es giebt kein wahreres Lob, als wenn der grössere, freiere, fortgeschrittenere Jünger seinen Meister als seinen Lehrer anerkennt und schätzt. Resultatloses Mühen hat nur als eigene Uebung Werth. Es giebt noch so viel zu bilden, dass Kräftevergeudung nicht gerechtfertigt ist. Nährt und pflegt Kretins, aber macht keinen Staat damit. Das ist geschmacklos!

rathet; von freier Willensbestimmung ausgeschlossen, wenn in strafrechtlichen Untersuchungen verwickelt; stätiger Vermögenskuratel Bedürftig, wenn noch minorenn oder im Besitz eines Vermögens, das im Interesse Anderer einer sorgfältigen Wahrnehmung bedarf. Schliesslich macht ein solcher methodischer oder durch die Umstände gerechtfertigter Irrthum den Menschen für jede andere staatliche Ausnahmestellung geeignet, um jedes beliebige Strafquantum weniger zurechnungsfähig,*) wenn die Gesetzgebung irgend einen anderen, von der Voraussetzung einer Seelenstörung ausgehenden Ausdruck gewählt haben oder noch wählen sollte, um mit ihm eine dahin zielende rechtliche Bedeutung zu verbinden.

Für ein bejahendes ärztliches Urtheil über Geisteskrankheit oder Unfreiheit ist, um das bisher Gesagte zum Schluss noch einmal kurz zusammen zu fassen, erforderlich entweder

1) dass aus den Umständen der That und deren bekannter psychologischen Bedeutung hervorgeht, der Thäter sei durch die Unberechen-

---

*) Der alte Streit: ob es Grade der Zurechnungsfähigkeit giebt, hat streng genommen gar kein ärztliches Interesse. Dennoch ist er bekanntlich lebhafter von Aerzten und Psychiatrikern, als von Juristen geführt worden. Darum mag seiner hier kurz Erwähnung geschehen. Er beruht offenbar auf einer Verwechlsung sehr verschiedener Verhältnisse. Der ontologische Begriff des Thäters und der gleich einheitliche Begriff der Strafe müssen durch ein gleich einheitliches Kausalverhältniss verbunden oder nicht verbunden sein. Im Urtheile oder in der Doktrin kann es nur Zurechnungsfähigkeit geben, oder nicht geben. Der Begriff ist ein einheitlicher, graduellen Variationen unzugänglicher. Aehnlich, wie es nur einen einheitlichen Begriff der Zahl und sehr verschiedene faktische Zahlenwerthe giebt, so gestaltet sich auch das zuzurechnende strafbare Benehmen und die zugerechnete Strafe in Praxi zu einer Summe einzelner Faktoren, die einzeln gegen einander aufgehoben werden können. Der Kollektivbegriff der strafbaren Verbrecherqualität sinkt auf der strafgesetzlichen Skala von seinem Maximal-Werthe, den man ja auch den wahren, in dem betreffenden § des Strafgesetzbuches eigentlich ausgedrückten und verstandenen nennen kann, mehr und mehr, ja wohl noch unter sein gesetzliches minimum herab. So gewinnt man ein verringertes oder verkümmertes Individuum einer strafgesetzlichen Verbrecher-Species und ein seiner Individualität entsprechend vermindertes Strafquantum. In dem doktrinellen Verhältniss zwischen Verbrechen und Strafe oder in der Zurechnungsfähigkeit des Menschen je nach seiner verbrecherischen Qualität ist nichts geändert. Verminderte Zurechnungsfähigkeit ist ein unklarer Ausdruck für den Gedanken, dass es Verbrecher giebt, die man ihrer psychischen Beschaffenheit wegen für weniger strafbar halten muss, als es dem Wortlaute des angezogenen Strafgesetzbuchparagraphen entspricht. Die subjektive Berechtigung einen an sich richtigen Gedanken unklar auszusprechen und die Fassung Anderen gegenüber als richtig und verständlich zu vertheidigen, wird man Niemand bestreiten mögen

barkeit der ihn überraschenden Umstände um den methodischen Gebrauch seiner typischen Einsicht gebracht und die That bilde einen Widerspruch gegen seine eigene Ueberzeugung;

2) oder dass der Mensch durch sein typisches Betragen überhaupt eine subjektive Auffassung der eigenen Persönlichkeit verräth, welche mit der bürgerlichen Ordnung im einflussreichen Widerspruch steht. Für den staatsärztlichen Zweck ist dabei noch als festgestellt zu erhärten, dass die Entstehungsweise dieser störenden Auffassung oder die Erfolglosigkeit der faktisch in Wirksamkeit getretenen, direkten wie indirekten Belehrungsmittel, die für gewöhnliche Menschen zum staatsbürgerlichen Unterricht ausreichen, die Unverbesserlichkeit der unpraktischen Ueberzeugung allgemeiner medicinischer Erfahrung nach erweisen.

Die Erklärung der faktischen Unzulänglichkeit individueller Geistesbildung aus der analogen Unzulänglichkeit gerade eines der Seelenvermögen, welche die psychologische Doktrin unterscheidet, ist bei der Einheit der begrifflichen Seele eine dialektische*) Aufgabe. Die Vergleichung der Persönlichkeit mit einer psychiatrischen Kategorie eine Liebhaberei, die in öffentlichen Angelegenheiten sehr wenig am Platze ist. Praktisch wichtig ist die richtige Bezugnahme auf denjenigen Ausdruck, welcher nach der staatlichen Auffassung des Falls den Seelenzustand anzeigt, auf dessen Konstatirung oder Abläugnung es den Umständen nach ankommt. Hierin giebt sich die staatsärztliche (zum Unterschiede von der allgemeinen, ärztlichen) Einsicht und Bildung zu erkennen. Es wäre unverständig, wollte der Arzt in Fällen, wo es sich um die civilrechtliche Stellung psychischer Leistungsunfähigkeit handelt, in seinem Zeugniss sein Urtheil darauf zuspitzen, dass die konstatirte, unverbesserliche und unheilvolle Wahnvorstellung gelegentlich die freie Willensbestimmung ausgeschlossen hat. Oder wollte er umgekehrt in Fällen, wo der Richter sich über das Verschulden klar werden will, den Einfluss unerörtert lassen, den ein verhängnissvoller Wahn auf die freie Willensbestimmung äussert, oder von einem Menschen, der auf Unkosten fremder Rechte und Ansprüche seinen Vortheil wahrnahm, zu behaupten, dass er seines Vernunftgebrauchs gänzlich beraubt sei. Das glaubt unter solchen Umständen kein Richter.

*) Hätten wir psychognostische praktische Institute, so würde es ein richtiges Verständniss der Verhältnisse sehr befördern, wenn man jeden Fall unzulänglicher Staatsvernunft abwechselnd aus einem s. g. Fehler des Willenvermögens, oder des Selbstbewusstseins, oder des Verstandes erklären liess. Diese Aufgabe ist in allen Fällen ausführbar und zeigt am besten die Bedeutungslosigkeit psychologischer Schemata.

V. Das ärztliche Untersuchungsverfahren.

§ 100.

Verschiedenes Verhalten Geisteskranker.

Für richtige Lösung der ärztlichen Aufgabe in Betreff der Prüfung und Beurtheilung Geisteskranker muss der Gerichtsarzt ebenso die Verschiedenheit der persönlichen Darstellung an den zu Prüfenden, als die Umstände berücksichtigen, welche die staatliche Bedeutung Geisteskranker besonders bestimmen.

Viele Menschen tragen ihre psychische Unzulänglichkeit offen zur Schau. Obgleich körperlich wohl und rüstig zeigen sie sich faktisch ungeeignet zur Aufrechterhaltung ihres Personenstandes. Sie vernachlässigen ihr eigenes Wohl, oder verletzen zwecklos und ohne Auswahl Andere. Sie legen in Worten und Werken selbst den Widerspruch zu Tage, in dem ihre persönliche Ueberzeugung von den Objekten und dem Zusammenhang des bürgerlichen Lebens mit der massgebenden öffentlichen Meinung steht. Es bedarf fast nur des Augenscheins, um die charakteristischen psychischen Merkmale solcher Persönlichkeiten sich zum Verständniss zu bringen. Die s. g. offenbar Wahnsinnigen kennen keine Zurückhaltung. Unter Umständen, die jeden Gedanken ausschliessen, als wollten sie in überlegter Weise den offenbaren Widerspruch gegen anerkannte Normen als Mittel zur Erreichung geheimgehaltener persönlicher Zwecke und Vortheile verwerthen, verstossen sie rücksichtslos gegen Sitte, Mode, Gewohnheiten. Sie lassen ganz unbeirrt in ihrem Bewusstsein alle beschränkenden Bestimmungen ausser Acht, welche die höchste regulatorische Kraft besitzen, weil sie aus dem bürgerlichen Leben unmittelbar sich entwickelt haben. Solche Personen folgen abweichenden, wider den öffentlichen Sinn laufenden, anderen Gedanken, Vorstellungen, Trieben, als die massgebende Mehrheit für recht und vernünftig hält. Jeder denkende Mensch weiss beim Anblick solcher Persönlichkeiten, dass sie nicht zu ihm gehören, seiner Natur fremd sind. Dasselbe findet und beweist der Arzt ohne Kunst und Mühe. Gleiches gilt von solchen Personen, die trotz günstiger Aussenverhältnisse und ohne rückhaltige Gedanken den Motiven nicht folgen, welche als die zwingendsten gelten, weil sie von der Natur selbst, wie man sagt, in den Menschen gelegt sind. Wer Trieben nicht gehorcht, die man zur Kategorie der Selbsterhaltungsbedingungen*) rechnet, und ideale Zwecke durch seine Entsagung dabei nicht verfolgt,

*) Es zeigt auch bei dieser Gelegenheit sich wieder die zu oft übersehene oder ganz missverstandene Elastizität des „Selbst“ oder des „Ichs“. Wenn Jemand das Athmungsbedürfniss nicht regelrecht befriedigt: so heisst's: es ist

dessen Unverstand gilt als besiegelt. Wer sich nicht bewegt, wo Bewegung als Bedürfniss, ja als Nothwendigkeit erscheint; wer nicht isst und trinkt, wo Speise und Trank nicht fehlt, und er gesättigt nicht sein kann; wer keinen Sinn für Reinlichkeit zeigt, oder stumm bleibt, wo Reden Genuss, ja Pflicht ist: — dem sieht ein Jeder die Geisteskrankheit, um so zu sagen, an.

Der Arzt wird einem solchen Urtheile nicht entgegen treten. Er kann es als richtig sich gefallen lassen. Die Methode aber, nach der es sich bildet, darf für ihn selbst in solchen Fällen nicht massgebend sein. Die Erfahrung, dass ein den oben angedeuteten ähnliches Verhalten zu seiner Erklärung die Vermuthung sofort auf Geisteskrankheit lenkt, giebt oft genug Gelegenheit ein gleiches Betragen betrügerischer Weise als Mittel zum Zweck der Täuschung zu wählen. Gegen solche Täuschungen hilft der Augenschein allein nicht. Der Arzt muss sich gegen sie noch anders schützen. Dazu kommt, dass bei weiten nicht alle Menschen ihre verhängnissvolle Ueberzeugung von ihrem Ich mit den Konsequenzen, die sie daraus ziehen, offen darlegen. Sie bemühen sich vielmehr, oft sehr gewandt und überlegt, ihren Wahn vor Anderen zu verbergen, oder ihr Wahn selbst tritt in Form eines rücksichtslosen Egoismus auf und gilt als vernünftig. Oft sind solche Menschen eingeschüchtert durch üble Erfahrungen, oft von Natur wenig mittheilsam. Sie treten nur ungern mit ihrer subjektiven Auffassung der Wahrheit hervor, nicht als ob sie ihre irrsinnige Ueberzeugung daran gäben, sondern weil sie mit den üblen Folgen bekannt sind, die deren allzu offene Aeusserung für sie hat. Wäre der Wahnsinnige nicht vernünftig, unterläge er nicht dem Gesetz der logischen Nothwendigkeit, müsste er nicht durch Auktorität bestimmt, durch Wohlwollen zutraulich gemacht oder durch Widerspruch gereizt und gedrängt schliesslich dennoch Farbe bekennen und für seine Ueberzeugung einstehen, wie sollte seine Persönlichkeit dem prüfenden Arzte klar und verständlich werden?

Endlich sind Fälle nicht selten, für deren Beurtheilung der Augenschein so gut wie ganz ausfällt. Es handelt sich um die Beurtheilung

---

mit ihm aus, er liegt im Sterben. Merkt er seinen Appetit nicht regelrecht, so ist und bleibt das Ich, aber als Idiot. Versäumt er das gebeugte Bein zu strecken, den gehobenen Arm zu senken, so heisst er abulisch. Verschliesst er sich der Geselligkeit, steht er dumm und stumm einsam in der Ecke, so ist er melancholisch u. s. w. u. s. w. Allen fehlt das übliche Gefühl für ein Motiv, das bald das vegetative oder das organische oder das vernünftige oder das soziale, oder das gebildete „Selbst“ für einen Grund zu einer entsprechenden Thätigkeitsäusserung anzuerkennen pflegt. Er ist thöricht unter diesen Vorstellungen einer vor der anderen eine grössere, eine normative Bedeutung zu geben.

vorübergegangener oder erst zu erwartender Zustände. Die Exploranden, die der Arzt sieht, haben gar keine verhängnissvolle Wahnvorstellung von ihrer persönlichen Bedeutung in sich. Ihre s. g. Charaktereigenthümlichkeiten, ihre Eitelkeit, ihr Hochmuth, ihre Rechthaberei, Furcht, Eigennutz, Tücke, Aberglauben u. s. w. überschreiten im Augenblick das Mass nicht. Sie haben sich periodisch, oder unter dem Einfluss widriger Empfindungen und Gemüthseindrücke, die einer theoretischen, zeitigen Beschwichtigung bedurften, vorübergehend masslos gesteigert und das Urtheil über das eigene Ich gefälscht. Sie wurden verhängnissvoll, weil sie plötzlich unter dem Einfluss erregender Eindrücke sich zum Wahnsinn, zum Fanatismus umgestalteten. Oder ganz unverdächtige Menschen zeigten sich trübend auf Blick und Urtheil einwirkenden, bereits vorübergegangenen Einflüssen gegenüber nicht so widerstandsfähig, um ihre typische Auffassung aufrecht zu erhalten. Sie unterlagen inneren oder äusseren täuschenden Eindrücken, die eine länger anhaltende Ueberzeugung nicht hinterlassen haben.

Der Arzt hat deshalb bei allen Gemüthszustandsuntersuchungen Bedacht zu nehmen, weder durch den Anschein der Geisteskrankheit sich täuschen zu lassen, noch den verborgenen Geisteszustand zu übersehen und zu verkennen. Sein Zweck soll stets sein, die ganze Persönlichkeit nach Entwicklung, Darstellung und Leistungsfähigkeit zu erkennen und zu veranschaulichen.

§ 101.

Exploration der Entwicklungsbedingungen der Seelenstörungen.

Der erste Theil der ärztlichen Aufgabe ist die körperliche wie psychologische Entwicklung zu prüfen und nachzuweisen, wie Explorat seine eigenthümliche Bildung gewonnen hat. Zu den bedeutsamen Entwicklungs-Bedingungen für Geisteskrankheiten gehören: die Familienverhältnisse mit den bei den Eltern, bei Verwandten in aufsteigender Linie, bei Geschwistern etwa beobachteten Charaktereigenthümlichkeiten, Seelenstörungen, Verbrechen, Schicksalen u. s. w. Es kommt hierbei nicht blos die Erblichkeit des Körperbaues, sondern mehr noch das Beispiel und die Erziehung in Betracht. — Der genossene Unterricht mit dem Verhalten in der Schule und beim Spielen. Viele Charaktereigenthümlichkeiten, Eigensinn, Tücke, Eitelkeit, Ehrsucht, Stolz u. s. w. treten in dieser Zeit oft am unbefangensten zu Tage. — Jugendentwicklung und Jugendbeschäftigung; Dienstverhältniss, Studium, Neigungen und Abneigungen, Kampf und Noth, Leidenschaften und Kränkungen, Beruf und Lust. — Spätere ein-

drucksvolle Erlebnisse: Vermögensverfall, Ehrenkränkungen, eheliche Zerwürfnisse, ungeordneter Lebenswandel, Krankheiten, Wochenbetten.

Aus solchen Thatsachen, die freilich um so spärlicher und zweifelhafter zu fliessen pflegen, je ferner Explorat seiner Heimat und seiner Entwicklungsperiode steht, lässt sich ein Schluss machen auf die psychischen Eigenschaften, die man im Exploraten antreffen kann, auf die man zu rechnen hat, deren einseitige Entwicklung den s. g. raisonnirenden Wahnsinn schafft, der genau genommen zuvor besteht, bevor er veröffentlicht wird. Es ist eine unbegründete Annahme, ja ein Fehler „Geisteskrankheit" als Ursache, als eine psychologische Potenz zu deuten, die den Menschen zu einem ganz anderen Wesen mache, als er vordem war. Alle organischen Zustände, welche unter den Begriff der Geisteskrankheit gebracht werden können, sind Hemmungs- oder Rückschrittsprozesse der früheren Persönlichkeit. Selbst wenn sie unter dem Einfluss plötzlich eintretender und schnell beseitigter organischer Zustände sich entwickeln, setzen sie stets die psychische Leistungsfähigkeit herab. Durch das ungleichmässige Schwinden früherer Gehirnfunktionen geschieht es wohl, dass in den Leistungen von heute die Persönlichkeit von gestern, wie man sagt, nicht wieder zu erkennen ist. Dieser Wechsel der Persönlichkeit ist jedoch nur ein scheinbarer. Die bei Irren vorkommenden Veränderungen des Charakters, der Stimmung, der Neigungen u. s. w. sind nicht anders, als man sie bei den Menschen überhaupt beobachtet. Als Grundsatz gilt, dass der Irre kein anderer Mensch ist, als er wurde, bis seine irrige Auffassung von seiner Persönlichkeit ihn in verhängnissvolle Konflikte mit der bürgerlichen Ordnung verwickelte. Der Wahn ist, um so zu sagen, ein neuer Theil in der alten Bildung, er schafft keine neue Ueberzeugung. Aus diesem Grunde hat die Entwicklungsgeschichte der irren Persönlichkeit für den Arzt einen so hohen diagnostischen Werth.

§ 102.

Exploration des Seelencharakters.

a) Der bestehenden Form der Geistesstörung.

Explorand hat in Aufsehen erregender Weise durch eine einzelne That, oder durch ein System von Handlungen, durch sein Betragen gegen die öffentliche Ordnung verstossen. Der Arzt soll ermitteln, was derselbe bei seinen auffallenden Verstossen gegen die Ordnung sich gedacht hat? Ob diese seine Gedanken als eine unverbesserliche Ueber-

zeugung zu gelten haben? Ob sie als Motive und leitende Grundsätze verwerthet zu einer Störung der öffentlichen Ordnung nothwendig führen müssen? Dieser irrige oder auf Abwege leitende Gedanke zusammengenommen mit der persönlichen Gemüths- und Charaktereigenthümlichkeit bildet die Form der Geisteskrankheit, der man unter Umständen eine besondere rechtliche Bedeutung beilegt. Nur aus diesem Grunde verdient sie als Kategorie die ärztliche Aufmerksamkeit.

Was der Mensch bei dem, was man seine Handlung nennt, sich gedacht hat, darüber kann er, wenn er will, am besten selbst Auskunft geben. Der Arzt muss zunächst versuchen, den Exploranden durch geeignete Fragen zu Angaben über den Inhalt seiner Gedanken zu veranlassen. Wissen die Exploranden selbst nicht anzugeben, was sie unter Umständen, die dem Arzt wichtig erscheinen, gedacht haben, oder verweigern sie aus irgend einem Grunde darüber sich auszulassen, so ist der Arzt auf Folgerungen angewiesen, die aus der Erscheinung des Exploranden, die sein wirkliches Betragen darstellt, zu ziehen sind. Ueber die Grund- und allgemeinen Erfahrungssätze, welche bei solchen Folgerungen das Urtheil leiten, ist früher ausführlich gehandelt worden. Es genügt hier kurz noch einmal an folgende zu erinnern.

1) Der Seelenzustand eines Menschen wird nicht nach dem allein beurtheilt, was er weiss und denkt, sondern auch nach dem, was er nicht weiss, obgleich er es wissen sollte.

2) Der Charakter oder die Wirklichkeit einer That wie eines Betragens dagegen darf nur nach dem beurtheilt werden, was Explorand wirklich gedacht hat, nicht nach dem, was er hätte denken sollen. Die Besitznahme vom Eigenthum Anderer ist für den kein Raub, kein Diebstahl, der auf das Angeeignete ein Besitzrecht zu haben meint. Die Tödtung eines Menschen ist für den kein Mord, der die Menschheit oder die Lebensberechtigung seines Opfers nicht begreift und anerkennt.

3) Die wirklichen Gedanken aller Menschen kommen nach gleichen Gesetzen zu Stande. Sie sind der gemeinsame Erfolg der geistigen und gemüthlichen Bildung überhaupt, der augenblicklichen Besonnenheit und der Umstände, welche die Seele zur Reaktion, zum Bewusstwerden ihres Ichs veranlassen. Ein Jeder hat das wirklich gedacht, was er seiner Bildung, Gewohnheit und augenblicklichen Gemüthsstimmung nach unter den Umständen der That allgemeinen anthropologischen Gesetzen nach nothwendig denken musste, nicht ungedacht lassen konnte.

Die Anwendung dieser Sätze führt zu der Folgerung, dass Explorand an einen Erfolg (an sich, oder in Abhängigkeit von dem nach

Umständen zu selbständigen Erfolgen erhobenen Bedingungen, oder von den in gleicher Weise objektivirten und differenzirten Folgen) gedacht hat, dessen Entstehungsweise er kannte und für den er im konkreten Falle dessen Entstehungsbedingungen selbst in Wirksamkeit setzte. Er hat an seinen Erfolg nicht als an einen Verstoss gedacht, wenn er seiner Bildung oder augenblicklichen Besonnenheit nach sich zu ihm, als zu einem Zweck berechtigt dachte. Der Arzt hat an der ihm direkt oder indirekt zur Anschauung gebrachten Erscheinung des Exploranden die Zustände zu unterscheiden, die auf Erreichung persönlicher Zwecke unzweifelhaft berechnet gewesen sind. Daraus ist die Bildung überhaupt, die Besonnenheit im Besonderen und in der Art des Strebens das Selbstbewusstsein zu erkennen.

Demjenigen Verhalten gegenüber, bei dem Explorand, seinem eigenen direkten oder indirekten Vorgeben oder anderweitigen Folgerungen nach, selbst nichts gedacht hat, obgleich er, der Bedeutsamkeit der Folgen wegen, an sie hätte denken sollen, erwächst dem Arzte die Aufgabe zunächst die Ausdehnung dieser Unbesonnenheit zu prüfen. Bei der Vieldeutigkeit der aus einem persönlichen Benehmen entstehenden Folgen kann Niemand sie alle übersehen, an alle denken. Man unterscheidet bedeutungslose von den bedeutsamen, an die Jedermann, je nach seinem Bildungsgrade denken soll und wirklich denkt, sobald er denken kann. Scheint diess ausnahmsweise einmal nicht der Fall, so liegt der Grund in typischer Unbesonnenheit und Gedankenlosigkeit, welche Nichts Wichtiges anerkennt, oder im gedankenlos machenden Einfluss, den eine besondere Gemüthserregung Schreck, Angst, gesteigerte Begierden, Schmerz, konstatirte Krankheitszustände auf die Besonnenheit geäussert haben. In vielen solchen Fällen fehlt es nur darum scheinbar an einem eigenen Gedanken, an einem egoistischen Motiv, weil die That, mag man sie als Körperverhalten, oder als Erfolg unterscheiden und besonders würdigen, dem Urheber der selbstbewussten Beachtung unwerth und bedeutungslos erschien. Wie viel Menschen, namentlich Frauen gehen zu Stuhle, ohne hinterher sich dessen bewusst zu sein! Dann ist diese Nichtachtung dessen, was man im Allgemeinen hoch und in Ehren hält, die eigentliche, charakteristische That. Es ist keine Unthat einer Doktrin, und wäre es die öffentliche Meinung, zu widersprechen. Ein solcher Widerspruch hat nur unter Umständen seine Gefahr, welche der Berücksichtigung werth ist, deren Vernachlässigung zur Tollheit wird. Der Verstoss gegen die öffentliche Ordnung wird für solche Fälle als Mittel zum Zweck beachtenswerth und für den Geisteszustand des Exploranden beweisend.

Bei der Exploration von Gemüthszuständen darf der Arzt sich

nicht durch irgend eine besondere That zu einer vorgefassten Meinung verleiten lassen. Er muss sein Augenmerk zunächst immer auf das Betragen überhaupt richten, um die Methode, die prinzipielle Auffassung des Exploranden zum Ausgang für weitere Folgerungen benutzen zu können. Dadurch gewinnen Bildung und Besonnenheit erst ihre richtige Bedeutung für die Beurtheilung oder Diagnose der Form.

Menschen, die mit ihren Gedanken nicht zurückhalten, sind leicht zu einer Mittheilung ihrer Vorstellung von ihrem Selbst und zur Angabe der Gründe zu veranlassen, durch welche sie ihr anstössiges Benehmen rechtfertigen. Mit ihrer Bildung überhaupt übersieht man zugleich die Vorstellungen, welche als Irrthum, Wahn, Unkenntniss, Geistesschwäche u. s. w. zu deuten sind. Mit Rücksicht auf die Theorie der staatlichen Ordnung lässt sich dann weiter beurtheilen, ob ihre Gedanken mehr für ihre Denkweise oder mehr für ihr Wissen charakteristisch sind und ob sie als leitende Grundsätze für das Betragen verwerthet, zu Störungen führen, welche die Einmischung*) der öffentlichen Macht rechtfertigen. Es kommt denn nur noch auf den Beweis der Echtheit und Unverbesserlichkeit jener Ueberzeugung an und das ärztliche Urtheil ist gebildet.

Versuchen die Exploranden ihre wahre Meinung zu verbergen oder hegt der Arzt überhaupt Zweifel gegen die Ehrlichkeit der Darstellung, die ihm zur Untersuchung geboten wird, so muss er letztere so leiten, dass Offenheit zur psychischen Nothwendigkeit wird. Die zu Prüfenden müssen zur Ueberzeugung gebracht werden, dass sie ihren eigenen Zwecken durch Offenbarung ihres wahren Ichs am besten dienen, dass sie nicht umhin können, für dasselbe auch äusserlich oder symbolisch einzustehen. Sein Verfahren hat der Arzt auf die Kenntniss der besonderen Zwecke zu stützen, welche der Einzelne durch Verläugnung seiner Ueberzeugung zu erreichen versucht.**) Der

---

*) Persönlich habe ich nicht nur einen „Blödsinnigen“ des Diebstahls schuldig erklärt, sondern in einem anderen Falle dafür gesorgt, dass die vorgesetzte Behörde einen sehr unbequemen aber brauchbaren Beamten Jahre lang in seiner Stellung beliess, deren dienstliche Verpflichtungen er pünktlich erfüllte, indem ich ihn als „blödsinnig“ nachgewiesen hatte.

**) Es ist eine der interessantesten und ich möchte hinzusetzen der lohnensten gerichtsärztlichen Arbeiten, einen gewitzigten und verschlossenen Irren zum Eingeständniss seiner Ueberzeugung zu treiben. Die meisten von ihnen sind ja in ihrem Kampfe mit der bürgerlichen Ordnung besiegt. Sie haben, um so zu sagen, ihre Schiffe hinter sich verbrannt und kämpfen ganz ohne Rücksicht auf äussere Nachtheile. Ein Versuch, ihnen durch geistige Ueberlegenheit imponiren zu wollen, misslingt und trägt dem Arzte nicht selten Aerger und Beschämung ein. Weiss man sich dagegen in die Seele der Irren hineinzudenken und sie mit ihren eigenen Waffen zu bekämpfen, so gelangt man in schwierigen Fällen zu

Unbeholfene muss angeleitet, der Schüchterne zutraulich gemacht, der Bequeme angeregt und gereizt, der Zornige besänftigt, der Misstrauische beruhigt, der Hochmüthige gekränkt und gedemüthigt werden, um sich darauf besinnen zu können, dass die offene Aeusserung ihrer Neigungen und Ansichten für sie das Beste ist, ja unvermeidlich wird. Geisteskranke können ihre Ueberzeugung nie verläugnen, nur verhüllen. Jessen sen. fand sie darum liebenswürdiger und umgänglicher als Vernünftige. Wirkliche Betrüger sind durch den Nachweis des Unmethodischen und Unlogischen in ihrem Verhalten am leichtesten

---

Resultaten, die für den Nichtsachverständigen so überraschend sind, dass er an ihre Natürlichkeit kaum glauben will und Betrug wittert. Eine chronische Maniaca ohne alle Erziehung und Bildung, die über jede ihr erinnerliche Person ihrer Umgebung und über jede sie betreffende Einrichtung zusammnhanglos aber ununterbrochen schimpfte, schrie und tobte, liess sich durch eine schmeichelhafte Bemerkung über ihre schönen Zähne in ihrem Toben unterbrechen und sich bestimmen, mir zuzulächeln. Lange dauerte der Eindruck nicht! Eine hochmüthige, verzogene, eigensinnige und beschränkte Predigertochter, welche ihren passiven Widerstand gegen die unliebsame Störung ihrer unerfüllbaren Ansprüche bis zu der Virtuosität ausgebildet hatte, dass sie nicht sprach, nichts that, nicht für Sättigung und Reinigung sorgte, wurde durch einen eingehängten Brillantschmuck und durch die Aufforderung, ihr bräutliches Ansehen im Spiegel zu bewundern, mittheilsam und genoss mit Behagen ihren Anblick. Mit den Brillanten schwand die Erregung und die alte Nacht ihres Gemüthes kehrte zurück. Aehnliches lässt sich durch anderen Putz, Konfekt, Cigarren, kurz durch ein wohlwollendes Eingehen auf die Neigungen und Ansichten, wenn auch nicht bei allen erreichen. Ein unglücklicher, kaum arbeitsfähiger Krüppel, der seinem Bruder und dessen Frau zur Last fiel und von diesen körperlich und moralisch methodisch gemisshandelt wurde, erschoss schliesslich seinen Peiniger vorbedächtig. Auf den Strafanstalten leistete er das aufgegebene Arbeitspensum nicht, wurde gestraft und wegen unbezwinglichen Trotzes geprügelt. Auf seinem Konto waren hunderte von solchen Strafverfügungen verzeichnet. Schliesslich hatte er sich in den Wahn hineinphilosophirt sein Bruder sei nicht todt, der ganze Vorgang der Tödtung sei von demselben aus Bosheit ihm Schuld gegeben u. s. w. In Gegenwart des Strafanstaltsbeamten sprach er kein Wort. Als ich letzteren abtreten liess und mich zu den Motiven der That dem Exploranden gegenüber bekannte, gab er mit vor Zorn blitzenden Augen Aufschluss über die Schmach, die ihm zugefügt sei. Er war, wie so viele Bucklige über seine Leistungen hinaus eitel und von sich eingenommen. Den Tod seines Bruders bezweifelte er durchaus. — Man hat von einzelnen Seiten in neuerer Zeit Chloroformnarkose und ähnliche Hülfsmittel zur Sicherung der Diagnose von Seelenzuständen angewendet. Mit welcher Aussicht auf Erfolg ist mir unerfindlich. Um sich über die Beweglichkeit oder die Widerstandsfähigkeit eines einzelnen Gliedes zu vergewissern, mag man den Einfluss des Centralorgans möglichst beschränken. Wirkliche und vorgegebene Vorstellungen lassen doch dadurch sich nicht unterscheiden, dass man fremde Störungen der Gehirnfunktionen einleitet. Glaubt man denn, der Betrüger gewinne während der Narkose den Gedankengang seiner Exploranten und werde mit dem Eingeständniss seiner Schuftigkeit beim Erwachen debütiren?

zu entlarven. Sie laboriren alle an dem Fehler durch das Ausserordentliche ihrer Fiktionen imponiren zu wollen. Der Mensch kann durch seine Vorstellungen seine Empfindungen abschwächen und beherrschen. Das umgekehrte Verhältniss ist nicht minder wahr. Empfindungen erzeugen und ändern Vorstellungen. Schliesslich bettet Niemand wissentlich sich schlechter, als er sich gebettet weiss. Dem gleichförmigen Eindruck einer zweckmässig geleiteten Irrenhausbehandlung ist keine Konsequenz eines Betrügers auf die Dauer gewachsen. Sie ist der Wassertropfen, der den Stein durchlöchert.

Durch geschickt geleitete Unterredungen über Dinge und Verhältnisse, mit denen Explorand im Leben bekannt geworden sein muss, lässt sich die Probehaltigkeit seines Auffassens, die Treue seines Gedächtnisses und der Umfang seiner Bildung feststellen. Fragen über die Methode zur Herstellung von Erfolgen, die zu seinem Berufskreise gehören, bekunden durch die ertheilten Antworten den Zustand seiner Einsicht und Lebenserfahrung. Im Gespräch über seine Pläne und Zwecke, und über die ihm bereiten Mittel zur Sicherung seines Personenstandes verräth sich sein Urtheil über die Ordnung des bürgerlichen Lebens und seiner Einrichtungen. Sein gewohnheitsmässiges Betragen, die Dinge womit er sich beschäftigt, die Art, wie er den Umständen sich fügt, wie er für sich sorgt, sein Befinden, Schlaf, Appetit, Verdauung, Gemüthsstimmung sind endlich die Beweismittel für die Wirklichkeit oder Richtigkeit seiner geäusserten Gedanken. In Bezug auf das Eingeständniss des früheren Krankheitszustandes, welches in der Psychiatrie mit Recht als ein Beweismittel für die eingetretene Genesung gilt, ist zu beachten, ob es frei und unumwunden oder bedingt abgegeben wird. Irre geben dabei leicht ihre Moralität Preis, um ihre Intelligenz zu salviren. Sie erklären z. B. ihre frühere Narrheit durch Trinken und hoffen auf den Schluss, dass weil sie nicht mehr trinken, sie keine Narren mehr wären. Gepresst bekennen sie die eingestandene Narrheit als Ueberzeugung und sich mit ihr als gesund.

Die Methode persönlicher Darstellung erprobt, erläutert, vervollständigt die mündlichen Mittheilungen über den eigenen Gemüthszustand und lehrt die praktische Leistungsfähigkeit kennen. Es ist deshalb in vielen Fällen für den Arzt ganz unerlässlich historische Beweismittel für die Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit der vom Irren gemachten Angaben zu erhalten, um sicher urtheilen zu können.

§ 103.

b) Der verschwundenen Geistesstörung.

Etwas anders gestaltet sich die ärztliche Untersuchung bei mehr weniger vollständig vorübergegangenen Seelenzuständen. Hier handelt

es sich weniger um die Prüfung eines Menschen, als um richtige Erklärung einer einzelnen That. Der Arzt hat Bestimmung über deren leitenden Gedanken und über dessen Nichtübereinstimmung mit den Prinzipien oder der typischen Bildung des Thäters zu treffen.

Der Umstand, dass Jemand etwas anderes thut, als man von ihm erwartet hat und dass er unsere Berechnungen täuscht, macht geneigt, den Grund dieser Täuschung im Thäter nicht in unserer fehlerhaften Berechnung zu suchen. Gegen diese Neigung, welche sein Urtheil fälscht, hat der Arzt auf seiner Huth zu sein. Stets soll er für die Richtigkeit seiner Berechnung selbst einstehen können. Er muss sich gewöhnen, lediglich als Forscher zu prüfen, die aus der Kirche, dem Krug oder dem Salon stammenden Argumente zu ignoriren, die s. g. ethische, wie die soziale Bedeutung eines Untersuchungsobjektes ganz ausser Acht zu lassen und allein auf Grund anthropologischer Erfahrung eine Lösung der Aufgabe zu versuchen.

Für Menschen, die von heute zu morgen ihre Ueberzeugung wechseln, die aus Mangel einer festen Methode des Handelns selbst unberechenbar in ihrem Urtheilen und Streben sind, fehlt dem Arzte eine objektive Vergleichsnorm für ihr Thuen, wenn auch nicht für ihre Seele. Wenn sie heute verabscheuen, was sie gestern als Pflicht erstrebten, so bleiben sie in ihrer Art. Prinziploses Wechseln ist ihre Methode und der Augenblick ihr Gesetz. Waren sie gestern wahnsinnig, wo sie raubten, so sind sie heute es nicht minder, wo sie das Geraubte zurückstellen. Gemüths- und Verstandeskretinen unterscheiden sich für die ärztliche Prüfung nicht besonders. Unselbstständigkeit ist ihr Charakter. Sie ist dauernd trotz des Wechsels in der Erscheinung.

Die Mehrzahl der Menschen hält auf ihre Ueberzeugung. Sie ändert sie merklich und in verhältnissmässig kurzen Zeitfristen nur auf Veranlassung überwältigender Lebenserfahrungen oder in Folge organischer Prozesse, die das Seelenleben in Mitleidenschaft ziehen und das Bewusstsein beeinträchtigen oder täuschen. Auf Grund dieser allgemeinen anthropologischen Erfahrung urtheilt der Arzt, dass, mit Ausschluss s. g. charakterloser, albener, unberechenbarer Phantasten und Schufte, ein Widerspruch gegen die eigene Methode des Handelns und gegen die eigene Vernunft zur Erklärung eines persönlichen Verhaltens nicht vermuthet, vielmehr nur bei solchen Menschen angenommen werden darf, welche vor der That unter dem Einfluss überwältigender psychischer Eindrücke erweislich gestanden haben. Die „Zeit der That“ ist dabei nicht auf Wochen, Monate oder Jahre willkührlich auszudehnen, sondern sie wird in ihrem Anfange durch die psychische Einwirkung, ihrem Ende nach durch das unzweideutige Hervortreten von Besonnenheit und vom typischen Selbstbewusstsein begrenzt.

Zu welchen abweichenden Auffassungen mit Rücksicht auf seine eigene Person, wie auf seine Umgebung der Mensch durch Schreck, Angst, Zorn und andere heftige Gemüthsaffekte gebracht werden kann, darf als allgemein bekannt gelten. Will der Arzt einen Wahn, den er zur Erklärung einer That benutzen möchte, aus einer solchen Gemüthsbewegung ableiten, so muss zuvor die faktische Wirksamkeit solcher Umstände erwiesen sein, welche ihrer Natur nach schreckend, ängstigend, erregend, und schliesslich überwältigend für die zu beurtheilende Persönlichkeit allgemeiner anthropologischer Erfahrung nach werden mussten.

Weniger bekannt und noch weniger verstanden als der Einfluss heftiger Gemüthsbewegungen ist die Macht, welche organische Prozesse oder s. g. Nervenreize auf das Seelenleben, auf das Selbstbewusstsein und die Einsicht äussern. Wer dürfte in Abrede stellen, dass auffallende und bald vorübergehende Störungen des Seelenlebens und der Gehirnfunktionen überhaupt aus eben so schnell vorübergehenden, kaum wahrzunehmenden, organischen Vorgängen entstanden sind? Wo man den Charakter oder die Methode des Handelns genau und vollständig kennt, und die That damit unvereinbar findet, wo das Verhalten des Thäters nach der That es unzweifelhaft macht, dass er sein Benehmen unmöglich als Mittel zur Erfüllung eines verborgenen Zweckes, zur Genugthuung für sein Rachegefühl, Eifersucht, Tücke, als Probe seiner Kaltblütigkeit, seiner Gleichgültigkeit, seiner Unabhängigkeit von den Vorurtheilen der verachtungswürdigen Menge u. s. w. gebrauchen konnte, dass er vielmehr durch seinen Erfolg selbst befremdet und bestürzt worden war, da ist dem Arzte auf Grund allgemeiner anthropologischer Erfahrung die Befugniss gewährt zur Erklärung sonst unerklärlicher Vorgänge auf derartige unbestimmte Erfahrungen zurückzugreifen. Noch weniger als das Vorkommen kann man die relative, grosse Seltenheit solcher Vorgänge in Abrede stellen. Hieraus folgt, dass der Arzt derartige Erklärungen nur für die seltensten Fälle, die gar keine andere Erklärung zulassen, in Anwendung bringen darf. In allen übrigen Fällen müssen die organischen Reizungen, wie es ihre Natur mit sich bringt, anderweitig nachgewiesen sein, um sie als Beweismittel für einen s. g. unfreien Seelenzustand benutzen zu dürfen. Bewusstlosigkeit aus Schmerzen, die Jeder gut verträgt, aus Ekel, der dem Eintritt der Bewusstlosigkeit erst nachgefolgt sein kann, aus Trieben, die zu einer überlegten Befriedigung führten, oder aus ähnlichen Motiven erklären und ableiten zu wollen, ist ebenso widersinnig, als eine Ohnmacht, die das Auge nur für ein Objekt blendet und für andere offen erhält, eine Schwäche, die nur eine Bewegung hindert, alle anderen frei lässt, eine Betäubung,

welche die Einsicht vernichtet, und den einsichtigen Gebrauch der Sinne, Gliedmassen und Mittel zulässt. Am albernsten nimmt der bornirte Hochmuth sich aus, welcher bei der Beurtheilung psychischer Erscheinungen so einflussreich sich erweisst. Im trüben Gefühl seiner vermeintlichen Würde will man alles „Viehische" vom Begriff des Menschen nothwendig ausgeschlossen wissen, ohne das Vieh und seine Seele zu verstehen. Als wenn nie von „viehischen" Scheusslichkeiten die Rede gewesen wäre, die der Mensch dem Menschen wohlbedacht, ja in majorem dei gloriam zugefügt hat und noch heute zufügt. Und nicht blos in Afrika und bei den Heiden. Will man exklusiv verfahren, so muss man mit den Beispielen „viehischer" Roheit, für welche unter Menschen kein Raum und kein Verständniss sein soll, zugleich die, welche sie so kindisch und unerfahren beurtheilen, aus seinem psychologischen Gesichtskreis ausschliessen! Die vergebliche Mühe, seinen Unverstand mit humanen Absichten entschuldigen zu wollen, kann der Arzt sich durch den Gedanken ersparen, dass die Legitimität der Strafe ihn nichts angeht. Seine Humanität liegt in seiner Bildung, seinem Scharfsinn und seiner Verständlichkeit.

§ 104.

Das körperliche Befinden als Beweis eines krankhaften Seelenzustandes.

Bei dem unbestreitbaren Einfluss organischer Zustände auf die Seelenthätigkeit verdient das körperliche Befinden der Exploranden ganz besondere ärztliche Aufmerksamkeit. Bei den theoretischen Wahnsinnsformen, die sich als ein dialektischer Kampf darstellen, der auf schwacher oder geschwächter Bewusstseinsbasis gegen die quälenden Gedanken unerträglichen Ungemachs geführt wird, hat der Körperzustand nur bei Ausgangsformen (Dementia paralytica) diagnostische Bedeutung. Anders bei s. g. Gemüthsverstimmungen, wo sich die Seele ohne dialektischen Widerspruch den überwältigenden Empfindungen gefangen giebt. Sie finden in besonderen Körperzuständen nicht ihre alleinige, aber ihre erfahrungsmässige Hauptursache, aus der sie erklärt, nach der sie beurtheilt werden können. Am wichtigsten ist der Körperzustand für die Prognose. Eine Geistesstörung, welche ihre dialektische Unabhängigkeit vom Befinden, um so zu sagen, erstritten hat, oder welche so gut wie ausschliesslich als der natürliche Ausdruck eines „unheilbaren" Körper- oder Gehirnzustandes sich darstellt, ist selbst unheilbar.

Die aus der Form des Schädelgewölbes und aus anderen Erscheinungen einer ungewöhnlichen Entwicklung des Gehirns entnommenen

Zeichen der Geisteskrankheit sind noch zu sehr psychiatrische Spezialitäten, um sie hier als allgemeine, ärztliche, diagnostische Hülfsmittel ausführlicher zu besprechen.

§ 105.

Die Exploration des Einflusses der Geistesstörung.

Die Veranlassung ärztlicher Untersuchungen von Geisteskranken, liegt in Gefährdung und Verletzung der öffentlichen Ordnung, deren Grund man in einer Seelenstörung finden zu müssen glaubt. Wahnvorstellungen, welche keinen öffentlichen Anstoss erregen, entbehren damit der Wichtigkeit, welche erforderlich ist, um ihre Träger zu öffentlichen Charakteren zu gestalten. Die staatliche Bedeutung des Wahnes ist weder durch Form und Inhalt, noch durch Entstehung und Verlauf, sondern durch seinen Einfluss auf die öffentliche Ordnung bedingt. Dieser Einfluss ist oben als ein „verhängnissvoller" bezeichnet, ein Ausdruck, der in den staatlichen Sprachgebrauch mit einer bestimmten Bedeutung nicht eingegangen ist und der einer Erläuterung bedarf. Unter Verhängniss versteht man ein Missgeschick von einer solchen Bedeutung, dass es der höchsten Aufmerksamkeit werth und von einer solchen Entstehung und Entwicklung, dass man den Eintritt des Missgeschicks wohl ahnen und vermuthen, aber nicht nach Zeit und Ort berechnen und regelmässig abwenden kann. In gleicher Weise muss der Wahn eines Menschen in seinem eigenen oder im fremden Personenstande die öffentliche Ordnung bedrohen und ihren Regeln sich nicht fügen, um als Beweis einer Seelenstörung Geltung zu haben.

Der störende Einfluss einer Geisteskrankheit ist Voraussetzung derselben und gilt als selbstverständlich. Die Form oder Intensität dieses störenden Einflusses bedarf dessenungeachtet einer besonderen ärztlichen Würdigung. Die öffentliche Bedeutung der Geisteskranken wechselt nach diesem ihren Einfluss. Die Frage, die der Arzt zunächst zu beantworten hat, ist: ob der persönliche Wahn seinen Träger oder die Umgebung noch fernerhin und dauernd nach Art eines Verhängnisses mit Gefahr bedroht, nachdem schon einmal eine bedeutungsvolle Störung aus ihm entstanden war?

Die allgemeine Betrachtung, dass was einmal geschehen möglich sei und immer wieder geschehen könne, reicht zur sachverständigen Beantwortung dieser Frage nicht aus. Man nimmt auf Grund mannichfacher Erfahrung mit Recht Wahnsinnsformen an, die mit der wahnsinnigen That ihr Ende erreichen und nicht wiederkehren. Sei

es, dass die Bedingungen des verflossenen Wahns so eigenthümlich waren und auf einem so seltenen Zusammentreffen verschiedenartiger Umstände beruhten, dass die Annahme einer Wiederkehr eines solchen Einflusses aller Wahrscheinlichkeit entbehrt; sei es, dass der Erfolg der wahnsinnigen That einen so eminenten psychischen Eindruck auf den Thäter äusserte, um ihn fortan zu einer ganz veränderten Persönlichkeit umzuschaffen, der die unerlässlichen Bedingungen für Wiederkehr des früher Geschehenen fehlen. Die zahlreichen Fälle s. g. mania transitoria sind zum Theil recht ungenügend beobachtet und verdienen wenig Zutrauen. Es ist nichts desto weniger gewiss, dass Geisteskranke nur in einer Person, in einem Verhältniss den Grund ihres Missbehagens anerkennen und nur diesen Pfahl aus ihrem Fleisch zu entfernen trachten. Gelingt ihnen diess, so gewinnen ihre Gedanken oftmals eine ganz andere, für die Umgebung ungefährliche Richtung. Harmlose und gefährliche Irre von einander zu unterscheiden, liegt durchaus im öffentlichen Interesse.

Die Gemeingefährlichkeit eines Irren, die der ihm zuzuerkennende Einfluss festzustellen hat, erhellt nicht aus seiner fehlbaren Natur, von der er bereits einen sehr eklatanten Beweis gegeben hat. Sie ist darum nicht anders, als die menschliche Natur überhaupt. Wenn man den Wahn des Irren unverbesserlich findet, so bleibt er als Mensch gleichwohl in anderen Beziehungen dem Einfluss von Bildungsmitteln zugänglich. Sagt man nicht mit Unrecht von allen Geisteskranken, dass sie gemeingefährlich sind, so sind sie im Allgemeinen es nur als Ungebildete und Einsichtslose. Ihre Unverbesserlichkeit ihres Wahnes theilen sie mit Anderen. Sie findet sich überall rücksichtlich besonderer Lieblingsvorstellungen in gleicher Weise verbreitet. Dem Gebildeten gereicht es zum Verdienst seiner Ueberzeugung, allen widerwärtigen Erfahrungen zum Trotz, treu zu bleiben. Anderes thut der Irre auch nicht. Einen besonderen, öffentlicher Beachtung werthen Grad von Gemeingefährlichkeit kann der Arzt nur in solchen, bei gewissen Irren hervortretenden Neigungen und Ueberzeugungen erkennen, die auf Störung, Unterwerfung, Aufopferung, Vernichtung der Person oder des Vermögens gerichtet sind und mit charakteristischer Energie und Beharrlichkeit beplant und zur Ausführung gebracht werden.

Der psychiatrische Sprachgebrauch bezeichnet solche charakteristische, rücksichtslose Befriedigung persönlicher Neigungen, welche theils durch die Gefährlichkeit ihres Zweckes, theils durch die Lebhaftigkeit und Beharrlichkeit der Aktion die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zieht, mit dem Ausdruck Sucht oder Manie. Man unterscheidet Mordsucht, Stehlsucht, Feuersucht, Liebessucht (Mordmonomanie, Kleptomanie, Pyromanie, Erotomanie). Man müsste ihnen Zerfaserungs-,

Zerreiss-, Grossmanns-, Grossbesitz-, Schweigsucht u. a. hinzufügen, um alle die rücksichtslos verfolgten Neigungen Irrer aufzuführen, welche namentlich Vermögensbeschädigungen herbeiführen oder andere Gefahr drohen. So lange man mit solchen Ausdrücken einen höheren Grad von Gemeingefährlichkeit der danach benannten Irren bezeichnet, ist gegen ihren Gebrauch nichts einzuwenden. Zur Charakteristik eines Seelenzustandes darf sie der Arzt nicht verwenden. Die Hypothese von der Seelenthätigkeit, auf welche sie zurückweisen, ist falsch und verwerflich.

Der Gerichtsarzt hat die Aufgabe die Neigungen, Gewohnheiten, theoretischen Auffassungen des Exploraten zu erforschen und darzustellen und aus dem Widerspruch des individuellen Charakters gegen Sitte und öffentliches Recht die Gefahren abzuleiten, die für den eigenen Personenstand, wie für Fremde und die Ordnung des bürgerlichen Lebens drohen. Rohe Sitten und verletzende Gewohnheiten werden durch wahnsinnige Anmassung ungehöriger Eigenschaften nicht zur Zartheit, rücksichtslose Unbesonnenheit nicht zur Schonung fremden Rechtes. Uebrigens fehlt ein Streben zu imponiren auch bei Irren nicht, das trotz seiner ungebildeten Form oft recht harmlos ist.

§ 106.

Das Gerichtsärztliche Explorationsverfahren.

Zeugnisse über den Seelenzustand unterscheiden sich von anderen ärztlichen Zeugnissen durch die hervorragende Bedeutung, welche den eigenen Mittheilungen des Exploranden über sein Befinden zukommt. Nicht als ob der Arzt dem eigenen Urtheile des Geisteskranken über den Werth und die Bedeutung seines Seelenzustandes zuzustimmen hätte. Im Gegentheil, die Behauptung, dass die persönlichen Ansichten und Neigungen, trotz ihres Widerspruchs gegen Sitte und Recht, wahr und vernünftig seien, gewährt dem Arzt den sichersten Beweis von der bestehenden Geisteskrankheit. Die Mittheilungen, die Jemand über seine eigenen Gedanken macht, sind nur, deren Treue vorausgesetzt, von allen die verständlichsten Symbole zu ihrer Verdeutlichung. Nur um sie auf ihre Treue, oder auf ihre Uebereinstimmung mit den Prinzipien der persönlichen Erscheinung zu prüfen, um zu sehen, ob die überzeugungsvolle Darstellung faktischer Vorgänge auf Einbildung beruht, ob die daraus gezogenen Folgerungen Illusionen sind, bedarf es einer Vergleichung der Worte mit den Handlungen und Erlebnissen der Exploranden.

Ihrer leichten und sicheren Verständlichkeit wegen haben Worte und Reden nicht blos für den Arzt, sondern auch noch für An-

dere Interesse, welche mit der Beurtheilung des Geisteskranken sich befassen. Der Widerspruch gegen Sitte und Recht wird nur dem erkennbar, der die Sitte und das Recht in sich trägt, gegen welche das Betragen verstösst. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass die ärztliche Normalvorstellung von Sitte und Recht in allen Stücken von Nichtärzten, namentlich von Juristen getheilt wird. So weit letztere auf Selbstständigkeit ihres Urtheils Werth und Gewicht legen, werden sie die eigenen Mittheilungen des Explorirten kennen lernen müssen, um den in seinen Anschauungen und Neigungen enthaltenen Widerspruch gegen medicinische Sitte und medicinisches Recht von ihrem juristischen Standpunkte aus prüfen und eventuell billigen zu können. In sehr vielen Fällen werden die Aerzte und Richter über praktische Verstösse gegen Sitte und Recht übereinstimmend urtheilen. In allen ganz gewiss niemals.

Hieraus ergiebt sich, dass an ein ärztliches Zeugniss im Interesse seiner Verständlichkeit und Brauchbarkeit die Anforderung gestellt werden muss möglichst treu und korrekt die eigenen Angaben der Exploraten über ihre Lebensverhältnisse, über ihr Erinnern und Wissen, über ihr Empfinden und Streben, über ihre Zwecke, Eigenschaften, Kräfte, Mittel wiederzugeben und die Verlässlichkeit der gemachten Mittheilungen durch aus dem Leben selbst genommene, unzweifelhafte Beispiele zu erhärten.

Für solche ärztliche Gutachten, auf Grund deren über bürgerliche Selbstständigkeit eines Geisteskranken von Rechtswegen verfügt wird, ist eine besondere Form vorgeschrieben, um jene Mittheilungen in wünschenswerther Vollständigkeit zu erhalten.

Die Untersuchung selbst geschieht von zwei Aerzten, die durch sorgfältige Erforschung der früheren Krankheits- und Lebensverhältnisse [Min. Vf. v. 9. April 1838] aus den Akten und aus anderen verlässlichen Quellen und in mindestens einem Vorbesuche (für höchstens 3 werden taxmässige Gebühren gezahlt), zunächst getrennt und unabhängig von einander, die Prüfung am Wohnort*) [Min. Vf. v. 25. Octbr.

*) Es ist mir wiederholt vorgekommen, dass auswärts zu explorirende Geisteskranke, welche dem Verfahren sich nicht unterwerfen wollten, sich alsbald durch die Hinterthür entfernten und sich unsichtbar machten, so bald man in die Vorderthür eintrat. Sie waren an ihrem Wohnort selbst dann nicht zu exploriren, wenn man die ländliche Obrigkeit in Person des Dorfschulzen auf seiner Seite hatte. Sie mussten schliesslich zwangsweise an Gerichtsstelle geschafft oder zum Zweck der Exploration in ein Krankenhaus oder in eine Irren-Anstalt aufgenommen werden. Rechnet man hinzu, dass viele Wohnörtler sehr wenig Verständniss für das Betragen Geisteskranker zur Schau stellen, so lange es nicht die Form der Tobsucht angenommen hat, so könnte man mit der Ausführbarkeit auch den Nutzen jener Verfügung bemängeln. Eine bessere, allgemeine Verfügung an die Stelle zu setzen dürfte freilich schwer sein.

1834] des Exploranden zu beginnen haben. Das speciell vorgeschriebene Untersuchungsverfahren wird später, an einem vorbestimmten Termine, unter Anwesenheit und Leitung eines Richters von beiden gemeinschaftlich zum Schluss gebracht. In diesem Termin hat zunächst der Richter dem Exploranden Fragen vorzulegen, wie sie ihm geeignet scheinen. Dem Richter folgen die Aerzte, die einer nach dem anderen auf Grund ihrer bereits erworbenen Kenntniss von der Persönlichkeit des zu Befragenden ihr Bestreben dahin zu richten haben, ihn über solche persönliche Eigenschaften, Ansprüche, Befürchtungen, Hoffnungen, oder über solche fremde Persönlichkeiten und Verhältnisse zu möglichst ausgiebigen Aeusserungen zu veranlassen, in Bezug deren eine irrige der öffentlichen Ordnung durch Dürftigkeit oder Verkehrtheit widersprechende, eigene Auffassung besteht. Die vom Richter und den Aerzten dem Exploranden vorgelegten Fragen werden mit dessen Antworten möglichst wortgetreu in Protokollform niedergeschrieben. Dem Zwecke der Veranschaulichung des ganzen Verhaltens, das Explorat im Termine bewiesen hat, würde es entsprechen, wenn die Verhandlungen stenographisch aufgenommen und die Person photographisch erkennbar gemacht würde. Nothwendig kann man eine solche Erschwerung des Verfahrens nicht nennen. Die Hauptsache bleibt, dass zwei sachverständige, geübte, unbefangene Aerzte nach sorgfältiger Prüfung über die von der Ordnung abweichenden Vorstellungen des Exploranden gleichmässig überzeugt und schlüssig werden. Dann muss es ihnen ganz unfehlbar gelingen so charakteristische Aeusserungen und in solcher Form zu veranlassen, dass sie selbst bei der jetzigen, allerdings sehr unvollkommenen Mittheilungsweise Anderen verständlich zur Darstellung kommen.

Nach der Verhandlung mit dem Exploranden geben die Aerzte ihr Gutachten mit Rücksicht auf die Terminologie des A. L. R. in Uebereinstimmung zu Protokoll. Fehlt Uebereinstimmung der Ansichten, so muss jeder Arzt für sich ein besonderes motivirtes Gutachten abgeben [Min. Vf. v. 14. Novbr. 1841].

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Prüfung und Beurtheilung Geisteskranker medicinische Bildung, psychiatrische Erfahrung und praktisches Geschick beansprucht. Man kann es nicht im Interesse der Sache, nur einer nivellirenden Theorie halten, wenn die früheren amtlichen Ansprüche an die wissenschaftliche Bildung Sachverständiger [Min. Vf. v. 20. Novbr. 1840] gegenwärtig ganz fallen gelassen sind [Min. Vf. v. 27. Decbr. 1872]. Haben Provokate kein Recht auf sachverständige Beurtheilung?

2) Der Kreiswundarzt.

§ 107.

Der Kreiswundarzt war ursprünglich dazu bestimmt bei legalen Obduktionen das Messer zu führen und der Anweisung des Kreisphysikus dabei zu folgen. Für das Resultat der Untersuchung blieb der Kreisphysikus verantwortlich. In der Zeit rekrutirten die Kreiswundärzte sich aus der Zahl der Wundärzte. Die s. g. niedere Chirurgie war ihr eigentlicher Geschäftskreis. In ihren amtlichen Verrichtungen konnten sie von jedem sonst geeigneten Arzt vertreten werden. Mit der Zeit wuchs die Zahl anstellungsbedürftiger Medicinalpersonen. In dem Masse steigerten sich die Ansprüche an die wissenschaftliche Ausbildung der Kreiswundärzte. Die Stellung wurde für Chirurgen I. Cl. vorbehalten. Die geforderten Leistungen blieben dieselben und die amtlichen Funktionen erhielten damit keine grössere Ausdehnung. Allmälig griff dabei die Ueberzeugung Platz, dass zu den Geschäften, welche dem Kreiswundarzte obliegen, es angestellter Medicinalpersonen nicht bedürfe. Die frei werdenden Stellen blieben unbesetzt, bis Gefahr entstand vom Etat des Medicinal-Ministeriums die ganze Ausgabe-Position für Kreischirurgen abgesetzt zu sehen. Für die Ausfüllung der zahlreichen Lücken, die nunmehr nöthig erschien, fehlte es bereits an der erforderlichen Anzahl Chirurgen, zumal solcher, welche der Kreischirurgen-Prüfung sich unterzogen hatten. So bildete sich die jetzige Praxis aus. Kreischirurgen-Stellen werden durch Aerzte besetzt, welche die Physikatsprüfung bestanden haben, oder sie zu machen sich bereit erklären. Man behielt sich dabei das Recht vor, die Angestellten, die amtlich nichts zu thuen fanden, mit besonderen wissenschaftlichen Arbeiten zu beauftragen. Welcher Art diese sein sollten ist nicht ausgesprochen. Ebenso wenig ist ein Bedürfniss der Art bemerklich geworden. In England ist ein einziger Gelehrter besonders dazu berufen und ausgerüstet den etwaigen materiellen Gründen der Epidemien nachzuforschen. Dass wir hier in Deutschland Hunderte von Kreis-Mykologen, Kreis-Entomologen, Kreis-Chemikern u. s. w. neben den Kreis-Physikern nützlich verwenden könnten und nothwendig gebrauchten, scheint um so mehr zweifelhaft, als es für die Kreisphysiker an einer angemessenen Stellung bisher noch gebricht. Ein staatliches Bedürfniss, das durch die Anstellung von Kreiswundärzten besonders zweckmässige Befriedigung fände, ist schwerlich nachzuweisen. Dass unter den angestellten Kreis-Wundärzten tüchtig gebildete Aerzte sich finden, die so oder so sich sehr nützlich machen, kann nicht bezweifelt werden. Dass es daneben andere giebt, bei

denen die Voraussetzung geschickter Messerführung, welche von der Kriminalordnung aufgestellt wurde, nicht zutrifft, ist leider eben so gewiss. Es entspricht der modernen Auffassung des Rechts, dass die Richter Sachverständige aus der Zahl der Nichtsachverständigen willkührlich selbst erwählen. Vielleicht empföhle es sich dem Physikus das Recht zu verleihen einen geschickten Gehülfen selbst zu wählen? Es ist noch lange kein Naturgesetz, dass der jüngere Angestellte kenntnissreicher und geschickter sein müsse, als der ältere.

Der Kreis-Wundarzt erhält seine Anstellung vom Minister der Medicinal-Angelegenheiten und ist dem Kreisphysikus subordinirt. Nach der Med. Vrf. v. 3. Juli 1829 wird von ihm ein vierteljährlicher Bericht über seine medicinal- oder sanitäts-polizeiliche oder gerichtlich-medicinische Thätigkeit verlangt. Er ist mit dem Schluss des Vierteljahres dem Kreisphysikus zu übergeben und der Kgl. Regierung durch letzteren einzusenden. Wo die Kreis-Wundärzte keine besonderen amtlichen Nebenbeschäftigungen als Impf-, Armen-, Communal-Aerzte haben ist für sie wenig zu berichten.

Der Kreis-Wundarzt führt ein eigenes Amts-Siegel, erhält bisher 100 Thlr. jährlich Gehalt und ist in seinen Gebühren dem Kreisphysikus jetzt gleichgestellt. Für die Mitunterzeichnung des vom Kreisphysikus ausgearbeiteten Obduktionsberichtes erhält er den halben Betrag des Honorars, welches diesem für die Arbeit bewilligt ist.

3) Der Kreisthierarzt.

§ 108.

Der Kreisthierarzt bildet das Organ der Regierung in Bezug auf alle veterinär-polizeilichen Angelegenheiten des Kreises, resp. mehrerer Kreise. Die Anstellung geschah bis jetzt durch den Minister des Unterrichts und der Medicinal-Angelegenheiten und erfolgte auf Lebenszeit. Das jährliche Gehalt beträgt 100 Thlr.

Der Kreisthierarzt ist dem Kreisphysikus sub-, dem Kreiswundarzt koordinirt. Er hat dem Ersteren auf Erfordern Auskunft über die im Kreise vorgekommenen Epizootien und ansteckenden Thierkrankheiten zu geben. (M. Vrf. v. 17. Aug. 1837.) In allen Fällen von Epizootien und ansteckenden Thierkrankheiten ist der Kreisthierarzt zur Veranstaltung der nöthig gefundenen Schutz- und Sperrmassregeln von der Kreis-Polizeibehörde zunächst heranzuziehen. Ein Aufsichtsrecht über die anderen Thierärzte des Kreises war ihm nie zugestanden. Die anfangs vierteljährlichen (C. Vrf. v. 6. Mai 1823. Vrf. v. 9. Aug. 1838), später halbjährlichen (C. Vrf. v. 21. Aug. 1862), veterinär-

polizeilichen Berichte sollen bis zum 1. des ersten folgenden Semestralmonats dem Kreisphysikus zugehen und von diesem weiter befördert werden. (Reg. Vrf. v. 8. Mai 1872.)

B. Die Bezirks- und Provinzial-Medicinal-Behörden.

§ 109.

Stellung und Arten.

In der neuen Kreis-Ordnung, welche dazu bestimmt ist die alten Verwaltungsorgane von einem Theile ihrer bisherigen Aufgaben zu entlasten, um deren Lösung den dabei direkt Betheiligten zu überweisen, hat man der Medicinal-Verwaltung keine Rücksicht gewährt. Es bleibt mit ihr beim Alten. Hoffentlich wird man an massgebender Stelle recht bald zu der Einsicht kommen, dass jede Selbstverwaltung, die kaum eine andere Norm anerkennt, als die persönliche Ueberzeugung vom Nützlichen oder Nothwendigen, für Andere unerspriesslich, ja unerträglich wird, sobald in ihr sachverständige Einsicht und Bildung nicht genügend vertreten ist. Trägt man Bedenken den Kreis-Medicinalbeamten einen unmittelbaren Einfluss auf die Kreisverwaltung beizulegen, so darf man ihn doch der sachverständigen, medicinischen Bildung nicht vorenthalten. Bisher sind unsere Bezirks-Medicinalbehörden kaum weniger ohnmächtig in der Verwirklichung ihrer sachverständigen Ueberzeugung, als die Kreis-Medicinalbeamten. Von der Unhaltbarkeit eines solchen Verhältnisses kann man überzeugt sein, ohne für sich auf die Befugnisse eines Medicinal-Pascha's Anspruch zu erheben.

Wozu man bei der in Aussicht stehenden Provinzial-Ordnung sich entschliessen wird, bleibt abzuwarten.

Will man auf sanitäts-polizeilichem Gebiete vorwärts kommen, so wird man entweder die Medicinal-Gesetzgebung wie in England spezialisiren und auf alle für Gesundheits- und Krankheitspflege wichtigen Verhältnisse ausdehnen, oder dem sachverständigen, medicinischen Wissen, das in irgend einem darauf geprüften Arzte verkörpert ist, einen legalen, ununterbrochenen und unabhängigen Einfluss auf die Verwaltung zuerkennen müssen.

Für die Bezirks-Medicinal-Verwaltung sind einzelne Beamte bestimmt. Dem obersten Verwaltungsbeamten einer Provinz steht ein Kollegium als technischer Beirath zur Seite.

§ 110.

1) Der Regierungs-Medicinalrath.

Der Abtheilung des Innern in den Bezirks-Regierungen ist als Geschäftskreis die öffentliche Krankenpflege, die Aufsicht über die für dieselbe bestimmten Institute, sowie die Medicinal- und Sanitätspolizei in ihrem ganzen Umfange zugewiesen. Von diesen Attributen ist durch die neueste Gewerbeordnung das frühere Aufsichtsrecht über die im Bezirke wohnhaften Medicinal-Personen wenn nicht aufgehoben, doch jedenfalls erheblich beschränkt. Die Befugniss durch Plenarbeschluss den Medicinalpersonen die ertheilte Approbation resp. Concession wieder zu entziehen ist nur für den Fall aufrecht erhalten, dass „die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind" (Gwb. O. § 53). Es fragt sich, ob selbst in diesem Falle eine Regierung, oder nicht vielmehr das Ministerium zu entscheiden hat? und was unter solchen Umständen entzogen werden soll? Die Erlaubniss zur Praxis sicher nicht, denn die besitzt ein Jeder, — also der Titel „geprüfter Arzt."

Zur speziellen Bearbeitung der in das Gebiet der Medicinal- und Sanitäts-Polizei einschlagenden Gegenstände ist ein Regierungs-Medicinalrath berufen. Man wählt dazu wohl unter allen Umständen einen Arzt, der die Physikatsprüfung bestanden und als Physikus oder Medicinal-Assessor den Dienst kennen gelernt hat. Ausser der Zusammenstellung und Bearbeitung der von den Kreisphysikern einzusendenden Berichte hat der Regierungs-Medicinalrath die Apotheken des Bezirks in einem dreijährigen Turnus zu revidiren und darüber zu berichten. Dem Zustande der Heilquellen im Bezirke soll er seine Aufmerksamkeit zuwenden. Das Nähere über seine Berufsthätigkeit kann hier übergangen werden.

§ 111.

2) Der Departements-Thierarzt.

Zur Erledigung veterinär-polizeilicher Angelegenheiten ist in jedem Regierungsbezirk ein Departements-Thierarzt angestellt, welcher gleichen Rang mit den Kreisphysikern hat und unter dem Regierungs-Medicinalrathe steht. Auch der Departements-Thierarzt hat nur darüber zu urtheilen und das zu veranlassen, worüber er befragt oder was ihm aufgetragen ist.

Zur Erledigung spezieller Fragen, welche das Apothekergewerbe betreffen, namentlich zu den offiziellen Apotheken-Revisionen oder für chemische Untersuchungen pflegen die Regierungs-Medicinalräthe einen Apotheker ihres Wohnsitzes zu benutzen. Ohne dass derselbe damit

den Charakter eines Regierungs-Beamten erhielte, werden seine Verrichtungen doch als amtliche anerkannt und als solche honorirt.

§ 112.

3) Die Provinzial-Medicinal-Kollegien.

Literatur: Buek, Dr. Gust., Die nächste Aufgabe d. Medicinal-Collegium in Hamburg. Hamburg 1871. gr. 8. 32 p.

Als Stellvertreter der obersten Staatsbehörde stehen an der Spitze der Verwaltung einer Provinz die Ober-Präsidenten. Sie haben Vorsitz und Leitung der Geschäfte in den Medicinal-Kollegien, welche in dem Hauptorte jeder Provinz sich befinden. Letztere sind nach der Instruktion vom 23. October 1817 rein gelehrte und technisch-medicinisch-rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte. Sie haben keine Verwaltung. Der Verkehr zwischen ihnen und den Behörden ist zu verschiedenen Zeiten eingetretener Störungen wegen in verschiedene Bahnen geleitet worden. In neuerer Zeit ist die völlige Beseitigung der Medicinal-Kollegien wiederholt in Anregung gekommen.

Obliegenheiten der Medicinal-Kollegien sind

1) Die Angabe und Begutachtung allgemeiner Massregeln zur Beförderung der Kultur der medicinischen Wissenschaften und Kunst, zur Ausbildung der Medicinalpersonen (?) und Beamten, und zur Errichtung fehlender oder Vervollkommnung der in der Provinz bereits vorhandenen, öffentlichen Medicinal-Anstalten, besonders wenn sie zugleich Lehr- und Bildungsanstalten für Medicinalpersonen sind;

2) Die Entwerfung oder Beurtheilung allgemeiner Pläne zur Vervollkommnung des Medicinal-Polizeiwesens der Provinz, und insbesondere die Revision der Medicinalordnungen, Reglements, Taxen etc. etc., auch die Abgabe gutachtlicher Vorschläge zu deren Berichtigung;

3) Die Beurtheilung gerichtlich-medicinischer Fälle; die Abfassung und resp. Prüfung medicinisch-chirurgischer Gutachten, Atteste und Obduktions-Verhandlungen sowie derjenigen über rechtlich unzureichende Urtheilsfähigkeit;

4) Die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verhaltungs- und Sicherungs-Massregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Thieren;

5) Die Untersuchung technischer Gegenstände, welche für das Medicinalwesen wichtig sind z. B. die Analyse der Mineralwasser u. s. w.;

6) Die Zusammenstellung von Generalwerken und die Abfassung übersichtlicher periodischer Berichte, welche sich auf das Medicinal- und Sanitätswesen beziehen nach den von den Regierungen mitzutheilenden Materialien.

Die anderweitige instruktionsmässige Thätigkeit der Medicinal-Kollegien kann hier unerörtert bleiben.

Ein Medicinal-Kollegium hat mindestens aus 5 Mitgliedern zu bestehen, welche zugleich die chirurgische und geburtshülfliche Erfahrung zu vertreten im Stande sein sollen. Unter den Mitgliedern sollen ein pharmazeutischer und ein thierärztlicher Assessor sich befinden.

Wann und zu welchem Ende jüngere Aerzte wohl als Assessoren zugezogen werden, ist mir nicht ersichtlich geworden.

§ 113.

Die staatsarzneiliche Bedeutung der Medicinal-Kollegien.

Ohne von dem speziellen Geschäftsverkehr der Medicinal-Kollegien verlässlich unterrichtet zu sein, lehrt die Vergleichung der ihnen ertheilten Aufgaben mit dem dermaligen Zustande der Medicin, dass sie deren Entwicklung mehr hemmend entgegentreten, als sie fördern können.

Mit der Auflösung der früheren Chirurgenschulen, die unter spezieller Obhut der Medicinal-Kollegien zu stehen pflegten, und mit der Uebertragung der Funktionen der delegirten medicinischen Prüfungs-Kommissionen von den Medicinal-Kollegien an die medicinischen Fakultäten ist den ersteren jeder noch so beschränkte, direkte Einfluss auf die wissenschaftliche Ausbildung der Medicin entzogen. Jedes Mitglied kann für sich mit dem grössten Beifall und der höchsten Anerkennung dafür wirken, das Kollegium hat gar nichts damit zu thuen. Die Möglichkeit eines solchen Einflusses läge vielleicht in der anheimgegebenen Untersuchung technischer Gegenstände oder in der Zusammenstellung von Generalwerken und periodischen Uebersichten. Die im Sande verlaufenen früheren Versuche der Art bestätigen eine solche Erwartung nicht. Die Kollegien können die Verlässlichkeit ihres Materials nicht verbürgen. Ebenso ist der ihnen zugemuthete Einfluss auf eine erfolgreiche Bekämpfung verbreiteter epidemischer oder kontagioser Krankheiten, theils durch die Verordnung vom 8. August 1835 theils durch den überwiegenden Einfluss unserer technischen Centralbehörde illusorisch gemacht. Es bleibt für die Medicinal-Kollegien wohl nur die Eigenschaft einer technischen Revisionsinstanz als bezeichnend noch übrig. Von einer in diesem Sinne geübten Thätigkeit liegen bis in die neuste Zeit zahlreiche faktische Beweise vor. Und gerade hierfür fehlen den Medicinal-Kollegien die wesentlichsten Vorbedingungen. Sie sind dazu berufen, aber nicht auserwählt.

Die Kritik der ärztlichen Verhandlungen über Gemüthszustandsuntersuchungen kann in so weit als zulässig angesehen werden, als die Verhandlungen selbst das zu beurtheilende Material nothdürftig ge-

währen. Ist der Zustand eines Exploraten in den Verhandlungen nicht genügend verdeutlicht, so ist das eben ein formaler Fehler, der die Leiter der Verhandlung trifft. Eine auf das Materielle der ärztlichen Ansicht eingehende Kritik kann für Jemand, der sich selbst für sachverständig zu halten berechtigt ist, nur dann von Bedeutung sein, wenn der Kritiker mit der Auktorität hervorragender, wissenschaftlicher Bildung geziert ist. Das haben die Medicinal-Kollegien für sich nicht in Anspruch zu nehmen. Ein geprüfter Gerichtsarzt gewinnt durch seinen Wohnsitz in der Provinzial-Hauptstadt mit Nichten einen Zuwachs an Intelligenz, den anderswo domizilirte entbehren müssten. Auf dem Gebiete der Beobachtung sind praktische Physiker häufig wenigstens geübter.

Die Folge ist, dass die von den Medicinal-Kollegien geübte Kritik, selbst wenn sie auf schlussfähigen Thatsachen beruht, ohne Eindruck und Erfolg zu bleiben pflegt. Der Arzt kann nur den Mitgliedern des Medicinal-Kollegiums in wissenschaftlicher Beziehung sich ebenbürtig glauben und über die bureaukratische Anmassung die Nase rümpfen, oder er kann die Kritik als Manifestation einer höheren Weisheit in Demuth verehren und nur bedauern, dass er durch sie für die Zukunft nicht klüger geworden ist. Die Behauptung im Unrecht zu sein belehrt nicht!

Eine wahre Kalamität dagegen sind s. g. Superarbitrien, zu denen die Medicinal-Kollegien als höhere Instanzen in strafrechtlichen Fällen veranlasst werden. Man kann den Medicinalbehörden selbst es nicht zur Last legen, dass sie offiziell und zur Klärung der richterlichen Auffassung aufgefordert werden thatsächliche Verhältnisse, die sie nicht kennen, einer Beurtheilung zu unterwerfen. Wissenschaftlich gebildete Gerichtsärzte sollten auf solche Zumuthungen nicht eingehen. Für eine Ansicht, die sie bei unbefangener Prüfung selbst in das Reich der Phantasien versetzen, dürften sie höhere Glaubwürdigkeit nicht beanspruchen. Es ist ein Uebelstand, dessen Gefahr durchaus nicht unterschätzt werden darf, dass in der kontradiktorischen Rechtspflege eine durch keine direkte Wahrnehmung und Prüfung unterstützte Deutung thatsächlicher Verhältnisse, weil sie von einer höheren (?) Medicinal-Instanz herrührt, als unantastbare, keiner weiteren Prüfung zugängliche, objektive Wahrheit gilt. Ein auf falsche Thatsachen begründeter Rechtsspruch ist kein gerechter. Das Amt liefert, wie schon Jean Paul bemerkte, wohl eine Frau, doch nicht Verstand. In nicht wenigen Entscheidungen, ja selbst in den prinzipiellen Anschauungen mancher Medicinal-Kollegien tritt eine Liederlichkeit in der Würdigung mitgetheilter Thatsachen hervor, gegen die man Verwahrung einlegen muss. „Es ist zwar nicht konstatirt worden, dass sich eingedrungenes Blut in der Luftröhre und deren Aesten fand, es ist aber auch das

Gegentheil nicht konstatirt worden, so dass der Annahme das Blut sei in die Luftröhre eingedrungen, nichts im Wege steht." (Friedreich Bl. 1869, S. 141.) Aehnliches liess sich noch von anderen Medicinal-Kollegien berichten. In einem Falle z. B. wurde die Dauer eines Krankheitszustandes aus dem Schaden motivirt, den der vermeintliche Urheber davon haben sollte!!

Kreisphysiker haben auf Unfehlbarkeit keinen Anspruch. Eine Kritik ihrer Anschauungen und Voraussetzungen ist gewiss sehr nothwendig. Was sie bei der Erhebung und Auffassung der ihrer Untersuchung überlassenen Objekte gesündigt haben, das erbt sich fort. Davon kann ein Medicinal-Kollegium nicht absolviren. Es kann Lücken und Fehler in der Beobachtung weder durch sein Misstrauen hervorrufen, wo sie nicht sind, noch durch souveraines Selbstbewusstsein beseitigen, wo sie sind. Das beste bleibt Kreisphysiker so zu bilden und danach auszuwählen, dass sie Wichtiges nicht übersehen, noch Thatsächliches willkührlich deuten.

Medicinal-Kollegien, die aus wissenschaftlich gebildeten Aerzten bestehen, können ihren Beruf nur darin finden, den Anschauungen und Erklärungen des Einzelnen gegenüber die medicinische Wissenschaft und die allgemeine ärztliche Erfahrung zu vertreten und den nicht-sachverständigen Behörden die Widersprüche zu bezeichnen und nach ihrem Einfluss zu erklären, welche Andere sich haben zu Schulden kommen lassen.

C. Die medicinischen Centralbehörden.

Literatur: W. Horn I. S. 17—25.

§ 114.

1) Die Medicinal-Abtheilung des Ministerium.

An der Spitze unseres staatlichen Medicinalwesens steht der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Unter ihm besteht eine Medicinal-Abtheilung aus einem Direktor, und technischen, zur Verwaltung qualifizirten Räthen. Sie hat alle zur Oberleitung des gesammten Medicinalwesens und der bürgerlichen Stellung der Aerzte gehörigen Sachen zu bearbeiten und zur weiteren Verfügung bereit zu stellen.

Ueber die Befugnisse des angeblich in Aussicht genommenen Reichs-Gesundheits-Amtes und seine Zusammensetzung und Berufung ist Sicheres noch nicht bekannt geworden.

Der Grundsatz: Salus publica lex suprema esto! auf den ein solcher Reichs-Gesundheitsrath, vor der Hand wenigstens und bis zur Feststellung guter Medicinalgesetze, berufen und verpflichtet werden

müsste, gestattet dem doktrinären Fanatismus einen so furchtbar weiten Spielraum, dass man die aus einer solchen Einrichtung drohende Gefahr nicht geringachten sollte. Wird Cholerakontagium auf Reissbrei beschränkt, dann kann man schon freier aufathmen. Wenn der Mensch es in den Taschen mit herumschleppt, dann — à Dieu Verkehr! — Wenn man nur den „Untersuchungsplan zur Erforschung der Ursachen der Cholera und deren Verhütung" in die Hand nimmt und der Mittel sich erinnert, die im besten Falle zu seiner Ausführung vorhanden sind, so möchte man die Cholera-Kommission für das Deutsche Reich noch über Hegel stellen (vgl. Schäffel Gaudeamus im Guano-Liede).

§ 115.

2) Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen in Berlin.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen ist aus dem früheren Ober-Collegium medicum et Sanitatis (Vrfg. v. 16. Septbr. 1808) entstanden. Nach der Instruktion vom 23. Januar 1817 ist sie eine wissenschaftliche konsultative Behörde, welche die theoretische Ausbildung der medicinischen Disciplinen verfolgen, auch zu deren Vervollkommnung mitwirken und durch Benutzung der Resultate, welche zu jeder gegebenen Zeit diese Ausbildung liefert, die Leitung der Medicinal-Verwaltung erleichtern soll. Sie hat sich also als eine Versammlung von Sachverständigen anzusehen und namentlich die Bestimmung: 1, die wissenschaftlichen Grundsätze, auf welchen die Verwaltung des Medicinalwesens beruht, und welche in theoretischer Hinsicht die höchste Norm des Verfahrens in Medicinalsachen sein müssen, beständig in ihrer Reinheit und in derjenigen Vollendung, welche dieselben zu jeder Zeit erlangt haben, in sich gegenwärtig zu erhalten, die Fortschritte der Wissenschaft mit Beziehung ihres Einflusses auf das allgemeine Wohl zu verfolgen und das Ministerium mit diesen ihrer wissenschaftlichen Einsicht und ihrem Rathe überall, wo es nöthig ist und gefordert wird, zu unterstützen.

2, Sie muss daher in allen einzelnen Fällen, wo es zur Verwaltung des Medicinalwesens oder in Kriminalfällen zur Feststellung von Todes- und anderen Beschädigungs- und Krankheitsursachen verlangt wird, sowie auch in andern Justiz- und Polizei-Angelegenheiten, wo es auf medicinische, kunstverständige und wissenschaftliche Prüfung ankommt, dem Minister ihr Gutachten abstatten.

Die Deputation besteht aus einem Direktor, der nöthigen Zahl ordentlicher Mitglieder und einigen Beisitzern und einer unbestimmten Zahl von ausserordentlichen Mitgliedern. Der Direktor und die ordent-

lichen Mitglieder werden mit einer ihnen zu bewilligenden Remuneration alle 3 Jahr zur Kgl. Genehmigung vom Minister in Vorschlag gebracht. Dieselben Mitglieder können wiederholt in Vorschlag gebracht werden.

Alle Geschäfte werden vom Ministerio aufgetragen. Die Deputation steht mit keiner anderen Behörde in einer offiziellen Verbindung. Die Frage, ob Verbesserungen in Rücksicht auf die vorhandenen Mittel und Personen wirklich auszuführen sind oder nicht? gehört niemals zu ihrer Beurtheilung, Ihre Bedenken gegen gemachte Einrichtungen hat sie nur dem Ministerio, und in der Form von Bemerkungen, Gutachten oder Vorschlägen und vornehmlich auch nur dann vorzulegen, wenn gegen wichtige wissenschaftliche Maximen verstossen, oder zu beseitigende Mängel übersehen sein sollten.

Man kann dafür, was von vorn herein gewiss und der Erwähnung kaum werth ist, dass nämlich Mitglieder der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen sich irren können, aus ihren eigenen Mittheilungen in der Vierteljahrschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin einzelne Beispiele beibringen. Man kann aber schwerlich eine vollständigere Repräsentation der medicinischen Wissenschaft vereinigen, als sie in den Mitgliedern jener Deputation sich darstellt. Was auch der Einzelne sündigen mag, dem Institute muss man im öffentlichen Interesse ein von unwissenschaftlichen Einflüssen ungestörtes Gedeihen wünschen.

Ob es für die Staatsarzneikunde und die öffentliche Gesundheitspflege wünschenswerth wäre solchen eminenten geistigen Potenzen eine nicht willkührlich veranlasste, sondern gesetzlich geregelte Wirksamkeit zu gewähren, ist eine Frage, deren Lösung die Kompetenz eines Kreisphysikus überschreitet.

§ 116.

3) Die Ober-Examinations-Kommission für die höheren Staatsprüfungen der Medicinal-Personen.

Die Ober-Examinations-Kommission ist mit den medicinischen Staats-Prüfungen durch das Prüfungs-Reglement vom 16. Decbr. 1825 betraut und gewissermassen als Gegensatz gegen die medicinischen Fakultäten ins Leben gerufen worden. In ihrer Zusammensetzung und Bedeutung hat sie mancherlei Veränderungen erfahren. Von ihr ist eine pharmaceutische Ober-Examinations-Kommission abgezweigt. Delegirte Examinations-Kommissionen sind mit allen Landesuniversitäten in Verbindung gebracht und stehen durch die Universitäts-Kuratoren direkt mit dem Ministerio, nicht mit der Ober-

Examinations-Kommission im Geschäftsverkehr. Sind Staats-Prüfungen für Heilkünstler unhaltbar geworden, so müssen auch die Prüfungs-Kommissionen auf Medicinalbeamte sich beschränken.

4) Die technische Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten.

Sie besteht seit 1832. Unter dem Vorsitz eines vortragenden Rathes des Ministerium haben drei in Berlin ansässige Apotheker die auf 3 Jahr gewählt werden, die Arzneitaxe zu bearbeiten und andere vom Minister an sie gelangende Aufträge zu erledigen. In Bezug auf ihr Hauptgeschäft, Revision und Fesstellung der Arzneitaxe wäre ihr eine grössere Anhänglichkeit an anerkannte, massgebende Normen zu wünschen. Die Standeswohlfahrt könnte damit bestehen.

Fünftes Kapitel.

Die Medicinal-Gesetzgebung.

Literatur: Joh. Fr. Niemann, Taschenbuch der Civil-Medicinal-Polizei S. 13 sqq.

§ 117.

Allgemeine Grundsätze für Medicinalgesetzgebung.

Die Medicinal-Gesetzgebung gehört zu den schwierigsten staatlichen oder öffentlichen Aufgaben, deren Lösung bisher mit sehr zweifelhaftem Erfolg bei uns versucht ist. Im Medicinalwesen oder in den staatlichen Institutionen, die zu Gunsten des Körperheils und eines behaglichen Lebensgenusses getroffen sind, muss der Gegensatz zwischen Naturgesetz und Menschensatzung zu schlussfähigeren Folgen führen und mehr hervortreten, als in den korrespondirenden staatlichen Einrichtungen zu Gunsten des Seelenheils, oder des Nationalvermögens. Was man Seelenheil und Vermögen nennt, das ist im hohen Grade willkührlich. Darüber lässt sich streiten. Daran kann man zweifeln. Es fehlt an einer entscheidenden Instanz. Ueber den behaglichen Lebensgenuss ist jeder sein eigener Richter. Da gilt keine Doktrin. Es fühlt sich, wenn man betrogen ist. Dass Papier kein Geldstoff ist, erfährt man oft zu spät. Was ein Versprechen jenseits gilt, niemals. Dieser Gegensatz zwischen Natur und Doktrin verlangt eine aufmerksame und konsequente Berücksichtigung. Er ist kaum beachtet, geschweige denn so in das öffentliche Bewusstsein übergegangen, dass

ihm als leitenden Gedanken bei der Gesetzgebung und Medicinalpflege die gebührende Bedeutung zuerkannt würde.

Naturgesetze sind Abstraktionen menschlicher Erfahrung und Einsicht aus einem Geschehen, das ohne Rücksicht auf Denken, Empfinden, Streben des Menschen besteht und geordnet ist. Ihm sind die Menschen unterworfen, obgleich sie bald ganz, bald theilweise und nach Kategorien darüber zu Grunde gehen oder in andere Formen des Sein's übergeführt werden. Aus ihm müssen sie lernen, wie sie ihr freies, oder doktrinelles Gebahren einzurichten haben. Die Natur ist die Wahrheit. Der menschliche Ausdruck für ihr Gesetz ist oft fehlerhaft.

Medicinalgesetze sind Ausdruck einer persönlichen Vorstellung von einem Geschehen, wie es als Mittel zur Förderung eines Ideals von Körperheil oder von behaglichem Lebensgenuss abstrakter Individuen für zweckmässig gilt. Ist die persönliche Vorstellung irrthümlich, so wird durch ihr Gesetz das entsprechende Geschehen selbst schlecht und unwahr. Objektive Richtigkeit der persönlichen Vorstellungen vom Geschehen soll der Medicinalgesetzgebung vorausgehen. Sie hat nicht die Prätension zu erheben, dass man sich aus ihr belehren, an sie glauben, nach ihr seine Natur ändern soll.

Zur Medicinalgesetzgebung gehört für die Praxis, die keine abstrakte Staatsbürger, keinen idealen Gesundheitszustand kennt, als allgemeine Voraussetzung:

1) Billige Aussonderung derjenigen Individuen, in deren Interesse ein Medicinalgesetz erlassen werden soll, unter beständiger Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse derer, die ausserhalb der projektiren Gesetzgebung stehen.

2) eine richtige Objektivirung der behaglichen Lebenszustände, auf deren Herstellung es abgesehen ist.

Aus der Kategorie der Staatsbürger, für welche die Medicinalgesetzgebung einzutreten hat, aus ihren Bedürfnissen, Gewohnheiten und Mitteln lässt sich die staatliche, wie die allgemein vernünftige Bedeutung der beplanten Massregeln beurtheilen. Für Leute, die ihren eigenen Mitteln nach einer staatlichen Beihülfe zum behaglichen Befinden nicht bedürfen, resp. mit Rücksicht auf wichtigere, allgemeine Interessen nicht werth sind, ist eine Medicinalgesetzgebung überflüssig. Sie soll aber für die nicht speziell Berücksichtigten nicht gemeinschädlich werden, weil die staatliche Gemeinschaft für Alle nutzbringend sein muss.

Erst nach Klarlegung des Zustandes, in dem der neu zu beschaffende, behagliche Genuss besteht, ist die Frage zulässig, ob der Zustand einer öffentlichen Fürsorge werth und bedürftig ist, und wie diese beschaffen sein muss, um denselben unabhängig vom natürlichen Verlauf der

Dinge herbeizuführen. Um Zustände sich zu mühen, die ohne unser Zuthuen in behaglicher Weise eintreten, oder gegen deren unbehaglichen Eintritt Mittel nicht gegeben, nicht verwendbar sind, ist ebenso unverständig, wie die Medicinalgesetzgebung der Chinesen, nach der gewöhnlich davon gegebenen Darstellung, weil sie das Auftreten hintertreibt.

Das Bewusstsein für sich oder für andere im behaglichen Genuss behindert zu sein erzeugt den Wunsch nach einer Abänderung dieses Zustandes. Dieser Wunsch ist kein ausreichender Grund für eine Medicinalgesetzgebung. Diesem Wunsche muss sich zuvor das weitere Bewusstsein hinzugesellen, dass und auf welche Weise ein wirklich behaglicherer Zustand herbeigeführt werden kann, der zugleich so wichtig und bedeutungsvoll ist, um eine Aufwendung öffentlicher Mittel und eine Massreglung der Einzelnen zu Gunsten der Allgemeinheit zu rechtfertigen.

Gegen diese Beschränkung einer nicht gerade unerhörten medicinalgesetzgeberischen Vielgeschäftigkeit, welche für Alles und noch etwas darüber hinaus Anordnungen zu treffen bestrebt ist, pflegt man die Beschuldigung in das Feld zu führen, dass Sorgfalt in der Auswahl gesetzgeberischer Zwecke und Mittel zu einem Nichtsthuen in dringender Gefahr und zu einem frevelhaften Spiel mit der öffentlichen Wohlfahrt Veranlassung gäbe. Dieser Vorwurf ist schlecht begründet. Er kann nur Thörichte berücken. Dem Einzelnen mag es unverwehrt bleiben einen persönlichen Zustand unerträglich zu finden und aus seiner Empfindung allein zur Abänderung des Bestehenden ein Motiv zu entnehmen. Thut er damit Schaden, so hat er ihn zu tragen, resp. anderen Beschädigten gegenüber zu verantworten. In gleich unbesonnener Weise für Andere und mit fremden Mitteln zu verfahren, ist sicher nicht lobens- und empfehlenswerth. Je wichtiger und bedeutungsvoller die Zustände sind, deren Abänderung allseitig gern gesehen würde, je grösser die urtheilslose Menge ist, die eine solche laut verlangt, desto eifriger und unbefangener soll der (im Allgemeinen) Sachverständige und Gebildete die Möglichkeit ihrer Beseitigung erwägen und die dafür verwendbaren Mittel prüfen. Wer möchte nicht gern die Cholera aus der Welt schaffen? Muss darum diesem Wunsche das Verkehrsbedürfniss der Menschen zum Opfer fallen? Wer sähe nicht gern einmal in den Himmel? Gewinnt man dadurch das Recht die Körper über einander zu thürmen, um dahin zu steigen, wo man den Himmel träumt? Im öffentlichen Interesse liegt es vielmehr die Wege zu Prüfungen zu ebenen, als Fragen vorzeitig aus der Welt zu schaffen und durch vorschnelle Aufstellung unzweckmässiger Normen die Aufmerksamkeit in falsche Bahnen zu lenken. Will man denn

in der Medicin die Forschung erschweren, wenn nicht gar verbieten oder vereiteln?

Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, dass Menschen zu allen Zeiten ihre Gespenster haben, vor denen sich zu fürchten sie nicht unterlassen können. Furchtempfindung ist sehr unbehagich und gewaltiges Motiv unbesonnener Regsamkeit. Das „incredibile est quid videant plurimi, ne aliis minus oculati videantur" R. Boyle's erklärt, warum Gespenster sich nicht wegdemonstriren lassen. Phantome direkt mit eingelegter Lanze bekämpfen zu wollen ist die unsterbliche Narrheit Don Quixote's. Verbreitete Gespensterfurcht ist jedoch in Wahrheit so bedeutungsvoll, auch wenn die Staatsverwaltung sie nicht selbst theilt, dass letztere kaum umhin kann gegen sie einzuschreiten. Belehrung ist unwillkommen und wirkt zu langsam, Widerspruch nutzlos. So kommt die Medicinalgesetzgebung in die Lage dem Unverstande und der Unwissenheit Konzessionen zu machen und einseitige und falsche, aber von der öffentlichen Meinung getragene Doktrinen über Körperheil und über die Mittel zu seiner Beförderung bei ihren Anordnungen zu berücksichtigen.

Kein Arzt und medicinischer Sachverständiger besitzt die Befugniss seine persönliche Ueberzeugung Anderen als objektive Wahrheit zur Norm aufzustellen. Dennoch giebt es auch für das medicinische Urtheil eine empirische Wahrheit und eine verlässliche allgemeine Erfahrung, welche die medicinische Wissenschaft als ihren zeitigen erweislichen Inhalt anerkennt. In Fällen, in denen die Staatsverwaltung aus sogenannten praktischen Gründen zu Medicinal-Erlassen schreitet, welche wissenschaftlich nicht ausreichend zu rechtfertigen sind, soll sie keinen über ihren Zweck hinausreichenden Einfluss ihnen zuwenden. Erlasse, die lediglich auf die Beruhigung Aengstlicher, Vorurtheilsvoller, Urtheilsloser abzwecken, dürfen Muthigere, Einsichtsvollere Aufgeklärtere nicht mehr binden, als zur Vermeidung von Aergerniss nöthig ist. Sie sollen den Wahn*) nicht überdauern, dessen Ueber-

*) Ich mag hier keine Kritik an Medicinalverordnungen üben. Auf den Uebelstand muss ich indess kurz hinweisen, der unzweifelhaft darin liegt, dass die Kontrole über die Ausführung der Medicinalgesetze von an sich zweifelhafter Zweckmässigkeit Beamten anheimfällt, die von der Sache nichts verstehen. Wenn selbst das Kgl. Ober-Tribunal die den Aerzten mit Unrecht aufgebürdete Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten in einer Weise auffasst, welche die ärztliche Behandlung solcher Kranken während einer Epidemie im Lichte der Selbstaufopferung erscheinen lässt, so kann man sich nicht wundern, wenn Berliner Schutzmänner die Desinfektion lediglich vom Standpunkt ihrer Nasen beurtheilen. Wenn hier gestraft wird, weil es stinkt und dort, weil es nicht stinkt. Man kann wohl sagen, was man von einem Desinfektionsverfahren wünscht. Sein prinzipieller Erfolg ist nicht erkennbar zu machen. Stinkt das Kontagium?

macht sie ins Leben rief. Das Beispiel der Engländer, Medicinalgesetze von noch zweifelhaften wissenschaftlichen Werth nur für eine beschränkte Anzahl von Jahren und nur für besondere Umstände zu erlassen, verdient sicher Nachahmung.

So lange das Kontagium der Choleraimporteure nicht sicherer bewahrheitet ist, als weiland das Stigma der zum Scheiterhaufen geschleppten oder gesäckten Hexen, muss man im Interesse des guten Rufes unseres Jahrhunderts bei der Nachwelt sich dagegen erklären, das gegen die letzteren geübte Verfahren angebrachter Massen gegen die ersteren wirklich zur Ausführung gelangen zu sehen. Angedroht ist es bekanntlich ja öfter.

§ 118.

Die Aerzte im Verhältniss zur Medicinalgesetzgebung.

Die Individuen, auf welche die Medicinalgesetzgebung besondere Rücksicht nimmt, zerfallen in zwei Klassen. Sie dienen entweder als Mittel zum Zweck, oder sie gewähren in ihrem behaglichen Lebensgenuss selbst den Zweck der Gesetzgebung.

Die erste Klasse sind die eigentlichen Medicinalpersonen. Sie haben zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Umständen in einem sehr verschiedenen Verhältniss zur Medicinalgesetzgebung gestanden. Hier einigte sich die Dreiheit des politischen Lebens, Seelsorge, Besteuerung und Körperpflege in einer und derselben Person. Die Aerzte gehörten zur herrschenden Kaste. Dort waren sie des politischen Eigenlebens baare Sklaven und für das Missbehagen ihrer hohen Herrn persönlich verantwortlich. Zwischen diesen Extremen schwanken noch heute die Ansichten der Gesetzgeber über die Bedeutung der Aerzte.

Was man so oder so hervorbringen soll, wer weiss es sicher? Prüfung und Beurtheilung eines geübten Desinfektionsverfahrens ist eine Aufgabe für Sachverständige. Bei den Griechen galt die Arbeit des Sisiphus als unerhörte Strafe für frechen Raub. Moderner Auffassung nach soll die Medicinalgesetzgebung darin unter der Form der Desinfektion eine wirksame Methode zur Verwirkung von Geldstrafen verfolgen. Wüsste ich nur den erforderlichen Loyalitätsfrak mir zu beschaffen, um mein Gesuch geeigneten Orts anzubringen, ich agitirte für eine Petition an den lieben Gott den Menschen umzuformen und ihn von der Sorge zu entlasten, was er zu sich genommen hat, wieder von sich zu geben. Vielleicht liess es sich sogar machen diese verbesserte Ausgabe des alten „Menschen“ lediglich mit der Mission zu betrauen, die dem Geschlechtsarme gewisser Seesterne zugetheilt ist. Welche idyllische Zustände, wenn unter Millionen Menschen weder von Abfuhr noch von Kanalisation die Rede sein wird, wenn kein Schutzmann nach Desinfektion mit Karbolsäure (?) forscht, die nur stinkt und nicht desinfizirt, wenn Liebe das Einzige ist, wonach der Mensch verlangen trägt! Dem Einsichtigeren gebührt Folgsamkeit. Der Thorheit sich fügen zu sollen ist hart!

Der Zustand behaglicher Genussfähigkeit, welcher Gesundheit heisst, füllt oder deckt nicht die ganze politische Existenz eines Menschen. Er ist anerkannt die Voraussetzung jeder anderweiten, erfreulichen, politischen Lebensthätigkeit. Geht er verloren, so ist es zunächst und hauptsächlich die Aufgabe des so Geschädigten seinem Schaden beizukommen, um seine persönliche Geltung in der früheren Bedeutung wieder zu gewinnen. Dazu ist der Mensch da, um durch die Umstände veranlasste Störungen seiner Lebensharmonie zunächst durch und in sich auszugleichen. Die Doktrin von der Dreitheilung des Lebens berechtigt nicht zur einseitigen Verwendung der in uns gelegten Kräfte nur zu einem Lebenszweck, unter Vernachlässigung der beiden anderen. Wie Jemand sein Wohlbefinden herstellt, ist prinzipiell seine eigene Angelegenheit. Selbst wenn er allein damit nicht zu Stande zu kommen befürchtet und nach fremder Hülfe verlangt, gehen dieser Wunsch und seine Befriedigung aus der Sphäre interner Angelegenheiten nicht hinaus. Der Staat findet es nichts destoweniger dem allgemeinen Interesse entsprechend der Erhaltung, resp. der Wiederherstellung der Gesundheit des Einzelnen seine besondere Sorge zu widmen. Er versucht diess zweckmässig nicht durch spezielle Vorschriften oder Gesetze, sondern durch Vermittelung besonders ausgerüsteter Persönlichkeiten. Er sorgt für Aerzte. Die standesmässige Stellung der Aerzte im Staate ist aus der Rathlosigkeit der Nichtärzte nicht abzuleiten. Sie beruht auf der spezifischen Bildung und den gemeinnützigen Leistungen der Aerzte selbst. Läge ihr Dienst für fremdes Wohlbefinden nicht im öffentlichen Interesse, so gingen sie der Verwaltung überhaupt nichts an. Sind sie im öffentlichen Interesse Berather für Körperwohl, so stehen sie in dieser Beziehung allen übrigen Staatsangehörigen und selbst den eigentlichen Staatsbehörden voran. In einem gebildeten Staatswesen ist jede Einmischung der Laien in die öffentliche oder ständische ärztliche Berufsthätigkeit ein unberechtigter Druck, den Unbildung und Unverstand auf die bewährte Einsicht und Erfahrung ausüben. Dass dieser Ausschluss des Laienelements aus dem öffentlichen medicinischen Dienst mehr beansprucht, als die Berechtigung der Aerzte „geprüft“ sich zu nennen, dass neben ihm das Recht des Einzelnen bestehen kann, sein Körperwohl mit Jedem zu berathen, dem er Vertrauen schenkt, braucht nicht wiederholt zu werden. Etwaige ärztliche Ausnahmen, welche in ihrem spezifischen medicinischen Wissen zurückstehen und auf Unkosten laienhafter Unwissenheit eine Bildung ertäuschen, welche sie nicht besitzen, und Leistungen erschwindeln, zu denen ihnen Kräfte und Eigenschaften fehlen, bleiben hoffentlich Ausnahmen und sind nicht als Normen für den Stand zu betrachten.

Hierdurch bestimmt sich nach der einen Seite hin die Kompetenz der Medicinalgesetzgebung mit Rücksicht auf die Aerzte. Gebildeten Aerzten ist innerhalb ihrer Berufsthätigkeit die wissenschaftliche Selbständigkeit unverkümmert zu wahren. Das Gebiet der Berufsthätigkeit ist bei etwaigen Zweifeln und Streitigkeiten durch das Urtheil sachverständig gebildeter, unbefangener und möglichst unbetheiligter Berufsgenossen festzustellen. Ungebildete Scheinärzte sollen von sachverständigen Aerzten im Staatsleben kategorisch geschieden sein. Das ist die Trennung der Medicin vom Staate!

Auf der anderen Seite ist es die Staatsverwaltung, welche in ihrem Interesse ein wesentlich privates Verlangen nach körperlichen Wohlbehagen zu einem öffentlichen Bedürfniss macht, für dessen angemessene Befriedigung sie mit ihren Mitteln eintritt. Kann letztere nicht ohne Mitwirkung Sachverständiger zu Stande kommen, so vertreten letztere doch nicht das Interesse der Staatsverwaltung. Dieser selbst steht vielmehr ganz unbestreitbar die Bestimmung zu, wie weit sie jenes Bedürfniss für ein öffentliches anerkennen, wie viel von ihren eigenen Mitteln sie dafür aufwenden, unter welchen Bedingungen sie für ihre Zwecke von der ärztlichen Einsicht und Erfahrung Gebrauch machen will. So wenig Aerzte gezwungen werden sollen, auf die vom Staate im Interesse Einzelner gestellten Bedingungen für ihre Hülfsleistungen einzugehen, so wenig können sie ihrerseits das Recht beanspruchen ihre Bedingungen dem Staate zu oktroyiren. Der Staat ist keine Versorgungsanstalt, weder für Aerzte, noch für Seelsorger, noch für Grundbesitzer und Lohnarbeiter. Er regelt nur auf jedem dieser Gebiete Angebot und Nachfrage, gleicht zeitigen Mangel oder Ueberfluss nach einer oder der anderen Seite vorbedachtsam aus. Die staatliche Gemeinschaft besteht aus den verschiedenartigsten, zu gleichen Ansprüchen an sie berechtigten Mitgliedern. Jeder Dienst, den die Gemeinschaft verlangt, muss, wenn ihn der Einzelne nicht seiner selbst wegen aus freier Ueberzeugung leistet, durch Gegendienst, sei es in Kapital oder in privilegirtem Einfluss resp. in beiden zugleich ausgeglichen werden. Die Anerkennung, welche der Staat der Medicin zollt, hat für Alle, die derselben zu ihrer körperlichen Genussfähigkeit nicht bedürfen, keine Bedeutung. Wer durch seine Erscheinung beweist, dass er für sein körperliches Wohl die Medicin nicht braucht, dem darf sie so gleichgültig sein, als der Kultus dem, welcher sein Seelenheil ohne Priester, Beichtiger und Seelsorger befriedigend ordnet, oder der Staatshaushalt einem Diogenes. Letzterem hat man seiner Zeit weder einen Kreis-Kassenboten mit einem Gehaltsbezuge in die Tonne geschickt, noch seinen Wahn von der Unzugehörigkeit des Vermögens zum Leben als Staatsphilosophie aner-

kannt. Mehr Einfluss, als finanzielle, können medicinische oder seelsorgerische Diogenes gleichfalls nicht in Anspruch nehmen. Für ihre Schätzung und ihre Vergleichung unter einander ist von unverkennbarer Wichtigkeit, dass für den Erwerb ein anerkanntes Mass besteht. In der Beurtheilung des Vermögens herrscht Uebereinstimmung, weil Jeder Geld kennt und nimmt. In der Schätzung des Körper- und namentlich des Seelenheils und der Methoden seiner Steigerung gehen die Meinungen auseinander. Hier ist ein verschriener Diogenes oftmals in Wahrheit ein Lucullus.

Hiermit, glaube ich, ist auch nach der anderen Seite hin die Kompetenz der Medicinalgesetzgebung rücksichtlich der Aerzte begrenzt. Man soll sie innerhalb der staatlichen Ordnung frei gewähren lassen und ihre Stellung privilegiren, so weit ihre Leistungen gemeinnützig und sachverständig sind. Die Anwendung dieser Grundsätze auf die Praxis ist oben hinlänglich besprochen worden.

Die zweite Klasse der Staatsbürger, deren behagliche Genussfähigkeit die Medicinalgesetzgebung zu sichern resp. zu steigern beabsichtigt, begreift die Gesammtheit, so weit besondere ärztliche Eigenschaften an ihr nicht zur Beachtung kommen. Bei ihr handelt es sich mehr um Zustände, als um Personen und Stände.

§ 118.

Gegenstände für die Medicinalgesetzgebung.

Die Objektivirung der Zustände, deren regelmässige Herstellung durch die Medicinalgesetzgebung gesichert werden soll, ist vielfältig ungenügend. In der Welt der Medicinal-Gesetzgeber geht man wohl von unerwiesenen und trügerischen Voraussetzungen aus. Illusionen gelten für Wahrgenommenes, Erklärungen für Thatsachen, Doktrinen für Prozesse. Unter Miasma, Kontagium, organischen Detritus, Bodenfeuchtigkeit, Luftverderbniss u. s. w. werden Erscheinungen verstanden, die nur in einzelnen Fällen und in ungenügender Weise sinnlicher Beobachtung und experimenteller Prüfung zugänglich gemacht sind. Die prinzipielle Bedeutung, die man diesen schwankenden Begriffen beizulegen pflegt, ist ohne genügende empirische Begründung. Sie sind vielfältig ganz phantastisch. Es ist gewiss, dass es pflanzliche, wie thierische Organismen giebt, welche auf, oder im menschlichen Körper gelegentlich ihren Wohnsitz finden. Unter Umständen wird durch sie die Behaglichkeit ihres Wohnmenschen gestört. Aehnliches geschieht vom Ochsen, der seinen Hirten stösst und vom Hunde, der den Herren beisst. Der Läuse, Schnaken, Wanzen u. s. w. gar nicht zu

gedenken. Es ist nun wohl ganz in der Ordnung, dass der Mensch gegen alle solche Störenfriede sich schützt. Aber nicht in der Ordnung, wenn er gegen Ochsen, Hunde, Schnaken, Milben in gleicher Weise verfährt. Man geht über alle Erfahrung hinaus, oder stellt sich vielmehr in Widerspruch zu sehr bestimmten, anderen Erfahrungen, wenn man „Kontagium" nach dem Typus der Krätzmilbe, der Muskeltrichine, des Oidium sich vorstellt. Wenn man in fanatischer Sorge für öffentliches Wohl über Pilze und Milben die anderen, sicheren Bedingungen des Lebensprozesses übersieht? Wenn man bei Umständen, die ihrer thatsächlichen Gestaltung nach bekannt und auf ihren ungünstigen Einfluss auf den behaglichen Lebensgenuss geprüft und ausser Zweifel gestellt sind, den Schutz dagegen der Privatbeachtung überlassen zu sollen meint. Die Fleischer wegen Feilbietung trichinenhaltigen Fleisches einem Strafgesetz zu unterstellen, geht nicht an, weil man die Gefahr sicher zu erkennen vermag. Das Publikum wegen unzulänglicher Desinfektion zu bestrafen, geht sehr wohl an weil Niemand weiss, was Nichtdesinfiziren schadet und wie desinfizirt werden soll. Sonderbare Logik der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Der regelmässigen Herstellung unbestreitbarer Bedingungen eines behaglichen Lebensgenusses für Leidende und Nichtleidende erwachsen aus der Indolenz, Unwissenheit oder Eigennützigkeit der Menge so erhebliche Schwierigkeiten, dass deren Beseitigung dem Einzelnen nicht gelingt. Hier ist das Gebiet einer erspriesslichen medicinal-gesetzgeberischen Thätigkeit. Zur Sammlung des dafür geeigneten Materials beizutragen, muss einem 2. Theile eines Handbuchs der Staatsarzneikunde, der Gesundheitspflege überlassen bleiben. Ausserordentliche Unglücksfälle gehören zum Haushalt der Natur, den umzugestalten Menschenwitz wohl schwerlich gelingen wird. Bevor der Mensch schafft, soll er lernen und versuchen!

Die Frage nach der Redaktion, Veröffentlichung und Wahrung der Medicinalgesetze ist so ausschliesslich politischer Natur, dass ein Versuch sie zu beantworten hier nicht am Orte scheint.

Register.

Afterärzte 90.
Amtsarzt 118.
Anmeldung (ärztliche) 82.
Ansicht (wahnsinnige) 185.
Anstellung (der Staatsärzte) 117.
Anzeigepflicht der Aerzte 83.
Apothekenbeaufsichtigung 106.
Apotheken-Koncession 96. 102.
„ Revision 235.
Apotheker 41. 78. 97.
Apothekergehülfe 105.
„ Lehrling 105.
„ Personal 105.
Arbeit 144.
Arbeitergattungen 146.
Arbeiter-Typus 145.
Arbeitsunfähigkeit 141.
Arbeitsverdienst 146.
Armenärzte 91.
Arzneilieferung 101.
Arzneitaxe 104.
Arzneiverkehr 102.
Arzt 26. 46. 81.
Arztgehülfe 34.
Ausbildung der Aerzte 26.
„ des ärztl. Hilfspersonals 33.

Bandagist 40.
Belehrungsmittel 204.
Berufsthätigkeit, ärztliche 80.
Betäubung 225.
Betragen 171.
Bewusstlosigkeit 184. 186. 225.
Bewusstsein 182.
Bezirks-Arzt 118.
Bezirkshebamme 95.
Bezirks-Medicinalbehörde 234.
Bildung (ärztliche) 26.
„ vernünftige 190.
Bildungs-Anstalten 191.
Bildungsfähigkeit 161.
Blödsinn 211.

Centralbehörde (medicin.) 239.
Charakter 173.
Charakterlosigkeit 188.
Circular-Prüfungen (Hebammen) 96.

Departements-Thierarzt 235.
Diakonissinnen 38.
Diensteid (ärztlicher) 126.
Dienstfähigkeit 136.
Dienstwerth (typischer) 139.
Doktordiplom 72.
Doktor-Eid 76.
Doktrinen (psychologische) 160.
Dyskrasische Prozesse 135.

Eid der Sachverständigen 126.
Eisenbahndienst 138.
Entschluss 173.
Erwerb 146.
„ ärztlicher 92.
Examen rigorosum 68.
Explorationsverfahren 229.

Fakultätsprüfungen 68.
Frauencharakter 21.
Freiheit 14.

Geisteskranke (Betrüger) 222.
„ Verhalten 215.
Geisteskrankheit 156.
„ Charakter 199.

Geisteskrankheit, Einfluss 227.
„ Entwicklung 217.
Geistesstörung (strafrechtliche) 206.
Gelehrsamkeits-Zeugnisse 72.
Gemeingefährlichkeit 205.
Gemüthsaffekte 225.
General Board of Health 111.
Genie 189.
Gerichtliche Medicin 10.
Gerichts-Arzt 126.
Gerichtsärztliche Taxe 128.
Geschlecht der Aerzte 20.
Gesundheit 151.
Gesundheitspflege (öffentliche) 10.
Gewerbeordnung 85.
Gewohnheit 176.
Giftschein 102.
Gott (Begriff) 169.
Gymnasial-Bildung 24.

Handlung 173.
„ automatische 184.
„ bewusstlose 184.
„ blödsinnige 190.
„ tobsüchtige 192.
„ unfreie 111.
„ wahnsinnige 111.
„ zwecklose 178.
„ zweckwidrige 178.
Hartnäckiger Irrthum 194.
Hebammen 36. 77. 95.
Hebammenfonds 96.
Hebammenlehrbuch 97.
Hebammen-Lehrinstitut 36.
Heilgehülfe 34. 77. 94.
Heilpersonal 19.
Honorar, ärztliches 84.
Hühneraugen-Operateur 40. 77.
Hülfsbedürftigkeit (ärztliche) 93.
Hufeland's Stiftungen 93.
Hygieine 10.

Ich, das 180.
Idiotie 189.
Inspector of nuisances 113.
Invalidität 136.
Invaliditäts-Zeugnisse (militair.) 137.
Irrthum 181. 183.
Johanniter 38.

Kapital 144.
Koncessionsentziehung 83.
Krankenpflege (öffentliche) 10.
Krankenwärter 39.
Krankheit 150.
Kreishospital 91.
Kreis-Medicinalbeamter 122.
Kreis-Medicinalbehörde 120.
Kreis-Ordnung 91.
Kreis-Physicus 118.
„ „ Bildung 118.
„ „ Prüfung 119.
„ „ Stellung 119.
Kreis-Thierarzt 233.
Kreis-Wundarzt 232.
Kunstfehler 83.

Landarzt 91.
Landpraxis 90.
Lebensdauerhaftigkeit 132.
Lebensfähigkeit 131.
Lebensversicherung (ärztliche) 134.
Lebhaftigkeit 194.
Local Government Board 112.
Louis's Winkel (Kante) 135.

Malteser 38.
Medical officer of health 113.
Medicinal-Abtheilung 239.
Medicinalbeamten-Taxe 126.
Medicinalgesetz 243.
Medicinal-Gesetzgebung 242.
Medicinal-Kollegien 236.
Medicinal-Ordnung 15.
Medicinal-Pfuscher 88.
Medicinal-Polizei 10.
Medicinal-Taxe 84.
Medicinal-Wesen 9. 18.
„ „ in England 109.
Medicina legalis s. forensis 10.
„ politico-forensis 3.
„ publica 3.
Medicinischer Sachverständiger 128.
Medicinische Wissenschaft 70.
Monomanie 218.
Moral-Theorie 163.

Naturgesetz 243.
Nervenreiz 225.

Ober-Examinations-Kommission 241.
Ohnmacht 225.
Orden für Krankenpflege 38.
Organische Fehler 135.

Pension 136.
Pensionsverein 94.
Persönlichkeit (des Arztes) 20.
Pharmaceutical Society 100.
Physikatsdienst 122.
Physikats-Wissenschaft 3.
Politia medica 10. 15.
Postdienst 137.
Promotio honoris caussa 74.
„ in absentia 74.
Promotionsfeierlichkeit 75.
Provinzial-Medicinalbehörde 234.
Prüfung (der Aerzte) 46. 57.
„ des ärztl. Hülfspersonals 77.
Prüfungs-Aufgabe 50.
„ Bedingungen 62. 73. 76. 78. 79.
„ Behörde 54.
„ Censuren 59.
„ Honorar 57.
„ Methode 47.
„ Resultat 59.
„ Systeme 47.
„ Verfahren 53.
„ Zweck 46.
Psychiatrisches System 167.
Psychologische Systeme 159.
Psychopatische Hypothese 195.

Rasende und Wahnsinnige 209.
Realschulbildung 24.
Regierungs-Medicinalrath 233.
Reichs-Gesundheits-Amt 239.
Revisions-Instanz 237.
Recepthandel 103.
Rohheit 192.
Rossärzte 79.

Sachverständiger (medicinischer) 128.
Schade 203.
Schädelgewölbe 226.
Scharfsicht 189.
Schulamts-Dienst 138.
Seele 193.
Seelenzustände 170.
Seelsorge 107.
Servirzeugnisse 125.
Staat 5.
Staatsarzneikunde (Aufgabe) 4.
„ Ausübung 8.
„ Begriff 3.
Staatsarzneikunde, Geschichte 10.
„ Inhalt 7.
Staats-Arzt 107.
Staatsärztliche Thätigkeit 4.
Staatsdienst (ärztlicher) 107.
Staats-Prüfung (der Aerzte) 62.
„ Anmeldung 62.
„ Bedingungen 63.
„ Entbehrlichkeit 66.
„ Verfahren 64.
Stempelpflichtigkeit 130.
Steuerdienst 137.
Strafe 203.
Studium, ärztliches 29.
„ pharmaceutisches 42.
Sucht 228.
Superarbitrium 238.

Talent 189.
Technische Kommission für pharmaceut. Angelegenheiten 242.
Telegraphendienst 137.
Tentamen medicum 68.
„ physicum 58.
That 171.
„ blödsinnige 192.
„ wahnsinnige 185.
Theologische psycholog. Systeme 169.
Thierarzt 44. 79. 94.
Tobsucht 190.

Uebung 176.
Unbesonnenheit 181.
Unbewusste, das 166.
Unerforschliche, das 166.
Unfähigkeit 147.
Unfreiheit 157. 199.
Unklarheit 181.
Universitäts-Studium 30.
Unvernunft 161.
Unverstand 113.
Unzurechnungsfähigkeit 196.

Vereidigung 76. 82.
Vergesslichkeit 181.
Vermögenskuratel 213.
Vernunft 160. 182. 209.
Verstand 188.
Verweigerung ärztlicher Hülfe 83.
Verwirrung 181.

Verworrenheit 188.
Viehisch 226.
Vorbildung (ärztliche) 23.

Wahnsinn 209.
Wahnvorstellung 183.
Wahrheit 3.
Weisheit 190.
Wille 172.
Willensbestimmung 163.
Willensvermögen 163.
Wissenschaftl. Deputation für d.M.-W. 240.
Wissensnorm 50.
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt 131.
Wohnsitz (ärztlicher) 89.
Wundarzt 94.

Zahnarzt 33. 76. 94.
Zeugnisse (gerichtsärztliche) 129.
Zurechnungsfähigkeit 213.
Zwecklosigkeit 174.
Zweckwidrigkeit 174.

WELLCOME LIBRARY INSTITUTE

Halle, Druck von E. Karras.

In demselben Verlage erschien:

Schwartze, Professor Dr. H., Die Paracentese des Trommelfells. Ein Beitrag zur chirurgischen Behandlung der Ohrenkrankheiten. gr. 8. Preis: 15 Sgr.

Trautmann, Oberstabsarzt Dr., Die Zersetzungsgase als Ursache zur Weiterverbreitung der Cholera und Verhütung derselben durch zweckmässige Desinfection mit besonderer Berücksichtigung des Süvern'schen Desinfections-Verfahrens. gr. 8. Preis: 28 Sgr.

Schede, Dr. M., Ueber den Gebrauch des scharfen Löffels bei der Behandlung von Geschwüren. gr. 8. Preis: 16 Sgr.